

Reinhard Keil

Betriebsunterbrechungs- versicherung

Ursachen, Wirkungen und Lösungen

Die Betriebsunterbrechungsversicherung | 978-3-86298-540-1
© 2018 VVW GmbH | Michael Herz



Reinhard Keil

Betriebsunterbrechungsversicherung

Ursachen, Wirkungen und Lösungen

Reinhard Keil

Betriebsunterbrechungs- versicherung

Ursachen, Wirkungen und Lösungen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2019 VVW GmbH, Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der VVW GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2019 VVW GmbH, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.



Beachten Sie bitte stets unseren Aktualisierungsservice auf unserer Homepage unter: **vvw.de** → **Service** → **Ergänzungen/Aktualisierungen**. Dort halten wir für Sie wichtige und relevante Änderungen und Ergänzungen zum Download bereit.

Gleichstellungshinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Doppelnennungen verzichtet.

ISBN 978-3-89952-980-7

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Die Risikoanalyse – Grundlage des unternehmerischen Handelns vor, während und nach der Betriebsunterbrechung	3
2.1	Das Betriebsunterbrechungsrisiko im Rahmen des Risikomanagements	3
2.1.1	Die Erwirtschaftung des Ertrags – Ziel des unternehmerischen Handelns	3
2.1.2	Das betriebliche Risikomanagement – Grundlage der Bestimmung und Begegnung von Unterbrechungsrisiken	6
2.2	Die „Sechs-Felder-Analyse“ – Methodik zur Bestimmung von Unterbrechungsrisiken	11
2.2.1	Risiko-, Gefahren- und Schadenanalyse – reale und wirtschaftliche Schäden in der Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung	11
2.2.2	Vermögensrisiken (Risikofeld 1)	17
2.2.3	Standortrisiken (Risikofeld 2)	22
2.2.4	Prozessrisiken (Risikofeld 3)	31
2.2.5	Organisationsrisiken (Risikofeld 4)	41
2.2.6	Haftungsrisiken (Risikofeld 5)	44
2.2.7	Die Gefahren- und Schadenanalyse (Risikofeld 6)	52
2.2.8	Ausgewählte Ursachen für eine Betriebsunterbrechung	58
2.2.9	Die Risikobewertung	66
2.2.10	Schlussfolgerungen für die Gestaltung des betrieblichen Risikomanagements	70
3	Die Betriebsunterbrechungsversicherung	79
3.1	Gegenstand der Betriebsunterbrechungsversicherung	79
3.1.1	Begriff der Betriebsunterbrechungsversicherung	79
3.1.2	Rechtsrahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung	82
3.1.3	Betriebswirtschaftlicher Hintergrund der Betriebsunterbrechung	84
3.2	Deckungsumfang der Betriebsunterbrechungsversicherung	91
3.2.1	Deckungssysteme der Betriebsunterbrechungsversicherung	91
3.2.2	Voraussetzungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung	96
3.3	Grundsätzlicher Deckungsumfang der Betriebsunterbrechungsversicherung	99

3.3.1	Sachbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Versicherungswert – Versicherungssumme – Prämienrückgewähr – Unterversicherung – Nachhaftung – Ausfallziffer	99
3.3.2	Sachbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Versicherte und nicht versicherte Sachverhalte	104
3.3.3	Kostenbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Mehrkosten gem. AMBUB Klausel TK 4940	106
3.3.4	Kostenbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Schadenminderungskosten.	108
3.3.5	Raumbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Versicherungsort	110
3.3.6	Raumbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Wechselwirkungsschäden.	111
3.3.7	Raumbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Rückwirkungsschäden	113
3.3.8	Zeitbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Haftzeit	118
3.3.9	Zeitbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Bewertungszeitraum	120
3.3.10	Ausfallziffer	121
3.3.11	Selbstbehalte in der Betriebsunterbrechungsversicherung.	121
3.3.12	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherungen	123
3.3.13	Allgemeines Deckungskonzept – Lösungsansatz.	126
3.4	Obliegenheiten in der Betriebsunterbrechungsversicherung	132
4	Formen und Lösungskonzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung (Wesen, Zweck, Formen, Begriffe, Arten)	137
4.1	Grundformen der Betriebsunterbrechungsversicherung	137
4.2	Gefahrenorientierte Konzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung . .	141
4.2.1	Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung	141
4.2.2	Extended Coverage (EC)-Betriebsunterbrechungsversicherung . . .	148
4.2.3	Mehrkostenversicherung für die Feuerversicherung und für verwandte Zweige	149
4.2.4	Ertragsausfallschaden ohne vorhergehenden Sachschaden	153
4.3	Technikorientierte Konzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung . . .	155
4.3.1	Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung.	155
4.3.2	Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung	162

4.4	Prozessorientierte Konzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung . . .	166
4.4.1	Bauleistungs-Betriebsunterbrechungsversicherung	167
4.4.2	Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung	170
4.4.3	Transport-Betriebsunterbrechungsversicherung	173
4.4.4	Veranstaltungsausfallversicherung	174
4.4.5	Filmausfall- und Filmmehrkostenversicherung	177
4.4.6	Tier-Ertragsausfallversicherung	178
4.4.7	IT-Betriebsunterbrechungsversicherung	181
4.4.8	Betriebsunterbrechungen für Selbstständige und Freiberufler	186
4.5	Haftungsorientierte Konzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung . . .	187
4.5.1	Absicherung reiner Vermögensschäden infolge von Betriebsunterbrechungen	187
4.5.2	Pönale-Versicherung – Absicherung von Vertragsstrafen bei Terminverzug	187
4.5.3	Mietausfall- oder Mietverlustversicherung	188
4.5.4	Betriebsunterbrechung wegen Betriebsschließung	191
4.5.5	Betriebsunterbrechung wegen Ausfall der öffentlichen Versorgung .	193
4.5.6	Betriebsunterbrechung bei Dritten wegen Stromausfall	196
4.5.7	Betriebsunterbrechung wegen Lieferkettenausfall	201
4.6	Betriebsunterbrechungsversicherungen für Energieerzeugungsanlagen . . .	202
4.6.1	Betriebsunterbrechungsversicherung von Biogasanlagen	203
4.6.2	Strom- und Netzmehrkostenversicherung	210
4.6.3	Betriebsunterbrechungsversicherung von Windenergieanlagen (WEA)	225
4.6.4	Betriebsunterbrechungsversicherung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen	227
5	Versicherungsfall in der Betriebsunterbrechungsversicherung	233
5.1	Schadenfalldefinition und Schadenmeldung	233
5.2	Entschädigung des Betriebsunterbrechungsschadens	238
5.2.1	Voraussetzungen und Ausschlüsse der Entschädigungspflicht	238
5.2.2	Bestimmung der Höhe und die Berechnung der Entschädigungsleistungen	239
5.2.3	Obliegenheiten im Schadenfall	242
5.3	Grundkonzept des betrieblichen Schadenmanagements	243
5.3.1	Verhalten im Schadenfall	243
5.3.2	Grundaussagen zum betrieblichen Schadenmanagement	245

6 Schlussbemerkungen	249
Anlage: Risikoabsicherung von Investitionen	251
1. Präambel	253
2. Risikoabsicherung während der Bauphase	254
2.1. Bauherrenhaftpflichtversicherung	254
2.2. Kombinierte Bauleistungs- und Montageversicherung	255
2.3. Sachversicherungsschutz	257
2.4. Haftpflichtversicherung Dritter	257
2.5. Bauleistungs- und Montage- Betriebsunterbrechungsversicherung	257
3. Risikoabsicherung während der Betriebsphase	258
Abbildungsverzeichnis	259
Tabellenverzeichnis	263
Abkürzungsverzeichnis	267
Literaturverzeichnis	271
Stichwortverzeichnis	281

1 Einleitung

Jeder kennt es, die Unsicherheiten und Probleme, die sich ergeben, wenn einmal der Strom ausfällt. Dieses Risiko ist nicht immer vermeidbar, da es häufig von außen auf laufende Prozesse einwirkt. Der mit der Störung einhergehende Stillstand der privaten oder gewerblichen Prozesse ist die Betriebsunterbrechung schlechthin.

Der Ausfall der Heizung oder des Kühlschranks sind dabei Einschnitte im persönlichen Lebensbereich – was wäre nun zu tun? Ist der Stromausfall häufiger, wie u.a. in den USA, werden die Haushalte „aufgerüstet“ – mobile Stromerzeugungsaggregate werden angeschafft. Mehrkosten für diesen Kauf entstehen, die bislang nicht geplant waren – ein negatives Ergebnis aus dieser Störung, also der Betriebsunterbrechung.

Gibt es eine Unterbrechung der Stromversorgung im gewerblichen Bereich und sind dabei die Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse betroffen, ist eine Betriebsunterbrechung eingetreten. Produktionsziele werden nicht erreicht, Lieferfristen nicht eingehalten, der geplante Gewinn geschmälert und trotzdem sind bestimmte Kostenverpflichtungen zu erfüllen.

Die Betriebsunterbrechung tritt ein, wenn u.a.

- die Engpassmaschine im Fertigungsprozess stehen bleibt,
- die Leittechnik des Kraftwerks außer Betrieb gesetzt wird,
- das neue Krankenhaus nicht zum geplanten Zeitpunkt fertig gestellt wird,
- die Endmontage des Fertigungssystems sich wesentlich verzögert,
- die Tiere von einer Seuche betroffen sind,
- die erwarteten Lieferungen nicht ankommen,
- der Schiffstransport havariert,
- das Hochwasser Betriebsgebäude und Maschinen unter Wasser setzt,
- das Feuer die Vorräte vernichtet.

Die Aufzählung derartiger Ereignisse kann beliebig fortgesetzt werden, denn jeglicher Produktions-, Liefer- und Leistungsprozess kann von einer Betriebsunterbrechung betroffen sein. Der Eintritt dieses Störfallereignisses ist immer mit einem Vermögensverlust verbunden. Somit impliziert die Betriebsunterbrechung in ihrer Komplexität ein erhebliches Vermögensschadenpotential, das sich in einem Ertragsausfall, möglicher notwendig werdender Mehrkosten und ggf. Verderb von Waren und Vorräten manifestiert.

Gegenstand der vorliegenden Monographie ist die Darstellung ausgewählter Risiken und Ursachen für eine Betriebsunterbrechung, untersetzt mit speziellen Beispielen sowie exemplarischen Lösungskonzepten. Die Lösungsansätze stellen stets den Bezug zum betrieblichen Risikomanagement her.

Die Vorstellung einer umfassenden, komplexen Risikoanalyse der Ursachen und Wirkungen der Betriebsunterbrechung als Element des betrieblichen Risikomanagements stellt die Basis der gesamten Ausführungen dar. Ohne eine systematische und ganzheitliche

Risikoanalyse sind die Betriebsunterbrechungs-Risiken nicht erkenn- und beherrschbar. Einschließlich der Risikobewertung ist der Analyseprozess als ständige Aufgabe der Sicherung der Prozesskontinuität zu verstehen.

Die Lösungskonzepte basieren auf der bekannten Begriffssystematik der Betriebsunterbrechungsversicherung. Diese Grundlagen werden erläutert und somit das Verständnis für die eigenständige Gestaltung konzeptioneller Lösungen gelegt. Die branchentypischen Versicherungslösungen werden nach inhaltlichen Kriterien klassifiziert und mit praktischen Beispielen unterlegt.

Die Gesamtheit aller Risiken der Betriebsunterbrechung in allen volkswirtschaftlichen Branchen zu erfassen, ist nicht möglich, daher beschränkt sich der Autor auf eine Auswahl stetig wiederkehrender Fallkonstellationen und deren Lösungen.

Die in der Fachliteratur und den einschlägigen Versicherungsbedingungen genutzten Begriffsdefinitionen zur „BETRIEBSUNTERBRECHUNG“ und „BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG“ lassen ein breites Spektrum unterschiedlicher Formulierungen und Auslegungen erkennen. Für den Zweck der vorliegenden Ausarbeitung wurden die nachfolgenden Begriffsdefinitionen genutzt.

Merke: Betriebsunterbrechung

Die Störung, die Beeinträchtigung oder der Stillstand des Geschäftsprozesses eines Unternehmens zur planmäßigen Erwirtschaftung eines geplanten Ertrages, durch den Eintritt eines Sachschadens bedingt durch eine versicherte Gefahr oder eines Störfalls, ist die Betriebsunterbrechung.

Merke: Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Versicherung des Vermögensschadens infolge von Ertragsausfällen, Erlöseinbußen, Mehrkosten und Verderb durch eine Unterbrechung des Geschäftsprozesses im versicherten Unternehmen und am versicherten Standort ist Gegenstand der Betriebsunterbrechungsversicherung, im Folgenden auch synonym als Ertragsausfallversicherung, bezeichnet.^{1,2}

Gegenstände der Ertragsausfallversicherung sind also die nicht erwirtschafteten Erträge zur Deckung des Gewinns und der fixen fortlaufenden Kosten, die nach dem Unterbrechungsschaden fehlen.

1 Vgl. [1]: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/betriebsunterbrechungsversicherung-31246>.

2 Vgl. [2]: Meier, W./Kuhn, M./Solari, A./Sormani, E., Betriebsunterbrechung Schweizer Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich 2004.

2 Die Risikoanalyse – Grundlage des unternehmerischen Handelns vor, während und nach der Betriebsunterbrechung

2.1 Das Betriebsunterbrechungsrisiko im Rahmen des Risikomanagements

Die nachhaltige Analyse der Betriebsunterbrechungsrisiken, die Entwicklung geeigneter betrieblicher organisatorischer Lösungen zur Begegnung der Wirkungen einer Störung und die Einbindung der getroffenen Maßnahmen in das betriebliche Risikomanagement, ist eine praktische Herausforderung der Geschäftsführungen von Unternehmen jeglicher Art.

2.1.1 Die Erwirtschaftung des Ertrags – Ziel des unternehmerischen Handelns

Das unternehmerische Ziel, betriebliche Erträge und letztlich Renditen zu generieren, verlangt, den ununterbrochenen Verkauf von Produkten und Leistungen sicher zu stellen. Dies ist nur durch eine aktive Teilnahme des Unternehmens am Marktgeschehen auf der Grundlage kontinuierlicher Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse incl. einer planmäßigen Realisierung betrieblicher Investitionen und Innovationen möglich.

Fällt der erwartete Ertrag aus oder wird dieser nachhaltig gemindert, ist das Unternehmen langfristig nicht in der Lage, seine geplanten wirtschaftlichen Zielstellungen zu erfüllen und ist letztendlich in seinem Bestand gefährdet. Der Ertragsausfall kann dabei seine Ursachen in Fehleinschätzungen des Nachfrage- und Anbieterverhaltens, mangelnder Innovativität der Produkte und Leistungen, falschen Marktstrategien, mangelnder Unternehmenskultur, Unterschätzung der Wirkung der externen Risikofaktoren, der Unterbrechung von Liefer- und Leistungsketten, mangelnder haftungsrechtlicher Vereinbarungen in den Liefer- und Leistungsbeziehungen, mangelnder Qualität der Produkte und Leistungen oder auch mangelnden Transparenz der betrieblichen Prozesse und ihren Risiken haben.

Diese Ursachen der Betriebsunterbrechung und damit des Ertragsausfalls basieren somit auch auf Fehleinschätzungen oder Fehlentscheidungen im Zuge der Unternehmens- und Marktstrategie, also dem eigentlichen unternehmerischen Risiko. Für diese Art des unternehmerischen Risikos gibt es keinen entgeltlichen Risikotransfer in Form von Versicherungen. Hier sind unternehmensspezifische, komplexe und ganzheitliche Konzepte der Unternehmensführung auf der Basis eines unternehmensspezifischen Risikomanagements notwendig.

Der Ertragsausfall kann aber auch seine Ursachen in einer Unterbrechung der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse haben. Diese Unterbrechungen führen zwar ggf. letztlich zu dem gleichen Resultat, nämlich dem Verlust von Kundenpotentialen und da-

mit zur Gefährdung der Unternehmensziele, sind aber in ihrer Wirkung auf das Unternehmen teilweise bestimm- und beherrschbar.

Die Unterbrechung des betrieblichen Produktions-, Liefer- und/oder Leistungsprozesses ist komplexer Natur und daher auch ganzheitlich zu betrachten. Infolge einer Betriebsunterbrechung entstehen ggf. solche wirtschaftlichen Schäden, wie:

- Verlust von betriebsnotwendigen Einnahmen – Ertragsausfallrisiko
- Entstehung betriebsuntypischer Kosten – Mehrkostenrisiko
- Ausgleich der fixen Kosten und der Personalkosten – Kostenrisiko
- Verderb von Waren, Vorräten und Materialien – Verderbrisiko

Die Bestimmung und die Bewertung der unternehmensindividuellen Ausfallszenarien wird von einer Vielzahl der den Prozessverlauf der Leistungserbringung beeinflussenden Faktoren auf die Betriebsunterbrechung bestimmt. Diese sind daher systematisch aufzuarbeiten, in ihrer Wirkung auf die Kontinuität der Leistungsprozesse zu analysieren und in ihrer Komplexität transparent darzustellen. Dabei ist die Ermittlung der Eintrittswahrscheinlichkeit der Ausfallrisiken und ihre Wirkungen auf das betriebswirtschaftliche Gesamtergebnis des Unternehmens der eigentliche Gegenstand der Risikoanalyse von Ausfallszenarien.

Die betriebswirtschaftliche Wirkung des Unterbrechungsrisikos zu bestimmen, setzt die Kenntnis und das Bewusstsein über bestehende Ausfallszenarien im Prozess der Leistungserbringung voraus. Diese basiert auf einer ganzheitlichen und systematischen Betrachtung aller Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse, aller prozessbegleitenden und -unterstützenden Querschnittsprozesse, der IT- und Organisationsprozesse und der Analyse der das Ausfallszenario beeinflussenden Risikofaktoren.

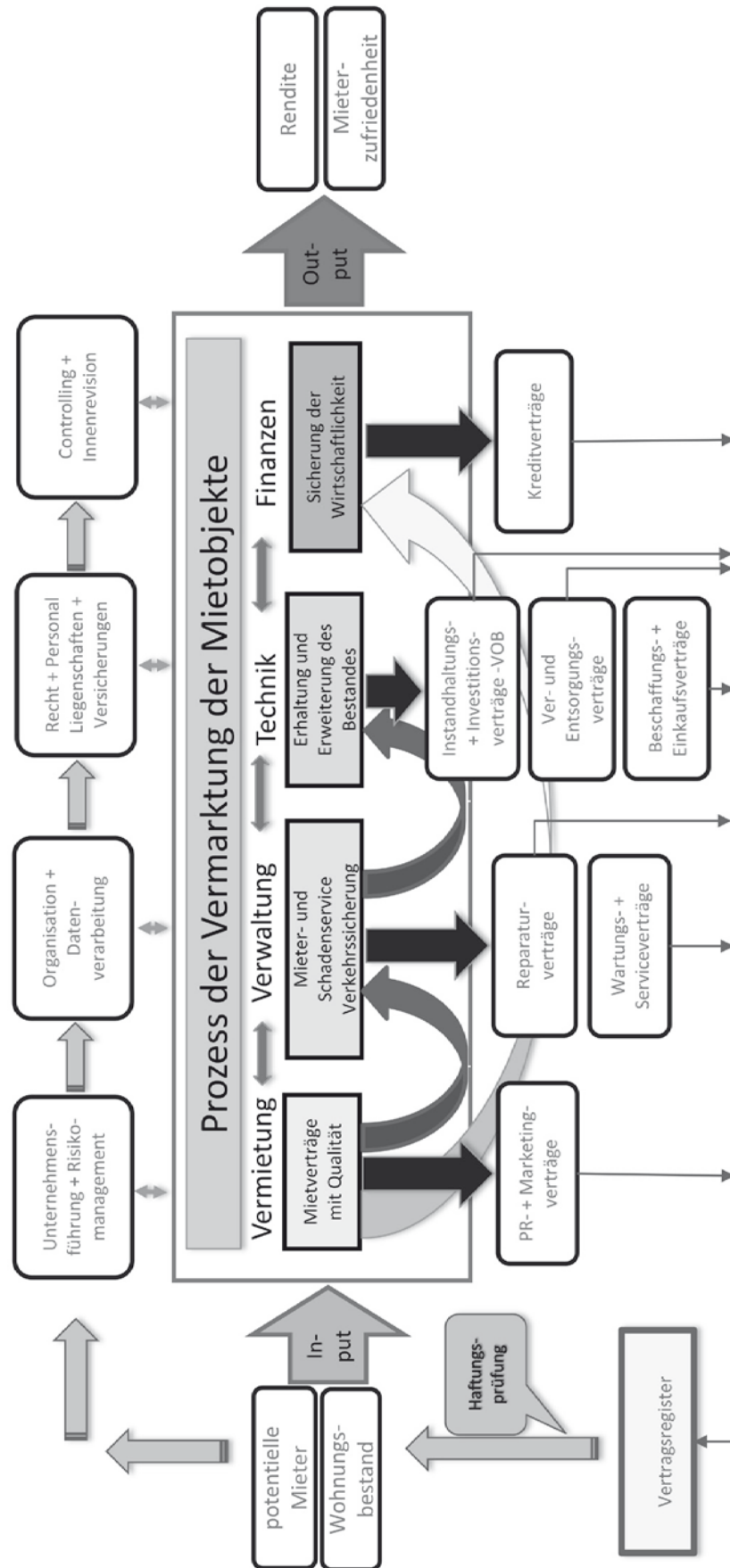


Abb. 1: Die ganzheitliche Prozessbetrachtung am Beispiel einer Wohnungsgesellschaft

Die Ergebnisse dieses Analyseprozesses haben unmittelbaren Einfluss auf die Gestaltung des betrieblichen Reservemanagements, auf die notwendigen betrieblichen Investitionen und letztlich auf alle Maßnahmen des Risikomanagements bezüglich der Sicherung der Prozesskontinuität.

Ausgehend vom Gesamtprozess der Leistungserbringung bezieht sich die Analyse der die Betriebsunterbrechung beeinflussenden Faktoren auf zwei grundsätzliche Bereiche, die sog. unternehmenseigenen, also internen, Risikofaktoren und die unternehmensfremden, also externen, Risikofaktoren. Diese sind bezüglich ihrer Einflussnahme auf den Leistungsprozess darüber hinaus als Prozess beeinflussend oder prozessneutral zu deklarieren.

2.1.2 Das betriebliche Risikomanagement – Grundlage der Bestimmung und Begegnung von Unterbrechungsrisiken

Die Bestimmung und Bewertung betrieblicher Risiken³ ist im ursprünglichen Sinn eine strategisch angelegte Aufgabe des Managements der Unternehmen. Auf der Grundlage der Analyseergebnisse werden Handlungsempfehlungen in die Gestaltung eines Risikohandbuches o.ä. Dokumente zur Steuerung und Kontrolle sämtlicher Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse aufgenommen. Die Entwicklung und Ausgestaltung dieser Grundsatzdokumente ist ein ständiger Prozess, da sich die Risikofaktoren und die Risikostruktur an sich ändernde Marktbedingungen anpassen. Neue Risiken entstehen u.a. mit der Zunahme der Datenintegration und -vernetzung, der weiteren Ausweitung der Arbeitsteilung, der Einführung neuer Fertigungstechnologien und der Nutzung regenerativer Verfahren der Energieerzeugung, die zur neuen Anforderungen an die Qualität des Risikomanagements führen. Damit wird das Risikomanagement zu einem immerwährenden Prozess der Analyse und der Bestimmung der Maßnahmen zur Risikobegegnung im strategischen und operativen Sinn.

Merke: Ganzheitliche Systemanalyse

Die Bestimmung der Unterbrechungsrisiken muss Bestandteil einer ganzheitlichen und komplexen Risikobetrachtung im Rahmen des betrieblichen Risikomanagements sein.

Die vordergründigen Ziele des Risikomanagements bestehen dabei in der Bestimmung einer unternehmensspezifischen Risikostruktur, speziell den Risiken des Betriebsgeschehens, die letztlich zu einer Betriebsunterbrechung führen können. Die wesentlichen Betriebsunterbrechungsrisiken resultieren aus der Analyse der in der Abbildung 2 genannten Zielgruppen.

3 Vgl. [3]: Bartel, S./Wieben, H.-J., Ganzheitliches Risikomanagement nach ISO 31000 im mittelständischen Maschinen- und Anlagenbau, Controller Magazin 1/2017, Haufe Verlag, Freiburg 2017, S. 16–22.

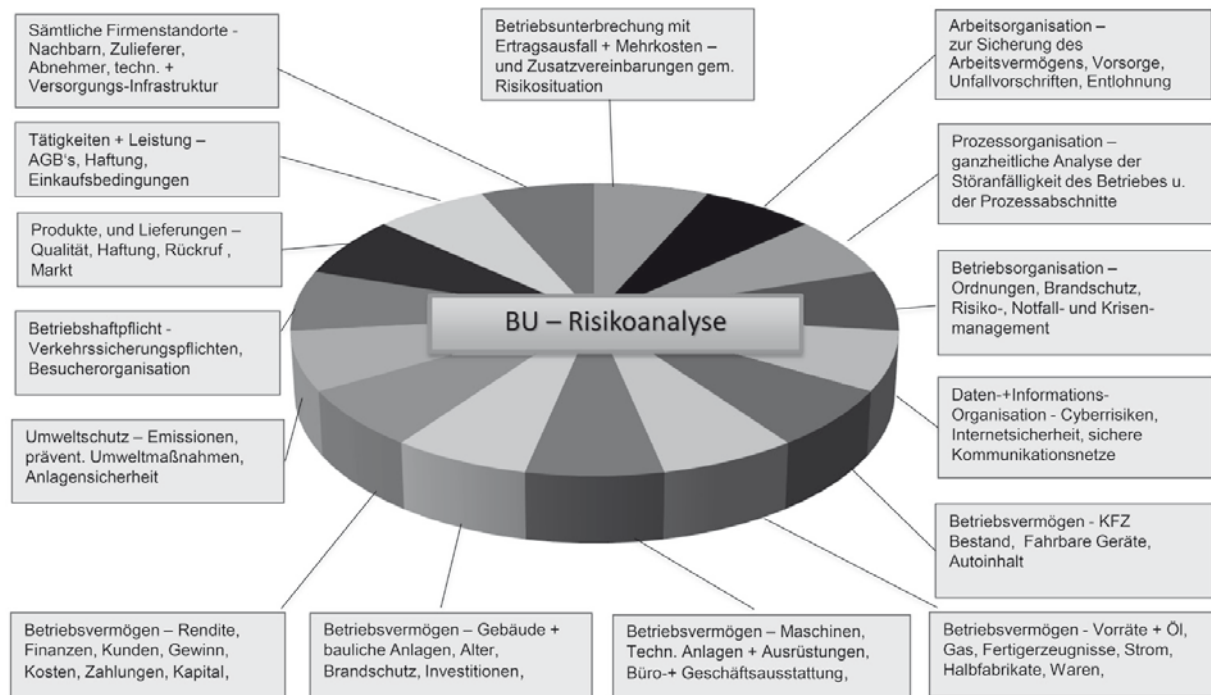


Abb. 2: Die Zielgruppen einer Betriebsunterbrechungsanalyse

Bezieht man nunmehr diese Risikostruktur in den Risikomanagement-Prozess ein, ergeben sich im Einzelnen folgende Grundaufgaben^{4 5 6}

- Risikoidentifikation, Beschreibung ihrer Art, der Ursachen und Auswirkungen. Die Analyse der Betriebsunterbrechungsrisiken bezieht sich dabei auf die Standorte des Unternehmens, die Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse, die Management- und Organisationsprozesse, die Einflüsse auf das Vermögen des Betriebes durch Gefahren und die Haftungsrisiken aus dem Wirken und den Produkten der Firma.⁷
- Risikobewertung durch Vergleich mit zuvor festzulegenden Kriterien der Risiko-Akzeptanz (z.B. aus Standards und Normen) incl. der Analyse der identifizierten Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeiten und möglichen betriebswirtschaftlicher Wirkungen auf die Gesamtprozesse und das Unternehmen.
- Risikobewältigung/Risikobeherrschung durch Maßnahmen, die Gefahren und/oder Eintrittswahrscheinlichkeiten reduzieren oder die Folgen beherrschbar machen incl. einer Risikoüberwachung mit Hilfe von Parametern, die Aufschluss über die aktuellen Risiken geben (Risikoindikatoren).

4 Vgl. [4]: Figger, M./Guder, M., Betriebsunterbrechungsanalyse – Ausgangspunkt für ein angemessenes Risikomanagement, Technische Sicherheit Bd. 4 (2014) Nr. 10 Oktober, Springer-VDI-Verlag, Düsseldorf 2014, S. 46- 51.

5 Vgl. [5]: Manfred Kindler/Wolfgang Menke (Hrsg.): Medizinproduktegesetz, MPG: 6.1.2 Risikomanagement bei Herstellern von Medizinprodukten und IVD – Pflicht oder Chance, 5. Auflage, ecomed-Storck GmbH, Landsberg a. Lech 2018.

6 Vgl. [6]: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Risikomanagement im Rahmen der Störfall-Verordnung, SFK-GS-41, 21.4.2004.

7 Vgl. [4], S. 48.

- Risikokommunikation und -aufzeichnungen zur Dokumentation aller Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Risikoanalyse und -beurteilung stattfinden.
- Risikobegegnung i.S. der Erarbeitung grundlegender aufbau- und ablauforganisatorischer Regularien, wie u.a.
 - a) Risikohandbuch,
 - b) Organisationshandbuch,
 - c) Katastrophen- und Krisenhandbuch,
 - d) Handbuch zur Herstellung der Verkehrssicherungspflichten und speziellen Konzepten zum Risikotransfer, also der entgeltlichen Übertragung der Risiken auf Dritte.

Im Zuge der Realisierung dieser Grundaufgaben des Risikomanagements ist die Bestimmung der

- a) Ursachen für die Unterbrechung von betrieblichen Prozessen jeglicher Art,
- b) Wirkungen der Unterbrechung auf den Produktions-, Liefer- und Leistungszyklus,
- c) Maßnahmen der Minderung, der Abwehr und dem Ausgleich der Unterbrechung vorzunehmen.

Die Prozesskontinuität wird wesentlich durch den Eintritt von Betriebsunterbrechungen beeinflusst. Dabei handelt es sich u. a. um die Zerstörung von Maschinen oder Anlagen, dem Eintritt verschiedener Gefahrenumstände, dem Ausfall der Medienversorgung, der Unterbrechung der Lieferketten, dem Zugriff und der Blockade der internen Datennetze.

Das jährlich erstellte ALLIANZ RISK BAROMETER stellt nun bereits im sechsten Jahr fest, dass „die Betriebsunterbrechung (BU) die Rangliste der weltweit größten Risiken“⁸ (42 % der Antworten von 1.911 befragten Teilnehmern aus 80 Ländern) anführt.

In Anlehnung an die Allianz Ausführungen wurde die Abbildung 3 erarbeitet.

8 Vgl. [7]: Allianz Risk Barometer 2018, Die größten Geschäftsrisiken für 2018, Allianz Global Corporate & Specialty SE, München 2018.

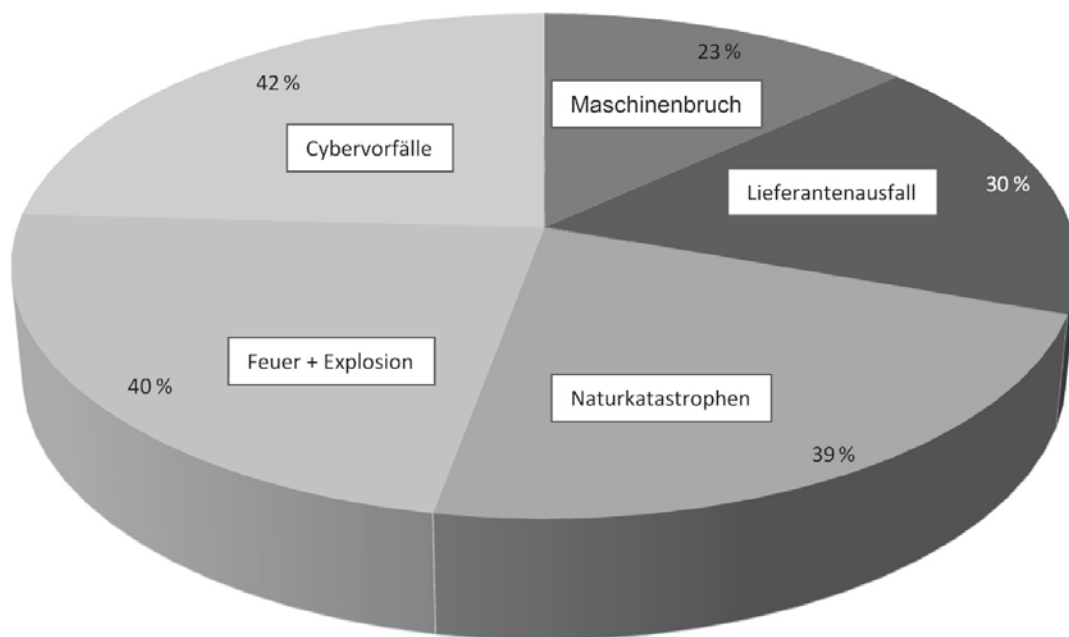


Abb. 3: Die gefürchtetsten Ursachen für eine Betriebsunterbrechung

Die Ursachen für eine Betriebsunterbrechung sind zahlreich und haben häufig sehr komplexe Wirkungen in Bezug auf die Ertrags- und Kostensituation des Unternehmens nach einem Schadenfall. Die komplexe und ganzheitliche Analyse sämtlicher intern und extern wirkender Risikofaktoren⁹ ist dabei gekoppelt mit der Erarbeitung der komplexen Maßnahmen ihrer Begegnung incl. der Dokumentierung in betrieblichen Unterlagen des Managements.

Beispiel 1: Komplexe Wirkung des Eintritts eines Feuerschadens

Der Brand an einer Papierpresse der Müllsortierungsanlage zog einen aufwendigen Feuerwehreinsatz nach sich. Neben dem eigentlichen Brandschaden entstanden erhebliche Löschwasserschäden an den Papiervorräten sowie eine komplette Kontamination der gesamten Abfallsortieranlage durch Rauchgase. Diese führten zu einer Stilllegung des gesamten Betriebs, bis die Folgen durch den Brand beseitigt waren. Die mit dem Feuerschaden einhergehende Betriebsunterbrechung führte zu einem Ertragsausfall, zu Mehrkosten wegen anderweitiger Verbringung und Zwischenlagerung der anfallenden Bauschutt- und Hausmüllmengen, sowie im Folgenden zu Zusatzkosten wegen Erneuerung der Brandmeldeanlagen.

Mit einer Detailanalyse denkbarer Risikoszenarien der Betriebsunterbrechung sind nicht nur die unternehmensspezifischen Ursachen für eine Betriebsunterbrechung zu bestimmen, sondern gleichzeitig die direkten und indirekten Wirkungen auf die Ertrags- und Kostenstruktur zu prognostizieren. Die betriebswirtschaftlichen Wirkungen einer

9 Vgl. [4], S. 46.

Betriebsunterbrechung setzen die o.g. ganzheitliche Risikobetrachtung voraus. Das betriebliche Risikomanagement betrachtet die Unterbrechungsrisiken natürlich nicht losgelöst von dem sonstigen Risikoportfolio des Unternehmens, sondern integriert in den jeweiligen Betrachtungsebenen zur Bestimmung der betrieblichen Risikostruktur die speziellen Unterbrechungsrisiken. Gem. Abbildung 4 stehen dabei benannte Risikofelder im Fokus des Risikomanagements.

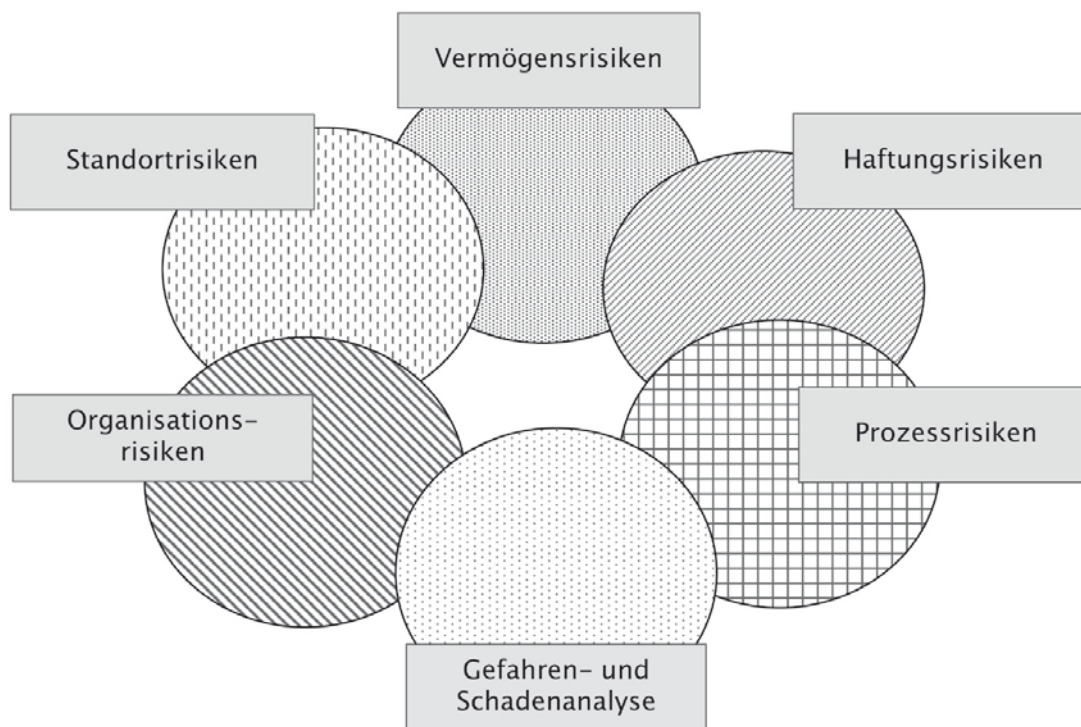


Abb. 4: Die Sechs-Felder-Analyse der Betriebsunterbrechung

Die Vielfältigkeit der Ursachen und Formen des Ertragsausfalls im Unternehmen, die betriebswirtschaftlichen Wirkungen des Eintritts und die Möglichkeiten der Absicherung der Ertragsausfallrisiken sind nur durch eine detaillierte Analyse dieser Risikofelder zu bestimmen. Gleichzeitig sind die auf diese Risiken wirkenden Gefahren und deren Wechselwirkung zu analysieren.

2.2 Die „Sechs-Felder-Analyse“ – Methodik zur Bestimmung von Unterbrechungsrisiken

2.2.1 Risiko-, Gefahren- und Schadenanalyse – reale und wirtschaftliche Schäden in der Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung

Die steigende Komplexität und zunehmende Verflechtung der Leistungsprozesse stellen neue Anforderungen an die Analyse versicherungsrelevanter Risiken, der Suche nach geeigneten Lösungen des Risikotransfers und der Schadenbearbeitung. Dabei entsteht ein neues Leistungsfeld der Risikoanalyse, die auf der ganzheitlichen Betrachtung der unternehmerischen Risiken im Hinblick auf die Ursachen denkbarer Betriebsunterbrechungsszenarien und auf die Bestimmung deren Wirkungen auf die betriebliche Ertrags- und Kosten-situation abzielt. Das Leistungsprofil der analytischen Arbeit bezieht sich dabei nicht mehr ausschließlich auf den Risikotransfer erkannter Risiken, sondern zunehmend auf die ganzheitliche und komplexe Betrachtung der Betriebsunterbrechungsrisiken aller Leistungs- und Produktionsprozesse sowie der Querschnitts- und Nebenprozesse des Unternehmens.

Zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen soll auf die gewählten Begriffe kurz eingegangen werden.¹⁰

In der Fachliteratur werden die Begriffe Risiko, Gefahr und Schaden sehr differenziert und vielschichtig für verschiedene Sachverhalte genutzt. Häufig ist eine klare Definition dieser Begriffe nur schwer zu finden. Für den Zweck der weiteren Ausführungen sollen die Begriffe wie folgt definiert werden.

2.2.1.1 Das Risiko

Der Begriff des Risikos kann unter versicherungsrechtlichen Aspekten wie folgt grob klassifiziert werden:

a) Sachsubstanzrisiko

Verluste durch Abhandenkommen und/oder Zerstörung des betrieblichen Anlage- und Umlaufvermögens, durch den Eintritt von Gefahren, wie Sturmschäden an den Gebäuden des Unternehmens, Brandschäden an den eigenen TRAFO-Stationen, Schäden durch böswillige Beschädigung an den Fahrzeugen, Hochwasserschäden an den Produktionsgebäuden in unmittelbarer Flussnähe.

b) Ausfallrisiko

Verluste, die aus dem Ausbleiben der geplanten Erträge der betrieblichen Tätigkeit, aus der verhinderten Nutzung von geplanten und teilrealisierten Investitionen, der Inanspruchnahme nicht geplanter Mehrkosten infolge eines Sachschadens an Versorgungs- und/oder Entsorgungsanlagen, der Unterbrechung des Produktionsprozesses u.a. resultieren.

¹⁰ Vgl. [8]: Keil, R., Studienmaterial Geprüfter Versicherungsfachwirt/Geprüfte Versicherungsfachwirtin, Allgemeine Versicherungen des privaten und gewerblichen Geschäfts, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe, 2002.

c) Haftungsrisiko

Verluste, die sich aus den Ansprüchen Dritter infolge der Durchführung von Liefer- und Leistungsprozessen des Unternehmens, also der unmittelbaren gewerblichen Tätigkeit, ergeben. Schädigungen von Nachbarn (nachbarrechtlicher Ausgleichanspruch), Sachschäden wegen mangelnder Produktqualität, Drittschäden aus der Nutzung von Maschinen und Anlagen des Unternehmens, Schäden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten des Unternehmens u.a.

- Prozessrisiko
- Verluste, die aus gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten infolge der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht resultieren, wie z.B. die Strafermittlungen infolge von Personenschäden, Arbeitsrechtsstreitigkeiten infolge tarifrechtlicher Auseinandersetzungen, Fehlverhalten des Managements und damit einhergehende Vermögensverluste etc.
- Personenrisiko
- Verluste, die durch die Tätigkeit der Mitarbeiter am Leben und der Gesundheit des Mitarbeiters selbst, an anderen Mitarbeitern oder fremden Personen entstehen. Verletzungen gesetzlicher oder anderer Bestimmungen (Berufsgenossenschaft) sind dabei auch ein nicht zu vernachlässigendes Risiko.

Die genannten Risikokategorien sind durch eine detaillierte Risikoermittlung nach der „Sechs-Felder-Analyse“ zu untersetzen. Damit werden die betrieblichen Risikopotentiale erarbeitet, die letztlich den Gegenstand des Maßnahmenkatalogs des Risikomanagements bestimmen. Diese Risikoanalyse ist kein einmaliger Prozess, sondern ist grundsätzlich zum Gegenstand des betrieblichen Risikomanagements zu deklarieren und ist somit ein Weg, neu hinzukommende Risiken zu erfassen, zu bewerten und ggf. die bestehenden organisatorischen Regelungen der Risikobegegnung somit aktuell zu halten.

Merke: Risikobegriff

Unter Risiko wird die Abweichung vom erwarteten Wert verstanden. Diese umfasst sowohl die Chance (positive Abweichung) als auch die Gefahr (negative Abweichung).

Risiko bedeutet daher die Beschreibung einer Situation, eines Zustandes oder eines Ereignisses in Verbindung mit der Möglichkeit des Eintritts denkbarer Auswirkungen auf

- die Prozesse,
- das Vermögen,
- die Standorte und Ihre Verfügbarkeit,
- die Verträge und Haftungsvereinbarungen,
- die Organisation in ihrer Gestaltung und Nutzbarkeit

des Unternehmens. Der Risikobegriff wird häufig synonym mit den Begriffen Gefahr und/oder Wagnis genutzt.

2.2.1.2 Die Gefahr

Die Gefahr ist ein Ereignis, bei dessen Verwirklichung im Unternehmen ein Realschaden i.S. des Verlustes, der Beschädigung oder des Abhandenkommens einer Sache oder der Verletzung des Eigentums, Rechte etc. eines Dritten entsteht. Ein Realschaden führt immer zu einem Vermögensverlust. Der Ausgleich des Vermögensverlustes ist somit das Ergebnis des Wirkens der Gefahr. Inwieweit Gefahren auf Risiken wirken und ob dieses Wirken einen Versicherungsfall darstellt, ist auf Grund einer detaillierten Gefahrenanalyse und der dabei einhergehenden Feststellung, inwieweit die erkannten Gefahren versicherte Gefahren sind, zu ermitteln.

Merke: Gefahrenbegriff

Die Gefahr ist eine im Einzelnen mögliche Situation, bei deren Eintritt

- a) ein Primärschaden i.S. eines Realschadens und
 - b) ein Sekundärschaden i.S. eines wirtschaftlichen Schadens
- entstehen kann.

2.2.1.3 Der Schaden

„Unter einem Schaden ist die Einbuße zu verstehen, die jemand infolge eines bestimmten Ereignisses oder Vorganges an seinen Rechtsgütern erleidet.“¹¹ Der Schaden lässt sich stets in einen Realschaden und einen wirtschaftlichen Schaden gliedern.

Ziel des Versicherungsschutzes ist die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Sache, des Gutes, des Körpers, des Rechts etc. und die dabei aufzuwendenden Kosten ersetzt zu bekommen.

Merke: Realschadenbegriff

Der Realschaden stellt den unmittelbaren Eintritt einer Gefahr dar, und zeigt sich u.a. in

- der Beschädigung und/oder Zerstörung von Sachen und Gütern,
- dem Abhandenkommen von Teilen des Anlage- und/oder Umlaufvermögens,
- der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und des Eigentums,
- der Bedrohung der Sicherheit,
- dem Untergang eigener Produkte und Leistungen,
- der Unterbrechung der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse.

11 Ebenda [8], S. 211.

Merke: Begriff des wirtschaftlichen Schadens

Der wirtschaftliche Schaden ist der Eintritt eines Vermögensnachteils, z.B.:

- Kosten für die Wiederherstellung und/oder -beschaffung der beschädigten oder vom Verlust betroffenen Sachen
- Kosten für die Entsorgung der vom Schaden betroffenen Güter
- entgangene Erträge
- Ersatz der laufenden Kosten
- Mehrkosten zur Aufrechterhaltung der Prozesse
- Schadenersatzkosten aus Ansprüchen Dritter

2.2.1.4 Der Zusammenhang zwischen Risiko, Gefahr und Schaden

Von Risiken gehen Gefahren aus, und auf Risiken wirken Gefahren. Demzufolge ist stets der wechselseitige Zusammenhang zwischen der Wirkung des Risikos bei Verwirklichung von Gefahren auf das Unternehmen und vom Unternehmen nach außen in die Risikogefahrenbetrachtung einzubeziehen.

Die typischen Wechselwirkungen, das von Risiken Gefahren ausgehen und auf Risiken Gefahren einwirken, soll die Abbildung 5 darstellen.

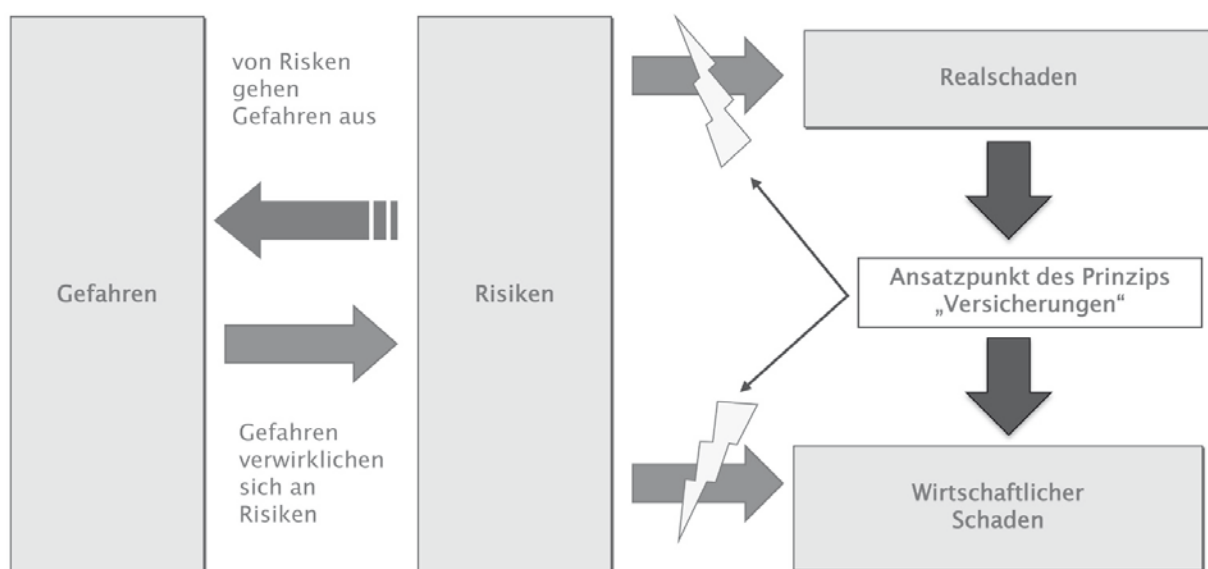


Abb. 5: Die Abhängigkeiten zwischen Gefahr, Risiko und Schaden

Merke: Abhängigkeiten zwischen Gefahr und Risiko

Das Wechselverhältnis zwischen Risiko und Gefahr ist einerseits als die gegenseitige Beeinflussung der Entstehung von Risiken und Gefahren und andererseits in ihren gegenseitigen Wirkungen auf die Unterbrechungen der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse zu verstehen. Die Wechselbeziehungen zwischen Risiko und Gefahr wird besonders deutlich in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wie u.a. AMBUB 2011, § 1,1 – Gegenstand der Versicherung und § 3 – versicherte und nicht versicherte Gefahren.¹² Immer wird in den AVB auch der Bezug zum Schaden hergestellt, so dass in der Betriebsanalyse zu den Risiken und Gefahren stets der Bezug zur Ursache und Wirkung von Schäden herzustellen ist.

Konsequenterweise sollte in die Analyse der Unterbrechungsrisiken auch die Berücksichtigung bekannter eigener Schadenereignisse sowie typische Schäden der Branche in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Die Gefahrenanalyse und die Schadenanalyse reflektieren dabei auf zurückliegende Zeiträume und den in diesen Zeiträumen eingetretenen Schadenereignissen in ihrer Wirkung auf den betriebswirtschaftlichen Gesamtprozess.

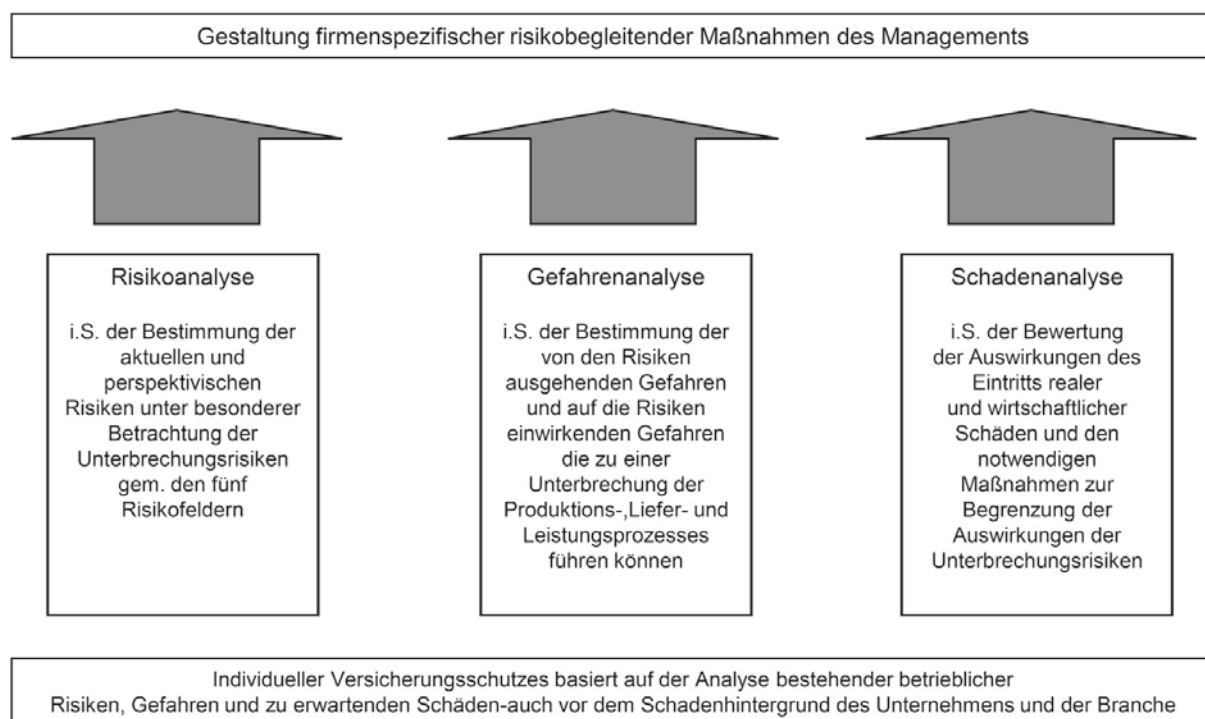


Abb. 6: Die Risiko-, Gefahren- und Schadenanalyse

¹² Vgl. [9]: Allgemeine Bedingungen für die Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2011), GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berlin 2011.

Die zahlreichen Wechselwirkungen zwischen den betrieblichen Risiken und den Gefahrenumständen erkennbar und bewertbar zu machen, verlangt auch hier, den ganzheitlichen Betrachtungsansatz zu nutzen. Um die differenzierten internen und externen Einflussfaktoren auf die Herausbildung betrieblicher Risiken zu bestimmen, ist der Gesamtprozessuale Ansatz als Basis der Gesamtanalyse zu nutzen.

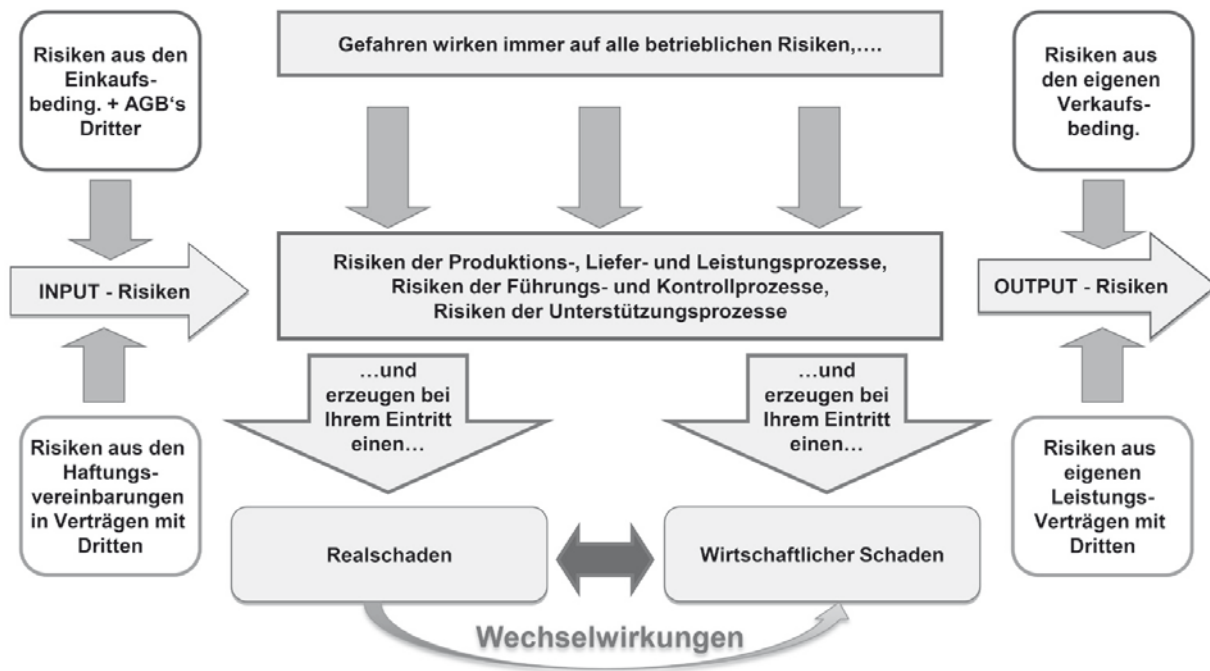


Abb. 7: Die ganzheitliche Prozessbetrachtung der Risiko-, Gefahren- und Schadenanalyse

Beispiel 2: Beispiel der Abhängigkeiten zwischen Risiko und Gefahr

Die Existenz eines Bachlaufes durch ein Industriegebiet ist ein Risiko, das es in der Erarbeitung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu berücksichtigen gilt. Die Gefahr einer Überschwemmung besteht permanent. Demzufolge ist in Abhängigkeit von den Schadenerfahrungen mit dem Hochwasser das Risiko einer steten Neubewertung incl. der Hochwasserschutzmechanismen, wie u.a. Hochwasserbereitschaftsdienst, vorzusehen. Die Wechselwirkung muss auch denkbare Schädigungen der Umwelt und/oder Dritter berücksichtigen.

Im Zuge der Leistungsprofilierung der Analysetätigkeit kann die „Sechs-Felder-Analyse“ genutzt werden. Mit diesem analytischen Ansatz werden die betrieblichen Risiken strukturiert, ihre Abhängigkeiten analysiert und letztlich bewertet. Die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit und betriebswirtschaftlichen Wirkung der Risiken bilden die Grundlage für die Bestimmung der Maßnahmen des betrieblichen Risikomanagements. Somit wird dieser analytische Ansatz zum Element des betrieblichen Risikomanagements.

Mit der „Sechs-Felder-Analyse“ wird eine ganzheitliche systematische Betrachtung aller Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse, aller prozessbegleitenden und unterstützenden Querschnittsprozesse, der Datenverarbeitungs- und Organisationsprozesse und der Analyse der internen und externen Risikofaktoren an den Leistungsstandorten vorgenommen. Der zeitliche Verlauf der Produktions- und Leistungsprozesse wird dabei von den sie begleitenden rechtlichen Rahmenbedingungen, den unternehmensspezifischen Einkaufs- und Lieferbedingungen, den allgemeinen Geschäftsbedingungen und den vielen Dienstleistungs-, Wartungs- und Serviceverträgen getragen.

Die vollständige Erfassung der betrieblichen Risiken setzt eine Strukturierung und Klassifizierung der Risikosituation voraus. Grundlage der Bestimmung der betrieblichen Risikostruktur ist eine Zuordnung der Risiken nach den Risikofeldern, die im Zuge der „Sechs-Felder-Analyse“ aufzubereiten sind (vgl. Abbildung 4).

Die auf den gesamten Reproduktionsprozess wirkenden Gefahren sind im Rahmen der Analyse stets in den Grundaussagen zu den Ursachen der Betriebsunterbrechung separat auszuweisen. Auf Grund der dabei auftretenden Wiederholungen wird im Abschnitt 2.2.7.1 insgesamt auf die bestehende Gefahrenstruktur des Zustandekommens von Unterbrechungsschäden eingegangen.

2.2.2 Vermögensrisiken (Risikofeld 1)

Die betrieblichen Vermögensrisiken umfassen das Betriebsvermögen als Gesamtheit aller betrieblichen Wirtschaftsgüter, technische und finanzielle Ressourcen sowie das Arbeitsvermögen und die Personalressourcen des Unternehmens, die zur Leistungserbringung notwendig sind oder die daraus entstehen. Die Abbildung 8 zeigt eine Übersicht der Elemente des betrieblichen Vermögensrisikos in seiner Gesamtheit.

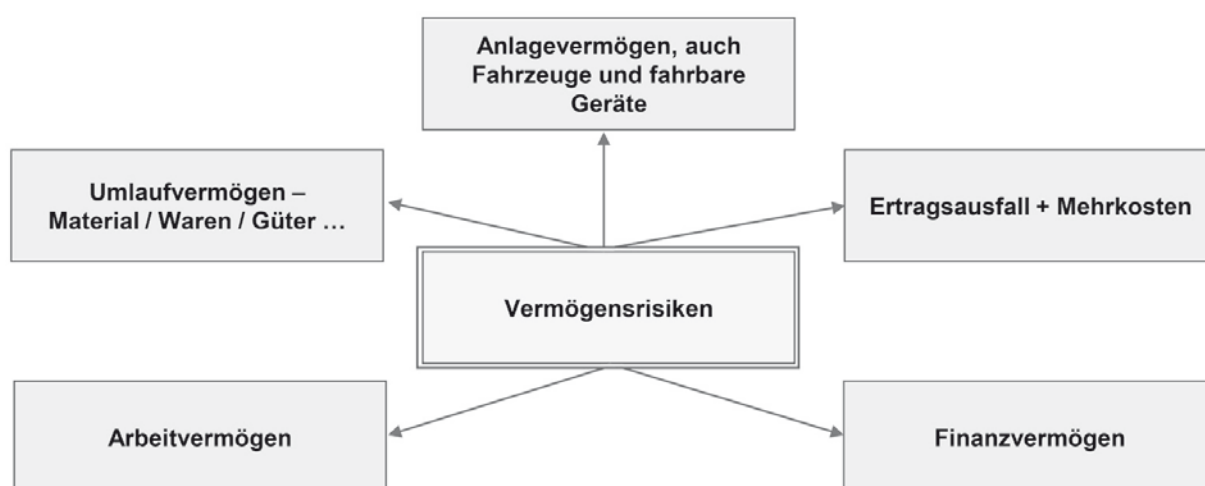


Abb. 8: Die betrieblichen Vermögensrisiken

2.2.2.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen sind die Teile des Vermögens einer Unternehmung, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind, z. B. Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen, technische Anlagen und Aggregate, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge und fahrbare Maschinen.

Betrachtet man das Anlagevermögen als Risiko, sind die Investitionen, die Erhaltung, die Reparatur und die Ersatzbeschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens eine Grundaufgabe zur Sicherstellung der betrieblichen Leistungen und der Vermeidung ungewollter Stillstände. Die Zusammenführung dieser Aufgaben in einem betrieblichen Reservemanagement, das auch die Risiken technisch-technologischer Entwicklung berücksichtigt, garantiert die ständige Verfügbarkeit der Produktionsanlagen, mindert das Anlagenausfallrisiko und damit die Unterbrechung der Produktionskette. Die Unterbrechung der Produktionskette im Kleinen kann ggf. auch zur Unterbrechung der Produktions-, Liefer- und Leistungsketten im Großen führen.

Verluste aus der Zerstörung und/oder dem Abhandenkommen des Anlagevermögens oder seiner Teile durch Eintritt und der Verwirklichung verschiedener Gefahren an den Teilen des Anlagevermögens ist als Realschaden stets auch ein wirtschaftlicher Schaden, der in seiner Konsequenz zu einem Betriebsunterbrechungsschaden führen kann.

Die Analyse des technisch-technologischen Anlagevermögens, also der Maschinenpark zur Produktion der Finalerzeugnisse und der Durchführung der logistischen Prozesse, ist daher mit der kritischen Bestandsaufnahme der Qualität und Verfügbarkeit der technisch-technologischen Kapazitäten und mit der Bestimmung der sog. technologischen Engpässe in der Produktion und Logistik verbunden. Die kritischen „Engpassmaschinen“ sind gleichzeitig die „Nadelöhre“ der Produktion, d.h. deren Ausfall kann in der Konsequenz zum Stillstand der gesamten Produktions- und Lieferkette führen.

Merke: Engpassmaschinen

Auf der Grundlage der Abbildung des betrieblichen Fertigungsprozesses wird der technologische Engpass, nämlich die Maschine oder das Aggregat, bei dessen Ausfall eine Betriebsunterbrechung der gesamten Fertigung oder erheblicher Teile der Wertschöpfung eintreten kann, ermittelt. Die Ausfallziffer, als eine firmen- und fertigungsspezifische Bewertungsgröße, die die Auswirkungen des Ausfalls der technischen Aggregate erfasst, wird bestimmt.

Die stete Verfügbarkeit des Maschinen- und Anlagenbestandes setzt ein aktives Investitions- und Reservemanagement voraus. Die Neu- und Ersatzbeschaffung darf sich dabei nicht nur auf die scheinbaren Hauptaggregate beziehen, sondern muss auch sog. Hilfsmaschinen und Anlagen zur Versorgung des Leistungsprozesses berücksichtigen.

Beispiel 3: Hoher Spezialisierungsgrad der Produktion

Die Abfülllinie eines Spirituosenherstellers hat eine Produktionskapazität von 25.000 Flaschen pro Stunde. Da diese Abfülllinie für ein besonderes Flaschenformat ausgelegt ist, besteht keine Möglichkeit einer Kapazitätsreserve. Beim Ausfall des Abfüllautomaten wird die gesamte Produktion unterbrochen. Der Abfüllautomat hat also eine Ausfallziffer von 100 %.

2.2.2.2 Umlaufvermögen

Die kurz- und mittelfristigen Vermögensgegenstände eines Unternehmens wie Kassenbestand, Bankguthaben, Forderungen und Vorräte werden im Umlaufvermögen erfasst. Das Umlaufvermögen ist somit als die finanziellen und materiellen Ressourcen (Inputs) und materiellen Ergebnissen (Outputs) des Leistungsprozesses zu bestimmen, die eine vergleichsweise kurzfristige Bindungsdauer aufweisen bzw. die i.S. der negativen Abgrenzung nicht zum Anlagevermögen gehören.

Der Bestand an den Vorräten i.S.v. Materialien, Rohstoffen, Werkzeugen, Ersatzteilen, den Halb- und Fertigerzeugnissen sowie den geringwertigen Gebrauchsgütern wird auch von externen Co-Faktoren wie den Produktions-, Markt- und Absatzrisiken beeinflusst.

Verluste aufgrund von Transport- und Lagerschäden, die infolge von Transportunfällen bei Bezügen und Versendungen, bei Beschädigungen von Teilen des Umlaufvermögens (Rohstoffe, Materialien, Werkzeuge, Fertig- und unfertige Erzeugnisse) im Lagerbereich auftreten oder anlässlich von Messen und Ausstellung im innerbetrieblichen Transport oder Transport bedingter Zwischenlagerungen entstehen, können zu Betriebsunterbrechungen führen.

Die permanente Verfügbarkeit des Umlaufvermögens ist die Basis für die Kontinuität der Leistungserbringung. Der Ausfall von Zulieferungen stellt immer ein Unterbrechungsrisiko dar, das im Rahmen der Beschaffungsaktivitäten höchste Priorität genießen muss.

Beispiel 4: Extreme Abhängigkeit vom Lieferanten

Die Fokussierung des Spirituosenherstellers auf eine bestimmte Glasflasche bei ausschließlich einem Glasflaschenhersteller birgt ein hohes Risiko für eine Betriebsunterbrechung infolge des Ausbleibens der Glasflaschen (vgl. Rückwirkungsschaden – Abs. 3.3.7).

2.2.2.3 Arbeitsvermögen

Das Arbeits- resp. Personalvermögen ist der wichtigste Faktor der Leistungserbringung. Die Nutzung und der Einsatz betrieblicher Personalressourcen stehen im Mittelpunkt des Risikomanagements. Nicht nur die Betrachtung der allgemeinen Unfallverhütungs- und/oder Sicherheitsvorschriften im Produktions- und Leistungsprozess, sondern auch die ausreichende Entlohnung, die Förderung der Qualifizierung und der Umsetzung eines im

Rahmen des Unternehmens möglichen gesundheitlichen Anspruchs an die betriebliche Tätigkeit sind Aspekte der Risikobetrachtung.

Ein wichtiger Aspekt der Risikoanalyse ist die gesundheitliche Vor- und Nachsorge der Mitarbeiter zur Vermeidung von Pandemien, Viruserkrankungen usw. Hinweise der Unternehmensleistung zur gesunder Lebensweise und vorbeugenden medizinischen Maßnahmen ist dabei auch eine Aufgabe des Risikomanagements zur Vermeidung von Betriebsunterbrechungsschäden wegen massenhafter Erkrankungen von Mitarbeitern oder dem Ausfall wichtiger Leistungsträger. Die Herstellung der Vertretbarkeit leitender Angestellter durch ein geeignetes Personal- und Qualifizierungsprogramm ist ein Weg der Prävention gegen mitarbeiterbedingte Betriebsunterbrechungen.

Eine kontinuierliche Personalpolitik bezogen auf die Alters- und Qualifikationsstruktur, die Nutzung des Wissens der Mitarbeiter und dem Wissenstransfer ist dabei genauso Gegenstand der Betrachtung wie die Möglichkeiten der Reproduktion der Arbeitskraft durch geeignete gesundheitsfördernde und Arbeitsschutzmaßnahmen. Die Bindung des Personals an das Unternehmen durch geeignete Lösungen zur betrieblichen Altersversorgung, zur Unfallversicherung oder zur Hinterbliebenenversorgung sind dabei Wege, die personellen Ressourcen umfassend zu nutzen und als echtes Vermögen für das Unternehmen einzusetzen. Die Zufriedenheit der Mitarbeiter mit dem betrieblichen und sozialen Umfeld ist eine Grundlage, das Unterbrechungsrisiko wegen hohem Krankenstand, Arbeitsverweigerung etc. zu vermeiden.

Merke: Personelle betriebliche Ressourcen

Die Kontinuität der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse wird von der Verfügbarkeit, der Fachkompetenz und der Qualifikation des Betriebspersonals bestimmt. Deren Engagement und Einsatzbereitschaft wird jedoch von zahlreichen sozialen und sozialökonomischen Faktoren geprägt. Grundaufgabe des Managements ist es daher, zur Vermeidung von Betriebsunterbrechungen die Personalressourcen firmenspezifisch und individuell zu entwickeln.

Vermögensverluste aufgrund der mangelnden Nutzung des betrieblichen Arbeitsvermögens, die infolge von Unfällen von Mitarbeitern im In- und Ausland, einer Betriebsschließung, der Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem AGG oder auch den Entführungs- und Erpressungsversuchen Dritter entstehen, führen häufig zu einer unkalkulierbaren Beeinflussung des gesamten Leistungsprozesses. Falsche Entscheidung des Managements, fahrlässige oder vorsätzlich fehlerhafte Tätigkeit von Mitarbeitern, Vertrauens- und Datenmissbrauch, aber auch Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder Urheberrechten Dritter stehen dabei im Fokus der Analyse.

2.2.2.4 Ertragsausfall und Mehrkosten

Betrachtet man die Vermögensrisiken des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Eintritt wirtschaftlicher Schäden wird deutlich, welche Vermögensverluste im Rahmen der Betriebsunterbrechung eintreten können. Die Ertragskraft eines Unternehmens wird wesentlich durch einen Stillstand der Produktion bestimmt. Gewinne bleiben aus und

trotzdem sind laufende Kosten auszugleichen – die Firma kann bei einem längeren Ausbleiben geplanter Erträge in ihrer Existenz bedroht sein.

Die umfassende Analyse möglicher Vermögensverlustes durch Betriebsunterbrechungen setzt die ganzheitliche Betrachtung sämtlicher Haupt- und Nebenprozesse der Produktion und Fertigung, der Lieferung und ggf. weiterer Leistungen des Unternehmens voraus.

Auch die Querschnittsprozesse zur Steuerung und Kontrolle, der Werbung und des Marketings gehören zum Analysegegenstand. Die Kommunikations- und Datenverarbeitungsprozesse im eigenen und im Firmenumfeld sind ebenfalls Gegenstand der Betrachtung möglicher Ertragsausfälle und Mehrkosten infolge der Unterbrechung einer dieser genannten Prozesse. Die Verluste aus der Unterbrechung des Leistungsprozesses durch Zerstörung technischer Produktionsanlagen, aus dem Ausfall der Medienversorgung oder aus dem Ausfall technischer Anlagen und Ausrüstungen des innerbetrieblichen Transports und der Transportsysteme sind ebenfalls in den o.g. Kategorien zu untersuchen.

Merke: Vermögensrisiken sind auch:

- Verlust von betriebsnotwendigen Einnahmen – Ertragsausfallrisiko
- Entstehung betriebsuntypischer Kosten – Mehrkostenrisiko
- Ausgleich der fixen Kosten und der Personalkosten – Kostenrisiko
- Verderb von Vorräten und Materialien – Verderbrisiko

Die Höhe des Ertragsausfalls und der Umfang notwendiger Mehrkosten nach einer Betriebsunterbrechung sind von zahlreichen speziellen unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, die hier exemplarisch genannt werden sollen:

- Größe, Struktur und Branche des Unternehmens,
- Stellung des Unternehmens am Markt,
- Art und Vielfältigkeit der Produkte und Spezialisierungsgrad der Dienstleistungen,
- Automatisierungsgrad der vorbereitenden, produzierenden und logistischen Prozesse,
- Standorte des Unternehmens, deren prozessuale Vernetzung untereinander incl. der Verteilung des Anlagevermögens und der Produktionskapazitäten,
- Zuliefererstruktur und Haftungsvereinbarungen in den Liefer- u. Leistungsverträgen,
- datentechnische Vernetzung der administrativen und operativen Prozesse zur Steuerung und Kontrolle der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse incl. der internen und externen Kommunikationsprozesse bei absoluter Einhaltung der Datensicherheit und des Datenschutzes,
- Niveau der Qualitätssicherung, des Risikomanagements sowie der organisatorischen Durchdringung und Gestaltung aller Haupt-, Hilfs- und Nebenprozesse,
- Fachwissen der Mitarbeiter.

2.2.2.5 Finanzvermögen

Bilanztechnisch gehört das Finanzvermögen, als Finanzanlage zum Anlagevermögen des Unternehmens.¹³ Gegenstand des Finanzvermögens sind u.a. Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen, Wertpapiere, Forderungen und liquide Mittel, insb. Kassenbestände und Bankguthaben. Die betrieblichen Finanzanlagen, Beteiligungen, Wertpapiere, Geldanlagen werden stets durch den volkswirtschaftlich bestimmten Geld- und Finanzmarkt und deren Risiken bestimmt.¹⁴

Der sorgfältige Umgang mit den finanziellen Mitteln des Unternehmens hat für das Management im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung höchste Priorität, denn „fehlende Umsätze und ausbleibende Liquidität mindern den Unternehmensgewinn“¹⁵. Die Abhängigkeiten zwischen unterbrechungsbedingter sinkender Rentabilität und notwendiger Liquidität sind jedoch Indikatoren, die es im Zuge der Risikoanalyse und dann insb. im Rahmen der Risikobewertung zur präventiven strategischen Entwicklung notwendiger Maßnahmen zu berücksichtigen gilt. Die Betriebsunterbrechung der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse kann zu finanziellen Engpässen führen, die letztlich die Existenz des Unternehmens gefährden können. Neben der Ausschöpfung eigener finanztechnischer Möglichkeiten infolge des Ertragsausfalls ist bereits zum Zeitpunkt der Risikobewertung über Möglichkeiten einer Absicherung des Betriebsunterbrechungsrisikos durch eine spezielle Versicherungslösung zu befinden. Im Zusammenhang mit der planmäßigen Arbeit der internen Revision, einem Instrument des Risikomanagements, sind finanzstrategische Entscheidungen und Maßnahmen vor dem Hintergrund der Absicherung der geplanten Erwartungen an die Effektivität der Geschäftsprozesse streng zu kontrollieren. Eine betriebliche Revisionsordnung, die auch die Organisation und Kontrolle der finanztechnischen Prozesse und Instrumentarien des Unternehmens beinhaltet, ist dabei eine organisatorische Grundlage.

2.2.3 Standortrisiken (Risikofeld 2)

Die Standortrisiken stellen ein weiteres Risikofeld im Rahmen der Gesamtanalyse der Betriebsunterbrechungsrisiken des Unternehmens dar. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei sämtliche, die einzelnen Produktions-, Lager- und Leistungsstandorte charakterisierenden internen und externen Risikofaktoren. Die Risikofaktorenanalyse der Unternehmensstandorte ist in zwei Ebenen durchzuführen.

13 Vgl. [10]: Handelsgesetzbuch § 266.

14 Vgl. [11], Bertram, K./Brinkmann, R./Kessler, H./Müller, S., HGB Bilanz Kommentar, 5. Auflage, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg 2014.

15 Vgl. [12]: Spaar, D./Wensch, A., Einführung in die TV-BU-Versicherung, Grundlagen der TV-BU-Versicherung, Seminarunterlagen, Münchner Seminare für Wirtschafts- und Versicherungsrecht GmbH, Gröbenzell 2012, S. 16.

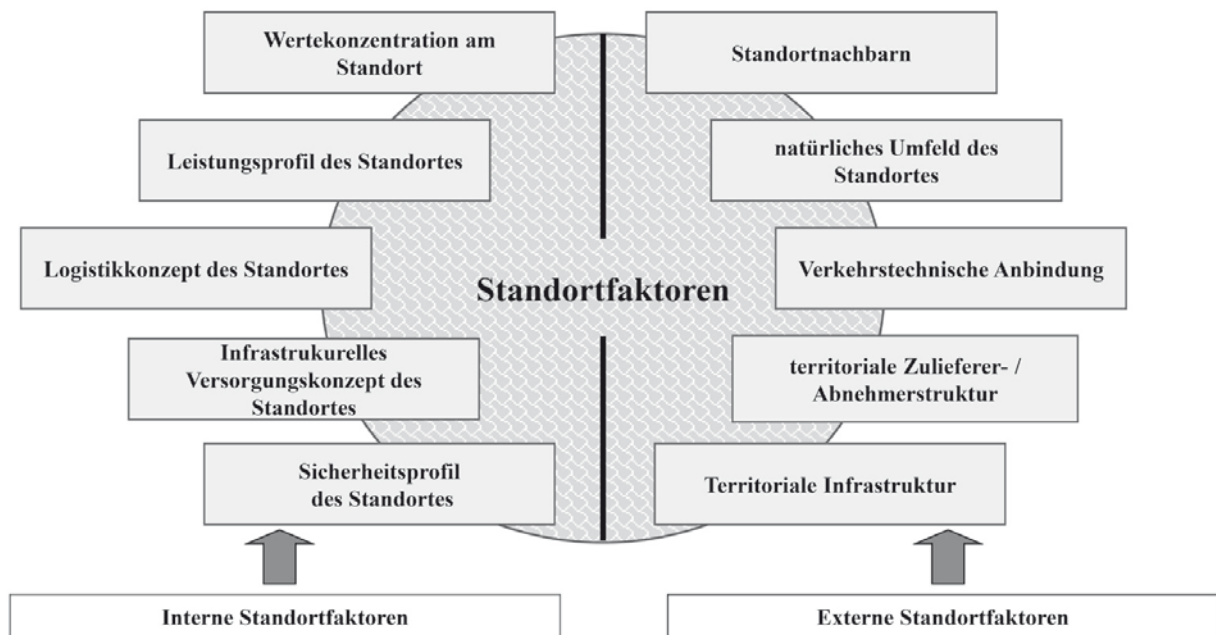


Abb. 9: Die betrieblichen Standortfaktoren

Die Bestimmung der technologischen Engpässe im Leistungsprozess, die Bestimmung der Zulieferengpässe (Analyse der Wechsel- und Rückwirkungsschäden) sind ebenso entscheidend für den Leistungsprozess wie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit des Leistungsprozesses. Beispielsweise der scheinbare Nebenprozess der Stromversorgung ist ein entscheidender Faktor in der Sicherstellung der Kontinuität der Leistungsprozesse und daher Gegenstand der Risikoanalyse.

2.2.3.1 Interne Standortrisikofaktoren

Dieser Teil der Risikoanalyse hat auf der Grundlage detaillierter Lagepläne des Standortes durch eine systematische IST-Zustandsanalyse in Form von Standortbegehung zu erfolgen. Die physische Aufnahme der Risikodetails und die Gespräche mit den Standortverantwortlichen ermöglichen die genaue Abbildung der Risikosituation. Die Ableitung der sogenannten internen Risikofaktoren je Standort sollte sich bezüglich des Unterbrechungsrisikos an nachfolgenden Schwerpunkten ausrichten:

a) Wertkonzentration des Standortes

Die Wertkonzentration an Gebäuden, baulichen Anlagen, technischen Anlagen der Produktions-, Versorgungs- und Leistungsprozesse, den Anlagen der Produktionssteuerung, den Kommunikations- und Sicherheitsanlagen sowie den Betrieb- und Geschäftsausstattungen ist gem. dem standortspezifischen Anlagespiegel hinsichtlich ihrer Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederaufbaukosten zu bestimmen.

Die Wertkonzentration des Gesamtstandortes ist dabei unter der Berücksichtigung des maximal möglichen Schadens zu betrachten. Dabei geht es neben dem Sachsubstanzschaden auch um die Störung bzw. die Unterbrechung der Produktions-

und Leistungsprozesse am Standort durch Ausfall von Maschinen und Anlagen – Korrespondenz zum Anlagenrisiko.

b) Leistungsprofil des Standortes

Die genaue Spezifik des Leistungsgegenstandes des jeweiligen Standortes und die Vernetzung einzelner Abschnitte des Produktions- und Leistungsprozesses mit anderen Standorten anhand von Fließschemata abzubilden, dient der genauen Herausarbeitung des Unterbrechungsrisikos des Standortes. Die Bewertung des Einflusses der Leistungsfähigkeit des Standortes und die Auswirkungen seines Ausfalls auf die Kontinuität der Prozesse im Gesamtunternehmen sind analytisch aufzuarbeiten (Bestimmung der Wechselwirkungsrisiken). Auch die Rückwirkungen der Unterbrechung der Leistungsfähigkeit des Standortes auf Lieferanten und Abnehmer sind zu bestimmen.

Beispiel 5: Mehrkosten wegen Standorthavarie

Beim Anlegen eines Frachtschiffes an einem Spezialentladeterminale für Papierrollen kam es zu einer Havarie mit der Entladebrücke, so dass die Entladung des Schiffes an einem anderen Standort mit zusätzlicher maschineller Ausrüstung vorgenommen werden musste.

- Mehrkosten entstanden,
- die Nutzung des Spezialterminals war mit hohen Mehrkosten verbunden,
- wegen Verlagerung der Entladekapazitäten an einen anderen Entladekai/Standort konnten die Liegezeiten der Frachtschiffe nicht eingehalten werden, dies führte zu entsprechenden Pönalen der Hafengesellschaft gegenüber den Reedern.

c) Logistikkonzept des Standortes

Die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes wird wesentlich durch die logistische Gestaltung der Leistungsprozesse am Standort bestimmt. Die prozessorientierte Gestaltung des Standortes nach dem Input-/Output-Prinzip berücksichtigt dabei notwendige Straßen, Vorhalte- und Lagerflächen, Parkflächen, Sicherheits- und Rettungsflächen, Gleise und Versorgungsnetze. Das Logistikkonzept des Standortes ist ein Qualitätsgarant für die Leistungsfähigkeit des Standortes. Demnach sind die logistischen Prozesse der Leistungsabwicklung eng verbunden mit der Organisation der Bereitstellung von Waren, Vorräten, Zulieferteilen und Medien – also der Inputs des Standorts sowie der Bereitstellung der Fertigwaren zur Einbindung in die Logistikkette der Belieferung der Endabnehmer (Organisation der Outputs). Aber auch die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz incl. öffentlicher Nahverkehrsverbindungen ist Gegenstand der Analyse.

Neben der Organisation dieser Logistikprozesse ist auch die Bereitstellung der entsprechenden Arbeitsmittel und qualifizierten Arbeitskräfte eine standortspezifische Besonderheit. Ein betriebliches, auch standortspezifisches, Reservemanagement ist ein Qualitätskriterium der Standort- und Kontinuitätssicherheit.

Beispiel 6: Feuerschaden eines Dritten führt zur Betriebsunterbrechung

Die unmittelbare Nähe zu einem Logistikunternehmen führte zu einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Logistiker zur Lagerung und Auslieferung der benötigten Zulieferteile, um somit die Prozesskontinuität zu sichern. Ein Brandschaden im Auslieferungslager des Logistikunternehmens auf Grund mangelhafter Brandschutzvorkehrungen führte zu einer massiven Betriebsunterbrechung des Fertigungsprozesses des auftraggebenden Maschinenbauproduzenten.

Merke: Logistikkonzepte entwickeln

Havarien im internen und externen Logistikprozess sind auch Ursachen, die zu Unterbrechungen der Leistungsprozesse am jeweiligen Standort führen können.

d) Infrastrukturelles Versorgungskonzept des Standortes

Die Produktions- und Leistungsprozesse werden wesentlich von der kontinuierlichen Bereitstellung notwendiger Medien wie Gas, Wasser und Strom u.ä. bestimmt.

Die Zunahme der datentechnischen Vernetzung im Unternehmen und zwischen den Standorten setzt die permanente Verfügbarkeit von Daten und Informationen in einem funktionsfähigen, störungsarmen Informations- und Kommunikationsnetz voraus.

Die notwendigen Ver- und Entsorgungsnetze, beispielsweise auch das eigene Stromnetz am Standort, sind verbunden mit den regionalen, quasi vorgelagerten Versorgungsnetzen der Energieversorger oder sonstiger Medienver- und Entsorger. Die Versorgungssicherheit des Unternehmens wird häufig unterschätzt, so dass häufig erst bei Ausfall der öffentlichen Medienversorgung die Tragweite eines sinnvollen Versorgungskonzeptes deutlich wird. Solche simplen Überlegungen wie Anzahl der Einspeisungen aus dem Vorversorgernetz ins eigene Netz, die Anzahl der Trafo-Stationen im eigenen Netz oder auch die Qualität der Datennetze sind heute entscheidende Kriterien für die Qualität und Kontinuität der Leistungsprozesse. Das Versorgungskonzept je Standort ist dabei auch mit den sogenannten externen Risikofaktoren verbunden, die insgesamt die Infrastruktur des Standortes ausmachen.

Merke: Umfassendes infrastrukturelles Versorgungskonzept des Standortes

Die Gestaltung der betrieblichen Infrastruktur und die standortspezifische Versorgungskonzeption sind sowohl auf die Sicherstellung der physischen Verfügbarkeit notwendiger Medienversorgung, als auch auf die Schaffung eines störungsfreien Informations- und Kommunikationssystems auszurichten.

Beispiel 7: Ausfall der externen Stromversorgung bei unzureichender eigener Versorgungsstruktur im Unternehmen

Der Ausfall einer Trafo-Station als einzige Quelle der Stromversorgung des gesamten Betriebes kann zu einer Quelle zahlreicher Ausfallszenarien eines Fließtextherstellungsbetriebes führen, wie:

- Stillstand der Maschinen zur Herstellung der Fließstoffe (trotzdem Personalkosten)
- Unterbrechung der Produktion (Ertragsausfall)
- Verschmutzung der Maschinen (Mehrkosten wegen Reinigung)
- Verlust von Rohstoffen (Mehrkosten wegen Neubeschaffung)
- Verzögerung der Lieferungen des Endprodukts (ggf. Pönale, also Mehrkosten)

e) Sicherheitskonzept des Standortes

Die Leistungs- und Produktionsprozesse je Standort werden von den bestehenden sicherheitsrelevanten Gegebenheiten beeinflusst. Die standortspezifische Gestaltung eines Brandschutzkonzepts, eines Be- und Überwachungskonzepts, eines Verkehrssicherheitskonzepts u.ä. finden ebenso Eingang in ein Betriebssicherheitskonzept des Standortes wie die Durchführung der üblichen Belehrungen zum Arbeits-, Unfall- und Brandschutz und den Maßnahmen zur Revision der elektrischen Anlagen von stationären und mobilen technischen Geräten und Anlagen. Die Pflichten des Haus- und Grundbesitzers des Standortes sollten ihren Niederschlag im Betriebssicherheitskonzept finden. Entscheidende Voraussetzung diesen Pflichten zu entsprechen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen am Grund und Boden des Standortes. Steht Grund und Boden im Eigentum eines Dritten, sind die vertraglichen Nutzungsvereinbarungen zu prüfen und daraus die eigenen Standortrisiken aus der Nutzung abzuleiten.

Das Betriebssicherheitskonzept muss auch die Belange des Umweltschutzes, im Betriebsgebäude und außerhalb des Betriebsgebäudes, während der Produktions- und Leistungsprozesses, aber auch während der Umschlags-, Lagerungs- und Transportprozesse erfassen.

Die Unterbrechung der Leistungsbereitschaft des Standortes wegen Vernachlässigung der sicherheitsrelevanten Belange ist zwar kein typisches Unterbrechungsrisiko, muss aber im Sicherheitsmanagement des Unternehmens Berücksichtigung finden.

Merke: Betriebssicherheitskonzept

Zahlreiche Vorschriften der Betriebssicherheit, der behördlichen Auflagen des Brand- und Havarieschutzes und grundsätzliche Aufgaben der Verkehrssicherung sind im Betriebssicherheitskonzept zu verankern. Die standortspezifischen Besonderheiten sind dabei einer speziellen Betrachtung zuzuführen.

2.2.3.2 Externe Standortrisikofaktoren

Der jeweilige Standort des Unternehmens ist eingebunden in die verschiedensten externen Standortbedingungen, deren Einflussnahme auf die Kontinuität der Produktions- und Leistungsprozesse ebenfalls zu analysieren und bewerten ist.

a) Standortnachbarn

Angrenzende Unternehmen des Standortes sind als externer Risikofaktor in die Betrachtung einzubeziehen. Die Existenz von Unternehmen in unmittelbarer Nachbarschaft des eigenen Standortes, die ein erhöhtes Risikopotential in sich bergen (Papierindustrie/Brandschäden, Chemieindustrie/Umweltschäden, Energieversorgungsunternehmen/Versorgungsschäden, ...), sind in ihrer Wirkung zu bewerten, d.h. welche der nachbarlichen Unternehmungen können auf das eigene Risikopotential Auswirkungen haben, und somit zu Unterbrechungen der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse führen. Natürlich kann man als betroffenes Unternehmen schwerlich Einfluss auf seine Nachbarn ausüben, um eine Betriebsunterbrechung zu vermeiden, dennoch ist die Kenntnis über die angrenzenden Risikopotentiale eine Grundlage für die Gestaltung des betrieblichen Risikomanagements und der präventiven Vorsorge.

b) Natürliche Umgebungsfaktoren des Standortes

Die Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten erfordert die Beantwortung solcher Fragen wie u.a.: Befindet sich der Standort

- in einem Hochwassergebiet?
- in einer Flussniederung?
- in einem Bergbaugebiet (aktiver Bergbau oder stillgelegte Bergbauregion)?
- an einer Hanglage?
- in einem ausgesprochenen Sturmgebiet?
- in einem tektonisch aktiven Gebiet?

Die Beantwortung dieser Risikofragen führt in der Konsequenz zu einer geschlossenen Bewertung der natürlichen Umgebung des Standortes in ihrer Wirkung auf den möglichen Unterbrechungsschaden des Leistungs- und Produktionsprozesses am Standort.

Aufgrund der Tatsache, dass viele Standorte historisch entwickelt wurden, aber gleichzeitig Einflussfaktoren natürlicher Art einer permanenten Veränderung unterzogen wurden, ergeben sich Herausforderungen, bei der Standortentwicklung diesen Einflussfaktoren zu begegnen.

Merke: Betriebliche organisatorische Regelungen schaffen

Die tatsächlichen Auswirkungen der Existenz eines Flussbettes im Firmengelände und die Tatsache, dass sich die Firma in einer bergigen Region befindet (vgl. Beispiel 2), erfordert es, eine Organisationsregelung „Hochwasserbereitschaft“ zu schaffen.

c) Verkehrstechnische Anbindung des Standortes

Die Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen verkehrstechnischen Infrastruktur wie u.a. der Straßenanbindung, der Gleiseinbindung oder auch der Nutzung von Kanälen und Flüssen ist zu analysieren. In diesem Zusammenhang ergibt sich eine unmittelbare Auswirkung auf die Einbindung des eigenen Logistikkonzeptes in die verkehrstechnische Infrastruktur der Umgebung. Die Nutzbarkeit der verkehrstechnischen externen Infrastruktur wird dabei wesentlich bestimmt, welche Logistikkonzepte im Unternehmen vorherrschen. Bestehende Wechselwirkungen und sich ergebende Risiken sind zu bestimmen (z.B. Betrieb einer Anschlussbahn).

Beispiel 8: Mangelhafte Umschlagsprozesse

Die unmittelbare Nähe eines Binnenhafens mit entsprechender Umschlagskapazität und einem Anschlussgleis war die Grundlage der Entscheidung der Unternehmensleitung eines Kranbauunternehmens, den Wasserweg als kostengünstige Transportmöglichkeit für die großen Stahlkonstruktionen der Kräne zu nutzen. Die mangelhafte Qualität der Umschlagsprozesse und die zeitliche Verzögerung des Warenumschlages im Binnenhafen führten jedoch häufig zu Unterbrechungen im Betriebsablauf des Kranbauers, zu erhöhten Lagerkosten und Beeinträchtigung der Qualität der im Hafengelände gelagerten Konstruktionselemente.

Neue Logistikalternativen wurden genutzt.

Merke: Variabilität des betrieblichen Logistikkonzeptes

Das betriebliche Logistikkonzept muss alternative Lösungen beinhalten, die bei Ausfall der gewählten Transport- und Umschlagswege eine Unterbrechung der Betriebsabläufe weitestgehend vermeiden helfen.

d) Territoriale Zulieferer- und Abnehmerstruktur des Leistungsprozesses

Die Kontinuität des Leistungsprozesses am eigenen Standort wird wesentlich beeinflusst von der Sicherstellung der Zulieferungen und der Abnahme der produzierten Erzeugnisse und Leistungen. Das Zusammenspiel zwischen Lieferanten und Abnehmern als dem Input- und Output-Prozess des eigenen Leistungsprozesses ist auch Gegenstand der Risikountersuchung. Dabei ist es von Belang, die Wechselwirkungen zwischen den Standorten des eigenen Unternehmens und die Rückwirkungen zwischen dem eigenen Standort und denen der Lieferanten/Abnehmer zu bewerten.

Dem stetigen Zwang einer Kostenreduzierung in den Unternehmen wird u.a. mit der Einführung einer Just-in-time-Produktion bei gleichzeitiger Reduzierung der Vorrats- und Reservehaltung oder auch der weiteren Automatisierung der Fertigungsabläufe begegnet. Mit diesen Trends erhöhen sich die engen Verflechtungen und gravierenden Abhängigkeiten zwischen dem Unternehmen und seinen Lieferanten und Dienstleistern. Das Betriebsunterbrechungsrisiko steigt weiter an, da die eige-

nen Möglichkeiten, auf Störungen in den Lieferbeziehungen und den Ausfällen der Produktionstechnik zu reagieren, stark eingeschränkt sind. Die besten Haftungsregularien in den Liefer- und Leistungsvereinbarungen schützen das Unternehmen nur marginal gegen die Auswirkungen der Unterbrechung der Lieferkette und der mangelnden Qualität der Dienstleistungen.

Beispiel 9: Mangelnde Qualität der Dienstleistung

Im Zuge der Generalreparatur der Gasturbine eines GuD-Heizkraftwerkes vergaß der Monteur einen Schraubendreher aus der Gasturbine zu entnehmen. Nach Inbetriebnahme der Gasturbine wurde dieser Schraubendreher durch die Turbinenblätter geschleudert, so dass es zu einer teilweisen Zerstörung der Turbinenblätter kam. Nachdem die Gasturbine erneut geöffnet wurde und die Metallteile durch ein Materialprüfungslabor begutachtet wurden, konnte die Ursache für den Turbinenausfall festgestellt werden. Der damit verbundene Ausfall der Gasturbine führte zu einem Betriebsunterbrechungsschaden von rd. 1.000.000 €.

Die kontinuierliche Abnahme der hergestellten Produkte ist, bezogen auf denkbare rückwirkungsbedingte Betriebsunterbrechungsschäden, das eigentliche Ziel des Herstellungsprozesses. Erst mit der Auslieferung und Abnahme der Waren und einem adäquaten Zahlungseingang ist der Auftrag abgeschlossen. Wird die Abnahme verweigert, verzögert oder wegen Zahlungsunfähigkeit verhindert, kann es beim Produzenten zu einer Betriebsunterbrechung kommen.

e) Territoriale Infrastruktur

„Infrastruktur sind alle staatlichen und privaten Einrichtungen, die für eine ausreichende Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Entwicklung als erforderlich gelten“¹⁶.

Die im Territorium bestehende technische und soziale Infrastruktur zweckbestimmt für das Unternehmen einzusetzen, setzt die Kenntnis der Möglichkeiten u.a. der Energie-, Wasser- und Gasversorgung, der Kommunikations- und Informationsnetze, der Müll- und Abwasserentsorgung, der Verkehrsinfrastruktur fachgerecht zu nutzen voraus.

Der Einsatz der vorhandenen territorialen Infrastruktur ist ebenfalls Gegenstand des o.g. Standortkonzeptes und sollte bezüglich ihrer qualitativen und quantitativen Verfügbarkeit mit den Anforderungen des Produktions- und Leistungsprozesses bewertet werden. Die Integration der territorialen Infrastruktur in das standortspezifische Versorgungskonzept geht dabei in den spieltheoretischen Überlegungen des Ausfalls von Teilen der territorialen Infrastruktur einher. Alternative Ver- und Entsorgungsleistungen stehen dabei im Mittelpunkt der Risikobewertung.

„Da kritische Infrastrukturen, wie die Energiewirtschaft, das Verkehrsnetz, die Kommunikationsnetze, die Gesundheitsversorgung, die Wasserversorgung und die Ab-

16 Vgl. [13]: Duden, Wirtschaft von A bis Z: Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag. 6. Auflage, Mannheim: Bibliographisches Institut 2016. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2016.

wassersysteme auf Strom angewiesen sind, kann eine Unterbrechung der Stromversorgung jedes Unternehmen treffen und verschiedene Risiken wie den Verderb von Gütern, Rückwirkungsschäden und Anlagenausfall mit sich bringen.“¹⁷

Beispiel 10: Mangelnde Qualität der Wasserversorgung führt zu einer Betriebsunterbrechung

Die Kontamination des Trinkwasseranschlusses eines öffentlichen Versorgungsnetzes führte zur Verschmutzung der eigenen Wasserversorgung eines Lebensmittelherstellers und somit zur Unterbrechung des Produktionsprozesses, da die gesetzlich vorgeschriebenen Hygienebedingungen nicht mehr eingehalten wurden. Konsequenzen:

- Betriebsschließung des Unternehmens (Ertragsausfall und Mehrkosten)
- Schadenersatzansprüche Dritter wegen Lebensmittel mit mangelnder Qualität
- Rückrufrkosten wegen Rückruf kontaminierter Produkte und deren Vernichtung

Merke: Standortkonzept

Zur Vermeidung von Unterbrechungsrisiken in den Leistungsprozessen sind die internen und externen Standortfaktoren zu bestimmen, zu bewerten und in ein Standortkonzept einzubinden. Gleichzeitig ist mit der Festlegung der mit den Leistungsprozessen verbundenen Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten (Organisationsanweisung zur Prozess- und Haftungsbeschreibung) inclusive einer Verkehrssicherungsordnung eine Standortordnung zu erarbeiten. Die beinhaltet operative und strategische Maßnahmen der Risikobegegnung und ist damit eine Aufgabe, die im Zuge des Risikomanagements zu bewältigen ist.

Merke: Standortwahl

„Die unternehmerische Entscheidung zur Standortwahl ist von nachhaltiger Wirkung, weil sie den Betrieb und seine Entwicklung langfristig festlegt. Standortfaktoren sind: Verkehrslage, Arbeitskräfteangebot, Nähe zu Kunden (Absatzmöglichkeiten), Lieferanten (Beschaffungsmöglichkeiten), Dienstleistungsanbietern oder zu Unternehmen der gleichen Branche, Verkehrslage und Kommunikationsmöglichkeiten, Angebot an Betriebsflächen und Grundstücksreserven sowie Entsorgungseinrichtungen, Angebot an Arbeitskräften und Bildungseinrichtungen, Wirtschaftsförderung, öffentliche Abgaben (Steuern), als weiche Faktoren auch soziale Einrichtungen, Angebot an Wohnraum, Image der Region sowie Kultur- und Freizeitangebot“.¹⁸

17 Vgl. [14]: Luo, R., Finanzielle Folgen von Stromausfall besser kalkulieren, Munich re Topics Risk solutions 2/2014, München 2014, S. 12, S. 11–14.

18 Ebenda [13].

2.2.4 Prozessrisiken (Risikofeld 3)

Die Analyse der Produktions- und Leistungsprozesse gestaltet sich aufgrund ihrer Komplexität und Vielschichtigkeit aus der Verbindung der Haupt- und Nebenprozesse sehr schwierig. Aus diesem Grund sollte die Prozessanalytik wie folgt strukturiert werden:

- Prozessanalyse nach den Phasen des Betriebsprozesses (Vorbereitung, Durchführung, Absatz)
- Analyse der Querschnittsprozesse (Organisation, Datenverarbeitung und Kommunikation, Controlling, Personal)
- Analyse der begleitenden Prozesse (Qualitätssicherung, Investition, Reservehaltung und Wartung, Medienversorgung, Lagerung, Transport und Umschlag)

Die zwischen den einzelnen Haupt-, Quer- und Nebenprozessen bestehenden Wechselwirkungen und Abhängigkeiten sowohl aus dem Prozessverlauf als auch auf Grundlage der zahlreichen rechtlichen Grundlagen für den Prozessablauf sind in den jeweiligen Phasen des Betriebsprozesses darzustellen.

Die Bestimmung der Prozessrisiken ist daher strukturiert für alle genannten Prozessabschnitte durchzuführen und die für die Betriebsunterbrechung typischen Risiken zu bestimmen. In Abbildung 10 wurde der Versuch unternommen, typische Risiken, die unmittelbaren Einfluss auf eine Betriebsunterbrechung haben können, exemplarisch darzustellen.

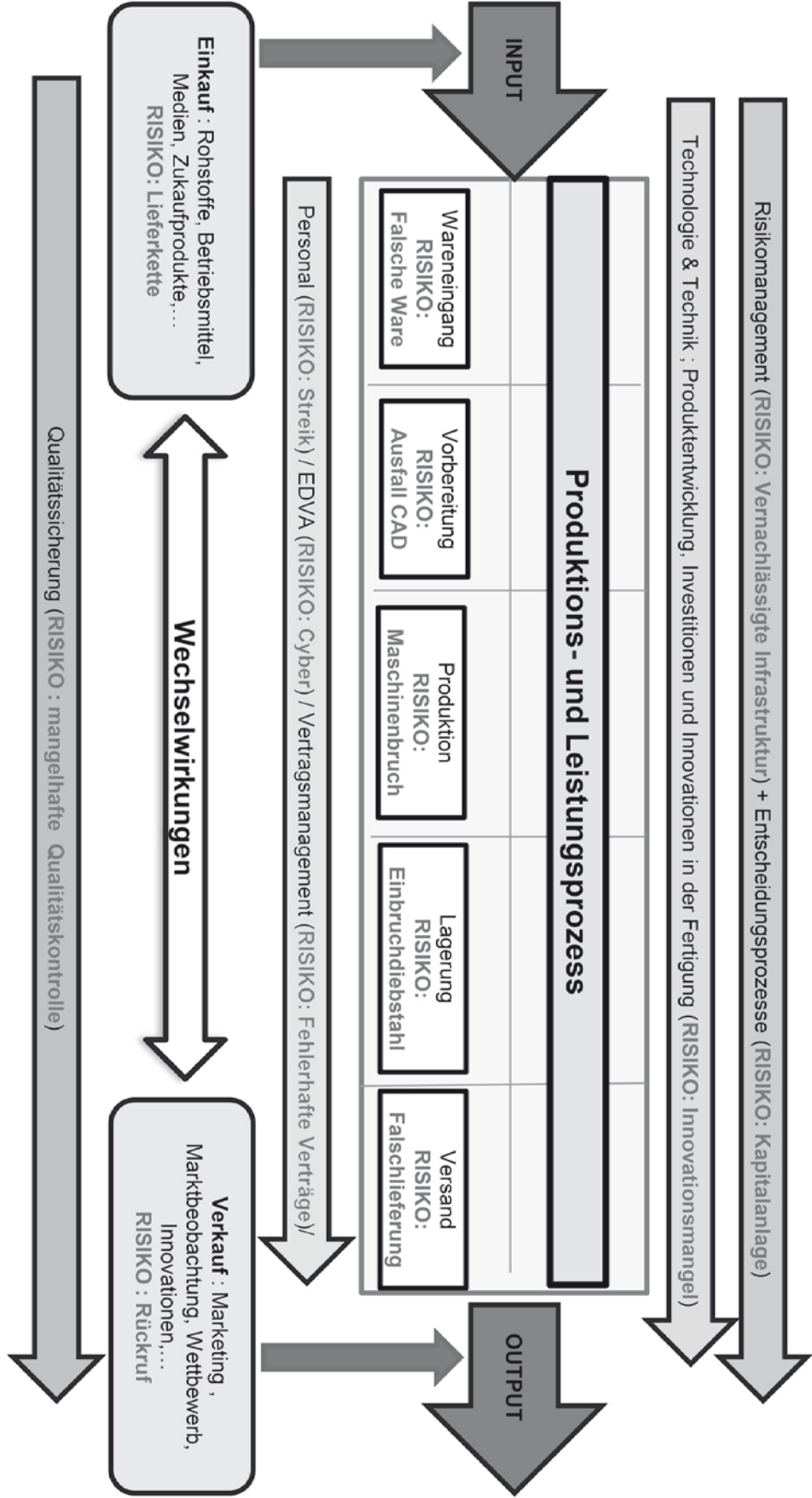


Abb. 10: Die Schematische Darstellung ausgewählter Prozessrisiken

Da der Betriebsprozess nicht nur von den internen Prozessabläufen bestimmt wird, sondern eingebettet ist in den gesamtwirtschaftlichen Kreislaufprozess, sind die Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zu den Prozessen der Lieferanten und Abnehmer sowie den externen Dienstleistern in ihrer Wirkung auf den Betriebsprozess und den Varianten seiner Unterbrechung zu berücksichtigen.

2.2.4.1 Risiken der Betriebsprozesse

Die Analyse der Prozessrisiken der Vorbereitungsphase beginnt mit der Strukturierung der Inputs. Die Ausgangsgrößen des künftigen Leistungsprozesses sind nur z.T. verallgemeinerungswürdig. Grundsätzlich sollten in die Analyse der Vorbereitungsprozesse folgende Schwerpunkte Berücksichtigung finden:

Analyse des Einkaufsprozesses des für den eigentlichen Produktionsprozess notwendigen Inputs

Der Einkaufsprozess sollte sich auf eigene allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen mit Unternehmen beziehen, die grundsätzlich für jeglichen Einkauf von Waren und Dienstleistungen Gültigkeit besitzen. Mit den Einkaufs- und Lieferbedingungen sind gleichzeitig die Haftungs- und Gefahrtragungsregeln mit den Lieferanten und Dienstleistern zu bestimmen.

Einkauf und Bereitstellung der Versorgungsmedien und Infrastrukturleistungen

Die Gestaltung der Versorgungsverträge mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen bezieht sich auf folgende Problemfelder:

- Gestaltung verschiedener Übergabe- oder Grenzpunkte der zu versorgenden Medien (Strom, Gas, Wasser, technische Gase), bezüglich der eigenen Netze;
- Gewährleistung der Kontinuität der Versorgungsprozesse durch geeignete Reserven im eigenen Unternehmen und gleichzeitig der Gestaltung von Haftungsvereinbarung beim Ausfall oder Unterbrechung der Medienversorgung durch den Versorger.

Einkauf von Dienstleistungen

Der eigene Prozess wird wesentlich von Dienstleistungen, die durch Dritte zu erbringen sind, getragen. Somit ist es notwendig, die Haftungsvereinbarungen mit den Dienstleistern so zu gestalten, dass einerseits Regressnahmen möglich sind, aber andererseits im Rahmen des betrieblichen Reservemanagements eigene präventive Lösungen vorzusehen sind.

Vornahme der ersten Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems im Bereich der Annahme von Lieferungen und Leistungen Dritter [Wareneingangskontrolle]

Ein eigenes Qualitätssicherungssystem beginnt in der Vorbereitungsphase und ist bezogen auf die Durchgängigkeit der Qualitätssicherung bis zum Endprodukt, geprägt von der Qualität der Analyse in der Warenannahme.

Beschaffung von Betriebsmitteln

Dieser Bereich, der mit dem Investitionsprozess des Unternehmens einhergeht, sollte auf einer Investitionsordnung, die eng mit dem Reservemanagement des Unternehmens verbunden ist, fußen. Die Risikoabsicherung aus Sicht des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionen beginnt dabei bereits schon in der Ausschreibung. Haftungsrelevante Vereinbarungen sind hier a priori zu treffen.

Die Vorbereitungsphase wird gleichzeitig auch geprägt durch die einsetzenden Querschnittsprozesse der Bereitstellung des Personals, der Durchführung der Kontrollmaßnahmen, der Sicherstellung der Kommunikation oder auch die bereits hier einsetzende durchgängige Gestaltung eines Informationssystems.

Der eigentliche Betriebsprozess ist die Produktions- oder Leistungsphase. Die Produktions- oder Leistungsphase ist sehr unternehmensspezifisch sowie produkt- und leistungsabhängig, so dass sich keine durchgängigen verallgemeinerungswürdigen Strukturen ableiten lassen. Schwerpunkte der Prozessrisiken in der Produktionsphase sollen nur beispielhaft genannt werden:

- Sicherstellung der Verfügbarkeit der Rohstoffe, Betriebsmittel, Maschinen und Anlagen. Die Kontinuität der Sicherstellung der Produktionsphase wird bestimmt von der ständigen Verfügbarkeit der genannten Inputs, aber auch durch die Verfügbarkeit der Nutzungsmöglichkeiten der technischen Anlagen und Maschinen. Im Zusammenhang mit der Gestaltung eines Reservemanagements, auch unter Berücksichtigung möglicher Havarielösungen in der Medienversorgung, ist der Schwerpunkt der Herstellung der Verfügbarkeit zu sehen.

Sicherung der Produktionskontinuität durch Sicherstellung der planmäßig vorbeugenden Instandhaltung und der planmäßigen Wartung durch eigene oder fremde Fachkräfte. Die Einhaltung der Wartungsfristen und die Einhaltung der Wartungsvorschriften der Hersteller sind dabei ebenfalls Gegenstand des Betriebssicherungskonzepts des Standortes. Die Umsetzung aller Vorschriften zur Wartung und Instandhaltung der Maschinen und Anlagen gewährleistet die Produktionskontinuität auf Grundlage der Verfügbarkeit der Produktionsmittel.

Wichtig ist hierbei, dass bei Wartungsleistungen durch Dritte auch die Fragen der Betriebsunterbrechung und der Regressnahme bereits in den vertraglichen Vereinbarungen bestimmt werden.

- Produktionsunterbrechung. Der Prozess der Produktion wird begleitet durch die Existenz technologischer Engpässe, die es im Rahmen der Prozessanalyse zu erkennen gilt. Die Bestimmung der technologischen Engpässe führt gleichzeitig zur Bestimmung sogenannter Ausfallkriterien und Ausfallziffern im gesamten Leistungs- und Produktionsprozess. Das Erkennen der technologischen und technischen Engpässe schärft das Risikobewusstsein am jeweiligen Standort und führt gleichzeitig zur Herausbildung von Havarielösungen im Rahmen des Reservemanagements des Unternehmens. Die Analyse der Produktions- und Unterbrechungsrisiken wird außerdem auch vor dem Hintergrund der Bestimmung der Rück- und Wechselwirkungsrisiken mit anderen Standorten des Unternehmens bzw. mit Zulieferern und

Abnehmern bestimmt. Das dabei entstehende Mehrkostenrisiko ist Gegenstand der Analyse. Das betriebliche Mehrkostenrisiko ist strukturell aufzuarbeiten – verschiedene Mehrkostenszenarien sind dabei denkbar.

- Prozess der Betriebssicherheit und des Brandschutzes. Die bereits genannten betrieblichen Sicherheitskonzepte je Standort incl. der Verkehrssicherung und Umweltsicherheitskonzepte sind die Grundlage für die Gewährleistung des durchgehenden Produktionsprozesses. Daher gilt es, die Qualität des standortbezogenen Sicherheitskonzeptes im Einklang mit dem betrieblichen Gesamtsicherheitskonzept auch in der Durchführungsphase zu prüfen.

Die Absatz- oder auch Realisierungsphase ist die Umsetzung der Leistungen und Produkte am Anbietermarkt. Mit dem Verkauf der Produkte und Leistungen soll sich der eigentliche Gesamtleistungsprozess des Unternehmens schließen und die Refinanzierung incl. der Erzielung von Gewinnen abgeschlossen werden.

Die verschiedenen Prozessrisiken in der Absatzphase resultieren dabei insbesondere aus folgenden Problemfeldern:

- Transport-, Lagerungs- und Umschlagsprozesse. Wie bereits bei der Lieferung von Inputs ist auch bei der Auslieferung der Erzeugnisse und Leistungen eine klare Regelung der Gefahrtragung zwischen Käufer und Verkäufer vorzunehmen. Nicht immer sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers und die des Käufers kongruent. Häufig ergeben sich unterschiedliche Haftungssituationen, die insbesondere im Schadenfall sichtbar werden. Die Gefahrtragungsregeln beim Transport, beim Umschlag bzw. der Lagerung eigener Produkte ist daher bezüglich der Verhinderung von Schadenereignissen von höchster Priorität.
- Berücksichtigung der Verkaufsrisiken bei Zukaufswaren. Wird das Leistungsspektrum des Unternehmens durch den Zukauf bestimmter Fertigwaren erweitert, ergibt sich für das Unternehmen eine besondere Haftungssituation. Daher sind die Vereinbarungen spezieller Haftungsvereinbarungen zur Produkthaftung oder zu Rückrufkosten auch mit den Zulieferern der Zukaufware zu vereinbaren.

Das Risiko der Produkthaftung und der Rückrufkosten bezieht sich natürlich auch auf eigene Erzeugnisse und Leistungen. Hier gilt es, bereits in den Verkaufsvereinbarungen mögliche präventive Abwehr für das eigene Unternehmen vorzusehen. Mit dem Verkauf der Ware sollte auch eine Bezahlung der verkauften Ware eintreten. Aufgrund besonderer Zahlungsvereinbarungen fällt der Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware und der Bezahlung der Ware häufig auseinander. Ein striktes Forderungsmanagement mindert das Prozessrisiko des Forderungsausfalls.

Besondere Risiken im Absatzprozess bilden auch persönliche Risiken der Geschäftsleitung oder leitender Angestellter im Zusammenhang mit Entführungen und Erpressungen. Hier ist die Frage der Ausweitung des Produktschutzrisikos auf Personen, weitere Gefahren oder auch Familienmitglieder von Geschäftsinhabern, leitenden Angestellten oder Geschäftsführern zu berücksichtigen.

2.2.4.2 Prozessrisiken der Querschnittsprozesse

Querschnittsprozesse sind Aufgaben, die den Hauptprozess der Produktions- und Leistungserbringung unterstützen bzw. Kontrollprozesse, die den kontinuierlichen Verlauf der Leistungsprozesse beobachten.

Die Einflussnahme auf die Steuerung der Hauptprozesse erfolgt über die kontinuierliche Erfassung von Prozessdaten, die eine Einflussnahme auf die Prozessverläufe ermöglichen. Gleichzeitig werden diese Prozessdaten genutzt, um einen nachvollziehbaren Kontrollprozess der Verwirklichung wirtschaftlicher Zielstellungen im Unternehmen zu ermöglichen. Ein durchgängiges Managementinformationssystem, das alle Ein- und Ausgangsdaten, Prozessdaten, Kontroll- und Kommunikationsdaten erfasst, ist dabei die Grundlage, den Leistungsprozess stabil und kontinuierlich aufrecht zu erhalten und die Qualität betrieblicher Entscheidungen durch das Management zu unterstützen.

Das Managementinformationssystem hat dabei das Ziel, Informationen über den Prozessverlauf entsprechend der Organisation des Unternehmens an die Entscheidungsstellen zu leiten, die über den Prozessverlauf bestimmen können. Dabei ist die Qualität der zur Verfügung stehenden Informationen entscheidend für die Beeinflussung des Leistungs- und Produktionsprozesses und die zeitlich schnellen Reaktionen auf sich verändernde Marktparameter, Produktionsschwierigkeiten, ausbleibende Zulieferungen, Unterbrechung der Prozesse, erhöhter Krankenstand, Cyberangriffe u.a.

Die entscheidungsbezogene Bereitstellung der „richtigen“ Informationen für die jeweilige Entscheidungsebene setzt eine Aggregation der Daten zur Sicherung einer optimalen Informationsversorgung voraus. Die Gestaltung der Informationsprozesse im Unternehmen als eine wesentliche Querschnittsaufgabe prägt durch ihre Qualität den Entscheidungsprozess.

Qualitätskriterien	Informationseigenschaften	Wesentlicher Inhalt
Inhaltliche Qualitätskriterien	Entscheidungsbezogenheit	Die Informationen müssen Handlungen auslösen, Interessen wecken und empfängergerecht sein (Übereinstimmung der Information mit dem Informationsbedarf i.S. der Entscheidungsfindung)
	Nutzungsfreundlichkeit	Einfache Darstellung, anschauliche Grafiken, hierarchieanaloge Aggregation der Information, Dialogfähigkeit
	Zuverlässigkeit	Fehlerfreiheit, Datenschutz, Virenschutz, Abwehrmechanismen gegen Cyberangriffe, sichere Kommunikationsverbindungen
	Auskunfts-fähigkeit	Genauigkeit der Information – die Menge der Information muss bewältigt werden können.
Zeitliche Qualitätskriterien	Aktualität	Zeitpunktbezogene Aussage mit unmittelbarer operativer Bedeutung für den Geschäftsprozess, der operativen Steuerung und Störungsbeseitigung

Tab. 1: Kriterien der optimalen Informationsversorgung¹⁹

[illegible]

19 Vgl. [15]: Keil, R., Die Entwicklung betrieblicher ORGWARE – Grundlage der Realisierung betrieblicher Innovationen der Automatisierung, Dissertation B, Technische Universität Otto v. Guericke, Magdeburg 1990.

Der Querschnittsprozess der Datenverarbeitung und Informationsversorgung bezieht sich selbstverständlich auch auf die Einbeziehung der externen Informationsbeziehungen des Unternehmens zu Dritten. Dabei sind die liefer-, leistungs- und absatzseitigen Informationen in den Querschnittsprozess Datenverarbeitung einzubeziehen.

Zuverlässiger Datenaustausch, hohe Transparenz und ein aktives Risikomanagement sind ausschlaggebend, dem Lieferketten-Unterbrechungsrisiko zu begegnen²⁰.

Die Organisation des Leistungsprozesses wird wesentlich von dem Grad der organisatorischen Gestaltung und Durchdringung des Leistungsprozesses bestimmt. Die Organisationsanalyse des Leistungsprozesses bezieht sich dabei auf folgende Aspekte:

Analyse der Informationsorganisation

Die Gestaltung der Informationsbeziehungen innerhalb des Unternehmens sollte sich am Prozessverlauf des Produktions- und Leistungsprozesses orientieren. Nicht sämtliche Informationsprozesse werden über das betriebliche Datenverarbeitungsnetz abgebildet bzw. nicht alle Daten können permanent erfasst werden, so dass es notwendig wird, das System von Ordnungen, Belegen, Statistiken und Zahlenwerken der verschiedensten Art zu systematisieren und eine Datenanalyse zugänglich zu machen.

Die Qualität des Leistungsprozesses ist bestimmt von der Qualität der Informationsversorgung.

Analyse der Betriebsorganisation

Die sachliche, zeitliche, zweckbestimmte und räumliche Ordnung der Durchführung sämtlicher Aufgaben im Unternehmen wird durch die Gestaltung der Ablauf- und Aufbauorganisation bestimmt. Häufig sind die Organisationslösungen historisch entstanden und entsprechen nicht immer dem eigentlichen Prozessverlauf.

Die ablauforganisatorischen Regelungen, Ordnungen, Statuten, Arbeitsanweisungen, Stellenbeschreibungen münden in eine entsprechende Aufbauorganisation. Die Umkehrung, dass die Aufbauorganisation das Primat gegenüber der Ablauforganisation hat, sollte bei der Organisationsanalyse Beachtung finden.

Analyse der Datenverarbeitungsorganisation

Die Gestaltung von Datenbank und Datennetzen sowie der damit verbundene Einsatz von Hard- und Software setzt ein geschlossenes Konzept der Organisation der Datenverarbeitung im Unternehmen voraus. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den konventionellen Datenverarbeitungslösungen und dem Leistungsprozess einhergehenden Datenverarbeitungslösungen. In Abhängigkeit von der Spezifik des jeweiligen Leistungsprozesses sollten die Datenverarbeitungsprozesse den gesamten Leistungsprozess vom Wareneingang über die Durchführungsphase bis hin zum Versand der Waren erfassen. Entscheidend für die Nutzung der erfassten Daten ist dabei das hierarchische

20 Vgl. [16]: Muench, V., Wie resilient ist Ihre Lieferkette? agcs. momentum, 22.3.2016, Allianz SE, München 2016, S.1–5.

System der Informationsorganisation, also die Verwirklichung der Kriterien der optimalen Informationsversorgung (vgl. Tabelle 1) und die Umsetzung der entscheidungsbezogenen Datenaggregation gem. Abbildung 11. Im Zuge der Analyse der Datenorganisation sind die Problemfelder des Datenschutzes, der Zugriffsberechtigungen und der Datensicherung zu analysieren.

„Zunehmend gelten Cybervorfälle als neuer Auslöser für Betriebsunterbrechungen. Damit stehen Cyberrisiken an Stelle 2 der von Unternehmen befürchteten Risiken.“²¹

Dieser Entwicklung zu entsprechen, ist der Aufbau organisatorischer Lösungen und Einführung von Datensicherungssystemen und Datenschutzrichtlinien ebenfalls Gegenstand der Prävention.

Analyse der Produktionsorganisation

Die Prozesssteuerung basiert auf der organisatorischen Gestaltung der Phasen des Leistungsprozesses. Die Organisation der liefer- und leistungsseitigen Beziehungen zu den Lieferanten und Abnehmern ist sowohl im Zuge der Produktionsorganisation als auch der Informationsorganisation in die Analyse einzubeziehen. Die Organisation der Hilfsprozesse wie Transport, Umschlag, Lagerung hinsichtlich ihres proportionalen Verhältnisses zum Hauptprozess und der Kontinuität der Informationsversorgung zwischen Haupt- und Hilfsprozess zur Gewährleistung des richtigen Zeitpunktes der Materialbestellung u.ä., ist dabei eine produktionsorganisatorische und informationsorganisatorische Aufgabe. Die Analyse der produktionsorganisatorischen Abläufe ist dabei gleichzeitig mit der Analyse sogenannter Störfallereignisse zu koppeln. Die sogenannten Störfälle, die eine Unterbrechung des Produktionsprozesses nach sich ziehen, sollten im Zuge der Risikoanalyse detailliert erfasst und in ihrer Wirkung bewertet werden.

Analyse der Arbeitsorganisation

Die Analyse der arbeitsorganisatorischen Prozesse im Unternehmen berücksichtigen Fragen der Arbeitsgestaltung, der Arbeitsklassifizierung, der Arbeitsnormung und der Gestaltung der Arbeitsplätze. Das Zusammenspiel der einzelnen Arbeitsplätze im Konsens des Leistungsprozesses ist dabei ein Kriterium, das sich unmittelbar auf die Leistungsbereitschaft der Arbeitskräfte auswirkt.

Die Aufgabenfelder der betriebsorganisatorischen Analyse münden letztendlich in der Gestaltung eines Organisationskonzeptes, das alle vertikalen und horizontalen Haupt- und Nebenprozesse in einer Gesamtorganisation des Unternehmens berücksichtigt.

Buchhalterische und Controlling Prozesse im Unternehmen sind für die betriebswirtschaftliche Nachweisführung der Rentabilität der Produktions- und Leistungsprozesse von wesentlicher Bedeutung. Die sich daraus ergebenden Risiken sind jedoch bis auf wenige noch zu nennende Ausnahmen überschaubar, so dass im Rahmen der „Sechs-Felder-Analyse“ zunächst auf diesen Bereich der Analyse verzichtet werden sollte.

21 Ebenda [7].

2.2.4.3 Prozessrisiken der begleitenden Prozesse

Der Prozessverlauf des Produktions- und Leistungsprozesses wird wesentlich bestimmt durch die Qualität sogenannter Nebenprozesse. Die Nebenprozesse oder auch begleitenden Prozesse stellen die sogenannte „Sicherheitsplattform“ für den Hauptprozess dar. Im Rahmen der Risikoanalyse dieser Prozesse wie,

- der Qualitätssicherungsprozess,
- der Investitions-, Wartungs-, Revisions- und Reparaturprozess,
- der Medienversorgungsprozess,
- der Transport-, Umschlag- und Lagerungsprozess,
- der Sicherheitsprozess (Brandschutz sowie Betriebs- und Verkehrssicherheit)

sind im Detail analytisch zu bewerten.

Beispielsweise ist der Prozess der Betriebssicherheit mit einer Vielzahl von generellen Fragen der Gewährleistung und der Sicherheit des Hauptprozesses der Leistungserbringung verbunden. Ein geschlossenes Konzept der Betriebssicherheit ist im Zuge der Analyse zu bestimmen.

Ein weiterer Nebenprozess, aber von entscheidender Bedeutung für den Hauptprozess, ist der Prozess der Versorgungssicherheit durch entsprechende Medien wie Strom, Gas, Wasser. Dieser Nebenprozess sollte im Rahmen der Betriebssicherheitsprozesse ebenfalls analytisch aufbereitet werden und letztlich zu einem Gesamtkonzept der Medienversorgung der Standorte des Unternehmens führen. Hier sind ebenfalls Störgrößenanalysen und deren präventive Begegnung zu berücksichtigen. Die Gestaltung der entsprechenden Versorgungs- und Entsorgungsverträge ist die Grundlage für die Sicherstellung der Ver- und Entsorgungsleistung Dritter für das Unternehmen.

Die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften zur Wartung und Revision der technischen und elektrischen Anlagen sowie der Herstellervorschriften für die Produktions- und Betriebsmittel stehen dabei ebenfalls im Fokus der Analyse. Die nachweisliche Umsetzung der Wartungsvorschriften und der Einhaltung der Wartungsfristen sind dabei ein Risiko, das es im Unternehmen stringent zu gestalten gilt. Im Zuge der Wartungs-, Reparatur- und Revisionsarbeiten sind auch gleichzeitig die Fragen der Investition im Sinne von Ersatz- und Neuinvestitionen einzuordnen. Dabei ist der Prozess der Investitionsvorbereitung und -durchführung ein eigenständiges Risikofeld im Rahmen der Prozessrisiken. Die Gestaltung der Risiken bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sind zahlreich und tangieren sowohl die Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen als auch die Gestaltung der Haftungsvereinbarung, der Gefahrtragungsregeln, der Absicherung der Transport- und Montagerisiken als auch der Risiken der Inbetriebnahme. All diese Fragen der Investitionsprozessgestaltung sollten in einer entsprechenden Organisationsregelung des Investitions- und Reservemanagements des Unternehmens führen.

Letztlich, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, sind die Transport-, Umschlag- und Lagerungsprozesse als Nebenprozesse ebenfalls in die Betrachtung der Prozessanalyse einzubeziehen. Die Unterstützung durch geeignete Arbeitsmittel ist eine

Grundvoraussetzung, den innerbetrieblichen Logistikprozess sowohl aus der Sicht eingehender Waren und Vorräte, Materialien und Betriebsmittel als auch der Fertigerzeugnisse zu betrachten.

2.2.5 Organisationsrisiken (Risikofeld 4)

Die Analyse der organisatorischen Durchdringung und Gestaltung der betrieblichen und außerbetrieblichen Prozesse hat das Ziel, die organisatorischen Schwachstellen, die in ihrer Wirkung zu einer Betriebsunterbrechung führen können, aufzuarbeiten. Gleichzeitig werden die organisatorischen Regelungen im Unternehmen hinsichtlich ihrer Qualität geprüft. Die Erfahrungen zeigen, dass die Abbildung betrieblicher Prozesse und Aufgaben in betrieblichen Organisationsdokumenten häufig nicht den tatsächlichen ablauf- und aufbauorganisatorischen Verhältnissen im Unternehmen entsprechen. Damit ergeben sich aus mangelnder organisatorischer Durchdringung und Dokumentierung in den organisatorischen Regelungen Risiken der Prozessbeherrschung.

Beispiel 11: Mangelhafte Haftungsvereinbarungen

Der angestellte Bauingenieur des Unternehmens arbeitete als Bausachverständiger auch für andere Unternehmen. Diese Tätigkeit war zwar von der Geschäftsleitung genehmigt, aber die haftungsrechtlichen Konsequenzen aus dieser Arbeit waren weder über eigene AGBs noch über vertragliche Vereinbarungen geregelt.

Die nachfolgende Abbildung 12 zeigt die analytisch aufzubereiten Organisationsrisiken.



Abb. 12: Die betrieblichen Organisationsrisiken

2.2.5.1 Ablauforganisation

Die Analyse der Prozessrisiken mündet letztlich in einer Prozessbeschreibung sämtlicher Produktions- und Leistungs-, Querschnitts- und Nebenprozesse. Die Strukturierung der Prozessbeschreibung und Organisations- und Arbeitsanweisung in Ordnungen und Statut- oder auch in Verfahrensrichtlinien bildet den organisatorischen Rahmen für die Strukturierung der Ablauforganisation.

Bezüglich des Eintritts von Störungen im Betriebsgeschehen, die zu einer Betriebsunterbrechung führen können, ist die Ablauforganisation so zu gestalten, dass mittels einer Notfall- und Krisenordnung die Mitarbeiter und das Management in der Lage sind, den Wirkungen der Störfall- und Krisensituation mit geeigneten Mitteln zu begegnen.

Die Erarbeitung dieser grundlegenden Ordnungen setzt u.a. folgende Aufgaben voraus:

- Entwicklung von Risikoszenarien und Maßnahmenkatalogen, den speziellen Störungen, Notfällen und Krisen²² operativ und strategisch zu begegnen;
- Bildung von Krisenstäben mit den Mitarbeitern, die die Störung beseitigen können;
- Schulung der Mitarbeiter und Erprobung der festgelegten Ablauffolgen incl. der Überprüfung der Aktualität der Alarmierungspläne (Erreichbarkeit testen);
- Bestimmung der Weisungslinien in der Notfall- und Krisenordnung;
- Einrichtung von Krisencentern bzw. Notquartieren für den Störfalleinsatz mit entsprechender technischer Ausstattung.

Merke: Ernstfall proben

Die Notfall- und Krisenordnung ist in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen. Gleichzeitig ist der Umgang mit den getroffenen Regelungen und Einsatzplänen durch geeignete Schulungen mit dem ausgewählten Personenkreis zu stärken.

2.2.5.2 Aufbauorganisation

Die Zuordnung der beschriebenen Aufgaben auf einzelne Arbeitsplätze (Stellen) führt letztlich zu einer Stellenplanorganisation, die die Grundlage für die Aufbauorganisation des Unternehmens bildet. Stellenpläne und Stellenbeschreibungen sind die Basis für die Gestaltung der Strukturpläne und Organigramme des Unternehmens. Die Gestaltung der Aufbauorganisation folgt dabei der sogenannten Entscheidungs- und Informationspyramide, die gleichzeitig dem Aufbau der Informationspyramide entspricht. Die Aggregation einzelner Informationen der untersten hierarchischen Ebene der Aufbauorganisation führt zu einer Strukturierung der Informationsprozesse. Bei der Strukturierung der Informationsprozesse gelten wiederum die bereits genannten Kriterien der optimalen Informationsversorgung, so dass neben der Aufbauorganisation eine Informationsorganisation entsteht, die jeden Mitarbeiter in der jeweils hierarchischen Ebene in die Lage versetzt, dem Informa-

22 Vgl. [17]: Schmid, G./Wullschleger, M., Schadenminderung bei Betriebsunterbrechung, Business-Continuity-Planung – ein Instrument der Risikobewältigung, Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft, München 2009, S. 25.

tionspotential seiner Verantwortung und Aufgabenrealisierung gerecht zu werden. Dass die Informationspyramide gleichzeitig auch auf dem Kopf steht, zeigt die Abbildung 11. Grundlagen der Realisierung der arbeitsteiligen Prozesse im Unternehmen bilden die Grundlagenordnungen wie Satzung, Statuten, Gesellschaftsvertrag, Management-Handbuch u.ä.

2.2.5.3 Informationsorganisation

Diese ist integraler Bestandteil der Organisationsrisiken. Letztlich folgt die Informationsorganisation der Ablauforganisation und entspricht nicht der Erfüllung der Informationsbedürfnisse verschiedener hierarchischer Ebenen, sondern folgt grundsätzlich der Entscheidungs- und Informationspyramide. Datenbestände, Datensicherheit und Datenschutz bilden die Grundlage zur Durchsetzung der Kommunikationsziele im Unternehmen, setzen aber gleichzeitig eine sogenannte Datenschutzordnung voraus. Die Datenorganisation, also die Gestaltung der Daten und Programmverwaltung, ist ebenfalls ein Aufgabenfeld der organisatorischen Durchdringung des Leistungsprozesses.

2.2.5.4 Arbeitsorganisation

Die arbeitsorganisatorische Durchdringung sämtlicher arbeitsteiliger Prozesse im Unternehmen bezieht sich nicht nur auf die Arbeitsplatzgestaltung und die Durchsetzung der Betriebssicherheit der am Arbeitsplatz genutzten Betriebsmittel, sondern auch auf die Einhaltung der Gesundheits- und Arbeitsschutzforderungen und -richtlinien.

Die Umsetzung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsrichtlinien in einzelnen Verfahrensanweisungen bildet die Grundlage für eine Betriebssicherheit im operativen Bereich des Unternehmens.

2.2.5.5 Verwaltungsorganisation

Die Aufgaben der Verwaltungsorganisation sind zahlreich, stellen in ihrer Gesamtheit jedoch ein Konglomerat verschiedener verwaltungstechnischer Aufgaben dar.

Beispielsweise:

- Planung, Beschaffung und Einsatz von Büroausstattungen;
- Sicherstellung der Postein- und -ausgangsprozesse bei gleichzeitiger Gewährleistung des Geheimnisschutzes;
- Gewährleistung der Umsetzung arbeitsplatzspezifischer ergonomischer Notwendigkeiten (Arbeitsplatzgestaltung);
- Sicherstellung der Versorgung der Mitarbeiter durch Bereitstellung von Versorgungsleistungen wie der Kantinen- und Pausenversorgung oder auch der Bereitstellung von Versorgungs-(Lebensmittel-)Automaten;
- Durchsetzung einer einheitlichen Ein- und Ausgangskontrolle auf die einzelnen Standorte des Unternehmens durch einen geeigneten Bewachungsdienst;
- Planung und Einsatz des Fahrzeugpools des Unternehmens bei gleichzeitiger Durchsetzung einer Fuhrparkordnung;

- Gewährleistung der Betriebssicherheit durch die Gestaltung und Umsetzung einer unternehmensspezifischen Parkordnung (in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort);
- Sicherstellung eines reibungslosen Zahlungs- und Bargeldverkehrs im Unternehmen (Gestaltung einer entsprechenden Kassenordnung und Bargeldtransfer).

Die Vielzahl der organisatorischen Aufgaben zeigt, welchen Einfluss dieses Risikofeld auf die Kontinuität des Leistungsprozesses hat. Ebenfalls in die Betrachtung der Analyse der Organisationsrisiken sind folgende Aspekte einzubeziehen:

- Sämtliche Fragen des Umweltschutzes incl. der abfallwirtschaftlichen Prozesse wie des Gefahrguttransportes, der Gefahrstofflagerung, des Umgangs mit Gewässer gefährdeten Stoffen etc.
- Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes durch entsprechende brandschutztechnische Maßnahmen und eingehender Schulung zum Brandschutz
- Umsetzung der gesetzlichen Forderungen des Sozialgesetzbuches SGB VII zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und des Arbeitsschutzes
- Gewährleistung der Verkehrssicherungsmaßnahmen an dem jeweiligen Standort bzw. im Zuge der Leistungserbringung auch außerhalb der Standorte
- Gewährleistung der Maschinen- und Anlagensicherheit
- Durchführung von Gefährdungsanalysen an den Arbeitsplätzen

Die detaillierte Untersetzung sämtlicher organisatorischer Maßnahmen im Zuge der Ausgestaltung der betriebsorganisatorischen Lösungen basiert auf der Zusammenführung der im Unternehmen existierenden verschiedenen organisatorischen Richtlinien analog der bestehenden Aufbauorganisation im Organisationshandbuch. Das Organisationshandbuch ist dabei ein Teil des Risikomanagements.

2.2.6 Haftungsrisiken (Risikofeld 5)

2.2.6.1 Wechselwirkungen zwischen der Haftung des Unternehmens und der Betriebsunterbrechung

Der Gesamtprozess der Leistungserbringung im Unternehmen basiert auf rechtlichen Normen, Gesetzen und vertraglichen Vereinbarungen. Der damit entstehende Rechtsrahmen der Tätigkeit des Unternehmens erfasst alle Bereiche des Prozessverlaufs.

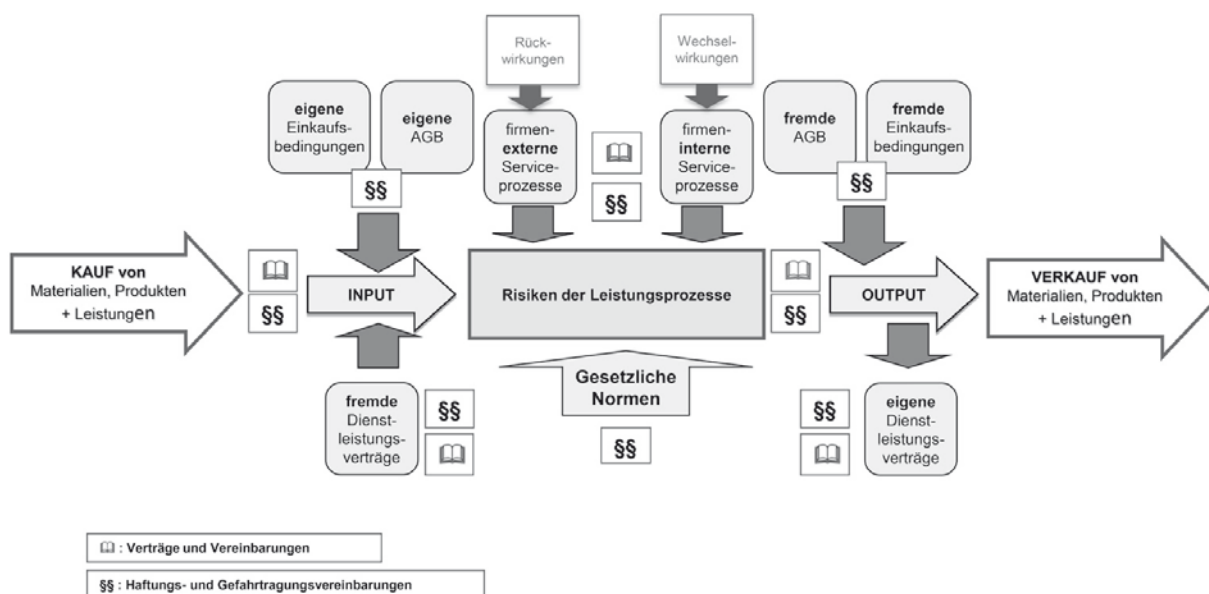


Abb. 13: Der Rechtsrahmen der Risikobetrachtung

Die in Abbildung 13 schematisch dargestellte Übersicht des Prozessverlaufs zeigt, dass an jeder Stelle der zeitlichen Abfolge des Leistungsprozesses rechtliche Einflussgrößen wirken – es besteht ein Rechtsrahmen. Dieser Rechtsrahmen verweist auf die Haftungsgrundlagen für das Unternehmen. Diese bestehen im Einzelnen und nebeneinander:

1. Haftung aus Vertrag – Typische Grundlagen für die Vertragshaftung:

- § 433 ff. BGB: Kaufvertrag: regelt durch gegenseitige Willenserklärung das Zustandekommen eines Kaufes – Auftragnehmer schuldet die Ware; Auftraggeber schuldet die Zahlung des Preises – Wichtig: Regelungen zum Gefahrübergang gem. § 446 BGB
- § 280 BGB: Haftung bei Vertragsstörungen – Geschädigter kann reine Vermögensschäden ersetzt verlangen
- § 611 BGB: Dienstvertrag: Verpflichteter schuldet Leistung, nicht Erfolg – z.B.: Dienstleistungsverträge; Betriebsführungsverträge; Wartungsverträge etc.
- § 631 BGB: Werkvertrag: Unternehmer schuldet Erfolg, nicht (nur) Leistung – z.B.: Bau- und Montageverträge; Maschinenliefervertrag etc. § 634 ff. BGB: Rechte des Bestellers bei Mängeln, Schadenersatz wegen Nichterfüllung = unternehmerisches Risiko
- § 278 BGB: Haftung für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen ohne Entlastungsmöglichkeit – Schadenersatz nur, wenn Schuldner die Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten „zu vertreten hat“
- § 280 ff. BGB: regelt Schadenersatzansprüche zwischen Vertragspartnern (verschuldensabhängige Verantwortlichkeit – Pflichtverletzung)

2. Haftung nach dem Gesetz

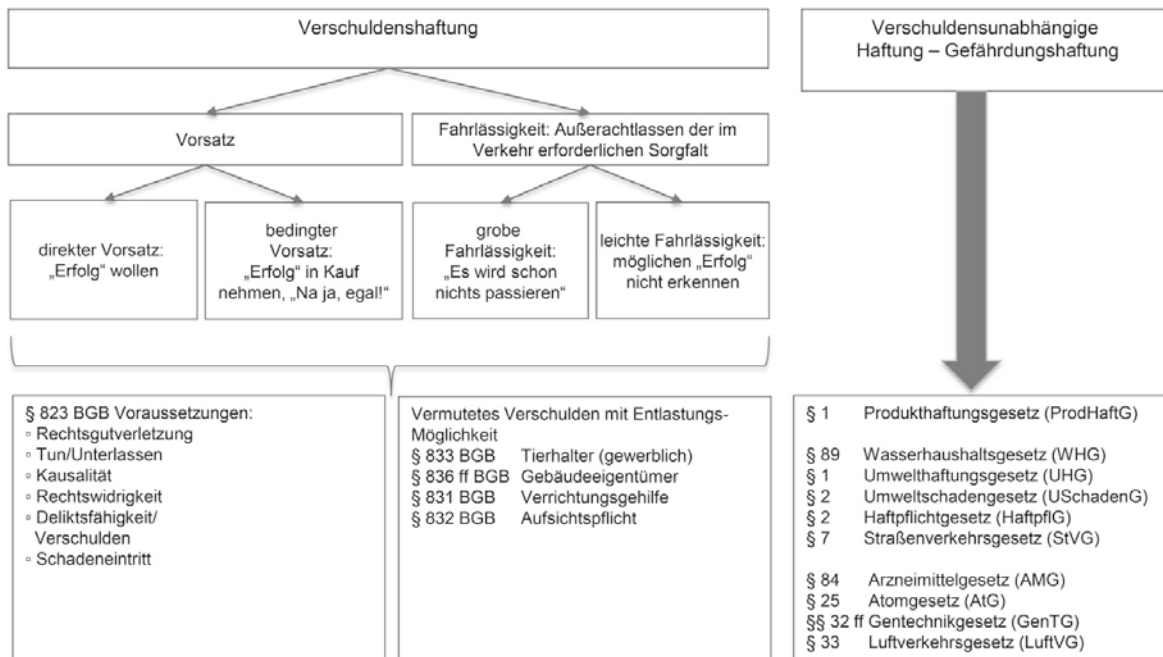


Abb. 14: Deliktshaftung – Haftung aus „unerlaubter Handlung“ BGB und Sondergesetze

Das Spektrum der sich daraus ergebenden betrieblichen Haftungspotentiale resultiert somit aus der Produkthaftung, der Betriebsstättenhaftung (u.a. Haftung aus mangelnder Verkehrssicherung), der Umwelthaftung, der Haus- und Grundbesitzerhaftung und der Haftung gegenüber den Gesellschaftern.

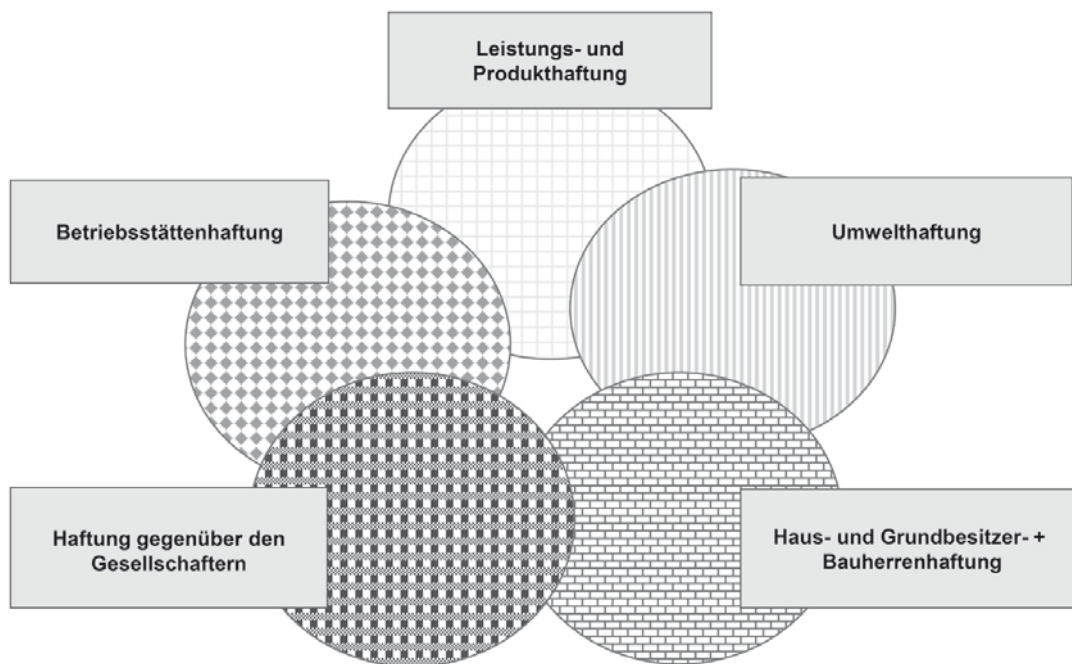


Abb. 15: Die betrieblichen Haftungspotentiale

Diese Haftungspotentiale korrespondieren mit den Risiken einer Betriebsunterbrechung insofern, als dass Unternehmen für Schäden Dritter haftbar gehalten werden und daraus die Unterbrechung der eigenen Geschäftsprozesse eintreten kann. Beispielsweise ist die Deckungsvorsorge nach § 19 UmweltHG²³ für die Betreiber von Anlagen nach dem Gesetz zwingend. Fehlt diese Deckungsvorsorge, kann nach § 19 Abs. 4 die zuständige Behörde die Anlage stilllegen lassen und somit eine Betriebsunterbrechung erwirken.

Auch die Verletzung der Verkehrssicherungspflichten für die Produkte eines Herstellers nach § 3 ProdHaftG²⁴ führen zu einer Haftung des Produzenten, in deren Folge auch eine Betriebsunterbrechung/Betriebsschließung angeordnet werden kann.

Ebenfalls zu einer Betriebsunterbrechung auf Grund amtlicher Verfügung kann es bei der Verletzung von Vorschriften des Lebensmittelrechts, so. u.a. des Infektionsschutzgesetzes kommen²⁵.

Merke: Haftung versus Betriebsunterbrechung

Die durch die Unternehmen zu vertretenden Verletzungen zahlreicher gesetzlicher Vorschriften, so u.a. 700 für das Lebensmittelrecht in Deutschland, führen ggf. zu einer amtlich angeordneten Betriebsunterbrechung. Die Konsequenz ist eine strikte Einhaltung dieser Vorschriften durch ein geeignetes Kontrollsystem und den Aufbau betriebsorganisatorischer Regelungen (vgl. Abs. 2.2.5.)

Trotz der Tatsache, dass durch fehlerhafte oder ausbleibende Produkte und Leistungen die Prozesskontinuität gestört wird, ist ein Schadenersatzanspruch wegen „Produktionsausfall und/oder entgangenem Gewinn“ nur eingeschränkt möglich. Weder die Haftung nach § 823 BGB²⁶ noch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)²⁷ begründen einen Anspruch auf unmittelbare Vermögensschäden.

Merke: Ausschluss der Haftung für Vermögensschäden

Die Haftung Dritter für Vermögensschäden infolge einer von ihr zu vertretenden Betriebsunterbrechung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen weitestgehend ausgeschlossen.

Ausnahmen bestehen in speziellen Regelungen und Verordnungen, wie z.B. der NAV²⁸ und NDAV²⁹.

-
- 23 Vgl. [24]: Umwelthaftungsgesetz vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2421).
- 24 Vgl. [25]: Produkthaftungsgesetz (Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte), Gesetz vom 15.12.1989 (BGBl. I S. 2198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2421) m.W.v. 22.7.2017.
- 25 Vgl. [26]: Infektionsschutzgesetz vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2615).
- 26 Ebenda [20].
- 27 Ebenda [23].
- 28 Vgl. [18]: § 18 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV).
- 29 Vgl. [19]: § 18 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV).

Der Ersatz von Vermögensschäden infolge einer Betriebsunterbrechung, begrifflich in AGBs oder individuellen Haftungsvereinbarungen als „Produktionsausfall oder entgangener Gewinn“ gefasst, gehört zu den gebräuchlichsten Haftungsausschlüssen. Verluste aufgrund der gesetzlichen und vertraglichen Haftung infolge von Schadenersatzansprüchen Dritter, die ihrerseits wiederum auf dem Verkauf von fehlerhaften Produkten, der Erbringung mangelhafter Leistungen, der Formulierung falscher Haftungsvereinbarungen, der Verletzung von Gesetzen und Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften u.ä. beruhen, sind davon ausgenommen.

Der potentielle Auftragnehmer versucht somit das komplette Haftungsrisiko aus einer Betriebsunterbrechung auf den Auftraggeber abzuwälzen. Beispielweise führen die typischen Haftungsszenarien in einer Lieferkette regelmäßig zur Dissens zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten hinsichtlich des Ausgleichs eines Vermögensschadens.³⁰ Kommt es infolge eines Konstruktionsfehlers an einem Zulieferteil für eine Gesamtanlage beim Endabnehmer zu einer Betriebsunterbrechung, kann dieser den Ersatz für den Produktionsausfall oder Mehrkosten durch angefallene Nachtschichten und Wochenendarbeit auf dem Weg der Nacherfüllung verlangen. Schlägt diese zeitlich fehl und es entsteht ein Vermögensschaden, kann dieser als Schadenersatzanspruch nach §§ 281 Absatz 1 i.V.m. 280 Absatz 1 S. 3 BGB³¹ geltend gemacht werden. Voraussetzung für den Ausgleich des Schadens ist jedoch immer die Pflichtverletzung und das Verschulden des Auftragnehmers. Die genaue Analyse der Vertrags, speziell der Haftungsvereinbarungen, ist daher ein Weg, Vermögensverluste wegen einer fremd verschuldeten Betriebsunterbrechung a priori zu mindern.³²

2.2.6.2 Vertragliche Haftungsvereinbarungen

Zur Erfüllung seiner Leistungspflichten schließt das Unternehmen eine Vielzahl von Dienstleistungs-, Liefer- und Versorgungsverträge mit Dritten. Jeder Vertrag oder vertragliche Vereinbarung zur Erbringung spezieller Leistungen impliziert Haftungsregeln.

Diese resultieren zum einen aus den gesetzlichen Normen und Normativen und zum anderen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

Auch in den eigenen Einkaufs- und Lieferbedingungen des Unternehmens sollten a priori Haftungsgrundsätze enthalten sein.

Durchgeführte Risikoanalysen zu den bestehenden Vertragsrisiken mit Dritten zeigen deutlich, dass vielen Unternehmen die Tragweite mangelnder Haftungsvereinbarungen und/oder fehlender AGBs nicht bewusst ist. Es besteht akuter Handlungsbedarf, da dieser Mangel zu erheblichen Unterbrechungsrisiken und somit zu Vermögensschäden führen kann.

30 Vgl. [20]: Thiemt, F., Risikomanagement im Beschaffungsbereich, Cuvillier Verlag, Göttingen, 2003, S. 35 f.
vgl. [21]: Kamiske, G./Brauer, J.: Qualitätsmanagement von A bis Z, München 2003, S. 244 ff.

31 Vgl. [22]: Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 2 – Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241–853), Abschnitt 2 – Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305–310).

32 Die Absicherung der Vermögensschäden Dritter über eine offene Vermögensschadendeckung im Rahmen einer erweiterten Produkthaftpflicht bietet die Allianz Versicherung AG (AGCS), vgl. [23]: Autorenteam, Mehr Deckung für die Haftung aus mangelhaften Produkten und Dienstleistungen, Allianz Global Corporate & Specialty (AGCS) SE, München 2014.

Die Analyse der vertraglichen Vereinbarungen in den Dienstleistungs-, Liefer- und Versorgungsverträgen richtet sich vordergründig nach dem speziellen Spektrum der zu vereinbarenden Leistungen und den darauf aufbauenden individuellen Haftungsvereinbarungen.

Gem. gültiger organisatorischer Regeln zur Prozessverantwortung im Unternehmen werden eine Vielzahl von individuell getroffenen vertraglichen Vereinbarungen für sehr unterschiedliche Leistungen geschlossen. Dabei ist festzustellen, dass nur zum Teil unternehmensindividuelle, aber verbindliche, Haftungsvereinbarungen bestehen. Die Vielfalt der damit entstehenden vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, die die Kontinuität des Leistungsprozesses gewährleisten oder auch den gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung der Leistungsprozesse garantieren, sind in der Abbildung 16 als typische Vertragsrisiken dargestellt.

Der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen, somit die Schaffung der Voraussetzungen für den Leistungsprozess bzw. für den Abschluss des Leistungsprozesses, wird bestimmt von den Vereinbarungen zum:

- Liefer- und Leistungsort, den Transport-, Lagerungs- und Umschlagrisiken, den Anforderungen an die Verpackung der zum Versand bestimmten Waren;
- den Produkthaftungs- und Produktrückrufkostenvereinbarungen;
- den Gewährleistungsansprüchen;
- der Nutzung der eigenen Einkaufs- und Lieferbedingungen.

Die Berücksichtigung der genannten vertragsrelevanten Aspekte ist in Abbildung 16 zusammengefasst schematisiert dargestellt.

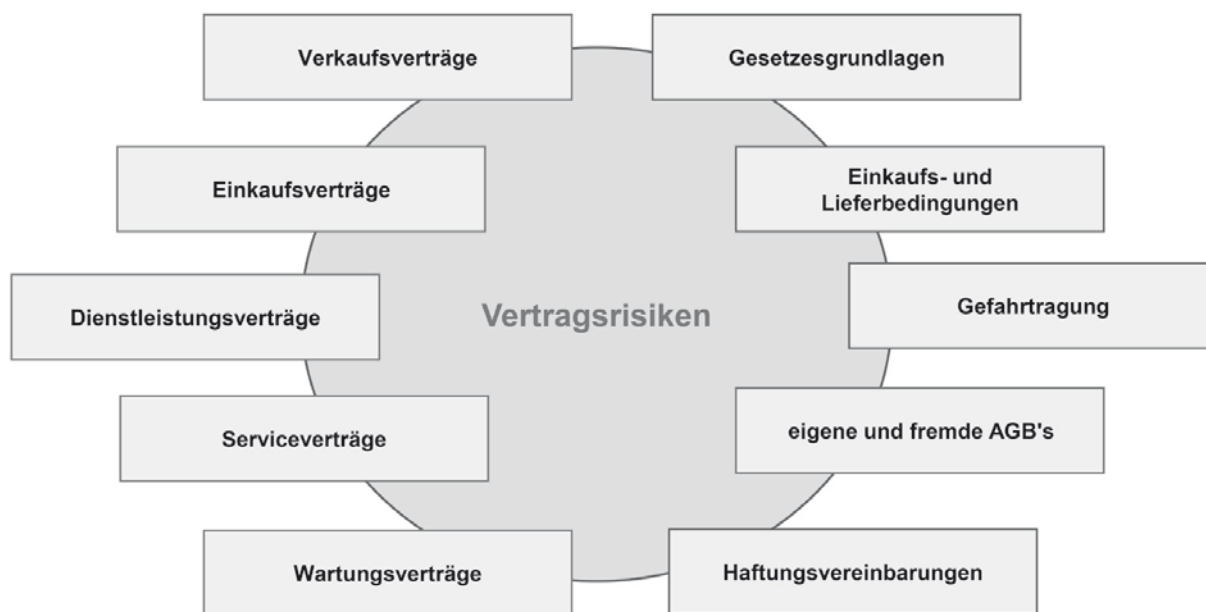


Abb. 16: Die ausgewählten betrieblichen Vertragsrisiken

Da jeglicher Arbeitsprozess im Unternehmen durch rechtliche Rahmenbedingungen tangiert wird, ist es für die Kontinuität des Produktions- und Leistungsprozesses wichtig, dass das Treffen vertraglicher Vereinbarungen in Verträgen mit Dritten nach einem grundsätzlich einheitlichen Prinzipschema erfolgt und dass für das Gesamtunternehmen eine einheitlich verbindliche Vorgehensweise bei der Gestaltung von Verträgen mit Dritten existiert. Die Zusammenführung sämtlicher vertraglicher Vereinbarungen im Rahmen eines Vertragsmanagements sichert dem Unternehmen eine einheitliche Gestaltung der Haftungsvereinbarungen, der Gefahrtragungsregeln und der Möglichkeiten der Regressnahme. Bedingungsgemäß ist dabei die Vereinheitlichung der Einkaufs- und Lieferbedingungen nach einem Grundprinzipschema (z.B. Einkaufsrichtlinien) und die Nutzung einheitlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Gesamtunternehmen notwendig.

Bei Umsetzung dieser Methodik werden Vermögensverluste durch mangelnde oder fehlerhafte vertragliche Regelungen vermieden und ein einheitlich koordiniertes Auftreten des Unternehmens nach außen sichergestellt.

Die Zusammenführung dieser Aktivitäten in einem betrieblichen Vertragsmanagement verfolgt dabei folgende Zielstellungen:

- a) die schrittweise Durchsetzungen eigener Einkaufsbedingungen;
- b) die einheitliche Gestaltung der Haftungsvereinbarungen;
- c) die Festlegung einheitlicher Haftungsnachweise;
- d) die Vornahme und Durchführung von Regressen;
- e) sämtliche Forderungen der Abnehmer müssen sich auch in den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen des Unternehmens widerspiegeln;
- f) die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind im Zuge des Vertragsmanagements mit den einheitlichen Liefer- und Leistungsbedingungen abzugleichen;
- g) Sicherstellung gesetzlicher Vorgaben;
- h) Gestaltung eines einheitlichen Vertragskonzepts;
- i) Vereinbarung der Rechtsfolgen von Leistungsstörungen (Gewährleistung und Haftung);
- j) Gestaltung der Lieferverträge, der Dienstleistungsverträge, der Versorgungsverträge und der Logistikverträge unter dem Blickpunkt der Spezifik des jeweiligen Leistungsgegenstandes zu gestalten, führt letztlich zur Unterstützung der Kontinuität des Leistungsprozesses.

Das Vertragsmanagement sollte daher folgende Grundsätze erfüllen:

- a) Einrichtung einer Vertragsabteilung, die Dienstleistungs-, Wartungs- und sonstige Verträge auf die Einhaltung der Haftungsnormen für Auftragnehmer prüft bzw. vorgibt;
- b) Prüfung der Absicherung der Haftpflichtrisiken der Auftragnehmer;

- c) einheitliche Gestaltung sämtlicher Haftungsvereinbarungen in Verträgen mit Dritten;
- d) Herstellung rechtlicher AGBs und Einkaufs- und Lieferbedingungen sowie die Umsetzung in allen Bereichen des Unternehmens;
- e) Unterstützung der Fachabteilungen in der Vertragsgestaltung bei den Verträgen als Auftragnehmer.

Merke: Haftungsvereinbarungen analysieren und gestalten

Sämtliche Haftungsvereinbarungen in Dienstleistungs-, Liefer- und Versorgungsverträgen sind vor dem Hintergrund des Eintritts eines Vermögensschadens für das Unternehmen wegen Ausfall der vereinbarten Leistungen zu analysieren, zu vereinheitlichen und sollen als standardisierte Formvorschrift im Unternehmen zur Anwendung kommen.

In der Konsequenz der Auswertung der Analyseergebnisse des Beispiels 12 wurde im betrachteten Unternehmen ein zentrales rechnergestütztes Vertragsregister entwickelt, eine organisatorische Regelung zur Gestaltung von Verträgen und vertraglichen Vereinbarungen incl. der Festlegung der Kompetenzen der Verhandlungsführer des Unternehmens, einer Fristenregelung zur Überprüfung der Aktualität der Verträge und eine Koordinierungsbeauftragte für sämtliche juristisch relevanten Vorgänge und Verträge bestellt.

Die kritische Auseinandersetzung mit den Analyseergebnissen führte darüber hinaus auch zu einer neuen Vergabeordnung mit eigenen Einkaufs- und Lieferbedingungen sowie einer Investitionsordnung im Unternehmen. Die aufbauorganisatorische Anpassung der Unternehmensstruktur an die neuen ablauforganisatorischen Regelungen war die logische Umsetzung der Risikoanalyseergebnisse.

Beispiel 12: Mangelhafte Haftungsvereinbarungen

Die Vertragsanalyse in einem kommunalen Wohnungsunternehmen im Jahr 2017 bezog sich auf 39 ausgewählte Verträge hinsichtlich ihrer Aktualität, Rechtskonformität, getroffenen Haftungsvereinbarungen und vorhandenen AGBs und führte zu folgender Einschätzung:

- 5 Pachtverträge, davon:
 - 2 Verträge ohne oder mit nur unzureichender Haftungsvereinbarung
 - 2 Verträge, die seit 19 Jahren unverändert vollzogen wurden
- 5 Reinigungsverträge für Straßen-, Haus- und Büroreinigungen, davon
 - 2 Verträge ohne Bezug zum Schlüsselverlustrisiko
 - 1 Vertrag ohne Bezug zur Straßenreinigungssatzung der Stadt
 - 1 Vertrag ohne Haftungsvereinbarung
 - 3 Verträge ohne AGBs

- 14 Wartungsverträge für Aufzugsanlagen, davon
 - 14 Verträge mit Beschränkung der Haftung auf die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung
 - 4 Verträge ohne AGBs
- 15 Dienstleistungsverträge für Hausmeisterleistungen, Mediendienste, Bewachung, Steuerberatung, Lohnabrechnung, PR- und Marketingarbeiten, davon
 - 2 Verträge (PR & Medien) ohne Bezug zum BDSG
 - 2 Verträge (Steuerberatung/Lohnabrechnung) ohne AGBs und Haftungsvereinbarung
 - 8 Hausmeisterverträge ohne Haftungsvereinbarungen
 - 10 Verträge älter als 15 Jahre

In den überwiegenden Verträgen wurden Haftungsbegrenzungen vereinbart, die das Ziel einer Limitierung der unbegrenzten Haftung hatten. Diese Haftungsvereinbarungen waren jedoch z.T. nicht gesetzeskonform getroffen worden, so dass für den Auftraggeber neben dem eigenen Vermögensschadenrisiko aus dem Ausfall der Leistung auch noch das Haftungsrisiko gegenüber Dritten, die ggf. durch die Leistung geschädigt wurden, besteht, ohne dass ein Regress möglich ist.

Merke: Haftungsbegrenzungen

In zahlreichen Verträgen sind Haftungsbegrenzungen oder Haftungslimits vereinbart. Diese Haftungsbeschränkungsvereinbarungen haben das Ziel einer Risikoverlagerung zu Lasten des Auftraggebers. Die Wirksamkeit dieser Regelungen ist nur dann gegeben, wenn den Anforderungen des BGB §§ 305–310³³ und speziell dem Transparenzgebot BGB § 307 Absatz 1, Satz 2 entsprechen.

2.2.7 Die Gefahren- und Schadenanalyse (Risikofeld 6)

Bereits im Abs. 2.2.1.4 wurde auf die Wechselbeziehungen zwischen Risiken und Gefahren verwiesen. Die Risikoanalyse ist daher nur mit der Bestimmung der auf die Betriebsunterbrechungsrisiken wirkenden Gefahren und der retropektivischen Schadenanalyse vollständig.

33 Ebenda [22]: Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 2 – Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241–853), Abschnitt 2 – Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305–310).

2.2.7.1 Gefahrenanalyse einer Betriebsunterbrechung

Die Einschätzung, welche Gefahren zukünftig auf die Betriebsabläufe und das Sachanlagevermögen einwirken können, ist nur in Abhängigkeit von den realen Gefahrenumständen im Unternehmen und die auf die technisch-technologische Ausstattung der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse, die Vermögenssituation der Geschäftsprozesse sowie der Auswertung bereits vorgekommener Schadenereignisse im Unternehmen und/oder in der jeweiligen Branche möglich. Der Eintritt einer Betriebsunterbrechung bei der Verwirklichung einer Gefahr oder einer Gefahrengruppe im Unternehmen ist mit der Einschätzung

- a) des möglichen Umfangs und der Komplexität eines Sachschadens und/oder eines Störfalls als Grundlage einer Betriebsunterbrechung bezüglich des Eintritts der verschiedenen Einzelgefahren und Gefahrengruppen;
- b) des Ertragsausfalls und möglicher Mehrkosten;
- c) der Qualität der bereits getroffenen präventiven Maßnahmen zur Schadenabwehr und/oder Schadenminderung

verbunden.

Diese Einschätzung kann nur durch die Analyse der bestehenden Qualität der betrieblichen Konzepte, Maßnahmepläne und Ordnungen, u.a.

- zum technischen und organisatorischen Brandschutz,
- zur Datensicherheit,
- zur Betriebs- und Standortsicherheit,
- zur Versorgungssicherheit incl. eigener Kapazitäten (z.B. der Notstromversorgung),
- zum Instandhaltungs- und Reservehaltungskonzept für sensible Engpassmaschinen und Aggregate,
- zum betrieblichen Krisen- und Katastrophenschutz (z.B. betriebliche Notfallpläne),

vorgenommen werden.

Die in der Tabelle 2 dargestellte Übersicht stellt den Zusammenhang zwischen den typischen, widerkehrenden Gefahren, die auf die Betriebsrisiken wirken, und ihren Bezug zu einer denkbaren Betriebsunterbrechung her. Die teilweise vorgenommene Zusammenführung von Einzelgefahren zu Gefahrengruppen erfolgte hauptsächlich vor dem Hintergrund einer Übersichtlichkeit der Gefahren. Jede einzelne Gefahr kann bei ihrem Eintritt zu einer Betriebsunterbrechung führen.

Gefahren	Wirkung auf die Betriebsrisiken	Betriebsunterbrechung
Feuer, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Flugkörpern, ihren Teilen oder deren Ladung.	Vermögens- + Organisationsrisiko – Kommt es bei einem Feuer zu einem Brandschaden am Anlagevermögen und/oder am Umlaufvermögen, sind Arbeitsprozesse unterbrochen. Qualität des Brandschutzes prüfen.	Der Produktionsprozess ist komplett oder in Teilen unterbrochen – es tritt ein Ertragsausfall ein
Fahrzeuganprall, Rauch und Überschallknall	Vermögensrisiko – Tritt eine Rauchentwicklung durch einen Schmelbrand ein, entstehen Verruungsschäden an der Sachsubstanz, die nicht über die Gefahr Feuer abgedeckt sind	Verruungen führen in der Regel zu einer Betriebsunterbrechung, da die Gesundheit der Mitarbeiter gefährdet ist
Leitungswasser, Sprinkler-Leckage etc.	Vermögensrisiko – Bestimmungswidriger Austritt von Leitungswasser führt insb. zur Unterbrechung von vorbereitenden und administrativen Arbeitsabläufen oder Leistungsprozessen in Büros, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen etc.	Leitungswasserschäden können zu einer Betriebsunterbrechung führen, die jedoch häufig durch Mehrkosten aufgefangen wird. Das Unterbrechungsrisiko wird regelmäßig unterschätzt
Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung, böswillige Beschädigung	Vermögens- + Organisationsrisiko – Einbrüche, mutwillige Beschädigungen, Diebstahl und Zerstörung von Betriebsmitteln führen zur Unterbrechung von Teilprozessen – betriebliches Sicherheitskonzept prüfen	Die Betriebsunterbrechung kann sich auf alle Geschäftsprozesse ausdehnen (z.B. Unterbrechung der Datenverarbeitungsleistungen, auch bei Dritten)
Sturm/Hagel, Überschwemmung, Hochwasser, Starkniederschlag, Schäden durch Ansteigen/Absinken des Grundwasserspiegels	Vermögens- + Standort- + Haftungsrisiko – Der denkbare Umfang der Schädigungen der Sachwerte und der Umwelt durch Zunahme von Unwetterschäden ist im Rahmen der Standortanalyse zu bewerten.	Eine Betriebsunterbrechung ist insb. bei Hochwassereintritt gegeben. Präventionsmaßnahmen sollten bestehen. Achtung: auch Umweltschäden können Entstehen ⁵
Erdbeben, Erdbeben, Erdrutsch, Erdschütterung, Erdsenkung	Standortrisiko – Die geologischen und tektonischen Ursachen derartiger Ereignisse sind speziell an den Standorten zu untersuchen.	Das Unterbrechungsrisiko ist als gering einzustufen, wenn die Standortanalyse auch die örtlichen Gegebenheiten, z.B. Bergbauregion richtig eingeschätzt hat.

Gefahren	Wirkung auf die Betriebsrisiken	Betriebsunterbrechung
Schneedruck + Lawinen, Vulkanausbruch	Standortrisiko – Regelmäßige Überprüfung der Statik von Betriebs- u.a. Gebäuden und baulichen Anlagen nach solchen Naturereignissen.	Das Unterbrechungsrisiko ist als gering einzustufen, wenn die Standortanalyse auch die örtlichen aufgetretenen Naturereignisse berücksichtigt – externe Schadenanalyse.
Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	Organisationsrisiko – Die Unterbrechung der Geschäftsprozesse durch arbeitspolitische Aktivitäten sind weitestgehend planbar – dennoch real vorhanden.	Die Betriebsunterbrechung stellt einen Störfall ohne Sachschaden dar und führt i.d.R. zu erheblichen Mehrkosten. BU durch innere Unruhen sind nicht versicherbar.
Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Bedienfehler, Kurzschluss, Überdruck, Zerstörung digitaler Ressourcen...	Prozess- + Organisationsrisiko – Schäden an Maschinen und techn. Anlagen der Produktion und Logistik können gravierende Betriebsunterbrechungen hervorrufen. Planmäßig vorbeugende Instandhaltung ist zu organisieren.	In Abhängigkeit von der Fertigungsart und dem technologischen Fließprinzip kann die Störung an einem einzelnen Aggregat zu einer Betriebsunterbrechung des Gesamtunternehmens führen.

Tab. 2: Gefahrenanalyse und Betriebsunterbrechung

Die erarbeitete Übersicht unterschiedlicher Gefahren,³⁴ die bei ihrem Eintritt eine Betriebsunterbrechung nach sich ziehen können, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da es eine Vielzahl von differenzierten Formen der Betriebsunterbrechung gibt, die sich auf spezielle Risiko- und Gefahrensituationen, z.B. dem Veranstaltungsausfall oder Ausfall einer Biogasanlage, beziehen, die an dieser Stelle nicht umfassend erläutert werden können (vgl. Abs. 4).

Merke: Gefahr versus Betriebsunterbrechung

Nicht jede real eintretende Gefahr zieht eine Betriebsunterbrechung nach sich. Die Qualität und Aktualität der internen betrieblichen Regelungen und Konzepte des Risikomanagements und der Qualität der Betriebsorganisation sind Voraussetzungen zur Vermeidung bzw. zur Minderung eines Ertragsausfalls infolge einer Betriebsunterbrechung. Die Wechselbeziehung zwischen dem Risiko und der realen Gefahr wird durch diese Qualitätsprüfung nachdrücklich sichtbar.

34 Vgl. [27]: Robold, M.O., Schmitz, S., Risikomanagement – Sachversicherung für private und gewerbliche Kunden, Fach- und Führungskompetenz für die Assekuranz Geprüfter Fachwirt für Versicherung und Finanzen/ Geprüfte Fachwirtin für Versicherung und Finanzen, 2. Auflage, Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V., Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2017.

2.2.7.2 Schadenanalyse einer Betriebsunterbrechung

Mit der Verwirklichung einer Gefahr an einem betrieblichen Risiko ist der Schaden manifestiert. In wie weit dieser Schaden eine Unterbrechung des betroffenen Geschäftsprozesses bewirkt hat, ist abhängig von dem Wirkungsgrad und -umfang im betroffenen Prozess, dem Zeitpunkt des Schadeneintritts, dem Schadenort und der Dauer dieses Schadenereignisses.

Das Ziel der Schadenanalyse ist es, die negativen Auswirkungen auf den Vermögensstand des Unternehmens, die durch die Einwirkung einer Gefahr auf betriebliche Risiken entstehen, in ihrer Wirkung zu bestimmen, geeignete Maßnahmen zur Begrenzung ihrer Wirkung zu ergreifen und die richtige Ersatzleistung im Verhältnis zu einem Risikotransfer festzulegen. Gleichzeitig wird damit auch die Überprüfung der bislang in Notfall- und Krisenplänen, Reservehaltungsszenarien und externen Lösungen verankerten Maßnahmen des Risikomanagements gewährleistet.

„Der Erfolg einer Schadensanalyse hängt weitgehend von der Sorgfalt ihrer Planung, von der Art und dem Umfang der einzelnen Untersuchungsschritte sowie der Qualität ihrer Durchführung ab. Um Erfahrungen aus Schadensanalysen systematisch auswerten und zugänglich machen zu können, sind Vereinheitlichungen erforderlich.“³⁵

Dazu ist es zunächst notwendig, eine Klassifizierung der Schadenereignisse vorzunehmen, die somit die Grundlage einer systematischen Schadenanalyse und Schadenbewertung vorgibt.

Eine erste Möglichkeit ist die Klassifizierung der Schadenereignisse nach

- eigenen Schäden, die im Zuge der Erfüllung der eigenen Tätigkeit und des eigenen Handelns an dem Anlagegut des Unternehmens (KFZ, Maschinen und EDV-Geräte, Bauten etc.) entstehen,
- fremden Schäden, die Dritten im Zuge der Ausübung der eigenen Tätigkeit, des eigenen Handelns und eigener Produkte entstehen,
- eigenen Schadenersatzansprüchen gegen Dritte, die infolge eines durch diesen Dritten verursachten Schaden im Unternehmen entstehen.

Grundsätzlich ist dabei nach der Schadenwirkung in

- Sachschaden,
- Personenschaden und
- Vermögensschaden

zu unterscheiden.

Die Schadenanalyse bezüglich eingetretener Betriebsunterbrechungsschäden bezieht sich auf die Vermögensschäden.

Der Vermögensschaden ist immer ein in Geld zu entschädigendes Ereignis, das stets im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Vermögensnachteils steht.

35 [28]: <https://www.vdi.de/technik/fachthemen/materials-engineering/richtlinien/vdi-3822-schadensanalyse/>.

Der Vermögensschaden zeigt sich u.a. in:

- den Kosten für die Wiederherstellung und/oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Teile des betrieblichen Vermögens,
- den Kosten für die Entsorgung, die Aufräumung und den Transport der vom Schaden betroffenen Güter,
- den entgangenen Erträgen und den Mehrkosten zur Aufrechterhaltung der Prozesse,
- den Schadenersatzkosten aus Ansprüchen Dritter,
- den Vermögensverlusten aus nicht versicherter Risiken und Gefahren.

Merke: Vermögensschaden als Ertragsausfall oder Mehrkosten

Der Vermögensschaden resultiert aus einer Unterbrechung des Leistungsprozesses, also aus einer Betriebsunterbrechung. Entscheidend für die Entschädigungspflicht aus der Unterbrechung ist der Eintritt einer versicherten Gefahr, an einer versicherten Sache, die dem Betriebszweck dient, an einem versicherten Ort oder eines versicherten Störfalls.

Die Ertragsausfälle resultieren zum einen aus dem Sachschaden an der versicherten Sache (z.B. Brandschaden im BHKW), und zum anderen aus Störfällen (z.B. Netzausfall).

Häufig geht das Ertragsausfallrisiko mit dem Eintritt eines Mehrkostenschadens einher. (Mehrkosten sind Aufwendungen, die im Normalbetrieb zur Erfüllung der Leistungen nicht entstehen und erst infolge eines Schadens auftreten, z.B. Einsatz von mobilen Heizzentralen.)

Die Gefahren- und Schadenanalyse hat sowohl operativen als auch präventiven Charakter.

Im Zuge der Analyse des Schadenbildes und seiner Ursachen ergeben sich zwischen der eingetretenen Gefahr, dem damit einhergehenden Realschaden und dem wirtschaftlichen Schaden zahlreiche wechselseitig zu beachtende Sachverhalte.

Die Ableitung von resp. die Überprüfung der bestehenden präventiven Maßnahmen aus dem unmittelbaren operativen Schadenereignis heraus verlangt neben einer systematischen Analyse hinsichtlich der nutzbaren Analysemethoden auch die Auswertung historischer Schadendaten. Die wesentlichen zu erfassenden Gefahren- und Schadendaten sind in Abbildung 17 zusammengefasst.

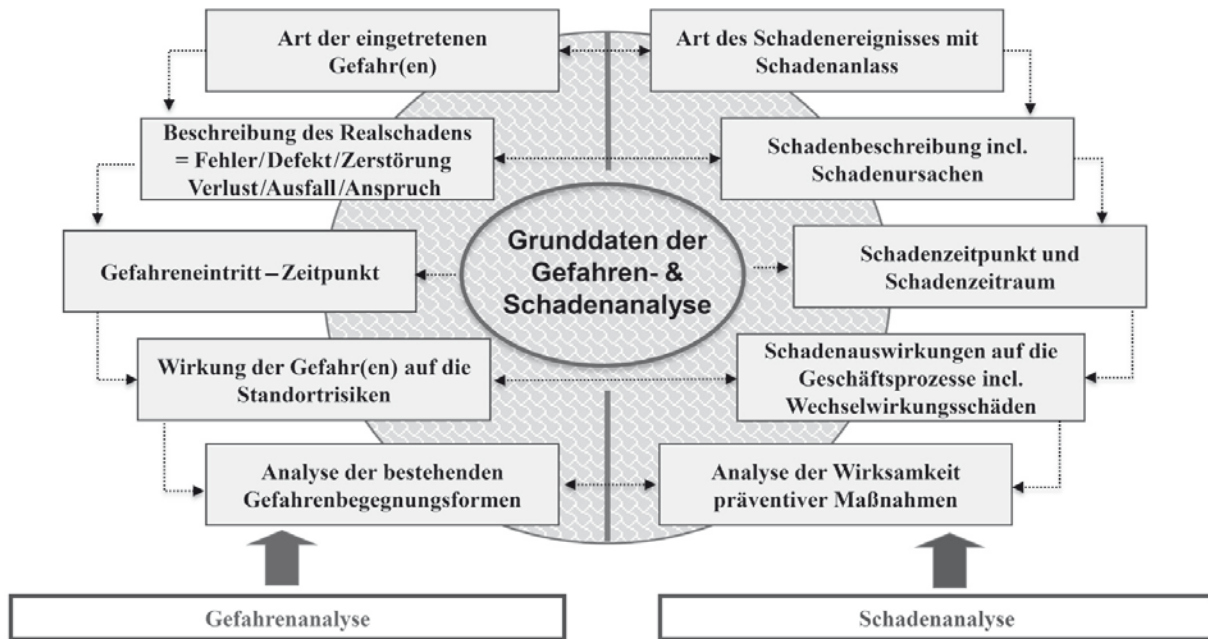


Abb. 17: Grunddaten der Gefahren- und Schadenanalyse

Mit der Gefahren- und Schadensanalyse ist auch eine Schadenbewertung zum Zwecke der Klassifizierung und Beurteilung von Schadensfällen, der Zuordnung der Gefahren zu den Risiken und die Ableitung der wirtschaftlichen Konsequenzen aus dem Gefahren und Schadeneintritt vorzunehmen.

2.2.8 Ausgewählte Ursachen für eine Betriebsunterbrechung

Die Ursachen für Störungen und/oder Unterbrechungen der Geschäftsprozesse liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unternehmens. Die „Sechs-Felder-Analyse“ versucht, sämtliche Einflussfaktoren aus diesen beiden Sichtweisen zu erfassen und mittels der Nutzung einer zielgerichteten Methodik zu einer mengen- und wertmäßigen Einschätzung hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Betriebsunterbrechung zu gelangen.

Die Ermittlung der Höhe des durch eine Unterbrechung verloren gegangenen geplanten Ertrags zur Deckung der fixen fortlaufenden Kosten und dem Gewinn steht dabei im Mittelpunkt der Risikoanalyse und einer künftigen Versicherungslösung. Die Analyseergebnisse zeigen die möglichen Ursachen der Betriebsunterbrechung und gleichzeitig die Möglichkeiten ihrer Begegnung auf. Die Ursachenfindung für die Betriebsunterbrechung ist keine Aufgabe der Fachabteilung „Recht & Versicherung“ des Unternehmens, sondern eine unternehmensübergreifende Managementaufgabe. Erst mit der zielgerichteten ganzheitlichen Analyse des gesamten Unternehmensgeschehens und damit aller Risikofelder ist die Ursachenfindung möglich. Detailanalysen, wie u.a. zum Brandschutz, zur Qualitätssicherung, zum Datenschutz etc., sind immer nur Ausschnittanalysen aus einem bestimmten Verantwortungsbereich und speziellem Blickwinkel heraus, die zwar notwendig sind, aber

das gesamte Spektrum möglicher Ursachen nicht erfassen können. Unternehmensübergreifende Maßnahmen zur Vermeidung oder der schnellen Reaktion auf den Eintritt von Unterbrechungen sind nur möglich, wenn alles Wissen über Prozessabläufe, Fähigkeiten und Kompetenzen unternehmensübergreifend gebündelt und als Handlungsoptionen beschrieben wird. Eine „Zementierung“ der Handlungsoptionen in organisatorische Vorschriften ist nur insofern sinnvoll, als dass damit die Flexibilisierung in der Wahrnehmung der Handlungsoptionen nicht eingeschränkt wird. Zusammenfassend werden die erkannten wesentlichen Ursachen für die Betriebsunterbrechung nachfolgend dargestellt.

2.2.8.1 Interne Ursachen für eine Störung resp. Unterbrechung

Ursache Organisationsniveau

Die betriebsspezifischen Ursachen für eine Störung resp. Unterbrechung resultieren auch aus einer mangelhaften Organisation der Geschäftsprozesse. Natürlich können plötzlich und unvorhersehbar Ereignisse eintreten, die zu einer Störung oder Unterbrechung des Geschäftsablaufes, der Produktionsprozesse, der Logistikprozesse etc. führen. Auf derartige Situationen kann sich ein Unternehmen einstellen, wenn die genaue Prozessanalyse die Schwachstellen im Betriebsablauf, die Engpassmaschinen in der Fertigung, die Wirkungen einer umfassenden Automatisierung etc. aufzeigt und die betrieblichen Organisationssysteme, Ordnungen, Richtlinien usw. Handlungsalternativen vorsehen. Die organisatorischen Engpässe werden mit einer Unterbrechung sichtbar. Die Zielorientierung der modernen Betriebsorganisation setzt auf die Vermeidung von Unterbrechungen durch die permanente Aufnahme und Verarbeitung von Informationen über die Prozessverläufe. Damit werden Handlungsoptionen für den Fall des Eintritts einer Unterbrechung planbar, hierarchieübergreifende Verantwortlichkeiten geschaffen, mögliche Ressourcenverluste durch entsprechende Versicherungslösungen ausgeglichen.

Merke: Aufzeigen von Organisationsschwachstellen

Die Organisationsanalyse als Bestandteil des betrieblichen Risikomanagements soll die Schwachstellen in den betrieblichen und auch außerbetrieblichen Abläufen bestimmen, die bei Eintritt einer Störung oder Unterbrechung zu einem Ertragsausfall führen können. Die Qualität der betriebsorganisatorischen Durchdringung der Betriebsprozesse ist immer auch Grundlage für die Sicherung der Kontinuität der Geschäftsprozesse und damit der planmäßigen Ertragserwirtschaftung. Damit ist Organisationsanalyse vor und nach einer Betriebsunterberechnung auch eine Chance zur künftigen Vermeidung der Unterbrechungen.

Das Spektrum organisatorischer Maßnahmen zur Vermeidung von Unterbrechungen ist zahlreich und soll ohne Anspruch auf Vollständigkeit auswahlweise vorgestellt werden.

a) Reservemanagement

Häufig beginnt erst mit dem Eintritt einer Unterbrechung durch einen Maschinenschaden, dem Ausfall der Stromversorgung, dem Ausbleiben von Zulieferungen oder einem Hochwasser die Suche nach Alternativen zum Ausgleich dieser Situati-

on. Diese Aufgabe kann aber bereits durch ein umfassendes Reservemanagement und zugehöriger Reserveplanung präventiv erfüllt werden. Die Balance zwischen unnötiger Kapitalbindung und notwendiger Vorsorge durch Schaffung von Reserven herzustellen, ist dabei eine betriebswirtschaftliche Herausforderung und gleichzeitig eine Chance, organisatorische Strukturen zu flexibilisieren.

b) Krisenmanagement

Die betriebliche Krisen- und Notfallplanung muss gelebt werden. Eine periodische Überprüfung der Aktualität der organisatorischen Abläufe zur Alarmierung, der Rufbereitschaft, der Verfügbarkeit von Reserven, der Nutzung von Drittkapazitäten u.ä. stehen dabei im Mittelpunkt einer Anpassung an sich ändernde Risikoverhältnisse. Erst die gesicherte Aktualität der Maßnahmenpläne garantiert eine schnelle Reaktionszeit im Schadenfall. Die Abbildung 19 zeigt einige Schwerpunkte eines betrieblichen Krisen- und damit Betriebsunterbrechungsmanagements.

c) Risikovorsorge

Die Risikoeinschätzung im Unternehmen erfasst die unterschiedlichsten Teilbereiche mit dem Ziel der Entwicklung vorbeugender Maßnahmen. Die Risikovorsorge schränkt sich dabei nicht allein nur auf den Brand- und Explosionsschutz, die Umsetzung der Verkehrssicherungspflichten, den Umweltschutz, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, sondern erfasst alle Bereiche des Betriebsvermögens und der betrieblichen Prozesse, wie Abbildung 2 zeigt.

Ursache Arbeitsvermögen

Die wichtigste Quelle der Erzielung eines stabilen Ertrags ist die richtige qualitative und quantitative Gestaltung des betrieblichen Arbeitsvermögens. Diese Seite der Risikovorsorge umfassend zu entwickeln heißt, den potentiellen Ursachen für Unterbrechungen planmäßig zu begegnen. Im Zusammenhang mit Schadenanalysen wird deutlich, dass im Wesentlichen drei Bereiche ursächlich für Unterbrechungsschäden aus Sicht der Nutzung und des Einsatzes des Arbeitsvermögens sein können:

a) Personaleinsatz

- fach- und qualifikationsgerechter Einsatz der Mitarbeiter
- wissens- und altersorientierte Nutzung des Personalvermögens

b) Qualifizierung und Nachwuchsentwicklung

- perspektivische Personalentwicklungs- und Qualifizierungsprogramme
- kurz- und mittelfristige Nachwuchsförderung mit differenzierten Anforderungsprofilen an das vorhandene Wissen in Abhängigkeit von der technisch-technologischen Entwicklung der Fertigungsprozesse incl. der Automatisierung und Datenvernetzung

c) Arbeitsbedingungen und Gesundheitsvorsorge

- Arbeitsbedingungen nach den Kriterien des Arbeits- und Gesundheitsschutzes u.a. zur Vermeidung von Berufskrankheiten oder Pandemien entwickeln

- alters- und wissensgerechter Einsatz der Mitarbeiter auch zur Förderung der Arbeitsfreude
- zielgerichtete Arbeitsplatzgestaltung, Entwicklung des sozialen Umfeldes und der sozialen Bindungen im Unternehmen.

Ursache Finanzvermögen

Die Ausweitung eines Unterbrechungsschadens wegen mangelnder Kapitalverfügbarkeit ist ein Ausschlussstatbestand in der Betriebsunterbrechungsversicherung. Trotz der Tatsache, dass viele Unternehmen über eine Versicherung verfügen, die den Ertragsausfall ausgleichen soll, ist die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen für den Unterbrechungsschadenfall notwendig. Erfahrungen zeigen, dass ein erheblicher Aufwand betrieben werden muss, um die finanziellen Reserven in einem Betriebsunterbrechungsschaden zu mobilisieren. Das Wissen über die Kapitalverfügbarkeit ist damit eine präventive Aufgabe für das Management. Andere Aspekte, die in einem kausalen Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung stehen, sind:

- der Kapitaleinsatz für präventive Risikovorsorge,
- Maßnahmen, dem Ausfall der Erlöse und Forderungen entgegen zu wirken,
- konsequente Umsetzung der Kontrollmechanismen im Umgang mit dem Finanzvermögen.

Ursache Betriebsvermögen

Der Bauzustand der Gebäude und baulichen Anlagen, der technische Zustand der elektrischen Licht- und Kraftanlagen und anderer Versorgungseinrichtungen ist im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung und des Investitionsgeschehens als Ursache für Störungen des Betriebsgeschehens eine ständige Aufgabe, die in der Planung zur Instandsetzung und Investitionstätigkeit ihren Niederschlag finden muss. Die mangelhafte Wartung und/oder vorbeugende Instandhaltung, auch durch Dritte, steht im Fokus des Ausfalls von Maschinen und/oder Maschinensystemen. Mit dem zunehmenden Automatisierungsgrad und elektronischer Vernetzung der Fertigungssysteme untereinander und mit den vorbereitenden Bereichen wird die Möglichkeit datentechnischer oder datenorganisatorischer Ursachen des Ausfalls der Maschinensysteme erhöht. Natürlich ist in der Wahl der Fertigungsart auch ein großes Schadenpotential vorhanden.

Ursache Prozessabläufe

Die enge Korrespondenz zwischen der Ursache Organisation und der Gestaltung der Prozessabläufe ist signifikant. Häufig richtet sich der Fokus der Analyse der Prozessabläufe auf die Hauptprozesse der Fertigung und der Leistungserbringung. Aber auch die prozessbegleitenden Abläufe können bei mangelhafter Gestaltung zur Betriebsunterbrechung führen. Beispielhaft sollen die mangelnde Qualität des Wareneingangsprozesses, der Ausfall der Datentechnik und der Datenbestände oder auch der mangelnde Daten- und Geheimnisschutz genannt werden.

Ursache Verträge mit Dritten

Die Haftungsvereinbarungen in Verträgen mit Dritten, in den einschlägigen Einkaufs- und Lieferbedingungen oder auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Ursachen für eigene Betriebsunterbrechungen. Die Möglichkeit, diese Ertragsausfallschäden auf dem Regresswege geltend zu machen, scheitern in der Regel an den eingangs genannten Haftungsvereinbarungen. Vereinbarte Konventionalstrafen gleichen den erlittenen Ertragsausfallschaden nicht aus. Daher ist bei der Analyse der eigenen Verträge das Betriebsunterbrechungsrisiko stets zu berücksichtigen. Die Risikosensibilität der vertragsschließenden Abteilungen ist dabei unbedingt bezüglich denkbarer Rückwirkungsschäden zu schärfen.

Merke: Haftungsvereinbarungen mit Dritten

Da in der Praxis eine Vertragsvereinbarung zur Übernahme des eigenen Ertragsausfallschadens nicht realisierbar ist, sollte im Unternehmen eine Regelung geschaffen werden, die zu einer Transparenz der Vertragsinhalte bezüglich denkbarer Betriebsunterbrechungen führt. Unterbrechungsrisiken und Unterbrechungswirkungen aus Verträgen mit Dritten auf die eigenen Prozessabläufe sind im Zuge des Vertragsmanagements offensiv mit den Fertigungs- und Leistungsbereichen und -trägern zu kommunizieren. Die Schaffung einer zentralen Vertragsdatei mit Verweisen auf das Betriebsunterbrechungsrisiko ist dabei ein Weg, diesen Ursachen präventiv zu begegnen.

Ursache Standorte

Die standortbedingten Ursachen für eine Betriebsunterbrechung sind zahlreich. Bezogen auf die in Abbildung 9 genannten Standortfaktoren und die zugehörigen Ausführungen des Abschnittes 2.2.3 werden einige wesentliche Ursachen nachfolgend komprimiert genannt.

a) Brandschutzkonzepte

Der organisatorische und technische Brandschutz ist eine existenzsichernde Aufgabe, die nicht nur gesetzlich gefordert, sondern im Interesse der Vermeidung von Bränden und damit der Betriebsunterbrechung ständig zu leisten ist. Der Schutz von Menschenleben und Gütern steht im Mittelpunkt der zahlreichen Maßnahmen des Brand- und Havarieschutzes, aber auch die Prävention zur Vermeidung von Unterbrechungsschäden ist eine wichtige Funktion dieser Aufgabe. Legt man den Fokus auf die Reduzierung der Betriebsunterbrechungsrisiken, ist der Brandschutz nur ein Risikoelement, das in den Maßnahmenkatalog zur Verringerung der Betriebsunterbrechungsrisiken aufzunehmen ist.

b) Sicherheitskonzepte

Die unternehmensspezifischen Sicherheitsvorkehrungen erstrecken sich u.a. auf die Zugangs-, Betriebsschließungs- und Abwesenheitskontrollen, die organisatorischen Maßnahmen im Umgang mit Betriebsdaten und der Datensicherung, die Arbeits- und Gesundheitsschutzregularien, die Krisen- und Notfallpläne incl. den Alarm- und Bereitschaftssystemen.

Diese Pläne und Konzepte existieren im Unternehmen – nun kommt es jedoch darauf an, auch die Verringerung der Betriebsunterbrechungsrisiken in diese Dokumente zu integrieren und wirksam zu machen.

c) Umweltschutzkonzepte und Maßnahmen gegen Elementargefahren

Die Betriebsunterbrechungsrisiken durch Einflussfaktoren der unmittelbaren natürlichen Umgebung werden in den einschlägigen Plänen zum Umweltschutz oder auch dem Hochwasserschutz als spezielle Elementargefahr nur partiell berücksichtigt. Damit werden die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen des Eintritts von Umweltschäden und Elementargefahren auf den Eintritt einer Betriebsunterbrechung unzureichend fokussiert.

d) Wechselwirkungskonzepte

Die Existenz differenzierter Abhängigkeiten der verschiedenen Standorte ist in den ablauforganisatorischen Regelungen und der Gestaltung der Prozessabläufe dokumentiert. Die Herausarbeitung der damit bestehenden Betriebsunterbrechungsrisiken und ihre organisatorischen sowie finanziellen Wirkungen auf den Gesamtprozess werden dabei häufig nur partiell betrachtet. Die Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Betriebsstellen sind durch entsprechende Konzepte stärker im betrieblichen Risikomanagement zu berücksichtigen.

2.2.8.2 Externe Ursachen für eine Störung resp. Unterbrechung

Die enge Verflechtung verschiedener Unternehmen in Kooperationsbündnissen, Lieferketten oder auch branchenspezifischen Netzwerken ist zum einen eine Chance, die Auswirkungen von eigenen Betriebsunterbrechungsschäden durch geeignete abgestimmte Vorgehensweisen und Unterstützungen zu mindern oder gänzlich zu vermeiden. Andererseits kann diese enge Vernetzung auch ein Auslöser von Betriebsunterbrechungen im eigenen Unternehmen sein.

Auswahlweise sind als externe Ursachen zu nennen:

- der Ausfall von Lieferungen im Zuge der Lieferkette,
- der Ausfall von Dienstleistungen, die eine ständige Kontinuität der Leistungserbringung sichern, wie u.a. Logistik- und Transportleistungen,
- der Ausfall der Versorgungsleistungen mit Strom, Wasser, Gas, Fernwärme,
- der Ausfall der Entsorgungsleistungen oder Abtransporte von Abfällen, Verpackungen, Abwässern, Schadstoffen,

- der Ausfall von Kommunikationsnetzleistungen und/oder Datenverarbeitungsleistungen,
- die Schließung der Betriebsstätte auf Grund von Anordnungen von hoher Hand,
- der Ausfall von Abnehmern u.a. wegen dort vorkommender Schäden i.S. von Rückwirkungsschäden, Abnahmeverweigerungen wegen Qualitätsmängel, Liquiditätsproblemen,
- die mangelnden territorialen Umweltschutzmaßnahmen und eingetretene Umweltschäden
- die auf angrenzenden Grundstücken eingetretenen Nachbarschaftsschäden.

2.2.8.3 Gefahren als Ursachen für eine Störung resp. Unterbrechung

Der Eintritt von verschiedenen Gefahren kann neben dem eigentlichen Sachschaden auch zu einem Betriebsunterbrechungsschaden führen. Diese Kausalität ist grundsätzlich nicht immer gegeben, d.h. es gibt viele Sachschäden, die keine Unterbrechung der Produktions- und Leistungsprozesse im Unternehmen nach sich ziehen.

Tritt aber ein Unterbrechungsereignis ein, ist die nachfolgende Kausalität zwingend für eine Entschädigungsleistung aus einem Versicherungsvertrag zur Betriebsunterbrechung.

1. Der Eintritt einer versicherten Gefahr (gilt auch für die Wechsel- und Rückwirkungsschäden) muss am eigenen oder fremden Versicherungsort erfolgen und Auslöser für die Störung und/oder Unterbrechung sein.
2. Der Eintritt der versicherten Gefahr muss zu einem Sachschaden an einer dem Betrieb dienenden Sache geführt haben. Eine Betriebsunterbrechung ohne dass ein Sachschaden vorliegt, also eine Betriebsunterbrechung auf Grund eines Störfalls, ist nur in einem vereinbarten Sonderfall entschädigungspflichtig.
3. Der Eintritt der versicherten Gefahr, die zu einem Sachschaden an einer dem Betrieb dienenden Sache geführt hat, muss sich auf dem vereinbarten Versicherungsgrundstück ereignet haben. Die Definition des oder der Versicherungsorte ist für eine Entschädigungsleistung aus dem Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag zwingend.
4. Der Eintritt der versicherten Gefahr, die zu einem Sachschaden an einer dem Betrieb dienenden Sache geführt und die sich auf dem vereinbarten Versicherungsgrundstück ereignet hat, muss zu einem Zeitpunkt erfolgt sein, der in den Vertragszeitraum der Betriebsunterbrechungsversicherung fällt.
5. Der Eintritt der versicherten Gefahr, die zu einem Sachschaden an einer dem Betrieb dienenden Sache geführt und die sich auf dem vereinbarten Versicherungsgrundstück ereignet hat, erfolgte während der Vertragslaufzeit und führte zu einem nachweisbaren Ertragsausfall.

Ausgehend von den Ausführungen der vorangegangenen Abschnitte hält es der Autor für notwendig, zur ganzheitlichen und umfassenden Ursachenforschung der Betriebsunterbrechungsrisiken ein interdisziplinäres Expertengremium im Unternehmen zu schaffen.

Merke: Fachwissen bündeln

Die Ursachenvielfalt analytisch aufzuarbeiten, um diesen dann mit geeigneten Mitteln zu begegnen, ist eine Aufgabe des interdisziplinären Teams von Fachleuten, die im Rahmen des Risikomanagements Betriebsunterbrechungsrisiken erfassen, bewerten und organisationsübergreifende Lösungskonzepte erarbeiten. Die Zusammenarbeit verschiedener interner und externer fachkompetenter Experten zur Analyse und Begegnung von Betriebsunterbrechungsrisiken erfolgt häufig erst im Schadenfall. Die temporäre Bündelung der Fachkompetenzen von Technologen, Betriebsorganisatoren, Kaufleuten der Beschaffung und Finanzierung, Sicherheitsexperten, Produktionsleitern u.a. könnte ein Weg sein, die Qualität der präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsunterbrechungen zu erhöhen.

2.2.8.4 Betriebsunterbrechung als Chance verstehen

Die empirische und analytische Ursachenfindung zeigt, dass mit der systematischen Auseinandersetzung der Einzelfaktoren für die Betriebsunterbrechung auch stets Erwartungshaltungen, Lösungskonzepte und Einstellungen handelnder Personen beeinflusst werden. In bzw. nach der Betriebsunterbrechung erfolgt häufig eine Neuorientierung der Wahrnehmung der eigenen Verantwortung durch „die Suche nach bzw. dem Erhalt von Wissen und Ressourcen“³⁶ außerhalb eigener Kompetenzbereiche. Die Auseinandersetzung mit dem eingetretenen Ereignis im Verhältnis zu den bislang bestehenden präventiven Lösungskonzepten führt in der Konsequenz zur

- Erschließung neuer oder anderer Ressourcen beim Umgang mit den Störungen,
- Wissensanreicherung im künftigen Umgang mit der Betriebsunterbrechung durch Bündelung von Kompetenzen der Fachleute unterschiedlicher Bereiche,
- Nutzung externer Expertisen und Spezialisten für die Betriebsunterbrechung,
- Überarbeitung der bislang gültigen Organisation der Krisen- und Notfallpläne sowie der grundlegenden Organisationsstrukturen des Unternehmens,
- Überprüfung und ggf. Neuordnung notwendiger finanziellen Ausstattungen im Falle einer Betriebsunterbrechung

Merke: Betriebsunterbrechung als eine Chance verstehen

Die ganzheitliche Analyse der internen und externen Ursachen einer Betriebsunterbrechung ist auch eine Analyse des organisatorischen und sozialen Umfeldes der Verantwortungsträger im Unternehmen. Bestehende Kompetenzen und die damit einhergehenden Verantwortungsstrukturen, formulierten Ziele und Maßnahmen der Risikobegegnung sowie die Flexibilität des Handelns werden auf ihre Praktikabilität geprüft. Damit ist jede Betriebsunterbrechung auch eine Chance, neue Konzepte zu entwickeln und damit die Qualität des Risikomanagements zu verbessern.

36 [69]: Treibmann, F., Betriebsunterbrechung als Chance, Nutzung unternehmerischer Entwicklungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Versicherung, Dissertation der Universität St. Gallen, Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften (HSG), 2005.

2.2.9 Die Risikobewertung

2.2.9.1 Ziele der Risikobewertung

Die Risikobewertung stellt den finalen Abschluss der Risikoanalyse dar. Mit der Risikobewertung werden einerseits die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos und andererseits die betriebswirtschaftliche Wirkung des Risikos auf den gesamten Leistungsprozess vorgenommen. Die Güte und die Werthaltigkeit der Risikobewertung sind von der Qualität und Quantität der ermittelten Informationen und Daten abhängig, die in der Risikoanalyse gewonnen werden. Die im Zuge der Risikoanalyse durchgeführten Gespräche mit den Mitarbeitern, leitenden Angestellten und dem Management hatten a priori schon den Fokus auf die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit ermittelter Betriebsunterbrechungsrisiken. Die damit empirisch entstandenen und tatsächlichen Ursachen von Betriebsunterbrechungen fanden Eingang in die in Vorbereitung der Gespräche ausgegeben Fragebögen. Die Fragen nach der Häufigkeit des Auftretens von Unterbrechungsstörungen, dem Umfang der Wirkung sowie dem möglichen Schadenpotential und die Wahrscheinlichkeit des Auftretens wurden somit in allen Interviews erörtert. Somit ist es möglich, neben der Eintrittswahrscheinlichkeit auch die Wirkungen in den jeweiligen Prozessabschnitten zu analysieren. Die Auswertung der Fragebögen und Interviews führte letztlich zu einer Klassifizierungsskala.

Die durchgeführte Dokumentenanalyse der Ordnungen, Organisations- und Arbeitsanweisungen, Notfall- und Krisenunterlagen sowie den Maßnahmenplänen des Risikomanagements führen zur Einschätzung des Organisationsniveaus des Unternehmens in Bezug auf die Reaktionsfähigkeit eintretender Betriebsunterbrechungen. Die gleichzeitig ermittelten Informationsströme zeigen, dass die Bestimmung von Schwellenwerten über die Risikosituation gleichzeitig zu dem Prinzip der Weitergabe von Informationen über kritische Störfälle führt.

Merke: Informationsweitergabe über Unterbrechungsstörungen

Die Weitergabe von Informationen über die Unterbrechungsstörung folgt der Einschätzung der Dauer der Unterbrechung, dem Ertragsausfall aus der Unterbrechung und den Auswirkungen auf den gesamten Produktions-, Liefer- und Leistungsprozess. Unter Bezug auf die in Abbildung 11 dargestellte notwendige Aggregation von Informationen in Abhängigkeit von Entscheidungskompetenzen – also wer erhält über welche Unterbrechungsstörungen welche Informationen – ist Gegenstand des betrieblichen aggregierten Informations- und Berichterstattungssystems.

Die ebenfalls im Rahmen der Dokumentenanalyse durchgeführte Vertragsanalyse stellt den Rechtsrahmen der Tätigkeit des Unternehmens dar. Die hier getroffenen Vereinbarungen zur Haftung, Gewährleistung, Umwelt- und Datenschutz etc. sind ebenfalls in die Risikobewertung einzubeziehen. Die physische Risikoaufnahme in allen produzierenden, administrativen, vorbereitenden und logistischen Bereichen, Abteilungen und Standorten führt einerseits zu Erkenntnissen der Standortfaktoren i.w.S. und andererseits zu einem SOLL/IST-Vergleich der Einschätzung der Aufbauorganisation incl. der

Stellenbeschreibungen. Die sich daraus ableitenden Unterbrechungsrisiken sind ebenfalls in die Bewertung einzubeziehen.

Merke: Ziele der Risikobewertung

Die Ziele der Risikobewertung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Bestimmung der Ursachen für die Unterbrechungsrisiken aller Unternehmensbereiche, bei deren Eintritt es zur Minderung des geplanten Betriebsergebnisses kommt; es zu einer Existenzbedrohung des Unternehmens kommt.
- b) Erarbeitung einer Risikomatrix auf der Grundlage der Festlegung einer Übersicht wichtigster Unterbrechungsrisiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit, Wertung der Risiken nach ihrer Wirkung auf das Betriebsergebnis (Skala 1–10), Wertung der Eintrittswahrscheinlichkeit bei der Annahme gleicher Wertigkeiten (Skala 1–4).
- c) Erarbeitung einer Eintrittswahrscheinlichkeit 1 + 2 incl. der Bestimmung der finanziellen Auswirkungen auf das Betriebsergebnis durch ein unternehmensspezifisches Risikoportfolio (vgl. Abbildung 18) der erkannten Unterbrechungsrisiken.
- d) Erarbeitung eines Versicherungsportfolios der Betriebsunterbrechungsrisiken, die unter Versicherungsschutz gestellt werden sollten, um den finanziellen Auswirkungen des Unterbrechungsschadens zu begegnen.

Das Risikoportfolio zeigt die finanziellen Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikoeintritts und stellt letztlich das Ergebnis der empirischen Untersuchungen und der Bewertung dar. Betrachtet man nunmehr den zweiten Quadranten, zeigen sich die Risiken, die eine Existenzbedrohung für das Unternehmen darstellen könnten.

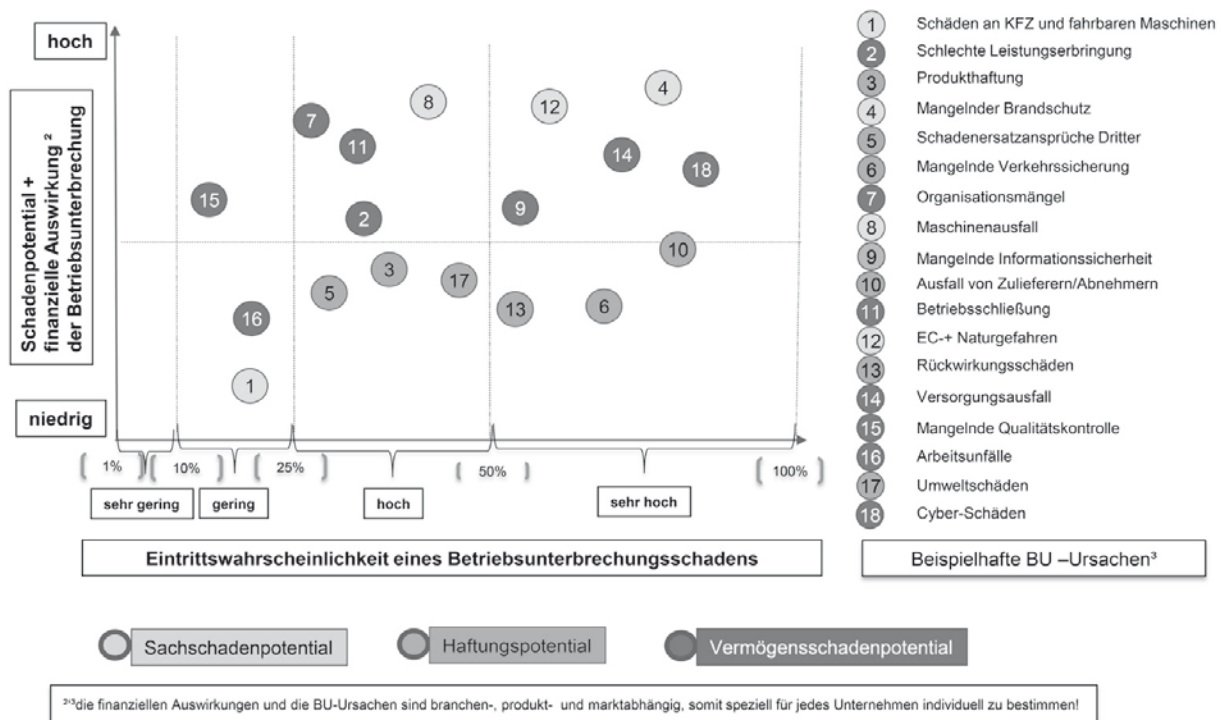


Abb. 18: Das Portfolio einer Betriebsunterbrechungs-Risikobewertung

2.2.9.2 Grundlagen der Risikobewertung

Entscheidend für die Qualität der Risikobewertung ist die Berücksichtigung der subjektiven und objektiven Risikobewertungsfaktoren des betrieblichen Risikomanagements, wie u.a.

- Risikobewusstsein (Sind im Unternehmen auf den verschiedenen hierarchischen Ebenen alle internen und externen Unterbrechungsrisiken bekannt?)
- Risikosensibilität (Werden neue Unterbrechungsrisiken aus dem aktiven Handeln erkannt, wird darüber kommuniziert und werden diese in die Bewertung einbezogen?)
- Risikobewertung (Einschätzung der Wirkung der Unterbrechungsrisiken im Gesamtunternehmen bzw. in den einzelnen Prozessabschnitten)
- Risikobereitschaft (Welche Unterbrechungsrisiken trägt das Unternehmen selbst?)
- Risikoorganisation (Wie werden die Unterbrechungsrisiken in den betrieblichen Organisationsdokumenten erfasst, dokumentiert und aktualisiert?)
- Risikoberatung (Wie werden die Unterbrechungsrisiken im Unternehmen kommuniziert und wie finden diese Eingang in betriebliche Informationssysteme?)
- Risikoabsicherung (Welche konzeptionellen Versicherungslösungen sind für welche Unterbrechungsrisiken vorzubereiten?)

Die in der Literatur zu findenden Methoden und Verfahren einer Risikobewertung sind zahlreich und daher ist die Auswahl unternehmens- und branchenspezifisch zu treffen.

Für den Gegenstand der weiteren Ausführungen soll daher nur auf die Notwendigkeit und auf Eckpunkte der Betrachtung hingewiesen werden³⁷.

Die Risikobewertung umfasst u.a.

- a) die Festlegung, welche der Unterbrechungsrisiken einer Bewertung unterliegen sollen;
- b) die Ermittlung der wesentlichsten Ursachen und deren Wirkungen auf die Unterbrechungsrisiken hinsichtlich des Eintritts der wirtschaftlichen Schäden;
- c) die Klassifizierung der Unterbrechungsrisiken nach den Bewertungsfaktoren:
 - kritisches Risiko – gefährdet den Unternehmenserfolg = Handlungsbedarf;
 - latentes Risiko – keine Bestandsgefährdung = u.U. Handlungsbedarf;
 - geschäftsübliches Risiko – keine Bestandsgefährdung = kein Handlungsbedarf;
- d) die Bestimmung der Eintrittswahrscheinlichkeit. Auf Grund verschiedener „äußerer“ und „innerer“ Einflüsse, Umstände und Randbedingungen ist die Eintrittswahrscheinlichkeit der einzelnen Unterbrechungsrisiken unterschiedlich hoch.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit jedes Unterbrechungsrisikos wird entsprechend der nachfolgenden Tabelle bewertet bzw. wird jedes Unterbrechungsrisiko in eine entsprechende „Wahrscheinlichkeitsklasse“ eingestuft.

Eintrittswahrscheinlichkeit	Wahrscheinlichkeitsklasse
1 % bis 10 %	Sehr Gering
11 % bis 20 %	Gering
21 % bis 50 %	Hoch
51 % bis 99 %	Sehr Hoch

Tab. 3: Die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Wahrscheinlichkeitsklassen der Risikobewertung

37 Vgl. [29] Buser, M., Risikoanalyse und Risikobewertung Methodik einer systematischen Risiko- und Gefahrenanalyse – Gefahrenspezifisches Risikoprofil für die qualifizierte Risikobewertung, Schadenssymposium 2017 - Risiken, Schäden, Werte, 30.11.-01.12.2017, Hochschule Karlsruhe Technik und Wirtschaft, Fakultät für Architektur und Bauwesen, Karlsruhe 2017.
 [30] Risikomanagement mit Defiziten, 26.10.2017, Publikationen, Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik, Frankfurt/Main 2017.
 [31] Gezielt in Schadenprävention investieren, Touchpoints, 16.5.2014, FM Insurance Europe S.A., Frankfurt/Main 2014.
 [32] Richard, O., Prozessorientiertes Qualitätsmanagement in der Logistik – Ein Beitrag zur Steigerung der Logistikqualität, Verlag Praxiswissen, Dortmund 1999, S. 64.
 [33] Broll, U.,/Wahl, J.E., Risikomanagement im Unternehmen, Springer Verlag GmbH, Berlin 2012.
 [34] Gleißner, W., Grundlagen des Risikomanagements, 3. Auflage, Verlag Franz Vahlen GmbH, München 2017.
 [35] Viel Lärm um nichts, Autorenteam des Seminars „Einkauf und Logistik“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel, unter Leitung Herrn Prof. Dr. Lorenz, Kiel 2005.
 [36] Mensch, G., Risikomanagement – Aufgaben und Lösungsansätze im Controlling, in: Zeitschrift Betrieb und Wirtschaft 12/2003, S. 486.
 [37] Hartmann, H., Materialwirtschaft, Deutscher Betriebswirte-Verlag; 8. Auflage, überarb. A. Gernsbach 2002, S. 170 ff.

Merke: Besonderheiten der Eintrittswahrscheinlichkeit

0 %	Das Ereignis ist kein Risiko, da es nicht eintritt.
100 %	Das Eintreten des Ereignisses ist sicher. Es kann somit im Wirtschaftsplan/Kostenplan berücksichtigt werden. Es können Maßnahmen (Abschluss der Versicherung, Bildung einer Rückstellung etc.) zur deutlichen Reduzierung der (finanziellen) Folgen getroffen werden.

- e) die betriebswirtschaftliche Wirkung des Risikoeintritts gem. einer Skala von 1 bis 10 (individuelle Einschätzung durch die jeweiligen Betriebsbereiche und Abteilungen, in denen die Risiken vordergründig auftreten);
- f) Eine Gewichtung nach der Prozesswirkung der erkannten Unterbrechungsrisiken ist ebenfalls in die Bewertung einzubeziehen. Die Unterscheidung erfolgt dabei nach:
 - komplexe Wirkung des Unterbrechungsrisiken = wirkt auf alle Bereiche des Unternehmens;
 - standortbezogene Wirkung des Unterbrechungsrisiken = wirkt auf alle Risikofaktoren des Standortes und ggf. auf die Wechsel- und Rückwirkung der Ereignisse des Standortes;
 - die Gewichtung der den Produktionsprozess beeinflussenden Unterbrechungsrisiken am Standort;
 - die Querschnittsprozesse betreffenden Unterbrechungsrisiken am Standort;
 - die Beeinflussung des Gesamtprozesses durch die Wirkung der Unterbrechungsrisiken der sogenannten Nebenprozesse.

2.2.10 Schlussfolgerungen für die Gestaltung des betrieblichen Risikomanagements

Die Risikobewertung identifiziert die tatsächlich existenzbedrohenden betrieblichen Unterbrechungsrisiken und reflektiert gleichzeitig auf die Möglichkeiten ihrer Begegnung durch geeignete versicherungsrelevante Lösungen. Die Risikobewertung ist ein permanenter Prozess des Risikomanagements im Unternehmen. Nicht der äußere Anlass eines eingetretenen Schadenereignisses sollte Auslöser für die Gefahren-, Risiko- und Schadenanalyse sein, sondern die ständige Beobachtung der Prozesssicherheit und -kontinuität, insbesondere auch bei technischen Innovationen, technologischen und bautechnischen Veränderungen, Standort- und Lieferantenwechsel, der vertraglichen Bindung neuer Dienstleister, etc. Ein Hauptaugenmerk ist der gleichrangigen Entwicklung der betriebsorganisatorischen Lösungen und Ordnungen zur präventiven Begegnung der Unterbrechungsrisiken im Unternehmen zu widmen.

Die häufig in mittelständischen Unternehmen anzutreffende Situation – Schäden bearbeitet unser Versicherungsexperte (meistens eine „unbeliebte“ untergeordnete Zusatzaufgabe in Bereichen wie der Buchhaltung, den Liegenschaften, der Allgemeinen Verwaltung) – zeigt, dass das Risikobewusstsein in den „Chefetagen“ für die Unterbre-

chungsrisiken noch immer nicht ausgeprägt und somit fachspezifisch organisiert wird. Die angesprochene Organisationsanalyse ist nach Erfahrungen des Autors eine bislang vernachlässigte Aufgabe im Risikomanagement, obwohl die Qualität der organisatorischen Gestaltung des Unternehmens ein wesentliches Effektivitätspotential beinhaltet. Gerade die organisatorische Gestaltung der Abläufe im Not- und Havariefall, die Festlegung der Verantwortlichkeiten in betrieblichen Dokumenten und die regelmäßige Schulung der Mitarbeiter mit den Krisensituationen und dem Umgang mit den entsprechenden Dokumenten ist ein Potential, die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen des Eintritts von Unterbrechungsrisiken zu mildern bzw. gänzlich zu eliminieren.

Die Erfüllung des unternehmerischen Zieles, die bestmögliche Verwertung des eingesetzten Kapitals zu erlangen und somit eine stetige Rendite zu garantieren, bedingt, dass die strategischen und operativen Maßnahmen des Risikomanagements Renditeverluste durch Ertragsausfall vermeiden oder ersetzen.

Marktpräsenz und Marktbehauptung setzt Kenntnisse über Bedarf und Bedürfnisse und die Entwicklung innovativer Produkte und Leistungen voraus. Die Bewahrung des bestehenden Kundenpotentials und die Ausweitung des Kundenstammes, die Reduzierung der Kosten der Produktion oder der Leistungserbringung bei steigender Effektivität der Produkte und Leistungen oder auch die Aufrechterhaltung der erwarteten Qualität sind Aufgabenfelder des Renditemanagements oder Risikomanagement des Unternehmens. Nur zufriedene Kunden kaufen. Diese Zufriedenheit sicher zu stellen, also die innovative, qualitative und termingerechte Erfüllung des Leistungsversprechens gegenüber den Kunden einzulösen, bestimmt das unternehmerische Handeln und sichert letztlich die erwartete Rendite.

Um diesen permanenten Anspruch zu erfüllen, ist die Nutzung der „Sechs-Felder-Analyse“ für die Bestimmung der betrieblichen Risiken, insbesondere der Unterbrechungsrisiken, anzuraten.

Die Renditeerwartung wird also wesentlich vom unternehmerischen Erfolg und somit der Erzielung betrieblicher Erträge bestimmt. Alle Maßnahmen im Unternehmen sind darauf ausgerichtet, einen Verlust von Kunden und damit des Ertrages zu vermeiden, um somit einem drohenden Renditeverlust zu begegnen. Anhaltender Renditeverlust kann ein existenzbedrohendes Risiko für das Unternehmen sein. Eine häufig jedoch unterschätzte Ursache des Renditeverlustes ist der Eintritt des Ertragsausfalls durch die Unterbrechung des Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesses.

Die Entwicklung eines Betriebsunterbrechungsmanagements im Rahmen des betrieblichen Risikomanagements unter der Regie eines sog. Betriebsunterbrechungs-Teams ist dabei ein Weg, bestehende oder latent vorhandene Betriebsunterbrechungsrisiken zu erkennen und Konzepte zu ihrer Vermeidung zu entwickeln. Die Abbildung 19 zeigt einige Schwerpunkte eines betrieblichen Betriebsunterbrechungsmanagements.

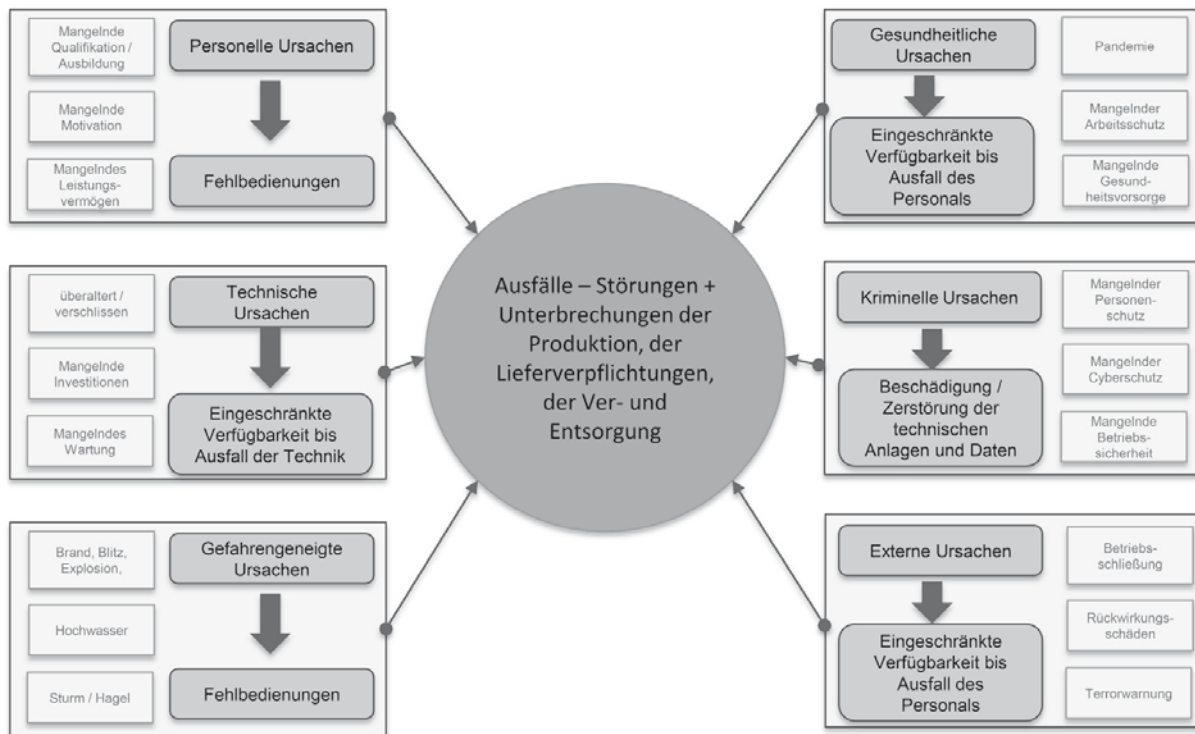


Abb. 19: Ausgewählte Schwerpunkte eines Betriebsunterbrechungsmanagements

Eine andere Lösung, dem Renditeverlust zu begegnen, besteht im Abschluss von Betriebsunterbrechungsversicherungen. Nachfolgende Beispiele sollen dies verdeutlichen.

Beispiel 13: Unterbrechung des Investitionsprozesses

Die geplante Investition, Errichtung einer neuen Fertigungshalle, verzögert sich, da die Fundamente der Fertigungshalle beim Aufsetzen der Stahlkonstruktion nachgegeben haben.

Die bereits gekauften Fertigungscentren und Portalbearbeitungsmaschinen werden fristgemäß geliefert. Diese stehen zwar nun auf dem Hof des Bauherrn, können aber nicht fristgemäß montiert werden. Beim Sturm fällt der Montagekran für die Fertigungshalle auf die verpackten Maschinenteile. Die Fertigungsaufnahme in der neuen Halle verzögert sich nunmehr weiter, da Maschinenteile defekt und erst wieder neu zu beschaffen sind. Die geplanten Produkte können nicht hergestellt und verkauft werden, so dass die geplanten Renditen nicht erzielt werden. Personalkosten, Kapitalkosten, Abschreibungen etc. belasten die Rendite – eine Bauleistungs- und Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung wäre in diesem Fall für die aufgetretenen fixen Kosten, die Personalkosten und den entgangenen Gewinn eingetreten.

Beispiel 14: Hochwasser im Laborgebäude

Das Hochwasser der Elbe dringt in das Laborgebäude der stätischen Kläranlage ein. Die Prozesse der Laboranalytik können nicht mehr vollständig durchgeführt werden. Erheblicher Kundenverlust droht, so dass sich die Geschäftsleitung entscheidet, diese Arbeiten durch andere zur Unternehmensgruppe gehörenden Laboratorien ausführen zu lassen. Mehrkosten in nicht geplantem Umfang sind die Folge – eine Betriebsunterbrechungsversicherung infolge von Hochwasser wäre in diesem Fall für die aufgetretenen Mehrkosten eingetreten.

Beispiel 15: Die öffentliche Stromversorgung fällt aus

Das Hochleistungsportalbearbeitungszentrum ist der technologische Engpass im Produktionsprozess des Unternehmens. Die hohen Anschaffungskosten und der multivalente Einsatz der Maschine erfordern eine vierschichtige Auslastung an allen Kalendertagen. Das Unternehmen hat vom Hersteller eine verlängerte Garantiezusage erhalten, so dass auf eine Maschinenversicherung verzichtet wurde. Das Portalbearbeitungszentrum fällt auch nicht wegen mangelnder Qualität, sondern wegen Ausfall der öffentlichen Stromversorgung, über einen Zeitraum von zwei Wochen aus – die im Versorgungsnetz des Netzbetreibers befindliche Trafostation war abgebrannt – eine Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung incl. der Vereinbarung der zutreffenden Klausel (Ausfall der öffentlichen Stromversorgung) wäre in diesem Fall für die aufgetretenen fixen Kosten, die Personalkosten und den entgangenen Gewinn oder auch die Mehrkosten einer zeitweiligen Produktionsverlagerung und der Nutzung von Drittkapazitäten eingetreten.

Die Erarbeitung risikoadäquater Versicherungskonzepte soll im Folgenden dargestellt werden. Grundlage für das betriebliche Risikomanagement ist dabei die in Tabelle 4 dargestellte Übersicht der Konsequenzen für das Risikomanagement aus der Risikoanalyse für die Betriebsunterbrechungen.

Risikofeld	Ausgewählte Ursachen der Betriebsunterbrechung	Ausgewählte Aufgaben des Risikomanagements	Ausgewählte Lösungskonzepte
Vermögensrisiken	Ausfall von Maschinen und Anlagen in der Produktion, Logistik, Versorgung	Bestimmung des Grades der Störanfälligkeit und Altersstruktur, Reparaturzyklen, Ersatzteilbeschaffung, Störfallreserven, Abhängigkeiten von DV-Prozessen + anderen vorbereitenden Prozessen	Investitionsordnung, Notfall- und Krisenplan , eigene Kapazitäten an anderen Standorten oder Fremdkapazitäten, Vorhalteplan ausgewählter Verschleißteile, Erhöhung der Eigenkapitalquote, Reserveordnung schaffen, Betriebsunterbrechungsversicherungen (BUV) vorsehen
	Minderung des Arbeitsvermögens durch Krankheiten, Pandemien, Unfälle, mangelnde Verkehrsinfrastruktur	Betriebs- und Arbeitssicherheits-Maßnahmen – vorbeugender Unfall- + Arbeitsschutz, Gesundheitsvorsorge u. -beratungen, arbeitsergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze, Ruhe- und Pausenzeitregelungen	Betriebskonzepte zum Gesundheits-, Arbeits- und Unfallschutz incl. regelmäßiger Schulungen und Belehrungen sowie der Förderung variabler Arbeitszeiten und betrieblichen Aktivitäten des Freizeitsports; Betriebsorganisatorische Lösung erarbeiten und ggf. Zusatzvereinbarung zur BUV-Entschädigung ohne Sachschaden aufnehmen
	Verderb und Verlust von Vorräten oder Nutzung verunreinigter Rohstoffe	Qualitätsmanagement im gesamten Prozessverlauf und auch bei den Zulieferern/Logistikern sicherstellen	QSS Zertifizierung im Unternehmen anstreben und bei Dritten vertraglich vereinbaren; Betriebsunterbrechungsversicherungen vorsehen + Zusatzvereinbarung zur Betriebsunterbrechungsversicherung – Verderbrisiko aufnehmen
	Kundenverlust, Marktanteilverlust; Streichung von Lieferantenkrediten	Innovations- und Marketingkonzepte, Marktanalysen	Unternehmensstrategien hinsichtlich Markt- und Renditesicherheit permanent anpassen

Risikofeld	Ausgewählte Ursachen der Betriebsunterbrechung	Ausgewählte Aufgaben des Risikomanagements	Ausgewählte Lösungskonzepte
Standortrisiken	Rück- und Wechselwirkungen und Lieferanten/Abnehmerausfall	Bewertung der Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit, der Auswirkungen auf die eigenen Prozesse	Rückwirkungen und Ausfälle mit den externen Partnern (Dienstleister, Zulieferer + Abnehmer) besprechen und eine gemeinsame Strategie finden, um die Schäden zu mindern; Rück- und Wechselwirkungsschäden in der BU mitversichern
	Ausfall der Medienversorgung	Versorgungskonzept und Netzstruktur zur Medienversorgung überprüfen (Anzahl der TRAFOS/Einspeisestellen/etc.)	Versorgungskonzept ENERGIE entwickeln und alternative Lösungen in der Medienversorgung im Territorium suchen; Ausfall öffentlicher Versorgung als Betriebsunterbrechung versichern
	staatliche Verhinderung der Standortnutzung – hoheitliche Eingriffe	Einschätzung nachbarschaftlicher Auswirkungen auf den eigenen Leistungsprozess und Bewertung der Standortsicherheit	Überprüfung des Standortkonzepts hinsichtlich neuer Entwicklungen nachbarschaftlicher Einflüsse auf die eigenen Leistungsprozesse; ggf. Mitversicherung in der BUV vorsehen
	Ausfall und Schäden in der Logistik	Analyse der Transport- und Lagerschäden hinsichtlich ihrer Wirkungen auf den gesamten Leistungsprozess an den einzelnen Standorten	Logistikkonzept unter Berücksichtigung der Haftungsvereinbarungen mit den Logistikunternehmen bzgl. der Güterfolgeschäden prüfen; ggf. Mitversicherung in der BUV vorsehen
Prozessrisiken	Häufiger Ausfall veralteter Maschinen und technischer Anlagen mit längeren Reparaturzeiten und somit lange BU-Zeiten	Prüfung der Erfüllung der Investitionspläne bzgl. der mangelnden und verzögerten Investitionstätigkeit incl. Haftungsvereinbarungen in den Ausschreibungen	Überprüfung und Neugestaltung der Investitionsordnung mit eigenen Einkaufs- und Liefervereinbarungen und eigenen Haftungsvereinbarungen; BUV für Bauleistungen/Montagen vorsehen

Risikofeld	Ausgewählte Ursachen der Betriebsunterbrechung	Ausgewählte Aufgaben des Risikomanagements	Ausgewählte Lösungskonzepte
	Produktrückrufe	Ursachen für die mangelnde Produktqualität feststellen und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung einleiten	Ganzheitliches Qualitätssicherungssystem und den Maßnahmenplan „Rückrufaktionen“ auf den Prüfstand stellen incl. der Qualität der Vereinbarungen zur Haftpflicht- und Rückrufversicherung
	Ausfall der Datenverarbeitung wegen Cyber-Angriffen, Fehlern von Mitarbeitern; Ausfall der DV-Technik; Zerstörung digitaler Ressourcen	Mängel an der Datensicherheit analysieren und gem. den Ursachen Handlungsalternativen entwickeln	Erarbeitung einer Datensicherheits- und Archivierungsordnung incl. der Erklärungen der Mitarbeiter über die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz und Nutzung der Zugangsrechte; BUV für IT vorsehen
	Ausfall der technischen Infrastruktur	Durchführung einer Schwachstellenanalyse und der Bestimmung der Ausfallursachen	Erarbeitung eines Schwachstellenanalysekonzeptes incl. der Entwicklung eines langfristigen Instandhaltungskonzeptes; Prüfung, ob Versicherungsschutz für Unterbrechungen notwendig ist
	Ausfälle von Dienstleistungen, bzw. Schlechterfüllung der Dienstleistungen	Durchführung der Qualitätssicherung der Prozesse, die durch Dienstleister erbracht werden	Gestaltung eines Reservenmanagementkonzeptes; Prüfung, ob Versicherungsschutz für Unterbrechungen notwendig ist
Organisationsrisiken	Ausfall der Lieferkette	Ursachenfindung und Gestaltung eines Lieferketten- und Abnehmermanagements	BUV für Lieferketten- und Abnehmerausfall vorsehen
	Ausfall der Versorgung des Unternehmens wegen mangelhafter Infrastruktur	Überprüfung des betrieblichen Versorgungskonzeptes incl. der betrieblichen Versorgungsnetze auf ihre Störanfälligkeit und Verfügbarkeit mit Redundanzen	Krisen- und Notfallpläne im Zuge der Erarbeitung des Risikohandbuchs; gleichzeitige Schulung der Mitarbeiter mit den Situationen
	Ausfall der Betriebs- und Geschäftsprozesse wegen eines Feuerschadens	Analyse der Schadenursachen im Zusammenhang mit der Revision der elektrischen Anlagen	Gestaltung einer Brandschutzordnung + Ordnung der Revision der elektrischen Licht- und Kraftanlagen; BUV für die Gefahr Feuer vorsehen

Risikofeld	Ausgewählte Ursachen der Betriebsunterbrechung	Ausgewählte Aufgaben des Risikomanagements	Ausgewählte Lösungskonzepte
	Unterbrechung der Betriebsprozesse wegen Mängeln an Betriebsfahrzeugen und fahrbaren Geräten	Prüfung der Fuhrpark- und KFZ-Instandhaltungs-Ordnung	Überarbeitung und Aktualisierung der Fuhrpark- und KFZ-Instandhaltungs-Ordnung
	Unterbrechung aller betrieblichen Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse wegen einer Betriebsschließung	Bestimmung der Ursachen für eine Betriebsschließung incl. nachbarschaftlicher Ansprüche	BUV für Betriebsschließung vorsehen
Haftungsrisiken	Ausfall von Dienstleistern	Analyse der Haftungsvereinbarungen in den eigenen AGBs und/oder eigenen Einkaufs- und Lieferbedingungen bzw. den AGBs Dritter	Gestaltung eines betrieblichen Vertragsmanagements incl. einer Vertragsordnung über die Erstellung von u.a. von Liefer-, Leistungs-, Einkaufs-, Beschaffungs-, Dienstleistungsverträgen

Tab. 4: Aufgaben des Risikomanagements aus der Analyse der Unterbrechungsrisiken

3 Die Betriebsunterbrechungsversicherung

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Rahmenbedingungen für die versicherungstechnische Abbildung der Betriebsunterbrechungsrisiken in geeigneten Lösungskonzepten dar. Im Mittelpunkt stehen dabei die begrifflichen Erläuterungen einzelner Deckungselemente, die im Abs. 4 in den exemplarischen Deckungskonzeptionen ihren praktischen Bezug finden.

3.1 Gegenstand der Betriebsunterbrechungsversicherung

3.1.1 Begriff der Betriebsunterbrechungsversicherung

Die zahlreichen Ursachen einer Betriebsunterbrechung münden letztlich in der Störung oder der Unterbrechung von Prozessabläufen. Die Kontinuität der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse wird gestört und damit wird die Planmäßigkeit der Erwirtschaftung betrieblicher Erträge unterbrochen. Eine Betriebsunterbrechung besteht somit in einem

1. Realschaden – Defekt/Zerstörung/technische Störung der eingesetzten Betrieb- und Arbeitsmittel, Gebäude oder baulichen Anlagen und somit Ausfall/Stillstand des Leistungsprozesses und damit der Unterbrechung der technischen Einsatzmöglichkeiten von Maschine, maschinellen und technischen Anlagen;
2. wirtschaftlichen Schaden – Vermögensverluste wegen Ausfall des Ertrages und dem Auftreten von Mehr- und Verderb-Kosten.

Merke: Unterbrechungs- resp. Ertragsausfallschaden

Der Unterbrechungs- resp. der Ertragsausfallschaden besteht aus dem Verlust des Ertrages zum Ersatz der fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb eines vorgegeben Zeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften kann.³⁸ Es ist demzufolge stets der entgangene Ertrag versichert.

Der Ausgleich dieser Vermögensverluste, also die Absicherung eines möglichen Vermögensschadens durch Risikotransfer auf einen Risikoträger, ist der eigentliche Gegenstand der Betriebsunterbrechungsversicherung. Tabelle 7 zeigt die historischen Etappen der Herausbildung einer Betriebsunterbrechungsversicherung.

Damit ist die Betriebsunterbrechungsversicherung eine Vermögensschaden-Versicherung, die wegen der Versicherung hauptsächlich von Ertragsausfällen auch als Ertragsausfall-Versicherung zu bezeichnen ist. Der Ertragsausfall führt über die Reduzierung des Umsatzes bei Beibehaltung der fixen fortlaufenden Kosten zu einer Gewinnschmälerung. Gleichzeitig, bedingt durch Kosten für die Maßnahmen einer Schadenbegrenzung, führt die Unterbrechung auch zu ungeplanten Kosten, sog. Mehrkosten und Schadenminderungskosten.

³⁸ Vgl. [9]: § 1 (2)/39, § 1(2)/43, § 1(2).

Die Gesamtheit der Auswirkungen, also der wirtschaftliche Schaden aus der Unterbrechung des Geschäftsprozesses, ist in der Betriebsunterbrechungsversicherung abzubilden. Die wesentlichen Inhalte der Entschädigung aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung sind wie folgt zu berücksichtigen:

1. Entschädigungshöhe, die Bestimmung der Versicherungssummen, somit ist die Höhe des Ersatzes des entgangenen Ertrages durch das Verhältnis zwischen Umsatz, Kosten und Betriebsgewinn zu bestimmen. Der entgangene Ertrag entspricht dem Deckungsbeitrag 1. Dieser ist die Differenz aus dem Umsatz und den variablen Kosten. Die Abbildung 20³⁹ zeigt den schematischen Zusammenhang zwischen diesen betriebswirtschaftlichen Kenngrößen zur Ermittlung des entgangenen Ertrages – der Zielgröße des Risikotransfers.

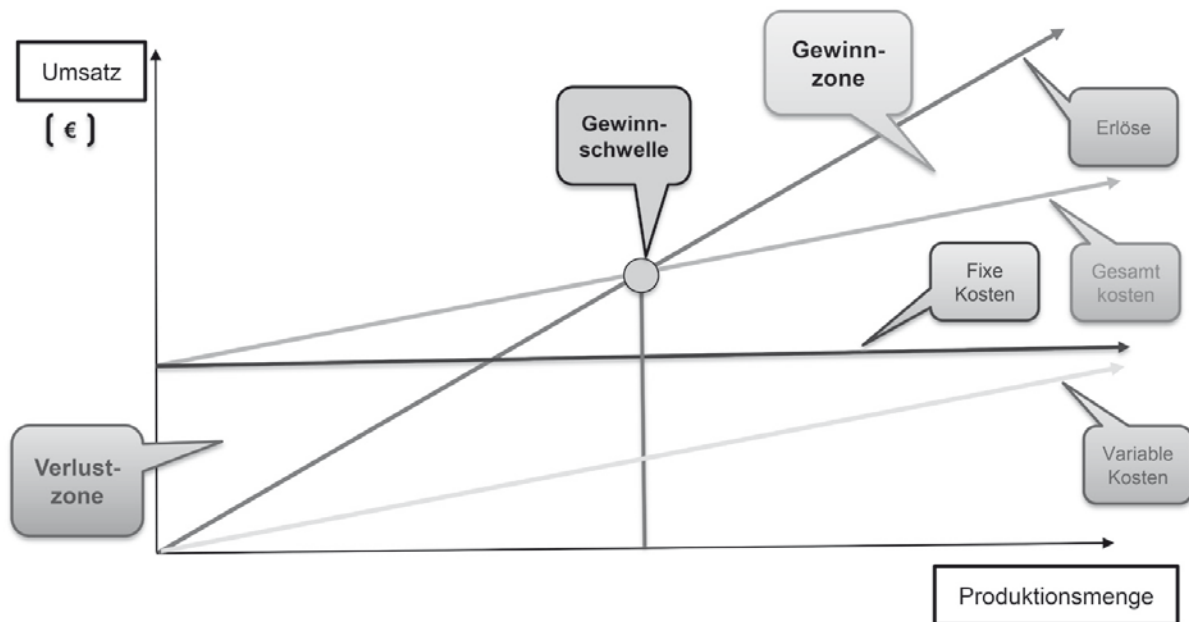


Abb. 20: Ertragsausfall = Deckungsbeitrag 1 = Umsatzerlöse minus variable Kosten

Die eingetretene Störung/Unterbrechung muss nicht den gesamten Produktions-, Liefer- und Leistungsprozess betreffen, sondern kann sich auf eigene Teilprozesse, fremde Leistungen, Betriebsteile, Standorte, einzelne Maschinen und Aggregate, oder spezielle Arbeitsplätze beziehen. Die Entschädigungshöhe ist somit auf einen genau definierten Unterbrechungsschaden abzustellen und im jeweiligen speziellen Deckungskonzept explizit auszuweisen (vgl. Abs. 3.3.13).

Die Betriebsunterbrechung ist somit das Instrument, den entgangenen Ertrag im Zeitraum der Unterbrechung, also die Summe aus dem entgangenen Gewinn und den fixen fortlaufenden Kosten, zu ersetzen.

39 Vgl. [38]: In Anlehnung an DAA Wirtschaftslexikon, DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH, Hamburg 2018.

2. Entschädigungsdauer (Haftzeit), die u.a. bestimmt wird durch
 - den Grad der Abhängigkeiten von Zulieferern,
 - die Vernetzung der Prozessabläufe zwischen eigenen Standorten,
 - den Vernetzungsgrad der Prozessautomatisierung,
 - die Wiederbeschaffungszeiten für die vom Schaden betroffenen Sachgüter,
 - die Wiederherstellungszeiten der Instand zu setzenden Maschinen und Anlagen,
 - die Nutzungsmöglichkeiten interner und externer Reserven und/oder Kapazitäten,
 - die Verfügbarkeit von ausgebildetem Fachpersonal.
3. Entschädigungsgegenstand wie u.a.
 - Unterbrechung der eigenen Geschäftsprozesse,
 - Unterbrechung der Zuliefer-/resp. Abnehmerprozesse,
 - Unterbrechung der Versorgungsprozesse,
 - Unterbrechung wegen behördlicher Anordnungen,
 - Unterbrechung von Dienstleistungsprozessen,
 - Unterbrechung wegen nachbarschaftlicher Störungen.
4. Entschädigungsumfang, wie u.a.
 - Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung,
 - mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung,
 - vollständige Betriebsunterbrechungsversicherung,
 - Mehrkostenversicherung,
 - Ertragsausfallversicherung.
5. Entschädigungsvoraussetzungen

Die Ausreichung von Entschädigungen nach einem Störfall/Unterbrechung ist von den Vereinbarungen des Versicherungsvertrages und den zugehörigen Versicherungsbedingungen abhängig. Die genaue Definition des zu erwartenden Betriebsunterbrechungsschadens und den für die Entschädigung relevanten Grundlagen ist die wichtigste Aufgabe bei der Gestaltung der Deckungskonzepte als Grundlage des Risikotransfers. An dieser Stelle werden die wesentlichsten Entschädigungsvoraussetzungen nur genannt und in den speziellen Deckungskonzepten des Abschnittes 4. im Detail erläutert.

- Vorlage eines Vermögensschadens infolge einer Betriebsunterbrechung,
- Vorlage eines Sachschadens, eines Störfalls oder des Eintritts einer Gefahr an einem Standort des Unternehmens, der zu einem Vermögensverlust geführt hat,
- Vorlage des Unterbrechungsschadens in einem Geschäftsprozess des Betriebes,
- Eintritt des Unterbrechungsschadens durch den Eintritt einer vereinbarten Gefahr an einer dem Betrieb dienenden, versicherten Sache zu einem Zeitpunkt, der im Versicherungsvertrag erfasst ist,

- Vorlage von Wechsel- und/oder Rückwirkungsschäden, die zu einer Unterbrechung in einem Geschäftsprozess geführt haben,
- Vorlage des Vermögensschadens im Rahmen der vereinbarten Haftzeit,
- Vorlage eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Betriebsunterbrechung und dem nachweisbaren Ertragsverlust.

Die Betriebsunterbrechungsversicherung deckt somit

- den entgangenen Ertrag, der ohne Unterbrechung geschaffen worden wäre,
- die fixen, somit fortlaufenden, Kosten, die auch ohne Unterbrechung getragen werden müssen und tatsächlich erwirtschaftet worden wären,
- die Schadenminderungskosten, die zur Reduzierung des Unterbrechungsschadens aufgewendet werden müssen,
- die Mehrkosten, die im normalen Betriebsgeschehen nicht entstehen und nur im Zeitraum der Unterbrechung zusätzlich auftreten.

3.1.2 Rechtsrahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Betriebsunterbrechungsversicherung findet ihre rechtlichen Rahmenbedingungen in den Versicherungsverträgen und zugehörigen Versicherungsbedingungen. Gem. dem allgemeinen Gegenstand dieser Monographie stellt der Autor bei seinen weiteren Betrachtungen auf die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) veröffentlichten unverbindlichen Musterbedingungen ab.⁴⁰

Merke: GDV – Musterbedingungen

Die unverbindlichen Musterbedingungen sind Orientierungen für die Ausgestaltung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Risikoträger. Für spezielle Risiken gibt es keine GDV-Empfehlungen, es gelten hier immer die Versicherer spezifischen Bedingungswerke, deren Deckungsumfang stark durch die Geschäfts- und Annahmepolitik der Versicherungsgesellschaften geprägt wird.

Neben diesen Musterbedingungen bestehen für spezielle Risiken eigene Bedingungswerke der Versicherungsgesellschaften, beispielsweise der Versicherungsschutz des Ertragsausfalls in Folge von Tierseuchen⁴¹ der R&V Versicherung. Gem. diesen Bedingungen erstreckt sich Versicherungsschutz auf:

- a) Tierverluste und/oder Verminderung der tierischen Produktionsleistung wegen
 - Unfalls im Tierbestand,
 - anzeigepflichtiger Tierseuchen gemäß Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen,

⁴⁰ Vgl. [9]: 39.–46. GDV Musterbedingungen.

⁴¹ Vgl. [47]: Allgemeine Bedingungen für die Ertragsschadenversicherung für die landwirtschaftliche und gewerbliche Tierproduktion (AVB EVT 01/2008 der VTV), vgl. [48]: Allgemeine Bedingungen für die Tierlebensversicherung (AVB TLS 01/2008 der VTV).

- anderer als den vorgenannten, übertragbaren Tierkrankheiten,
 - Aberkennung eines definierten Gesundheitsstatus für den Tierbestand,
 - Diebstahls im Tierbestand.
- b) Wertminderung der tierischen Erzeugnisse
- c) Unterbrechung des Produktionsverfahrens, Lieferverboten und Verkaufsbeschränkungen⁴²

Auch die Vereinbarung eines Versicherungsschutzes für Vermögensschäden infolge eines Veranstaltungsausfalls bedingt durch den Ausfall, den Abbruch, die Änderung in der Durchführung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Veranstaltung infolge des Nichtauftritts der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en)⁴³ stellt ein versicherbares Unterbrechungsrisiko dar.

Nicht immer im Fokus der Risikobetrachtung sind Unterbrechungsschäden in Büros und Praxen freiberuflich tätiger Personen wie Anwälte, Ingenieure, Ärzte und Therapeuten etc.

Gegenstand der Risikoabsicherung ist dabei u.a. der Unterbrechungsschaden und die Kosten, die infolge eines Personenschadens, einer verordneten Quarantäne der versicherten Person, eines versicherten Sachschadens oder im Zusammenhang mit der Schließung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätte wegen Tod oder völliger Berufsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden versicherten Person entstehen.⁴⁴

Die Versicherungsbedingungen bilden stets die verbindliche rechtliche Grundlage für die im Versicherungsvertrag vereinbarten individuellen Deckungselemente des Versicherungsschutzes. Die spezielle Risikosituation und der gewünschte Deckungsumfang werden hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Versicherungsvertrages auf ihre Realisierbarkeit hin bewertet. Der Gegenstand des Versicherungsschutzes in der Betriebsunterbrechungsversicherung ist jedoch, unabhängig von der Form/dem Typ des jeweiligen Versicherungsvertrages, stets die Entschädigung des Ertragsausfalls und möglicher Mehrkosten. Dabei ist die Entschädigungspflicht des Risikoträgers natürlich an die vereinbarten versicherten Gefahren und Schäden gebunden. Demzufolge kommt der genauen Risiko-, Gefahren- und Schadenanalyse im Vorfeld der Ausgestaltung des Versicherungsvertrages eine primäre Bedeutung zu.

Darüber hinaus sind eine Vielzahl von Rechtsnormen im Zuge der Gestaltung von Versicherungsverträgen und der Schadenregulierung zu berücksichtigen. Dazu zählen u.a.

- das Versicherungsvertragsgesetz⁴⁵,
- das Handelsgesetzbuch, insb. § 275 – Gewinn- und Verlustrechnung,

42 Ebenda [47]: § 1 Versicherte Gefahren und Schäden.

43 Vgl. [49]: Allgemeine Bedingungen für die Veranstaltungsausfallversicherung – Nichtauftritt von Personen, § 1 Gegenstand der Versicherung (Form B) VAV Form B 2011, Fassung April 2014.

44 Vgl. [50]: Bedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige (BUFT 2013), Basler Versicherungen, Basel 2013.

45 Vgl. [51]: Versicherungsvertragsgesetz vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17.8.2017 (BGBl. I S. 3214).

- das Bürgerliche Gesetzbuch,
- das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz.

Merke: Qualität des Versicherungsvertrages

Die Qualität der getroffenen versicherungsrelevanten Vereinbarungen zum gewünschten Versicherungsschutz wird bei Eintritt des Schadenfalls deutlich – der Schadenfall ist die „Stunde der Wahrheit“ über die Qualität des Versicherungsschutzes und somit auch über die Qualität der vorangegangenen Risiko-, Gefahren- und Schadenanalyse.

Die Gestaltung des Versicherungsvertrages basiert auf den mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Eckdaten, wie u.a.

- dem konkreten Gegenstand des Versicherungsschutzes (genaue Beschreibung des versicherten Prozesses, der versicherten Sache, den Versicherungsorten, den Wechsel- und Rückwirkungsszenarien, sowie den zu versichernden Besonderheiten des Risikos);
- der Charakterisierung des versicherten Unterbrechungsschadens und ggf. möglicher Folgeschäden;
- versicherte Gefahren und nicht versicherte Gefahren;
- die Versicherungssumme für den Ertragsausfall und die Mehrkostenarten;
- die Haftzeit und den Bewertungszeitraum;
- die Nachhaftung und die Prämienrückgewähr;
- Selbstbehalte und Franchisen;
- besondere Versicherungsbedingungen und Klauseln;
- den Umfang und die Formen der möglichen Schadenminderungsmaßnahmen.

Die getroffenen Vertragsvereinbarungen sind gleichzeitig die Grundlage für die Prüfung der Eintrittspflicht des Versicherers in den Umfang der Entschädigungsleistungen.

3.1.3 Betriebswirtschaftlicher Hintergrund der Betriebsunterbrechung

3.1.3.1 Der Vermögensschaden in der Betriebsunterbrechungsversicherung

Das Grundprinzip der Betriebsunterbrechungsversicherung ist die Frage: Ist ein Vermögensschaden nach einem Ausfall von Maschinen und Anlagen, der Unterbrechung der Geschäftsprozesse, dem Ausbleiben von Lieferungen und Leistungen etc. eingetreten?

Merke: Vermögensschaden in der Betriebsunterbrechungsversicherung

Ein Vermögensschaden in der Betriebsunterbrechungsversicherung ist der Verlust oder die Reduzierung geplanter Gewinne infolge einer ungewollten Umsatzeinbuße, die Nicht-Absicherung der fixen fortlaufender Kosten und zusätzlich aufzuwendender Mehrkosten, die im Normalbetriebsgeschehen nicht auftreten – im versicherungsrechtlichen Sinn handelt es sich um einen sog. reinen Vermögensschaden.

„Die Betriebsunterbrechungsversicherung gehört eigentlich zu den Vermögensschadenversicherungen, da sich die Berechnung eines Ertragsausfalles nicht auf Sachwerte abstützt. Auch wenn Sachversicherungen und Ertragsausfalldeckungen mittels ein und derselben Police angeboten werden, sind sie in ihrem Wesen nach und rechtlich selbstständig“⁴⁶.

Die Zuordnung der Ertragsausfallversicherung zur Schadenversicherung resultiert aus der Tatsache, dass die Entschädigungsleistungen des Risikoträgers stets vom nachweispflichtigen tatsächlichen Vermögensverlust des Unternehmens abhängig sind.

Der Vermögensschadenbegriff in der Versicherungswirtschaft ist vielfältig. Grundsätzlich wird zwischen echten und unechten Vermögensschäden unterschieden.⁴⁷ Vermögensschäden werden als Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) bezeichnen. Die Einschränkung, dass bei einem echten Vermögensschaden (auch reiner Vermögensschaden) weder eine Person noch eine Sache einen unmittelbaren Schaden, sondern ein Dritter durch schuldhaftes Verhalten einen finanziellen Schaden erleidet, ist für die Betriebsunterbrechungsversicherung zu erweitern. Dem Unternehmen, das einen Unterbrechungsschaden erleidet, entsteht dieser reine Vermögensschaden.

Die Ursachen für diese Art des reinen Vermögensschadens sind sowohl im eigenen Unternehmen, als auch in der Tätigkeit, dem Produkt oder der Leistung eines Dritten zu finden. Insofern sind bei der Bestimmung des Vermögensschadens im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung die internen und externen Ursachen explizit zu definieren. Der Bezug zur Haftpflichtversicherung eines Dritten hinsichtlich des verursachten Unterbrechungsschadens in den vertraglichen Vereinbarungen ist zwar notwendig, aber die Absicherung des eigenen Vermögensschadens im Deckungskonzept der Betriebsunterbrechungsversicherung ist vordergründig.

Grundlagen für die Nachweispflicht des eigenen Vermögensschadens bilden die Betriebsbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Deckungsbeitragsrechnung. Die Qualität der betrieblichen Daten der Erfolgs- und Kostenrechnung sind ein Garant für die exakte Ermittlung der Vermögensverluste nach einem Unterbrechungsschaden.

46 Vgl. [52]: Hax, Karl, Grundlagen der Betriebsunterbrechungsversicherung, 2. Auflage, Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1965.

47 Vgl. [53]: Wagner, F., Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden 2011.

3.1.3.2 Der Ertrag und der Aufwand

Der betriebswirtschaftliche Begriff des Ertrages bezieht sich auf die Gesamtheit aller Einnahmen aus den verkauften Produkten und Leistungen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens in einem Geschäftsjahr.

Die Gliederung des Ertrages erfolgt in:

- a) den betriebsbedingten Ertrag, als den mit dem unmittelbaren Leistungsgegenstand des Unternehmens einhergehenden Einnahmen, wie u.a.
 - dem Umsatz,
 - der Erhöhung des Warenbestandes;
- b) den nicht betriebsbedingten Ertrag, der nicht aus der unmittelbaren Leistung der Unternehmenstätigkeit entsteht, wie u.a.
 - betriebsfremder Ertrag, ohne Bezug zum Leistungsgegenstand – Pacht- und Mietzins;
 - periodenfremder Ertrag, betriebsbedingter, aber einer anderen Abrechnungsperiode zuzurechnender Ertrag – Steuererstattungen;
 - außerordentlicher Ertrag, ohne Leistungsbezug – Kursgewinne;
 - bewertungsbedingter Ertrag, darunter fällt die Differenz aus der Neubewertung der Buchwerte von Vermögensgegenständen durch eine Wertentwicklung – Zuschreibung gem. deutschem Steuer- und Bilanzrecht.

Merke: Betriebsbedingter Ertrag

Für die genaue Einschätzung des Versicherungswertes der Betriebsunterbrechungsversicherung ist der betriebsbedingte Ertrag entscheidend, der die Gewinne und fixen fortlaufenden Kosten abdeckt, die im Unterbrechungszeitraum und am vereinbarten Versicherungsort auftreten können.⁴⁸

Dem gegenüber steht der Aufwand, der sich in betriebsbedingte und nicht betriebsbedingte Aufwendungen gliedern lässt, die das Unternehmen während einer Abrechnungsperiode erbringen muss, um die Unternehmensleistungen zu realisieren.

- a) Betriebsbedingte Aufwendungen sind u.a.
 - Verbrauch von Gütern (Verringerung des Warenbestandes und von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Energie u.a. Versorgungsgüter),
 - gezahlte Löhne und Gehälter incl. Sozialabgaben,
 - in Anspruch genommene Dienstleistungen.

48 Der Bezug zum versicherten Sachschaden soll an dieser Stelle zunächst noch vernachlässigt werden.

- b) Nicht betriebsbedingte Aufwendungen sind u.a.
- betriebsfremder Aufwand ohne Bezug zum Leistungsgegenstand – Spenden,
 - periodenfremder Aufwand, betriebsbedingter, aber einer anderen Abrechnungsperiode zuzurechnender Ertrag – Steuernachzahlungen,
 - außerordentlicher Ertrag ohne Leistungsbezug – Kursverluste,
 - bewertungsbedingter Ertrag, Sonderabschreibungen.

Merke: Betriebsbedingter Aufwand

Für die genaue Einschätzung des Versicherungswertes der Betriebsunterbrechungsversicherung ist der betriebsbedingte Aufwand, hier die fixen fortlaufenden verbrauchsunabhängigen Aufwendungen und die Aufwendungen für Löhne und Gehälter, entscheidend, der im Unterbrechungszeitraum und am vereinbarten Versicherungsort auftreten kann.

Die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)⁴⁹.

GuV – Gesamtkostenverfahren
1. Umsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
4. sonstige betrieblichen Erträge
5. Materialaufwand
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
6. Personalaufwand
a) Löhne und Gehälter
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung
7. Abschreibungen
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzvermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen

49 Ebenda [10]: §§ 275 ff. HGB.

GuV – Gesamtkostenverfahren
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
15. Außerordentliche Erträge
16. Außerordentliche Aufwendungen
17. Außerordentliches Ergebnis
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
19. Sonstige Steuern
20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Tab. 5: Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 (2) HGB⁵⁰

Zur Ermittlung der Versicherungssummen in der Betriebsunterbrechungsversicherung ist die Vorlage der GuV des letzten Geschäftsjahres notwendig. Ist der Zeitraum der Betriebsunterbrechung unterjährig, kann die kurzfristige Erfolgsrechnung (Betriebswirtschaftliche Auswertung – BWA) genutzt werden.

Umsätze	2017	2018
1. Erträge		
Umsatzerlöse	1.000.000 €	620.000 €
Bestandsveränderungen	15.000 €	10.000 €
Aktiviertete Eigenleistung	5.000 €	2.000 €
Summe: Erträge/Gesamtleistung	640.000 €	632.000 €
2. Kosten		
Material-/Wareneinsatz	200.000 €	210.000 €
Summe: Rohertrag	440.000 €	422.000 €
Sonstige betriebliche Erlöse	4.000 €	105.000 €
Summe: Kosten	436.000 €	317.000 €
3. Kostenarten		
Personalkosten	230.000 €	230.000 €
Raumkosten	8.000 €	8.000 €
Betriebliche Steuern	3.000 €	3.100 €
Versicherungen/Beiträge	3.000 €	3.000 €
Kfz-Kosten	10.000 €	10.000 €
Werbe-/Reisekosten	2.000 €	2.000 €
Kosten der Warenangabe	1.200 €	800 €
Abschreibungen	12.000 €	10.000 €
Reparatur	2.800 €	1.500 €

50 Vgl. [54]: <https://www.wiwiweb.de/externes-rechnungswesen/buchfuehrung/guv/gliederung-der-guv.html>.

Umsätze	2017	2018
Besondere Kosten	3.000 €	2.100 €
Sonstige Kosten	3.200 €	3.000 €
Summe: Kostenarten	278.200 €	273.500 €
Summe: Betriebsergebnis	157.800 €	43.500 €
4. Neutraler Aufwand		
Zinsaufwand	3.000 €	3.000 €
Sonst. neutrale Aufwendungen	3.000 €	3.000 €
Summe: Neutraler Aufwand	6.000 €	6.000 €
5. Neutraler Ertrag		
Zinserträge	4.000 €	4.100 €
Sonst. neutrale Erträge	1.000 €	500 €
Summe: Neutraler Ertrag	5.000 €	4.600 €
6. Ergebnis vor Steuern	146.800 €	32.900 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.000 €	500 €
Summe: Gesamt	145.800 €	32.400 €

Tab. 6: Betriebswirtschaftliche Auswertung – BWA – Beispiel

Aus der Differenz zwischen betrieblichem Aufwand und Ertrag in einer Geschäftsperiode ergibt sich der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag (Gewinn/Verlust).

3.1.3.3 Der Gewinn

Die Ermittlung des betrieblichen Gewinns ist eine Grundlage der Herausarbeitung des Versicherungswertes, der Versicherungssumme und letztlich der Entschädigungshöhe für die Betriebsunterbrechungsversicherung.

Die GuV ist aus handelsrechtlicher Sicht die Grundlage für die Ermittlung des Gewinns. Mathematisch resultiert der Gewinn aus dem Verhältnis zwischen Aufwendungen und Ertrag. Demzufolge entsteht nur dann ein Gewinn, wenn der Ertrag größer als die Aufwendungen ist. Im umgekehrten Fall entsteht ein Verlust.

Gewinn = Aufwand < Ertrag

Verlust = Aufwand > Ertrag

Auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung des internen Rechnungswesens des Unternehmens resultiert der Betriebsgewinn aus der Differenz zwischen den Erlösen (Umsatz) und den Kosten eines Geschäftsjahres.

Die Erwirtschaftung des Gewinns ist die grundsätzliche Zielstellung des wirtschaftlichen Handelns. Das Ausbleiben des Gewinns führt zunächst zur Unterdeckung der Kosten und damit zum Verlust. Kann dieser Verlust durch zielgerichtete Maßnahmen der Kos-

tensenkung und/oder der Steigerung des Gewinns nicht ausgeglichen werden, ist das Unternehmen in seiner Existenz gefährdet.

3.1.3.4 Die Kosten

Die Kostenbestimmung in der Betriebsunterbrechungsversicherung ist die zweite Grundlage für die richtige Ermittlung des Versicherungswertes, der Versicherungssumme und letztlich der Entschädigungshöhe.

In der Abbildung 20 wird auf die Existenz unterschiedlicher Kosten in Abhängigkeit vom Produktionsvolumen verwiesen.

Grundsätzlich unterscheidet man dabei nach

- a) Variable Kosten – Sie werden in ihrer Höhe vom Produktionsvolumen bestimmt. Mit der Entwicklung der Produktions- und Dienstleistungsmenge steigen diese z.T. proportionalen Kosten. Je mehr Produkte und Dienstleistungen erbracht werden, desto höher sind diese Kosten, wie u.a.:
 - Material- und Rohstoffkosten,
 - leistungsabhängige Energiekosten (Grundgebühren sind fixe Kosten),
 - leistungsabhängige Lohnkosten.
- b) Fixe fortlaufende Kosten – Sie werden nicht vom Leistungsvolumen des Unternehmens bestimmt. Diese Kosten fallen unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Unternehmens ständig an. Somit sind diese Kosten eine wesentliche Größe bei der Bestimmung des Versicherungswertes, der Versicherungssumme und letztlich der Entschädigungshöhe in der Betriebsunterbrechungsversicherung. Beispielweise müssen im Unterbrechungsschadenfall folgende ausgewählte Kosten Berücksichtigung finden:
 - Löhne und Gehälter von Mitarbeitern in Festanstellungsverhältnissen,
 - Pachten, Mieten, Leasinggebühren, Abschreibungen, Steuern, Abgaben,
 - Beratungsleistungen (Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Versicherungsmakler),
 - Gebühren für Bewachungs-, Reinigungs-, Instandsetzungsleistungen,
 - Grundgebühren für den Bezug von Energie und anderen Versorgungsleistungen.

Der Zusammenhang zwischen Gewinn und fixen fortlaufenden Kosten zur Bildung des Versicherungswertes, der Versicherungssumme und letztlich der Entschädigungshöhe wird in der Abbildung 21 verdeutlicht.

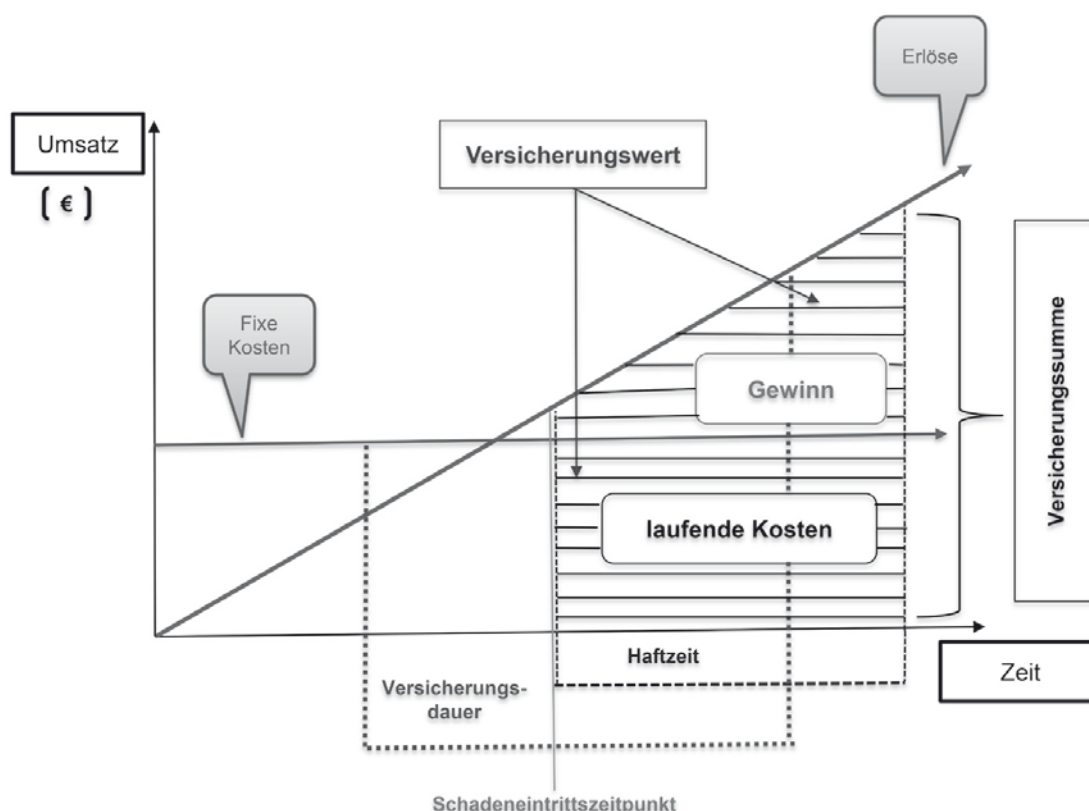


Abb. 21: Versicherungswert und Versicherungssumme in der Betriebsunterbrechungsversicherung

3.2 Deckungsumfang der Betriebsunterbrechungsversicherung

3.2.1 Deckungssysteme der Betriebsunterbrechungsversicherung

3.2.1.1 Historische Entwicklung der Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Herausbildung der Betriebsunterbrechungsversicherung entsprach stets dem Wunsch von Produzenten, Logistikunternehmen, Investoren etc., mögliche Vermögensnachteile ihres Handelns klein zu halten oder gänzlich zu vermeiden. Dabei ist die historische Entwicklung der Betriebsunterbrechungsversicherung eng verbunden mit der technisch-technologischen Entwicklung der Produktions- und Logistiksysteme und damit mit der Zunahme der Sachschadenereignisse, insbesondere im Transport- und produzierenden Gewerbe. Die Möglichkeit, Folgekosten aus Schadenereignissen dieser Bereiche zu versichern, führte schrittweise zur Herausbildung erster Formen der Unterbrechungsversicherung. Mit den komplizierter werdenden Fertigungstechnologien und Maschinensystemen entstand ein nicht mehr durch eigene Mittel zu beherrschendes Produktionsausfallrisiko, das nach geeigneten Lösungen verlangte. Die Mitversicherung des Ausfallrisikos als Annex der klassischen Sachversicherungen, wie u.a. der Feuerversicherung, war ein erster Schritt, die Ausfallversicherung zu etablieren.

Die Spezialisierung des produzierenden Gewerbes schafft natürlich nicht nur eine Vergrößerung der Produktionskapazitäten und Ausbringungsmengen, sondern gleichzeitig eine höhere Vernetzung der Einzelunternehmen untereinander. Damit wurde ein weiteres Ausfallrisiko, nämlich der Ausfall von Zulieferungen, zu einem betriebswirtschaftlichen Erfordernis, sich gegen diese Art von Risiko zu versichern. Die wichtigsten historischen Eckdaten der Entwicklung der Betriebsunterbrechungsversicherung sind in der Tabelle 7 zusammengefasst dargestellt.⁵¹

Jahr	Ereignis
1797	Erste Versuche der Minerva Universal, England, Folgekosten (z.B. Zinsentgang) zu versichern. Die damaligen Buchhaltungsmethoden verhinderten eine erfolgreiche Einführung.
1817	Die „Hamburger Generalfeuerkasse“ deckt den Mietzinsausfall als Zusatz zur Feuerversicherung.
1821	„Time lose“-Versicherung in England. Auch bekannt als „per diem“-Prinzip; tägliche/wöchentliche Entschädigung. Berechnung: Stückpreis multipliziert mit der Anzahl nicht produzierter Stücke.
1857	„Chomage“-Versicherung in Frankreich (Elsass), als „Systeme forfaitaire“ bekannt. Die Folgekosten aus einem Feuer können mit einem festen Prozentsatz der Feuerversicherung gedeckt werden.
1860	Der Versicherungsagent Dalton in Boston (USA) sucht nach einer Lösung für die Einkommens-Versicherung der lokalen Textilindustrie.
1880	Dalton verwendet in der Feuerversicherung bereits den bannten Ausdruck „Use and Occupancy“ für die Versicherung des Produktionsausfalls infolge eines Feuerschadens.
1899	Englisches „Loss of Profits“-System von Ludovig McLiellan Mann in Glasgow entwickelt (Umsatz als Messgröße).
1906	BU-Police nach englischem Muster in Schweden eingeführt.
1910	Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Police in Deutschland durch das Reichsaufsichtsamt genehmigt.
1911	Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung nur in Verbindung mit der Feuerversicherung durch Reichsaufsichtsamt genehmigt – BUB 1911.
1938	„Gross Earnings“-Police in den USA; auch bekannt unter dem Begriff US-Modell.
1939	Standart-Feuer-Loss-of-Profit Bedingungen in England und Irland. Bekannt unter dem Ausdruck „Englisches Modell“.
1954	Einführung der Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung in Deutschland. Gründung der Technischen Kontor für Versicherungen GmbH / Expertengremium für Betriebsunterbrechungsversicherungen – Mitgliedunternehmen des GDV.
1955	Unabhängige Feuer-BU-Bedingungen in Deutschland – FBUB 55.
1986	Revision der „Gross Earnings“-Versicherungs-Bedingungen und Umbenennung in „Business Income Coverage Form“ in den USA.

51 Vgl. [55]: Autorenteam, Ertragssicherung in Unternehmen, Schweizer Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich 1997, S. 5.

Jahr	Ereignis
2008	Allgemeine Bedingungen zur FBU-Versicherung und Technische Betriebsunterbrechung in Deutschland. Bekannt unter FBUB 2008, AMBUB 2008 und Klauseln zu den AMBUB als Anpassung an die VVG -Reform.
2011	Neue Allgemeine Bedingungen zur FBU-Versicherung und Technische Betriebsunterbrechung in Deutschland. Bekannt unter FBUB 2011, AMBUB 2011 und Klauseln zu den AMBUB.

Tab. 7: Geschichte der Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Absicherung ungewünschter Vermögensnachteilen ist eine Versicherungsleistung, die zwischenzeitlich von zahlreichen Leistungsträgern unterschiedlicher Branchen und volkswirtschaftlicher Bereiche genutzt wird. Beispielhaft sollen einige Entwicklungstrends genannt werden. Damit entstehen immer mehr neue Risiken der Betriebsunterbrechung, die es im Rahmen der ständigen Risikoanalyse zu erfassen und ihrer Wirkung zu bewerten gilt.

a) Prozessautomatisierung

Die permanente Weiterentwicklung der verschiedenen Formen und Varianten der Betriebsunterbrechungsversicherung resultiert aus der Nutzung technisch-technologischer Innovationen, hochkomplizierter produktiver Maschinensysteme, der fortschreitenden internen Datenvernetzung zwischen den Leistungs- und Steuerungsprozessen im Unternehmen, der fortschreitenden Automatisierung der Produktions- und Logistikprozesse.

b) Steigender Spezialisierungsgrad

Mit der Zunahme des Spezialisierungsgrades in den Produktionsprozessen zum Zweck der Produktivitätssteigerung in den einzelnen Unternehmen steigt zwangsläufig die Komplexität der Abhängigkeiten der Unternehmen von ihren Zulieferern und Dienstleistern. Das Risiko, durch Ausbleiben von Lieferungen oder der Abnahme der Produkte selbst eine Unterbrechung der eigenen Prozessabläufe zu erfahren, nimmt zu.

c) Produkt- und Prozessinnovationen

Eine weitere Quelle der Entwicklung der Betriebsunterbrechungsversicherungsformen ergibt sich aus der Nutzung von Produkt- und Prozessinnovationen in allen Branchen. Die komplexe Wirkung der Innovationen wird u.a. auch sichtbar bei der Einführung neuer Technologien erneuerbarer Energien zur Gewährleistung der permanenten Verfügbarkeit von Strom, Gas, Fernwärme und Wasser sowie der Funktionsfähigkeit der Entsorgungsprozesse sowohl im Unternehmen als auch bei den Trägern dieser Energieinnovationen (vgl. Abs. 4.6).

Merke: Innovationen – Quelle von Risiken der Betriebsunterbrechung

Die fortschreitende Prozessautomatisierung durch technische Innovationen und der weitere Ausbau der datentechnischen Vernetzung der Fertigungsabschnitte untereinander und mit den vorbereitenden und administrativen Prozessen führen zur Herausbildung neuer Betriebsunterbrechungsrisiken.

d) Qualität der Nahrungsgüter

Die Anforderungen an gesunde Lebensmittel werden durch eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen an die Qualität und Hygiene in der Herstellung, der Konservierung, der Verpackung und der Logistik geregelt. Dennoch treten trotz des Einsatzes eigener und externer Prüfmechanismen und Prüflabore immer wieder in der Qualität mangelhafte Lebensmittelprodukte auf. In der Konsequenz kann diese Situation zu einer behördlich angeordneten Betriebsschließung – also einer Betriebsunterbrechung – führen.

Neben diesen Trends ist parallel auch eine Erweiterung der Nutzung der Betriebsunterbrechungsversicherung durch die Ausweitung

- des zu versichernden Gefahrenkatalogs auch auf bislang untypische Gefahren, wie Starkniederschlag, Schneedruck, Erdsenkungen etc., bedingt durch klimatische Veränderungen;
- des in den Versicherungsschutz einzubeziehenden Deckungsumfangs auch auf Schadenfälle ohne Sachschaden – Störfaldeckung;
- des Versicherungsschutzes auf die Einbeziehung haftungsrelevanter Ertragsausfälle,
- des Versicherungsschutzes auf Schäden, die bei Dritten entstehen, aber im eigenen Unternehmen zur Betriebsunterbrechung führen, sog. Rückwirkungsschäden

zu verzeichnen.

Die aktuellen und strategischen Entwicklungstrends der Betriebsunterbrechungsversicherung sind eine echte Herausforderung für die Versicherungswirtschaft, denn nicht zu jedem Trend gibt es immer praktikable Lösungen, die nicht nur den Versicherungsnehmer, sondern auch den Risikoträger in ihrem Bestreben, Vermögensnachteile zu vermeiden, zufrieden stellen.

3.2.1.2 Typische Deckungssysteme der Betriebsunterbrechungsversicherung

Die historische Entwicklung der Absicherung der Ausfallrisiken führte und führt zu zahlreichen Versicherer spezifischen Einzellösungen, die als Zusatzdeckungen zum Sachversicherungsschutz, als Stand-alone-Lösungen mit Erstrisikocharakter, als Speziallösungen für bestimmte Risikogruppen etc. noch immer ihre Berechtigung besitzen und auch genutzt werden (vgl. Abs. 4).

In der Versicherungsbranche haben sich zwei Deckungssysteme in der Praxis durchgesetzt, die sich in ihrem grundlegenden Ziel, das versicherte Unternehmen im Falle einer Betriebsunterbrechung so zu stellen, als wäre dieser Schaden nicht eingetreten, nicht unterscheiden.⁵²

- a) UK-System – „business interruption insurance“ (ehemals: „consequential loss insurance“),
- b) US-System – „business income insurance“.

„Die Resultate der beiden Methoden können jedoch bei längerer Betriebsunterbrechung verschieden ausfallen, weil im US-System das Schadenende nicht durch die kaufmännische, sondern durch die technische Betriebsbereitschaft definiert wird. Mit anderen Worten: Der Betriebsausfall wird nicht vergütet, bis der Schaden ohne maßgebenden Umsatz erreicht wird, sondern bis der Sachschaden behoben ist“⁵³.

Der Einfluss dieser Systeme auf die Deckungsformen der Betriebsunterbrechungsversicherung der Deutschen Assekuranz ist durchaus vorhanden, obwohl sich im Direktvergleich Details in deutschen Deckungsformen anders darstellen (vgl. Tabelle 8).

Begriff	Vergleich bestehender Deckungssysteme		
	United Kingdom	Deutschland	USA
Police	separate Bedingungen	separate Bedingungen	Anhang zur Sachversicherung
Deckungsumfang/Versicherungsschutz	kaufmännische Betriebsbereitschaft	kaufmännische Betriebsbereitschaft technische Betriebsbereitschaft in Technischer BU-Versicherung	technische Betriebsbereitschaft, Option: ein Monat Nachhaftzeit; Fertigproduktelager ausgeschlossen
Marktverlust als Folge des Ertragsausfallschadens	während der Haftzeit gedeckt	während der Haftzeit gedeckt	nicht gedeckt

⁵² Ebenda [2]: S. 30–33.

⁵³ Ebenda [2]: S. 33; Kaufmännische und technische Betriebsbereitschaft werden im Abschnitt 3.3.8. erläutert.

Begriff	Vergleich bestehender Deckungssysteme		
	United Kingdom	Deutschland	USA
Bedrohter Ertrag/Versicherungswert/Versicherungssumme	„gross profit“ (feste Kosten und Betriebsgewinn), Option: Saläre separat	feste Kosten und Betriebsgewinn	„business income“ (feste Kosten und Betriebsgewinn), Option: Lohnsumme separat, Achtung: „insured amount“ (Versicherungssumme) abhängig vom „co-insurance“-Prozentsatz
Begrenzung der Haftung	Haftzeit i.d.R. zwölf Monate	Haftzeit i.d.R. zwölf Monate Haftzeit in der FBU i.d.R. 24 Monate	keine Haftzeit – Nutzung eines „co-insurance“-Prozentsatzes
Prämienberechnung/Prämiensatz	Feuerprämiensatz (Inhalt) mit Korrekturfaktor multipliziert	Separater FBU-Prämiensatz	Feuerprämiensatz (Gebäude) mit Korrekturfaktor („co-insurance“-Prozentsatz)
Prämie	Prämiensatz multipliziert mit „gross profit“	Prämiensatz multipliziert mit Versicherungssumme	Prämiensatz multipliziert mit „insured amount“
Entschädigungsprinzipien	Unternehmen so zu stellen, wie wenn kein Schaden eingetreten wäre; Schadenbemessung: Umsatzrückgang	Unternehmen so zu stellen, wie wenn kein Schaden eingetreten wäre – Bewertungszeitraum	Produktionsausfall während der Instandsetzungszeit
Voraussetzung	„material damage proviso“ – Sachschadendeckung	i.d.R. Sachschaden abhängig	

Tab. 8: Vergleich von Deckungssystemen (z.B. Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung [in Anlehnung an [55], S. 40])⁵⁴

3.2.2 Voraussetzungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung

Nach den aktuell gültigen Versicherungsbedingungen für die Ausfallversicherungen⁵⁵ besteht nur dann Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung, wenn folgende Kausalkette besteht:

⁵⁴ [56]: Cloughton, D., Riley on business interruption insurance, Sweet & Maxwell, London 1999; [57]: Hickmott, G.R.J., Principles and Practice of Interruption Insurance, Witherby & Co Ltd, Livingston, United Kingdom 1982.

⁵⁵ Vgl. Versicherungsbedingungen ebenda [9]/[39]/[43].



- Der Bezug zum Sachschaden ist in den Versicherungsbedingungen noch immer das entscheidende Kriterium in der Betriebsunterbrechungsversicherung, obwohl der Bedarf an Ertragsausfalldeckungen ohne Sachschaden steigt. Reine Störfalldeckungen werden nur in Ausnahmefällen durch Versicherungsgesellschaften angeboten.

- Die dem Betrieb dienenden Sachen können wie folgt definiert werden:

- 97

- c) Wenn der Schaden innerhalb des vereinbarten Versicherungsortes entstanden ist.

Synonym für den Versicherungsort tritt auch der Begriff Betriebsstelle auf. Entscheidend für die Ersatzpflicht ist die entsprechende Dokumentation im Versicherungsvertrag (vgl. 3.3.5). Zunehmend wird, insb. im Industriegeschäft, der „Vereinbarte Versicherungsort“ durch solche Formulierungen wie

- Versorgungsgebiet (z.B. bei Ver- und Entsorgungsunternehmen),
- weitere Versicherungsorte (z.B. externe Lager- und Logistikunternehmen),
- zeitweilige Versicherungsorte (z.B. Reparaturstützpunkte)

ausgeweitet. Damit vergrößert sich einerseits das Spektrum der dem Betrieb dienenden Sachen und andererseits das Rückwirkungsrisiko (vgl. 3.3.7).

- d) Wenn der Schaden durch eine versicherte Gefahr verursacht wurde.

Die versicherten Gefahren resp. die nicht versicherten Gefahren und sonstigen Ausschlüsse sind in den Versicherungsbedingungen ausführlich beschrieben. Änderungen zum Gefahrenkatalog sind jeweils explizit zu vereinbaren (vgl. 3.3.12).

- e) Wenn der Schaden tatsächlich ein Unterbrechungsschaden ist.

Der Nachweis, dass ein Ertrag wegen einer Störung, Beeinträchtigung oder Unterbrechung nicht erwirtschaftet werden konnte, ist durch den Versicherungsnehmer vorzulegen.

Merke: Zwingende Kausalität

Die Kausalität der genannten Voraussetzungen ist eine Grundbedingung für die Entschädigungspflicht des Risikoträgers. Der kausale Zusammenhang gilt grundsätzlich zwischen allen Voraussetzungen.

Merke: Doppelkausalität

„Liegen mehrere Sachverhalte vor, die zu einer Betriebsunterbrechung führen, und gibt es dabei einen nicht versicherten Tatbestand, ist der gesamte Betriebsunterbrechungsschaden nicht versichert – Doppelkausalität.“⁵⁶

Sind diese allgemeinen Voraussetzungen erfüllt und in einem Versicherungsvertrag vereinbart, ist die Grundlage für die Prüfung der Entschädigungspflicht des Risikoträgers für den Unterbrechungsschaden gegeben. Die Prüfung der Eintrittspflicht in den Unterbrechungsschaden bezieht sich auf die einzelnen Deckungselemente des Versicherungsvertrages resp. des Deckungskonzeptes.⁵⁷

⁵⁶ Vgl. [58]: Berg, R.-D./Mehlis, M./Raff, F.-J., Einführung in die industrielle Sachversicherung, Teil 2, Münchner Seminare für Wirtschafts- und Versicherungsrecht GmbH, Köln, 19./20.10.2015, S. 30.

⁵⁷ Die Übereinstimmung zwischen den im Versicherungsvertrag vereinbarten Risiken und Gefahren, Sublimits und Deckungserweiterungen und der im Deckungskonzept resp. Antrag auf Versicherungsschutz niedergelegten Risikodaten ist ein wichtiges Kriterium für die Qualität des Versicherungsschutzes – und der Qualität der Arbeit des Versicherungsvermittlers.

3.3 Grundsätzlicher Deckungsumfang der Betriebsunterbrechungsversicherung⁵⁸

3.3.1 Sachbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Versicherungswert – Versicherungssumme – Prämienrückgewähr – Unterversicherung – Nachhaftung – Ausfallziffer

Die Ertragsausfallversicherungen sind sog. Vollwertversicherungen. Das bedeutet, der Versicherungswert, als die Summe aus fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, ist für einen zukünftigen Zeitraum zu ermitteln. Besteht eine Identität zwischen dem Versicherungswert und der Versicherungssumme, spricht man von einer Vollwertversicherung. In diesem Fall besteht für den Risikoträger eine ausreichende Grundlage für die Prämienfindung und für den Versicherungsnehmer die Chance einer vollen Entschädigungsleistung. Da die Schadenermittlung in der Betriebsunterbrechungsversicherung stets retroperspektivisch, also vom Schadenzeitpunkt an eine zurückliegende Geschäftsperiode betrachtet wird, ist der Versicherungswert so zu bestimmen, dass dieser mindestens dem Wert des Bewertungszeitraumes (vgl. Abs. 3.3.9) entspricht. Die Ermittlung des Versicherungswertes erfolgt nach der sog. Subtraktionsmethode, bei dem die variablen, nicht versicherten Kosten vom Umsatz subtrahiert werden. Das ebenfalls existierende Additionsverfahren hat sich in der Praxis nicht etablieren können. Die Grundlage für die Wertermittlung bildet die vom Unternehmen gewählte Form der Gewinn- und Verlustrechnung. Nach dem HGB besteht die Möglichkeit der Nutzung

- a) des Gesamtkostenverfahrens (§ 275 (2) HGB) – Das Gesamtkostenverfahren ist eine Produktionserfolgsrechnung. Dabei wird die Gesamtleistung den Gesamtaufwendungen gegenübergestellt. Ausgangsgrößen für die Ermittlung des Versicherungswertes sind der Umsatz, die Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge und der Materialverbrauch. Diese Daten sind der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.
- b) des Umsatzkostenverfahrens (§ 275 (3) HGB) – Das Umsatzkostenverfahren ist eine Umsatzerfolgsrechnung. Die Erträge und Aufwendungen werden erst mit dem Absatz der Erzeugnisse erfasst. Betriebliche Aufwendungen werden nicht nach Kostenarten (Material, Personal, Abschreibungen), sondern nach Kostenstellen (Produktion, Administration, Vertrieb) unterteilt.

Das in der Versicherungswirtschaft genutzte Summenermittlungsschema des GDV folgt dem Gesamtkostenverfahren. Durch die Nutzung dieser Methodik wird der Versicherungswert bestimmt. Der Versicherungswert ist aber, bezogen auf die Ist-Datenerhebung, immer ein Rückblick auf die abgelaufene Geschäftsperiode. Demzufolge ist die Vereinbarung der Versicherungssumme ein Wert, der zwar auf den gleichen Grundlagen

⁵⁸ Zum Zweck der Übersichtlichkeit beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen nur auf die unter [9], [39], [40], [43], [44] genannten Verbandsbedingungen des GDV.

wie die Ermittlung des Versicherungswertes basiert, der aber zwischen dem Unternehmen und dem Risikoträger zu treffen ist.

Für die technischen Ertragsausfallversicherungen, z.B. die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (MBU), ist die Bestimmung der Versicherungssumme auf den Rohertrag als Differenz zwischen dem Umsatz und dem Materialeinsatz abzustellen, der durch die Maschine erbracht wird. Gleiches gilt für die Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen, den aktivierten Eigenleistungen und dem Materialverbrauch. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben keinen Bezug zur Maschinenleistung und können daher in der Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung unberücksichtigt bleiben.

Die Ermittlung der Versicherungssumme in der MBU-Versicherung kann neben der erläuterten Methodik nach dem Gesamtkostenverfahren auch auf der Basis der Ermittlung von Stundensätzen je Maschine erfolgen.⁵⁹ Dabei ist der Teil des Umsatzes des Unternehmens, der auf die einzelne Maschine entfällt, zu bestimmen. Dieser spezifische Maschinenumsatz oder die Maschinen-BU-Versicherungssumme wird ins Verhältnis zu den Maschinenbenutzungsstunden gesetzt.

Merke: Versicherungssummen in MBU und FBUB

Bedingt durch den spezifischen Gegenstand der AMBUB (Ausfall einzelner deklarierter Maschinen) im Gegensatz zur Feuer- und EC-Betriebsunterbrechungsversicherung (FBUB /ECBUB), deren Gegenstand in der Unterbrechung ganzer Prozesse durch den Eintritt der Gefahr (Feuer) besteht, kann die Versicherungssumme der AMBUB kleiner sein als die der FBUB resp. ECBUB!

Die Ermittlung der Versicherungswerte und Versicherungssummen ist ein Prozess der intensiven Abstimmung zwischen dem Unternehmen und dem Risikoträger auf der Basis der betriebswirtschaftlichen Grunddaten des Unternehmens. Die Verantwortung für die Bildung der Versicherungswerte und -summen liegen zwar grundsätzlich beim Unternehmen, aber der Vermittler hat eine nicht zu unterschätzende Mitwirkungspflicht. Die genaue Darstellung des Deckungsumfangs der Unterbrechungsversicherung mit allen sinnvollen Deckungsvarianten ist eine Aufgabe des Risikoträgers.

Merke: Verantwortung für die Versicherungswerte und -summen

Die Ermittlung der Versicherungswerte und -summen ist zwar eine Aufgabe des Versicherungsnehmers, kann aber nur durch aktive Mitwirkung des Risikoträgers zu einer ausreichenden Qualität geführt werden. Trotz dieser Mitwirkung bleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der betriebswirtschaftlichen Werte und daher für die Versicherungswerte und -summen im Versicherungsvertrag beim Unternehmen. Überschlägige Berechnungen des Versicherungswertes, wie die nachfolgende „Faustregel“ beschreibt, sind nur Hilfsgrößen, die durch eine genaue Spezifizierung der Umsätze und Kostenbestandteile zu den tatsächlich richtigen Versicherungswerten führen.

59 Ebenda [40]: Klausel TK 4712.

Faustregel zur Bestimmung des Versicherungswertes:

Versicherungswert =

- Netto-Umsatzerlöse (als wesentlicher Teil des Betriebsertrages)
- ./. Materialeinsatz (als wesentlicher Teil der nicht versicherbaren Kosten)
- + Betriebserhaltungsaufwand (ca. 25 % aus Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Fremd-Energiebezug)
- + Vorsorgebetrag (ca. 20 % für die Geschäftsentwicklung der nächsten zwei Jahre)

Trotz der o.g. Methoden zur Ermittlung des Versicherungswertes und letztlich der Festlegung der Versicherungssummen im Versicherungsvertrag, gibt es zahlreiche Einflussfaktoren, die zu einer Veränderung der Versicherungssumme im laufenden Geschäftsjahr des Unternehmens führen können. Wichtig ist es dabei zunächst, die Versicherungssumme mit einem festen Zeitbezug zu versehen.

Merke: Zeitbezug der Versicherungssumme in der Ertragsausfallversicherung

In der Regel beträgt der Zeitraum für die Betriebsunterbrechungsversicherung ein Jahr.

Die Vereinbarung eines längeren Zeitraums, z.B. 24 Monate, ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer genauen Analyse der in diesem Zeitraum tatsächlich bestehenden Risiken.

Damit ist die Ermittlung der Versicherungswerte und -summen stets als zeitabhängig zu betrachten und im Versicherungsvertrag entsprechend zu deklarieren.

Die Versicherungssumme ist so zu vereinbaren, dass bei einer Gegenüberstellung zum ermittelten Versicherungswert im Schadenfall keine Differenz besteht, die dann ggf. eine Über- oder Unterversicherung begründen würde.

a) Überversicherung

Bei einer Überversicherung ist der Versicherungswert < als die Versicherungssumme.

In diesem Fall bietet die Ertragsausfallversicherung eine sog. Prämienrückgewähr.

Merke: Prämienrückgewähr

Die Rückerstattung von überzahlten Versicherungskosten (Prämie) wegen der Vereinbarung zu hoher Versicherungssummen ist die Prämienrückgewähr. Die Rückzahlungshöhe beträgt maximal ein Drittel der zu viel gezahlten Prämie.

Die Erlangung der Rückzahlung setzt die Meldung der tatsächlichen Versicherungssumme durch das Unternehmen innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres voraus. Wird diese Ausschlussfrist nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung der Prämie.

Diese Regelung versetzt den Versicherungsnehmer in die Lage, eine höhere Versicherungssumme anzugeben, um Unsicherheiten bei der perspektivischen Entwicklung der Versicherungssumme a'priori auszugleichen.

Merke: Gefahr von Sanktionen

Wird seitens des Unternehmens allerdings eine niedrigere Versicherungssumme gemeldet, z.B. um Prämie zu sparen, also Versicherungssumme < Versicherungswert, führt dies zu einer Sanktion im Schadenfall.

$$\text{Strafsanktion} = \frac{\text{Schadenhöhe} \times \text{gemeldeter Versicherungssumme}}{\text{tatsächlichen Versicherungswert}}$$

b) Unterversicherung

Bei einer Unterversicherung ist der Versicherungswert > als die Versicherungssumme.

Merke: Berechnung der Entschädigung bei Unterversicherung

$$\text{Entschädigungsleistung} = \frac{\text{Schadenhöhe} \times (\text{Versicherungssumme})}{\text{Versicherungswert}}$$

c) Nachhaftung

Zur Vermeidung einer Unterversicherung kann mit dem Versicherungsnehmer ein sog. Vorsorgebetrag für mögliche Ertragssteigerungen oder dem Anstieg fixer fortlaufender Kosten als Aufschlag auf die Versicherungssumme vereinbart werden. Diese neue prämienrelevante Versicherungssumme findet dann Eingang in den Versicherungsvertrag. Die jährliche Anpassung der Versicherungssumme sollte auf der Grundlage der Abrechnung der abgelaufenen Versicherungsperiode vorgenommen werden, so dass annähernd aktuelle Versicherungssummen deklariert werden können.

Diese Vorsorgeposition ist die vertragliche Vereinbarung mit dem Risikoträger über eine sog. Nachhaftung (prozentualer Zuschlag auf die Versicherungssumme i.S. einer Höherhaftung des Versicherers). Zweck dieser über die Versicherungssumme hinausgehenden Summenerhöhung ist die Vermeidung der Unterversicherung im Schadenfall. Die angesprochene Unterversicherung tritt somit erst ein, wenn der Versicherungswert > als die Versicherungssumme + Nachhaftungssumme ist.

Die Nachhaftungssumme ist nach Ablauf des Versicherungsjahres innerhalb von sechs Monaten unter Bezug auf den für das Geschäftsjahr tatsächlichen Versicherungswert abzurechnen. Die Abrechnung ist eine zwingende Obliegenheit des Versicherungsnehmers.

Merke: Obergrenze der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme incl. Nachhaftungssumme ist im Schadenfall die maximierte Obergrenze der Entschädigung, auch wenn die Schadensumme höher ausfallen sollte.

Der Bestand einer Unterversicherung kann im Schadenfall zur Einschränkung der Entschädigungsleistung des Risikoträgers führen.

- d) Ausfallziffer (gilt nur für die AMBUB, speziell für die Maschinen- und die Elektronik-ertragsausfallversicherung)⁶⁰

Der Versicherungsschutz in der Maschinen- und der Elektronik-ertragsausfallversicherung kann auf spezielle versicherte Sachen, wie einzelne stationäre Maschinen und/oder Anlagen resp. einzelne elektronische oder elektrotechnische Anlagen und Geräte begrenzt werden. Der Umfang der zu versichernden Sachen ist im Versicherungsvertrag detailliert zu dokumentieren. Ist der Versicherungsumfang begrenzt, muss sich auch die Bestimmung des Versicherungswertes und der Versicherungssummen an diesen Sachen ausrichten.

Im Zuge der Prozessanalyse kann in Abhängigkeit von der Fertigungsart (u.a. Serien-, Einzel- oder Massenfertigung) der zu versichernde Maschinen- oder Gerätepark in Form der bestehenden Ausfallverhältnisse bestimmt werden. Die Ausfallverhältnisse werden u.a. charakterisiert mit

- Fertigungsart – Anordnung der Maschinen und Geräte im Fertigungsprozess und damit die Bewertung, Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit als Einzel-, Doppel- oder Mehrfachausfall;
- Auslastungsgrad der vorhandenen Maschinen und Geräte (Reservebestimmung);
- Substitutionsgrad – Ausgleich des Unterbrechungsschadens durch den Einsatz anderer eigener Maschinen und Geräten oder externer Unternehmen;
- Automatisierungsgrad – Stand der computergesteuerten Vernetzung und Prozesssteuerung der Fertigung;
- Betriebszeitregime – Änderungen der Einsatzzeiten der nicht vom Schaden betroffenen und verfügbaren Maschinen und Geräte;
- prozentuale Verteilung des Betriebsertrages und der fixen fortlaufenden Kosten auf die zu versichernden Maschinen und Geräte.

Die Bestimmung des Versicherungswertes für diese Auswahl an versicherten Sachen setzt die Ableitung des Unterbrechungsschadens je Gerät voraus. Unterstellt man, dass die versicherte Sache über den gesamten Bewertungszeitraum ausfällt, beschreibt die Ausfallziffer den prozentualen Anteil an der Gesamtversicherungssumme, der nicht erwirtschafteten Erträge bzw. fixen fortlaufenden Kosten je versicherter Sache.

60 Ebenda [9]: Absatz A, § 2 (4).

Alternativ zur Festlegung einer Ausfallziffer kann der Versicherungswert auch als

- vereinbarte Teilversicherungssummen ohne prozentualen Bezug je Sache,
- Gesamtversicherungssumme, wenn nur eine Sache versichert ist,
- Festbetrag je Produktionseinheit gem. AMBUB TK 4712⁶¹
- vereinbart werden.

Merke: Keine Ausfallziffer

Sind gar keine Ausfallziffern bestimmt und vereinbart worden, muss der Versicherungsnehmer Entschädigungsminderungen durch geänderte Ausfallverhältnisse gegen sich wirken lassen. Entschädigungsgrundlage sind die im Versicherungsvertrag dokumentierten Ausfallverhältnisse.

Die Ausfallziffern und Ausfallverhältnisse werden im Versicherungsvertrag dokumentiert. Im Schadenfall wird der o.g. Vergleich zwischen Versicherungswert und Versicherungssumme bezüglich einer möglichen Unterversicherung anhand der Ausfallziffer und der Abgleich zwischen bestehenden und dokumentierten Ausfallverhältnissen vorgenommen.

3.3.2 Sachbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Versicherte und nicht versicherte Sachverhalte

Der Versicherungsschutz, auch in der Betriebsunterbrechungsversicherung, basiert, wie bereits ausgeführt, auf einem Sachschaden. Der Sachschaden wird durch die nicht vorhersehbare Zerstörung, dem Verlust oder die Beschädigung der im Versicherungsvertrag dokumentierten Sache manifestiert.

Merke: Unvorhersehbarkeit

Wer vorausschauend handelt und mit dem erforderlichen Fachwissen seiner Tätigkeit handelt, vermeidet Schäden. Treten trotz eigener Sorgfalt Schäden ein, sind diese nicht vorhersehbar, es sei denn es wurde grob fahrlässig gehandelt.

Führt dieser Sachschaden zu einer Betriebsunterbrechung, ersetzt der Risikoträger die versicherten Sachverhalte:

- den entgangenen Gewinn als die Differenz zwischen fiktiven Gewinn in der Unterbrechungszeit zum fiktiven Gewinn in der vereinbarten Gesamtperiode
- Die fortlaufenden fixen Kosten⁶², die trotz Betriebsunterbrechung weiterhin auftreten, werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist, wie u.a.

61 Ebenda [40].

62 Anmerkung: Die Grenze zwischen fortlaufenden fixen und variablen Kosten ist in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebsunterbrechung flexibel!

- rechtlich notwendig:
 - Abnahmeverpflichtungen
 - Abschreibungen
 - Personalkosten ohne variable leistungsabhängige Lohnbestandteile
 - Grundgebühren für die Ver- und Entsorgungsleistungen
 - Grundgebühren für Kommunikationsleistungen
 - Beiträge (Berufsgenossenschaft, IHK)
 - Mieten, Pachten, Leasinggebühren
 - Kapitaldienstkosten
 - Umsatzunabhängige Steuern, Versicherungsprämien
 - Vertragsstrafen (FBUB, Klausel SK 8106)
- wirtschaftlich begründet:
 - Pauschalgebühren für Instandhaltungs-, Wartungs- und Bewachungsleistungen
 - Kosten für Werbung und Marketing
 - Belieferung wichtiger Abnehmer (um jeden Preis)
 - Sicherung knapper und günstiger Rohstoffe und Zulieferprodukte
 - Kosten für notwendige Hilfs- und Betriebsstoffe, Arbeitsmittel
- die anfallenden Mehrkosten⁶³, die im Normalbetrieb des Unternehmens nicht anfallen, aber im Rahmen der Unterbrechung aufzuwenden sind, wie z.B.
 - Kosten für die Anmietung von Gebäuden oder Räumen incl. den dafür anfallenden Betriebskosten,
 - Kosten für die Anmietung von Büroausstattungen, Computertechnik incl. der Installation und Deinstallation,
 - Umzugs- und Unterbringungskosten für nicht vom Sachschaden betroffene Sachen, u.a. Dokumente,
 - zusätzliche Löhne und Gehälter wegen Überstunden,
 - zusätzliche Reisekosten,
 - zusätzliche Transportkosten für die Umlagerung von Waren aus anderen Standorten.
- Mehrkosten gem. AMBUB Klausel TK 4949 – vgl. Abs. 3.3.3.

Der Sachschaden wird durch nach den Versicherungsbedingungen oder den gesonderten Vereinbarungen zum Versicherungsvertrag eintretende Gefahren verursacht. In Tabelle 2 wurde bereits auf die in den Verbandsbedingungen niedergelegten versicherten Gefahren in Bezug auf ihre Wirkung in den Risikofeldern der Betriebsunterbrechung

63 Gilt hauptsächlich für die FBUB und ist nicht identisch mit den Mehrkosten gem. AMBUB (Klausel TK 4940), vgl. [44] SK 8106/SK 8107/SK 8108; Vgl. [59]: Höllering, M./Raff, F.-J., Ausgewählte Fragen zur Ertragsausfallversicherung, Münchner Seminare für Wirtschafts- und Versicherungsrecht GmbH, Gröbenzell, Köln, 4.5.2011.

verwiesen. In Tabelle 9 sind die gem. den Verbandsbedingungen versicherten und nicht versicherten Sachverhalte und Ausschlüsse dargestellt.

Die genaue Spezifizierung und Deklaration der versicherten und nicht versicherten Sachverhalte und Ausschlüsse im Versicherungsvertrag ist eine wichtige Grundvoraussetzung für die richtige Entschädigungsleistung im Schadenfall. Die detaillierte Analyse der risikorelevanten Sachverhalte gem. der Sechs-Felder-Analyse legt dafür die Basis.

Nicht versicherte Sachverhalte sind Unterbrechungsschäden oder deren Ausweitung wegen u.a.

- außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung auftreten und die keinen kausalen Zusammenhang mit dem eigentlichen Sachschaden, der zur Unterbrechung geführt hat, haben;
- Kapitalmangel des Unternehmens, um die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Sachen zu veranlassen;
- Gerichts- und Anwaltskosten;
- Warenverderb gem. AMBUB (über separate Vereinbarungen versicherbar);
- behördlich veranlasste Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen (über separate Vereinbarungen versicherbar);
- nicht erhebliche Unterbrechungsschäden (Bagatellschäden);
- außerordentliche und periodenfremde Erträge;
- variable Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren;
- umsatzabhängige Steuern, Ausfuhrzölle, Verbrauchssteuern;
- Gewinne, die nicht mit dem Leistungszweck des Unternehmens zusammenhängen;
- Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Unterbrechungsschäden.

Merke: Versicherte und nicht versicherte Sachverhalte und Ausschlüsse

Die Qualität des Versicherungsschutzes ist von der richtigen Wahl der versicherten und nicht versicherten Sachverhalte und Ausschlüsse abhängig, denn die Ausreichung einer Entschädigungsleistung basiert auf der Prüfung der Vertragsvereinbarungen hinsichtlich des Sachschadens an der versicherten Sache.

3.3.3 Kostenbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Mehrkosten gem. AMBUB Klausel TK 4940

Die Mehrkostenversicherung ist eine Sonderform der Betriebsunterbrechungsversicherung und ebenfalls eine Vermögensschadendeckung, die auf das Sachnutzungsinteresse ausgerichtet ist. Der Gegenstand der Mehrkostenversicherung ist nicht der Unterbrechungsschaden an sich, sondern die Absicherung der damit einhergehenden Mehrkosten (auch Zusatzkosten). Versichert werden also spezielle Kostentatbestände,

- um den Ausfallschaden zu vermeiden,
- um anstehende Kundenaufträge trotz Unterbrechung zu realisieren,
- um vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen,
- um Kostendifferenzen beim Einsatz von Primärenergieträgern bei unterschiedlichem Einsatz auszugleichen,
- um vertragliche Zusatzkosten aus Strom- und/oder Gaslieferverträgen bei Überschreitung der Reservemengen auszugleichen,
- um Kosten aus der zusätzlichen Inanspruchnahme fremder Netze (Netzmehrkosten) zu decken,
- um die Anmietung von Provisorien zur Gewährleistung der Versorgung und/oder von Ersatzgeräten zu ermöglichen.

Die in den technischen Versicherungen anzutreffende Mehrkostenversicherung geht über die in der FBUB benannten Mehrkostentatbestände (vgl. Abs. 3.3.3) hinaus. Die Mehrkostenversicherung erfasst zeitunabhängige und zeitabhängige Kosten.

a) Zeitunabhängige Mehrkosten sind z.B.

- Leistungspreis Fremdstrombezug + Leistungspreis Fremdnetznutzung
- Stromsteuer + Energiesteuer
- entgangener Bonus aus der KWK-Förderung⁶⁴
- Umrüsten von Maschinen und technischen Anlagen
- Umprogrammierung notwendiger Software
- Abnahmekosten für gekaufte Energiemengen auf Grund einer „take or pay“-Vereinbarung mit dem Energielieferanten

b) Zeitabhängige Mehrkosten sind z.B.

- Arbeitspreis Fremdstrombezug + Arbeitspreis Fremdnetznutzung
- Gasmehrkosten wegen Nutzung eines anderen Einsatzes des Gases (z.B. Gaseinsatz für die Fernwärmeerzeugung im Heizkessel anstatt im BHKW)
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter
- Benutzung gemieteter Maschinen und Anlagen
- Bezug von Halb- und Fertigfabrikaten

Die Versicherungssummen der Mehrkostenversicherung werden gebildet aus den Jahresleistungsdaten der Produktionseinheiten unter Bezug auf ihren zeitlichen Einsatz und den aktuellen gesetzlich vorgegebenen Preisdaten.

64 Vgl. [60] Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist.

Merke: Mehrkostenversicherungssummen

Mehrkosten fallen im Normalbetriebsgeschehen nicht an und sind daher in der Ermittlung der Versicherungswerte und -summen sehr vom Know-how des Unternehmens und des Risikoträgers bei der Einschätzung der einzelnen Mehrkostengrößen abhängig.

Die Mehrkostenversicherung wird häufig als Versicherung der Schadenminderungskosten verstanden. Aber Mehrkosten sind nicht immer Schadenminderungskosten, sondern ist die Versicherung der Zusatzkosten, die ggf. auch einen Unterbrechungsschaden vergrößern können.

Die Prämienfindung in der Mehrkostenversicherung richtet sich bei zeitabhängigen Kosten nach der Tarifierung der Betriebsunterbrechung in Promille-Prämiensätzen. Bei zeitenabhängigen Kosten hingegen werden Prämiensätze in Prozent genutzt.

3.3.4 Kostenbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Schadenminderungskosten

Der Eintritt eines Betriebsunterbrechungsschadens initiiert in den Unternehmen zahlreiche Aktivitäten, die Unterbrechungszeiten zu verkürzen und den drohenden Ertragsausfall zu verringern oder gänzlich zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind in der Regel mit erhöhten Kosten verbunden. Bedingt durch verhältnismäßig lange Unterbrechungszeiträume kann der Versicherungsnehmer und/oder der Risikoträger bei Vorlage belastbarer Informationen über die Ursachen der Störung zielgerichtet auf die Schadenminderung oder die Schadenabwendung einwirken. Diese Maßnahmen gehören zur Schadenminderungspflicht des Versicherungsnehmers. Sämtliche Aufwendungen zur Abwehr oder zur Minderung eines Unterbrechungsschadens, die der Versicherungsnehmer für notwendig erachtet oder die auf Anweisungen des Risikoträgers entstehen, sind versicherte Mehrkosten. Diese Mehrkosten werden auch als Schadenminderungs- oder Schadenabwendungskosten bezeichnet.⁶⁵

- a) Schadenminderungskosten – bei Eintritt des Versicherungsfalls, wie
 - aa) Wiederherstellung betrieblicher Kapazitäten, mit
 - Beschleunigung des Wiederaufbaus der Betriebstätte
 - Reparaturbeschleunigungsmaßnahmen (Lohn- und/oder Frachtzuschläge)
 - Zukauf von Halb- und Fertigprodukten
 - Kosten für provisorische Reparaturen
 - Ankauf oder Mieten zusätzlicher Maschinen und Ausrüstungen

⁶⁵ Ebenda [9]: Abschnitt B, § 12; [40]: TK 4990, [39]: Teil B, § 13 Nr. 1 a+b, [61]: Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011), Version 1.1.2011, GDV 0818, Klausel 1930, [51]: § 83(1) Satz 1, Absatz 2+3.

- bb) Verminderung des Produktionsausfalls, mit
 - Mehrarbeit (Sonderschichten, Sonn- und Feiertagsarbeit, Überstundenzuschläge)
 - Änderung des Produktionsverfahrens
 - Nutzung provisorischer Produktionskapazitäten
 - Einsatz von Spezialfirmen zur Schadenursachenbeseitigung
 - Vergabe von Fremdaufträgen
- cc) zielgerichtete Marketingarbeit
- b) Schadenabwendungskosten⁶⁶ – bei unmittelbar bevorstehendem Versicherungsfall, wie
 - Nutzung anderer Produktionsstandorte und -kapazitäten
 - Nutzung anderer Fertigungstechnologien
 - Änderung des Betriebszeitenregimes
 - Vertrieboptimierung zur Aufrechterhaltung von Kundenverbindungen
 - Auftragsvergabe an Dritte

Merke: Entschädigung der Schadenminderungskosten

Die Entschädigungspflicht des Risikoträgers für diese Mehrkosten setzt einen versicherten Unterbrechungsschaden in der vereinbarten Haftzeit voraus. In die Entschädigungspflicht fallen auch Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die erfolglos waren. Nicht entschädigt werden Kosten zur Beseitigung des Sachschadens, Kosten die nicht versichert sind, Kosten für öffentliche Hilfeleistungen (Feuerwehr) etc. Die Höchstentschädigung dieser Mehrkosten zur Vermeidung oder Verminderung des Betriebsunterbrechungsschadens ist die vereinbarte Versicherungssumme, es sei denn es gab abweichende Vereinbarungen. Diese Mehrkosten sind im Versicherungsvertrag prämienfrei mitversichert.

Nicht entschädigt werden die Schadenminderungskosten für

- die Beseitigung des Sachschadens,
- die Tatsache, dass der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Haftzeit oder im zeitlichen Selbstbehalt einen Nutzen daraus haben könnte,
- die öffentliche Hilfeleistungen (Feuerwehr) etc.,
- die dadurch eintretende Vergrößerung des Ausfallschadens, es sei denn, die Kosten wurden auf Weisung des Versicherers aufgewandt,
- den Fall, dass die Kosten kleiner sind als die vereinbarte Selbstbeteiligung.

Die Entschädigungsleistungen des Risikoträgers für Schadenminderungskosten können verschiedenen Beteiligten an dem Unterbrechungsschaden zum Vorteil gereichen. Demzufolge ist im Zuge der Schadenregulierung festzustellen, wer aus den Aufwendungen

66 Diese Maßnahmen müssen in Bezug auf die erwarteten Ergebnisse verhältnismäßige Kosten verursachen.

welchen Nutzen erlangen konnte. Beteiligte können der Versicherungsnehmer, der Risikoträger des Unterbrechungsschadens oder auch der Risikoträger des Sachschadens sein. In Abhängigkeit vom festgestellten Nutzen wird ein sog. Nutzens-Vorteilsausgleich durch Aufteilung der Kosten auf die Beteiligten vorgenommen.⁶⁷

Merke: Kategorien von Mehrkosten

Zusammenfassend lassen sich die verschiedenen Mehrkostenarten wie folgt definieren:

- a) Mehrkosten sind Kosten, die im Normalbetrieb des Unternehmens nicht anfallen, aber nach einem Sachschaden, der zur Unterbrechung des Geschäftsbetriebes führte, zur Sicherung künftiger Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse aufzuwenden sind;
- b) Mehrkosten als Sonderform der technischen Betriebsunterbrechungsversicherung als zeitabhängige und zeitunabhängige Aufwendungen;
- c) Mehrkosten als Schadenminderungs- und/oder Schadenabwendungsaufwendungen.

Anzumerken ist abschließend, dass unter Umständen aus der Entschädigungsleistung für Schadenminderungsaufwendungen Nutzenvorteile für den Versicherungsnehmer entstehen können, wie z.B.

- höhere Produktionsmenge bei Ersatz der alten Maschine durch eine neue Maschine,
- längere Lebensdauer der Ersatzmaschine,
- eventuelle Werterhöhungen als Differenz zwischen Zeitwert der alten Anlage und dem Neuwert der neuen Ersatzmaschine.⁶⁸

3.3.5 Raumbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Versicherungsort

Die Entschädigungspflicht des Risikoträgers beschränkt sich auf die im Versicherungsvertrag deklarierten Versicherungsorte, insofern dort ein Unterbrechungsschaden eingetreten ist. Die Analyse der Standortrisiken ist die Grundlage für die Vereinbarung des oder der Versicherungsorte/Betriebsstellen/Betriebsgrundstücke. Ebenfalls zu vereinbaren sind Orte, die durch produktions-, transport-, reparatur- oder instandhaltungsbedingte Zwischenaufenthalte bei Dritten ggf. zu einem Unterbrechungsschaden führen könnten. Demzufolge ist die Prozessanalyse, die den Herstellungsprozess auch räumlich abbildet, notwendig, um insb. die gewollte produktionsbedingte Unterbrechung zu bestimmen.

⁶⁷ [62]: Gerstacker, G./Wensch, A., Die Regulierung des TV-BU-Schadens, Münchner Seminare für Wirtschafts- und Versicherungsrecht GmbH, Gröbenzell, Köln, 21./22.11.2012, S. 48 ff.

⁶⁸ [97]: Ottleben, M./Otto, J., Schadenminderungskosten-Abgrenzung zwischen Sachschadeninteresse und Schadenminderungspflicht, BTE Nachrichten 1/2007, Bund technischer Experten e.V., Düsseldorf 2007, S. 5.

Daraus leiten sich die Vereinbarungen zu den Versicherungsorten im Versicherungsvertrag ab, wie u.a.

- Adressen der Grundstücke, Betriebsstellen, Drittstandorte;
- Adressen der Anschlussgleise, Häfen, Lagerhalter und Logistiker;
- neu hinzukommende Grundstücke (präventiv versichern)⁶⁹.

Mit der Deklaration des Versicherungsortes gilt eine räumliche Beschränkung der Ertragsausfallversicherung.

Merke: Vereinbarung des Betriebsstandortes

Bedingt durch die komplexe Arbeitsteilung und Internationalisierung der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse ist eine permanente Aktualisierung der vertraglichen Vereinbarungen zum Versicherungsort nicht möglich. Daher werden in den Versicherungsverträgen allgemeine pauschale Festlegungen derart getroffen, dass sämtliche zum Unternehmen gehörenden nationalen und internationalen Standorte, sämtliche Standorte der Zulieferer und Abnehmer, Logistiker und Lager sowie externer Dienstleister versichert gelten und der Versicherungsnehmer im Schadenfall den Nachweis antreten muss, dass der vom Schaden betroffene Standort zum Unternehmen gehört oder mit dem Unternehmen leistungs-, liefer- und/oder abnehmerseitig verbunden ist. In den technischen Betriebsunterbrechungsversicherungen besteht der Versicherungsschutz ausschließlich an den im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücken.

3.3.6 Raumbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Wechselwirkungsschäden

Die Zunahme der Spezialisierung und Arbeitsteilung innerhalb des Unternehmens führt zu einer stärkeren Verteilung der Produktionsprozesse auf verschiedene Betriebsstandorte. Damit erhöhen sich die Abhängigkeiten zwischen den Betriebsstellen in der Art, dass eine Störung in einem Prozessabschnitt an einem Standort des Unternehmens zu einer Unterbrechung des Leistungsprozesses an einem anderen Standort kommen kann. Die gesamte technologische Kette der Produktion kann durch einen Sachschaden unterbrochen werden. Diese schadenbedingte Abhängigkeit zwischen den Betriebsstandorten bezeichnet man als Wechselwirkungsschaden. Bereits in der Standortanalyse sind diese Abhängigkeiten aufzuzeigen und zu bewerten. Auf dieser Basis sind durch das Risikomanagement entsprechende Krisenpläne zur Minderung oder Abwendung eines Betriebsunterbrechungsschadens vorzusehen. Darüber hinaus ist die Mitversicherung der Wechselwirkungsschäden über den Einschluss der Klausel SK 8903⁷⁰ sicher zu stellen.

69 Ebenda [44]: Klauseln SK 8401 + SK 8402.

70 Ebenda [44]: Klausel SK 8903.

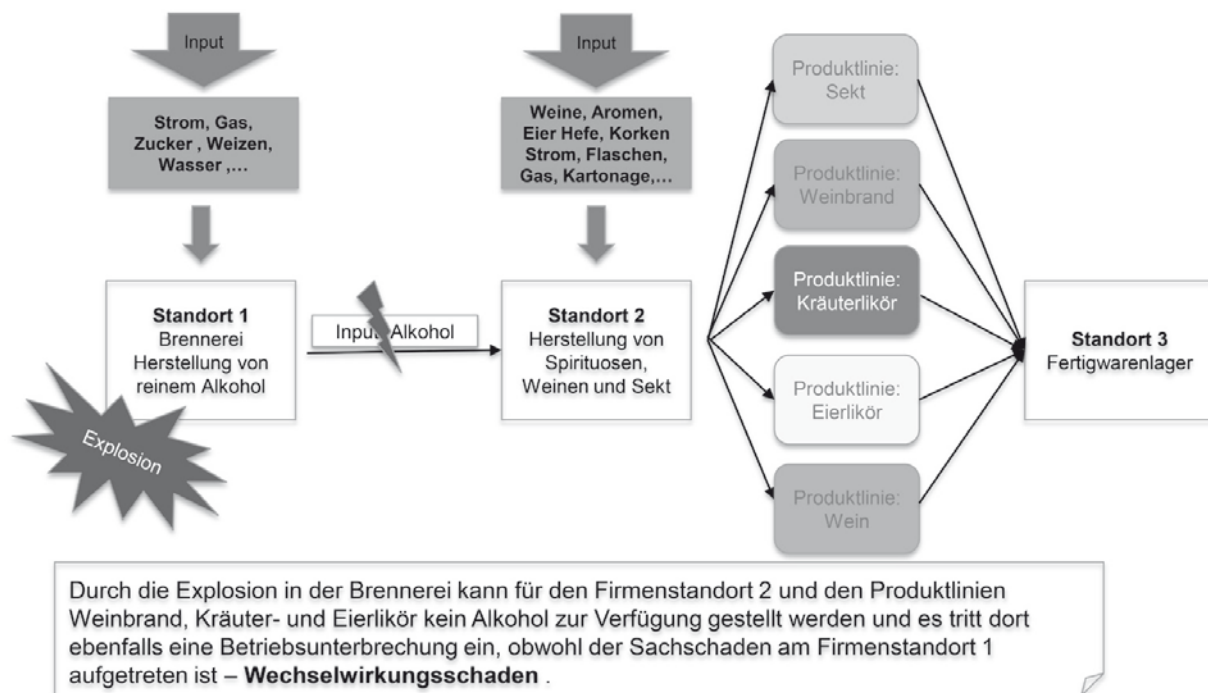


Abb. 23: Das Prinzip der Wechselwirkungsschäden in der Ertragsausfallversicherung

Die Entschädigung der Leistungs- und/oder Ertragsminderung durch einen Wechselwirkungsschaden ist an verschiedene Bedingungen geknüpft:

- Sämtliche Standorte sind im Versicherungsvertrag zur Betriebsunterbrechung mitversichert – ACHTUNG: Die Mitversicherung gilt auch für ausländische Tochterunternehmen, die im arbeitsteiligen Gesamtprozess bestimmte Teilleistungen erbringen, die wiederum Voraussetzung für den Gesamtertrag des Unternehmens sind. Der ersatzpflichtige Sachschaden als Grundlage für den Unterbrechungsschaden muss an einer der benannten oder im Schadenfall nachzuweisenden eigenen Betriebsstelle eingetreten sein.
- Der sachsadenträchtige Versicherungsort – hier Betriebsstelle – ist im Versicherungsvertrag dokumentiert.
- Der Wechselwirkungsschaden ist über die o.g. Klausel mitversichert.
- Mit der Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen für die Wechselwirkungsschäden sind die einzelnen Standorte, so auch ausländische Betriebsstellen, in die Ermittlung einzubeziehen.

3.3.7 Raumbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Rückwirkungsschäden

Die o.g. Standortanalyse schließt auch die Betrachtung der externen Abhängigkeiten zwischen dem Unternehmen und seinen Zulieferern und Abnehmern, aber auch den Dienstleistern, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Standortnachbarn ein (vgl. Abbildung 9).

Diese Betrachtung zeigt die externen Abhängigkeiten des Unternehmens im Detail auf, die sich mit der Zunahme der internationalen Arbeitsteilung und der immer weiteren Verkürzung von Produktions- und damit Zulieferzeiten verstärken. Neben den notwendigen Krisen- und Notfallplänen des Risikomanagements wird die Absicherung von Schaden Auswirkungen der externen Partner auf das eigene Unternehmen immer wichtiger. Der Ertrag eines jeden Unternehmens ist in irgendeiner Weise von Zulieferungen, aber auch von Kunden, die die geschaffenen Produkte abnehmen, abhängig. Treten bei diesen Partnern Sachschäden ein, die die Leistungserbringung gegenüber dem eigenen Unternehmen verhindern, so kann daraus ein Unterbrechungsschaden im eigenen Unternehmen entstehen.

Der sich verschärfende Wettbewerb und der extreme Kostendruck haben viele Unternehmen veranlasst, Sicherheitsvorkehrungen wie doppelte Produktionsstraßen, Reservemaschinen oder Reservekapazitäten, Einrichtung von Ersatzteillagern, eigene Stromerzeugungskapazitäten oder Stromverteilungssysteme etc. aufzugeben und sich in „eine gefährliche Abhängigkeit von einzelnen Zulieferern [zu] begeben“⁷¹. Mit diesen kurz aufgezeigten Tendenzen nimmt die Wahrscheinlichkeit eines eigenen Betriebsunterbrechungsschaden auf Grund eines externen Sachschadens und dessen Wirkung auf den eigenen Betrieb zu.

Die Rückwirkungsversicherung (suppliers and costumers extensions) ist als Zusatzdeckung zur eigenen Betriebsunterbrechungsversicherung notwendig, um diesem externen Risiko zu begegnen.

Merke: Rückwirkungsschaden

Der Sachschaden in einem Fremdunternehmen oder einem Unternehmen außerhalb der eigenen Standorte durch den Eintritt einer versicherten Gefahr im eigenen Versicherungsvertrag führt zu einem Betriebsunterbrechungsschaden im eigenen Unternehmen, ohne dass ein eigener Sachschaden eingetreten ist. Dieser Betriebsunterbrechungsschaden infolge eines Rückwirkungsschadens ist versicherbar⁷².

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die verschiedenen Fälle von typischen Rückwirkungsschäden.

71 [63]: Galej, G. u.a., Die Versicherung von Rückwirkungsschäden und anderen Spezialdeckungen, Schweizer Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich 2002, S. 7.

72 Ebenda [44]: Klauseln SK 8403(10) – (Zulieferer) + SK 8304(10) – (Abnehmer).

Fall 1: Rückwirkungsschaden bedingt durch einen Sachschaden beim Zulieferer.

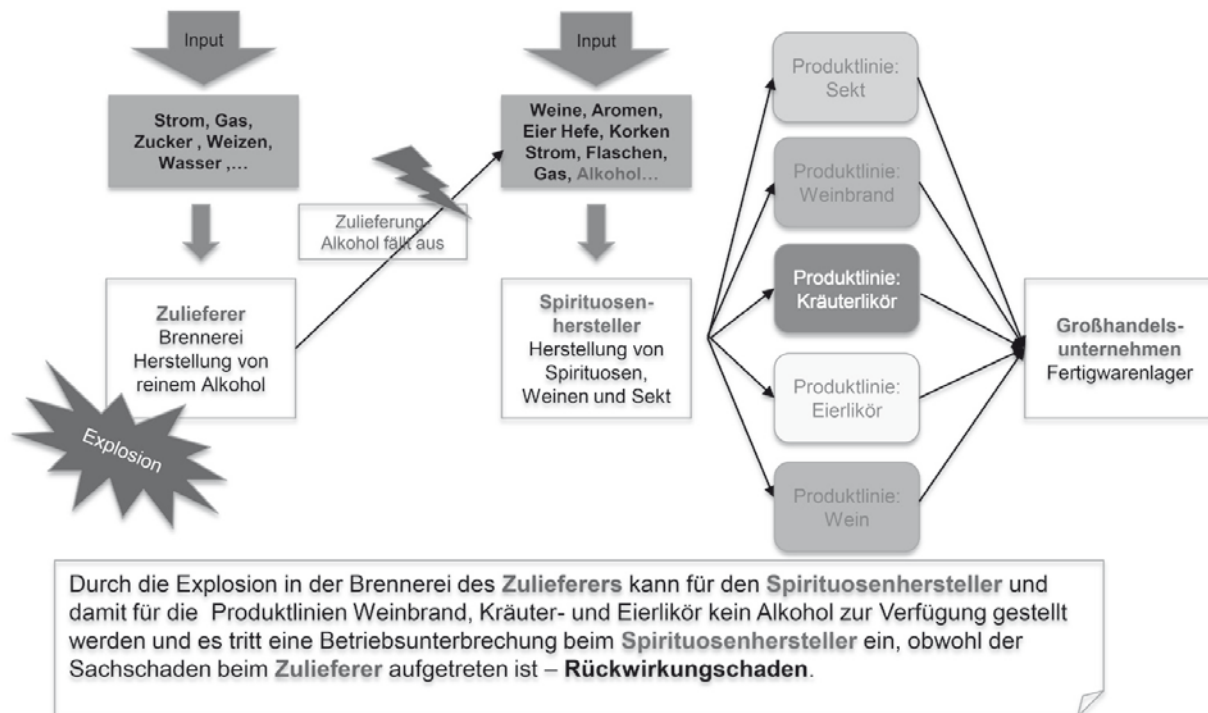


Abb. 24: Das Prinzip des Rückwirkungsschadens in der Ertragsausfallversicherung/
Fall 1 – Zulieferer

Dieses Schadenereignis kann auch bei einem externen Dienstleister auftreten.

Beispiel 16: Leitungswasserschaden beim Provider

Das IT-Unternehmen hat einen Provider mit der Datenpflege, Datensicherung und Datenarchivierung des eigenen Datenbestandes beauftragt. Das Unternehmen unterhält selbst keine eigenen Kundendatendateien etc. Beim Provider wird die gesamte Datentechnik durch einen entschädigungspflichtigen Leitungswasserschaden zerstört. Auch die Daten des IT-Unternehmens gehen verloren. Das IT-Unternehmen erleidet daraufhin eine eigene Betriebsunterbrechung, die durch die Rückwirkung verursacht wurde.

Fall 2: Rückwirkungsschaden verursacht durch einen Sachschaden bei Abnehmern

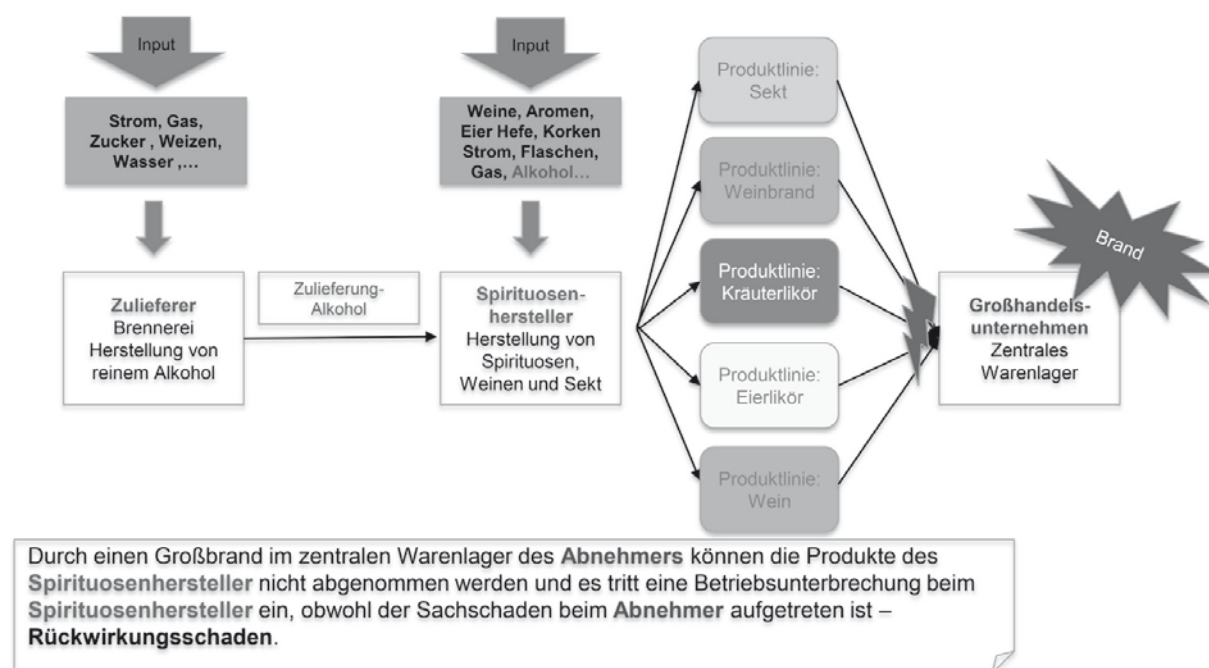


Abb. 25: Das Prinzip des Rückwirkungsschadens in der Ertragsausfallversicherung/
Fall 2 – Abnehmer

Fall 3: Rückwirkungsschaden der durch einen Sachschaden in der Nachbarschaft entsteht

Neben diesen Abhängigkeiten aus den bestehenden Geschäftsbeziehungen heraus gibt es auch denkbare Rückwirkungsschäden, die u.a. von benachbarten und/oder angrenzenden Grundstücken in unmittelbarer Nachbarschaft ausgehen. Die Standortanalyse sollte daher unbedingt das Risikoumfeld des eigenen Unternehmens prüfen und ggf. eine entsprechende Vereinbarung zum Versicherungsschutz für Unterbrechungsschäden, die sich auf Sachschäden aus dem nachbarlichen Umfeld beziehen, mit aufnehmen. Auch die Berücksichtigung einer behördlichen Anordnung, die die Unmöglichkeit des Zugangs zum eigenen Betriebsgrundstück wegen nachbarschaftlicher Schadenereignisse vorsieht, ist ein weiteres Deckungselement in der Betriebsunterbrechungsversicherung.

Fall 4: Rückwirkungsschaden durch Krankheiten

Die Mitversicherung von Unterbrechungsschäden infolge von meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten ist ebenfalls eine Deckungserweiterung, die es in Abhängigkeit vom Leistungsgegenstand und damit Leistungsumfeld als Rückwirkungsschaden auf den eigenen Betrieb zu berücksichtigen gilt.

Fall 5: Rückwirkungsschaden durch Ausfall der Ver- und Entsorgungsleistungen

Die Abhängigkeit der meisten Unternehmen von einer stabilen Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsversorgung ist groß und nimmt in ihrer Bedeutung für die Kontinuität der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse zu. Da die Stabilität und Zuverlässigkeit der Versorgungsleistungen nicht immer ausreichend ist, gilt es auch dafür im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung eine Deckungserweiterung durch eine entsprechende Textpassage im Versicherungsvertrag vorzusehen.

Der Deckungsumfang der Versicherung von Rückwirkungsschäden leitet sich aus dem eigentlichen Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag ab. Hinsichtlich der Versicherungssumme ist der Rückwirkungsschaden in der Höhe durch die Versicherungssumme des Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrags und dessen Haftzeit begrenzt.

Die Versicherungssumme kann auch aus Prämiengründen oder aus dem eigenen Risikomanagement heraus geringer vereinbart werden. Wichtig ist, dass bei der Vereinbarung des Gefahrenkatalogs des Hauptvertrages auch auf denkbare Gefahren, z.B. Naturgefahren oder spezielle Standortgefahren, eingegangen wird und diese in die Deckung eingebunden werden. Der Deckungsumfang des Rückwirkungsschadens sollte ggf. eine Einschränkung auf tatsächlich wichtige Zulieferer/Abnehmer beinhalten, die eine direkte Beteiligung an dem Produktions- und/oder Leistungsprozess haben.

Merke: Gefahren bei Zulieferern und Abnehmern

Nur die Gefahren, die der Versicherungsnehmer in seinem Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag vereinbart hat, sind die Grundlage für die Eintrittspflicht des Versicherers. Demzufolge muss sich der Versicherungsnehmer auch über die Gefahrensituation seiner Zulieferer und Abnehmer informieren, um seinen eigenen Vertrag entsprechend auch auf diese Gefahren anzupassen.

Die Einschätzung des Zuliefer- und Abnehmerrisikos ist die Basis für die Bestimmung des Höchstschadens einer Rückwirkung auf den Versicherungsnehmer. Die Risikodaten sind im Zuge der Gestaltung der Deckungserweiterung, Rückwirkungsschaden, zu erheben.

a) Zuliefererrisiken:

- Produktpalette an Zulieferungen
- Zeitliche Verteilung der speziellen Produktlieferung in Abhängigkeit vom eigenen Betriebszeitregime und der Fertigungstechnologie
- Anzahl der Lieferanten je Produkte, Anzahl aller Lieferanten und aller Produkte
- Prozentuale Gewichtung der Produktlieferungen zur Anzahl der Lieferanten für das spezielle Zulieferteil/Zulieferware
- Puffer- oder Reservemengen an Lagerstandorten des Zulieferers
- Bestimmung der Auswirkung auf den Geschäftsprozess beim Ausfall oder der Verzögerung der Produktlieferung

- Eigene Maßnahmen gem. Krisen- und/oder Notfallplan beim Ausfall eines bestimmten Zulieferers
- Einschätzung der Zulieferer hinsichtlich ihrer Marktreputation und der getroffenen haftungsrechtlichen Vereinbarungen in den Lieferverträgen bzw. in den eigenen Einkaufs- und Lieferbedingungen

b) Abnehmerrisiken

- Zuordnung der Produktpalette auf die Anzahl der Abnehmer
- Gewichtung der eigenen Lieferungen in zeitlicher und mengenmäßiger Sicht
- Einschätzung der Qualität der eigenen und externen Logistikleistungen, insb. bei der 100 %-igen Verlagerung der eigenen Logistikleistungen auf einen externen Lagerhalter – Prüfung der Haftungsvereinbarungen im Lagervertrag
- Anzahl der Direktlieferungen, der Lieferungen an Logistikcenter, Lieferungen an zentrale Warenlager mit der Bestimmung der Warenpuffer
- Feststellung der internen Auswirkungen bei Abnahmeausfall
- Eigene Maßnahmen gem. Krisen- und/oder Notfallplan beim Ausfall eines bestimmten Abnehmers
- Einschätzung der Abnehmer hinsichtlich ihrer Marktreputation und der getroffenen haftungsrechtlichen Vereinbarungen in den Abnahmeverträgen bzw. in den eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Beschreibung der Risikosituation der Zulieferer und Abnehmer insbesondere im Schadenfall verlangt die unbedingte Mitwirkung des Versicherungsnehmers, um den Risikoträger in die Lage zu versetzen, den Rückwirkungsschaden zu bewerten und ggf. zu entschädigen.

Merke: Zuverlässige Schadendaten von Zulieferern und Abnehmern

Im Rahmen der Schadenbearbeitung von Rückwirkungsschäden ist es wichtig, dass der Versicherungsnehmer seine Geschäftsbeziehungen nutzt, um aussagefähige Schadendaten zu erhalten. Der Risikoträger benötigt diese Informationen, um die Vereinbarung im Versicherungsvertrag zur Entschädigung von Rückwirkungsereignissen tatsächlich wahrzunehmen. Einen Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen des Geschäftspartners gibt es nicht.

Die Analyse der haftungsrechtlichen Gestaltung der Liefer- und Abnahmeverträge ist ein wichtiger Aspekt der Bestimmung von Ursachen der Betriebsunterbrechung (vgl. Abs. 2.2.6). In Bezug auf die Ermittlung der Rückwirkungsschäden sind die Vertragsvereinbarungen dahingehend zu prüfen, ob der Zulieferer oder der Abnehmer die durch das versicherte Ereignis eingetretene Leistungsstörung zu vertreten hat oder ob er sich auf ein unabwendbares Ereignis (force majeure/act of God) berufen kann, was diese nach allgemeinem bürgerlichen Vertragsrecht von ihren Leistungsverpflichtungen befreit.⁷³

73 Ebenda [59]: S. 133.

3.3.8 Zeitbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Haftzeit

Die Betriebsunterbrechungsversicherung ist eine zeitraumbezogene Versicherungsform, im Gegensatz zur klassischen Sachversicherung, die als zeitpunktbezogene Versicherungsform gilt. Entscheidend für die Vereinbarung des entschädigungspflichtigen Zeitrahmens des Versicherungsschutzes ist die Ermittlung der Zeit, die benötigt wird, um den Normalzustand der ununterbrochenen Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse im Unternehmen wieder herzustellen. Die o.g. Prozessanalyse (Abs. 2.2.4.) muss die zeitliche Auswirkung einer Unterbrechung in den einzelnen Fertigungs- und Prozessabschnitten bestimmen. Dabei sind die Unterbrechungen in ihrer maximalen zeitlichen Ausdehnung

- innerhalb des Unternehmens,
- innerhalb der einzelnen Prozessabschnitte,
- innerhalb der einzelnen Prozessabschnitte zwischen den verschiedenen Betriebsstellen – Wechselwirkungsschäden,
- innerhalb der Zulieferketten – Rückwirkungsschäden,
- innerhalb der Abnehmerstrukturen – Rückwirkungsschäden,

zu erfassen. Die Zeitdauer der Unterbrechungen ist darüber hinaus abhängig

- von der Komplexität der Produkte und Leistungen,
- der Verfügbarkeit personeller und materieller Ressourcen,
- von den Fertigungstechnologien und Fertigungsart,
- von der Altersstruktur des Maschinen- und Anlagenparks, hier insbesondere von
 - den Reparatur- und Instandsetzungszeiten,
 - den Wiederbeschaffungszeiten,
 - den Ersatzmöglichkeiten,
 - der Nutzung externer Drittkapazitäten
- dem Automatisierungsgrad der Fertigung,
- der datentechnischen Vernetzung der Geschäftsprozesse.

Mit der Analyse dieser den Zeitrahmen der Unterbrechung bestimmenden Faktoren kann die Haftzeit bestimmt werden.

Merke: Haftzeit

Die Haftzeit ist ein mit dem Risikoträger zu vereinbarender Zeitrahmen, in der nach dem Auftreten des Sachschadens der Versicherer für die Auswirkungen der Unterbrechung, nämlich dem Ersatz des entgehenden Ertrags und dem Ausgleich der fixen fortlaufenden Kosten mit seiner Entschädigungspflicht einzustehen hat.

Beginn der Haftzeit:

- a) Die Haftzeit beginnt in der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung gem. FBUB Absatz A, § 1 (3)⁷⁴ mit dem Eintritt des Sachschadens.
- b) Die Haftzeit beginnt in der Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung gem. AMBUB, Absatz A, § 1 (3)⁷⁵ mit dem Zeitpunkt, an dem der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war oder aber mit dem Beginn des Unterbrechungsschadens. Die Haftzeit beginnt somit mit der Feststellung des Sachschadens oder der Feststellung der Unterbrechung.
- c) Die Haftzeit beginnt in der Bauleistungs- und/oder Montageunterbrechungsversicherung mit dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt, also zu dem Zeitpunkt, der ohne Eintritt des Sachschadens, die Nutzung des Vorhabens möglich gemacht hätte.⁷⁶

Merke: Haftzeit bei mehreren Sachschäden an derselben Sache

Besteht zwischen mehreren Sachschäden an derselben Sache ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang, gilt die Haftzeit ab dem Zeitpunkt des Eintritts des ersten Sachschadens.

Ende der Haftzeit

Das Ende der Haftzeit, also der Zeit, in der der Risikoträger für den Unterbrechungsschaden haftet, tritt grundsätzlich mit der Beseitigung des Sachschadens ein. Dieser Zeitpunkt wird als die Herstellung der Technischen Betriebs- oder Lieferbereitschaft bezeichnet.

Trotz dieser Leistungsbereitschaft benötigen die Unternehmen häufig noch Zeit, um das Leistungsniveau zu erreichen, wie es vor der Unterbrechung bestand.

Die Erreichung des Betriebszustandes, an dem kein Ertragsausfall mehr eintritt, der Gewinn und die fixen fortlaufenden Kosten selbst erwirtschaftet werden können, ist der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Kaufmännischen Betriebsbereitschaft oder vollständigen Leistungserbringung zur Erzielung normaler finanzieller Resultate der betrieblichen Tätigkeit.

Merke: Ende der Haftzeit + Ende des Versicherungsvertrages

Das Ende der Haftzeit ist nicht identisch mit dem Ende des Versicherungsvertrages, d.h. trotz Beendigung des Vertrages zum Ertragsausfall haftet der Risikoträger für den entgangenen Gewinn und die fixen fortlaufenden Kosten bis zum Ende der Haftzeit, also über das Vertragende hinaus, insofern der versicherte Sachschaden während der Haftzeit eintritt und sich die Unterbrechung über das Vertragsende hinaus erstreckt.

74 Ebenda [39].

75 Ebenda [9].

76 Ebenda [40]: Klauseln TK 4950 + TK 4990.

Die Länge der Haftzeit ist abhängig von den erhobenen Risikodaten, die den Unterbrechungsschaden charakterisieren. Die entsprechende Vereinbarung kann sehr differenziert ausfallen.

- a) Haftzeit nach Monaten, dabei gilt: 30 Kalendertage = ein Monat (gilt hauptsächlich in der Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung);
- b) Haftzeit von 12 Monaten = ein volles Kalenderjahr, wird hauptsächlich in der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung genutzt;
- c) Haftzeit von mehr als 12 Monaten ist möglich. Dabei ist stets eine Versicherungssumme von zwei Jahren zu Grunde zu legen.

Die vereinbarte Haftzeit kann durch verschiedene Ereignisse überschritten werden – dennoch richtet sich die Haftung des Risikoträgers für die Unterbrechungsschäden nur für den versicherten Zeitraum.

3.3.9 Zeitbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung – Bewertungszeitraum

Die Einschätzung des Verhältnisses Versicherungswert zur vereinbarten Versicherungssumme erfolgt nach einem Schadenfall zum Zweck der Feststellung einer möglichen Unterversicherung (vgl. Abs. 3.3.1). Entgegen der Praxis in der Sachversicherung – Feststellung des Wertes der versicherten Sache vor Eintritt des Schadenfalls – wird in der Ertragsausfallversicherung ein Bewertungszeitraum bestimmt, der die retropektive Betrachtung des Versicherungswertes beinhaltet. Der Bewertungszeitraum beträgt zwölf Monate. Liegt eine kürzere Haftzeit als zwölf Monate dem Vertrag zugrunde, ist der Bewertungszeitraum trotzdem mit zwölf Monaten zu vereinbaren, da die Versicherungssumme stets für ein ganzes Geschäftsjahr festgelegt wird. Ist die Haftzeit mit mehr als zwölf Monaten bestimmt, muss der Bewertungszeitraum zwei Geschäftsjahre oder bei einer Haftzeit von 36 Monaten ebenfalls drei Geschäftsjahre umfassen.

Der Bewertungszeitraum endet mit

- dem Ende der Unterbrechung, also dem Zeitpunkt der kaufmännischen Leistungsbereitschaft;
- dem Ende der Haftzeit.

Die retropektive Betrachtung beginnt mit dem Ende des Unterbrechungsschadens und reicht dann mindestens zwölf Monate zurück. Die nachfolgende Abbildung 26 soll die Ausführungen zum Zeitbezug der Betriebsunterbrechungsversicherung verdeutlichen.

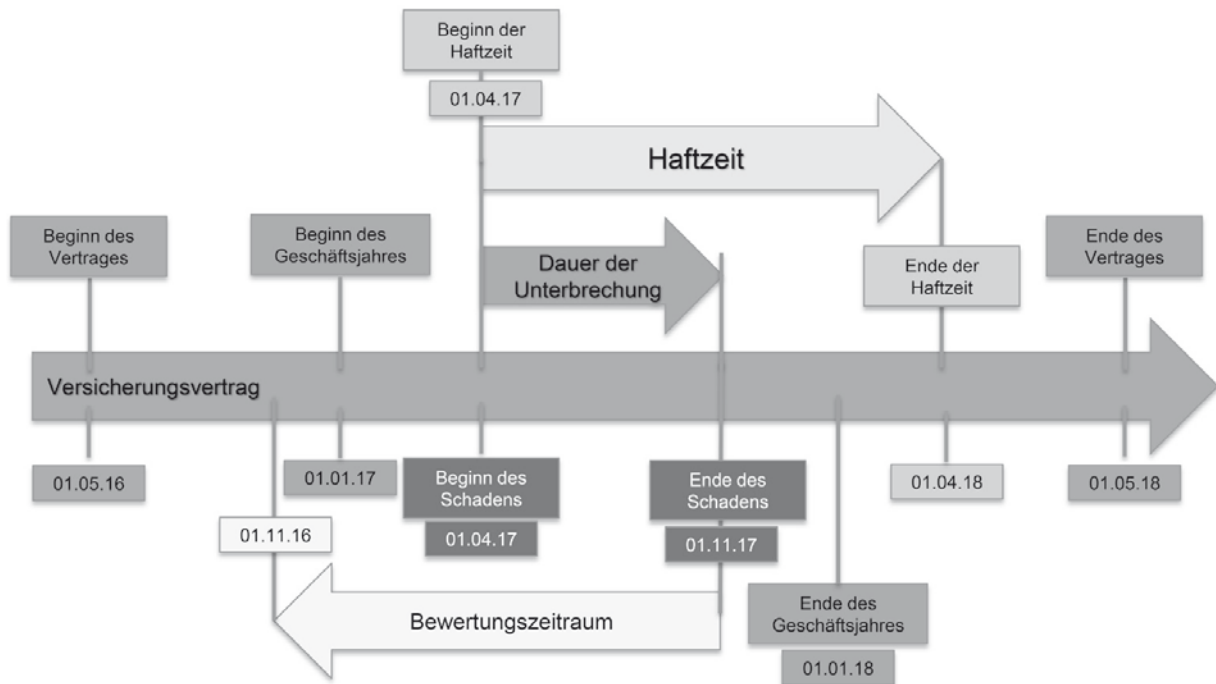


Abb. 26: Die zeitliche Bewertung des Ertragsausfalls

3.3.10 Ausfallziffer

1. Begriff: Bei Vertragsabschluss festgelegter Bewertungsschlüssel, der im Rahmen der Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung zur Berechnung des Unterbrechungsschadens zur Anwendung kommt und für jede technische Anlage im Maschinenverzeichnis zu dokumentieren ist.
2. Merkmale: Die Ausfallziffer ist ein individueller Bewertungsmaßstab einer technischen Anlage.

3.3.11 Selbstbehalte in der Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung bedeutet für den Versicherungsnehmer, dass dieser einen festgelegten Anteil am Ertragsausfallsschaden im sog. Eigenbehalt zu tragen hat. Das Ziel der Einrichtung eines Selbstbehalts besteht in der Vermeidung hoher Kosten bei den Partnern des Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrages durch Einrichtung wirtschaftlich sinnvoller Vereinbarungen. Der Risikoträger könnte viele Unterbrechungsschäden nur schwerlich entschädigen, ohne die Kosten für den Versicherungsschutz den gestiegenen Schadenquoten anzupassen. Mit der Selbstbeteiligung wird somit ein „Geldaustauschgeschäft“ vermieden und der Versicherungsnehmer angehalten, Ursachen von Schäden zu beseitigen, um somit den Unterbrechungsschaden auszuschließen.

Das Ziel der Betriebsunterbrechungsversicherung ist es, durch eine sinnvolle Vereinbarung der Entschädigungsleistungen im Verhältnis zur Selbstbeteiligung den die Existenz des Unternehmens bedrohenden Unterbrechungsschaden auszugleichen.

Merke: Selbstbehalt

Bei der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung wird in jedem Schadenfall die Entschädigungsleistung um diesen Betrag gekürzt. Damit sind nur Unterbrechungsschäden ab einer vereinbarten Größe entschädigungspflichtig.

Die Selbstbeteiligung ist immer ein in Geld ausgewiesener Betrag. Dies gilt auch für den sog. zeitlichen Selbstbehalt, der in der Betriebsunterbrechungsversicherung vordergründig angewandt wird. Der zeitliche Selbstbehalt wird in den vom Versicherungsnehmer zu leistenden Geldbetrag wie folgt errechnet:

Merke: Berechnung des Geldbetrages für den zeitlichen Selbstbehalt

$$\text{Geldbetrag [€]} = \frac{\text{zeitlicher Selbstbehalt [Tage]} \times \text{Entschädigungsleistung [€]}}{\text{Gesamtausfalldauer [Tage]}}$$

Die Vereinbarung des Selbstbehaltes kann in verschiedenen Formen und auch in Kombination dieser Formen vorgenommen werden.

- Fester Geldbetrag (€)/Unterbrechungsschaden – wird für zeitunabhängige Kosten eingesetzt
- Zeitlicher Selbstbehalt in Tagen/Unterbrechungsschaden – wird für die zeitabhängigen Kosten genutzt. Die Höhe des zeitlichen Selbstbehaltes orientiert sich an der Länge der Haftzeit. In der Praxis hat sich dabei 2 % der Haftzeit als sinnvoll erwiesen (z.B. Haftzeit zwölf Monate – zeitlicher Selbstbehalt sieben Tage)
- Prozentualer Selbstbehalt/Unterbrechungsschaden – wird für zeitunabhängige Kosten eingesetzt
- Integralfranchise = Geldbetrag oder Zeiteinheit, bis zu dem kein Unterbrechungsschaden entschädigt wird. Bei Überschreitung dieser Grenze übernimmt der Risikoträger 100 % des Unterbrechungsschadens
- Selbstbehalt für bestimmte Vereinbarungen oder Positionen im Deckungsumfang des Versicherungsvertrages

Die Selbstbehaltsregeln und -umfänge sollten auf der Grundlage der vorgenommen Risikoanalyse unter Beachtung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und der Einschätzung der zeitlichen Unterbrechung des Geschäftsprozesses, ohne dass ein Ertragsausfall entsteht, vorgenommen werden.

3.3.12 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bilden auf der Grundlage des Versicherungsvertragsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 305 I S. 1 BGB)⁷⁷ den vertragsrechtlichen Rahmen für den Versicherungsvertrag. Die AVB werden durch die Risikoträger, ggf. auf der Grundlage von Musterbedingungen des GDV, für die Absicherung der verschiedenen Risiken entwickelt und gelten dann als Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Risikotransfer. Der Gegenstand des Risikotransfers, die versicherten Gefahren, die Ausschlüsse, die Obliegenheiten und die Konsequenzen ihrer Nichteinhaltung, die Prämienzahlungsvorschriften, die Entschädigungsleistungen sowie die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag etc. werden dem Versicherungsnehmer damit vorgegeben. Die Individualität des Versicherungsvertrages kommt erst mit der Gestaltung einer auf die spezifischen Risiken des Unternehmens ausgelegten Deckungskonzeption zum Tragen.

Die AVB sind für die einzelnen Betriebsunterbrechungsrisiken gestaltet worden, so dass nunmehr zahlreiche Versicherer spezifische Rahmenvereinbarungen bestehen. Die Musterbedingungen des GDV sind nicht zwingend anzuwenden. Diese stellen Empfehlungen für die Risikoträger dar, die diese ggf. in ihre unternehmensspezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigen können. Individuelle Zusätze gem. der Risikospezifik des Unternehmens zu diesen AVB werden als Zusatzvereinbarungen/Deckungserweiterungen/etc. deklariert. Besondere Bedingungen und Klauseln, die in verallgemeinerter Form als Ergänzungen für verschiedene AVB's gelten, sind ebenfalls als AVB's zu verstehen.

Die Tabelle 9 zeigt einen groben Überblick über die **versicherten und nicht versicherten Sachverhalte der Bedingungen** FBUB, ECBUB und AMBUB.

77 Ebenda [22].

Verbandsbedingungen	Versicherte Sachverhalte	Nicht versicherte Sachverhalte
Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung, FBUB 2010/GDV 2013/Version 1.4.2014, vgl. insb. § 2(1), § 2(5), § 3	Grunddeckung – Feuer, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Flugkörpern, ihren Teilen oder deren Ladung. Häufig wird auch synonym der Begriff Brand gebraucht. Die Mitversicherung von Überspannungsschäden ist dann sinnvoll, wenn keine technische Versicherung dafür besteht.	Krieg (auch Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution), innere Unruhen, politische Ereignisse (Verstaatlichung, Enteignung, Beschlagnahme), Verseuchung, Kernenergieisiken, Implosionen, Erdbeben, Unterdruckschäden, Kontamination, Sengschäden, Explosionen an Verbrennungskraftmaschinen, Gasdruck an elektr. Schaltern, Nutzwärmeschäden; durch Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit herbeigeführter BU-Schaden ACHTUNG: Nach neuem VVG wird hier gequotelt!
Versicherung zusätzlicher Gefahren zur FBU-Versicherung ECBUB 2010/GDV 1210/Version 1.4.2014, vgl. insb. §§ 3–13	Allgemeine, politische und für Naturgefahren gültige Zusatzdeckung – innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallwellen, Wasserlöschanlagen-Leckage, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	Brand, Explosion, Sabotage, Schwamm, Regenwasser aus Fallrohren, Plansch- und Reinigungswasser, z.T. Grundwasser, Flüssigkeiten aus ortsfesten Löschanlagen, Sturmflut, Felssturz; durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbeigeführter BU-Schaden
Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung AMBUB 2011/GDV 0804/Version 1.1.2011 vgl. insb. § 3	Grunddeckung – Bedienfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Kurzschluss, Überstrom, Überspannung, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Zerreißen infolge Fliehkraft, Über- oder Unterdruck, Sturm, Frost, Eisgang	Krieg (auch Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution), Innere Unruhen, politische Ereignisse (Verstaatlichung, Enteignung, Beschlagnahme), Verseuchung, Kernenergieisiken, Erdbeben, Grundwasser, Überschwemmung, betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung, Korrosion oder Abzehrung, Kesselstein-, Schlamm- oder sonst. Ablagerungen,

Verbandsbedingungen	Versicherte Sachverhalte	Nicht versicherte Sachverhalte
	Erweiterte Deckung – Sachschäden an elektronischen Bauelementen, Verlust oder Veränderungen der Daten des Betriebs-systems, Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen Folgedeckungen – liegen Sachschäden nach der Grunddeckung vor sind Sachschäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Bereifungen, Kardenbelägen, Sicherungen, isolationsbedingte Öl- und Gasfüllungen, Ölfüllungen von Turbinen.	Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien, Arbeitsmitteln, Werkzeuge, Betriebsmittel, Teile von Maschinen und Anlagen die während ihrer Lebensdauer mehrfach ausgewechselt werden müssen, Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtung von Öfen, Feuerungs- und Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern; durch Vorsatz oder grober Fahr-lässigkeit herbeigeführter BU-Schäden

Tab. 9: Versicherte und nicht versicherte Sachverhalte

Der Vergleich dieser verschiedenen Rahmenbedingungen, Besondere Bedingungen und Klauseln sind für den Versicherungsnehmer allein nicht möglich. Die Variantenvielfalt der Einzelbedingungen erschwert insbesondere in der Angebotsphase die Auswahl des richtigen, risikoadäquaten Versicherungsangebotes.

Merke: Vergleichbarkeit von Angeboten

Die Vergleichbarkeit vorgelegter Angebote der Versicherungsgesellschaften für ein abzusicherndes Risiko beschränkt sich nicht nur auf die Versicherungskosten (Prämie), sondern bezieht sich auf alle vertrags- und risikorelevanten Sachverhalte. In der Praxis hat sich daher die Nutzung einer Deckungskonzeption bewährt, die die wesentlichen späteren Vertragsinhalte bereits in der Angebotsphase berücksichtigt. Versicherungsnehmer und Risikoträger haben somit die gleiche Verhandlungsgrundlage.

Die AVB's für die Betriebsunterbrechungsversicherungen sollen in dieser Monographie nicht analysiert werden, da die Spezifik des jeweilig zu versichernden Risikos sich in diesen nicht abbilden lässt. Die Nutzung einer speziellen Deckungskonzeption für das jeweilige Risiko (vgl. Abs. 4) soll den tatsächlichen Deckungsumfang eines künftigen Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrages der zutreffenden Versicherungssparte erfassen.

3.3.13 Allgemeines Deckungskonzept – Lösungsansatz

Die Vielzahl von Risikoinformationen, wie versicherte Sache, Versicherungsort, Versicherungswerte, spezielle vertraglichen Vereinbarungen, Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Klauseln, Selbstbehalte, Obliegenheiten und letztlich die Versicherungsprämien sollten in einer Grundsystematik eines künftigen Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrages Eingang finden. Die Ertragsausfallversicherung ist keine „Massenware der Versicherungswirtschaft“, sondern eine ganz spezielle unternehmensindividuelle Risikoabsicherung. Kein Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag gleicht dem anderen, da die speziellen Unterbrechungsrisiken aus den technisch-technologischen Besonderheiten der Fertigungsprozesse, den unternehmenstypischen Produkten und Leistungen, den räumlich-zeitlichen Gegebenheiten der Arbeitsteilung und dem standortspezifischen Umfeld resultieren.

Der Versicherungsnehmer ist auf Grund der Komplexität der Gestaltung eines Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrages nur zum Teil in der Lage, sämtliche vertragsrelevanten Details der Absicherung seiner Unterbrechungsrisiken zu überschauen.

In der Praxis hat sich daher eine Grundsystematik in Form einer allgemeinen Deckungskonzeption bewährt.

Die Deckungskonzeption beinhaltet die mit dem Risikoträger getroffenen Vereinbarungen und bildet die Grundlage für den Versicherungsvertrag. In dem Lösungskonzept 1 wird diese Grundsystematik vorgestellt und im Abs. 4 für die verschiedenen Formen von Betriebsunterbrechungsversicherungen in ihrer Nutzung dargestellt.

Lösungskonzept 1 – Allgemeine Deckungskonzeption zur Betriebsunterbrechungsversicherung

Hinweis

Die genaue Bezeichnung des zu versichernden Risikos ist anzugeben, z.B. Feuer- oder Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung, Veranstaltungsausfallversicherung, Mehrkostenversicherung etc.

1. Versicherungsnehmer – Partner des Versicherungsvertrages

Natürliche oder juristische Person, auf dessen Namen der Versicherungsvertrag ausgefertigt wird, der damit Gestaltungsberechtigter der Vertragsvereinbarungen, Prämien-, Obliegenheitsschuldner und Bezugsberechtigter für Entschädigungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag ist. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Hinweis

Die genaue Firmierung des zu versichernden Unternehmens incl. abweichendem Firmennamen mitversicherter zum Unternehmensverbund gehörender Betriebe im In- und Ausland ist vorzunehmen. Eine pauschale Vereinbarung, „versichert sind alle zum Unternehmensverbund gehörenden Unternehmen im In- und Ausland“, ist auch möglich.

2. Versicherungsort – Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Standorte im In- und Ausland des Versicherungsnehmers, an denen die Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse stattfinden. Bei der Mitversicherung von Transport-, Lager-, Wechsel- und Rückwirkungsschäden sind auch die Standorte der Hauptzulieferer, Hauptabnehmer, Lageristen und Logistikunternehmen sowie externe Dienstleister anzugeben oder pauschal zu deklarieren.

Hinweis

Die genaue Adressierung der in den Versicherungsschutz einzubeziehenden Versicherungsorte, Betriebsstellen im In- und Ausland ist zu vereinbaren. Ist auf Grund der Spezifik des Leistungsgegenstandes des Unternehmens eine Detailauflistung nicht sinnvoll (z.B. Stadtwerke), kann auch eine pauschale Vereinbarung wie „Versichert sind alle Betriebsstandorte, die zum Versorgungsgebiet der Stadtwerke gehören“ getroffen werden.

3. Risikoinformationen – Beschreibungen, Pläne, Maschinenverzeichnisse, Verträge mit Dritten (Wartung/Instandhaltung/Versorgung) etc., über die versicherten Sachen und/oder Prozesse

Deklaration der versicherten Sachen (z.B. Maschinen) oder versicherte Prozesse (z.B. Montagen) bei deren Störung und/oder Unterbrechung ein Ertragsausfall eintreten kann. Die spezifischen Risikodaten der versicherten Sache und/oder Prozesse sind als Maschinenverzeichnis, Prozessbeschreibung mit Ablaufplänen etc. zu hinterlegen, damit diese Vertragsbestandteil werden.

Hinweis

Der Bezug zu den technischen Parametern der versicherten Sache oder Besonderheiten der Prozessausführung ist durch Angabe der Leistungsdaten zu ergänzen.

4. Versicherte Risiken – Gegenstand des Versicherungsschutzes

Es sind die Unterbrechungsrisiken zu benennen, auf die sich der Versicherungsschutz beziehen soll. Da das Spektrum der denkbaren Risiken sehr groß ist, sollte explizit der Gegenstand des Versicherungsvertrages dokumentiert werden.

Grundsätzlich geht man von einem Sachschaden an einer dem Betrieb dienenden Sache aus, in dessen Folge es zu einem Unterbrechungsschaden kommen kann. Speziell in der Maschinen-Betriebsunterbrechung ist der Ausfall oder die Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit oder Verfügbarkeit als Gegenstand zu deklarieren.

Denkbar sind aber auch Schäden ohne den Bezug zum Sachschaden, wie Mehrkosten, Störfälle, die bei Dritten eintreten oder eigene Störfälle ohne Sachschaden. Eine analoge Dokumentation ist notwendig.

Hinweis

Handelt es sich um verschiedene Risiken in einem Vertrag, die unterschiedliche Versicherungswerte, Selbstbehalte und/oder Haftzeiten nach sich ziehen, sind an dieser Stelle die Verweise auf die entsprechenden Abschnitte im Deckungskonzept zu geben.

5. Versicherte Gefahren – Beschreibung des Gefahrenkatalogs

Die zu versichernden Gefahren leiten sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die der jeweiligen Betriebsunterbrechungsversicherung zugrunde liegen, ab. Insofern der Gefahrenkatalog erweitert werden soll, ist diese Änderung an dieser Stelle ebenfalls zu dokumentieren.

Hinweis

Die versicherten und nicht versicherten Gefahren werden üblicher Weise im Versicherungsvertrag mit Verweis auf die Versicherungsbedingungen benannt. Die Praxiserfahrungen zeigen jedoch, dass große Unsicherheiten bei den Versicherungsnehmern hinsichtlich der Interpretation von Gefahren und Gefahrengruppen hinsichtlich des Eintritts und deren Wirkung in Bezug auf die Entschädigungspflicht des Risikoträgers besteht. Daher sollten die versicherten und nicht versicherten Gefahren bereits im Deckungskonzept benannt werden.

6. Versicherungswerte – Betriebswirtschaftliche Grunddaten + Nachhaftung + Schadenminderungs- u. Schadenabwendungskosten + Mehrkosten

Die Versicherungswerte eines Unterbrechungsschadens sind nach der im Abs. 3.3.1 vorgestellten Methodik zu bestimmen. Da die Wahrhaftigkeit und Stimmigkeit der Versicherungswerte im Schadenfall detailliert auf der Grundlage der betriebswirtschaftlichen Grunddaten geprüft wird, gilt es zur Ermittlung der Versicherungswerte auf die gleichen Grundlagen wie bei der Schadenprüfung abzustellen. Sind mehrere Risiken über einen Vertrag versichert, sind die einzelnen Versicherungswerte so konkret zu vereinbaren, dass keine Missverständnisse der Interpretation auftreten können.

Schadenminderungs- und Schadenabwendungskosten und ggf. Mehrkosten sind bezüglich ihres monetären Umfangs genau festzulegen und an dieser Stelle in der Deckungskonzeption zu vereinbaren.

Hinweis

Um die Gefahr einer Unterversicherung zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit, eine sog. Nachhaftung zu vereinbaren. Dieser prozentuale Betrag vom Versicherungswert ist an dieser Stelle konkret zu benennen.

7. Selbstbeteiligung – eigener Anteil am Schadenaufkommen

Die Vereinbarung von Selbstbehalten ist sinnvoll. Die Höhe und die Art der Beteiligung des Versicherungsnehmers am Gesamtschaden werden von verschiedenen Faktoren bestimmt (vgl. Abs. 3.3.11).

Hinweis

Die jeweilig zutreffende Form der Selbstbeteiligung ist dem versicherten Risiko (Pkt. 4) zuzuordnen und der Versicherungsnehmer ist dabei über die Auswirkungen des Eigenbehalts bezüglich der Entschädigung aufzuklären.

8. Haftzeit – Zeitraum in der der Risikoträger für den Unterbrechungsschaden einsteht

Die Haftzeitbestimmung ist von der Form der Betriebsunterbrechungsversicherung abhängig.

Hinweis

Der Versicherungsnehmer ist über die Konsequenz der Haftzeitvereinbarung detailliert zu informieren. Die Wirkung der Haftzeit auf die Entschädigung sollten anhand der Zeitbetrachtung des Unterbrechungsschadens erläutert werden (vgl. Abbildung 26).

9. Versicherungsbedingungen – Vertragsgrundlagen

Die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen je Form der Betriebsunterbrechungsversicherung bilden den Rechtsrahmen für den Versicherungsvertrag. Der Verweis auf die nach dem VVG zugehörigen Informationen und Belehrungen sind nicht schriftlich zu dokumentieren, sondern mit Verweis auf die Regelungen des VVG zu benennen und im Gesprächsprotokoll festzuhalten.

Hinweis

Der Versicherungsnehmer ist bezüglich der Vereinbarungen von Besonderen, häufig Versicherer spezifischen, Bedingungen aufzuklären.

10. Klauseln zum Versicherungsvertrag – Zusatzvereinbarungen

Die für den jeweiligen Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag zutreffenden Klauseln sind explizit in der Deckungskonzeption zu nennen und in ihrer textlichen Ausführung zu erläutern.

Hinweis

Der Versicherungsnehmer ist über die Wirkungen der zu vereinbarenden Klauseln hinsichtlich des Deckungsumfangs und der Versicherungskosten aufzuklären.

11. Vertragslaufzeiten – Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

Der Beginn und das Ende des Vertrages sind zu dokumentieren. Dabei ist auf den Zeitpunkt des Schadeneintritts im Verhältnis zur Laufzeit und zur vereinbarten Haftzeit zu verweisen.

Die Möglichkeit einer vorläufigen Indeckungnahme des Risikos ist in diesem Konsens zu dokumentieren.

Hinweis

Dem Versicherungsnehmer ist die Konsequenz des Vertragsbeginns bezüglich eintretender Unterbrechungsschäden zu verdeutlichen.

12. Schadeninformationen – Risikodaten über bereits eingetretene Störungen und/oder Unterbrechungen

Die vollständigen Risikoinformationen über das zu versichernde Risiko beinhaltet auch die Bekanntgabe bereits in der Vergangenheit eingetretener Schadenereignisse. Dabei ist einerseits über die Ursachen, Auswirkungen, Schadenumfang, Schadenzeitraum und Entschädigungsleistungen zu informieren. Andererseits ist die Antragstellung des Risikos bei einem anderen Risikoträger und dessen Reaktion auf diesen Antrag anzuzeigen.

Hinweis

Dem Versicherungsnehmer sind die Konsequenzen über unterlassene oder falsche Angaben zu den sog. Vorschäden aufzuzeigen – Verletzung vorvertraglicher Obliegenheiten gem. §§ 19–32 VVG.

13. Versicherungskosten – Prämie des Risikotransfers

Die Deckungskonzeption sollte vorbehaltlich abschließender Kalkulation durch den Risikoträger eine Prämienorientierung ausweisen. Spätestens mit der Erteilung einer vorläufigen Indekungnahme des Risikos durch den Versicherer muss die Höhe der Versicherungskosten ausgewiesen werden.

Hinweis

Der Versicherungsnehmer muss zu seiner eigenen Entscheidungsfindung das Verhältnis zwischen Versicherungskosten, Selbstbehalt und Deckungsumfang des Versicherungsschutzes kennen.

Die Ziele der Nutzung derartiger Deckungskonzeptionen bestehen in

- der umfänglichen Darstellung eines zukünftigen Versicherungsschutzes gegenüber dem Versicherungsnehmer und Absicherung des Risikoträgers über die Varianten des Deckungsvorschlages;
- der Zusammenfassung der risiko- und vertragsrelevanten Daten in überschaubarer Form;
- der Herstellung der Transparenz aller risiko- und vertragsrelevanten Informationen;
- der Vermeidung von Widersprüchen und Fehlern in der Gestaltung des Vertrages;
- der Grundlage für die Prämienkalkulation des Risikoträgers;
- dem Nachweis für den Versicherungsnehmer über den Umfang des vorläufigen Versicherungsschutzes auch ohne gültigen Versicherungsvertrag;
- der Dokumentierung des vorläufigen Versicherungsschutzes bei Vorlage der Bestätigung des Risikoträgers;
- der Grundlage für die Ausfertigung des Versicherungsvertrages – Deckungskonzeption wird Vertragsbestandteil;
- der Basis für die Schadenregulierung.

Merke: Deckungskonzeption versus Antrag auf Versicherungsschutz

Die Nutzung von Versicherungsanträgen ist der Versuch, eine Vereinheitlichung der Grunddaten für einen Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag zu finden. Diese Form ist nach Überzeugung des Autors für die Transparenz eines künftigen Versicherungsschutzes ungeeignet, da in den gängigen Antragsformularen eine hohe Variabilität denkbarer Unterbrechungsrisiken versucht wurde, unterzubringen. Der Spezifik und Komplexität des jeweiligen Unterbrechungsrisikos trägt eine Deckungskonzeption eher Rechnung.

3.4 Obliegenheiten in der Betriebsunterbrechungsversicherung

Obliegenheiten sind Rechtspflichten minderer Art oder Verhaltensgebote des Versicherungsnehmers, deren Verletzung keine Schadenersatzpflicht auslöst, aber zahlreiche Konsequenzen in Bezug auf die Existenz des Versicherungsvertrages und/oder der Erfüllung des Leistungsversprechens des Risikoträgers auslösen kann.

Die Verhaltensgebote werden in gesetzliche und vertragliche Obliegenheiten gegliedert.

a) gesetzliche Obliegenheiten

Die wichtigsten gesetzlichen Obliegenheiten sind im Versicherungsvertragsgesetz im Teil 1 – Allgemeiner Teil, Kapitel 1 – Vorschriften für alle Versicherungszweige, Abschnitt 2 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten §§ 19–32 geregelt.

Die gesetzlichen Regelungen beinhalten dabei im § 19(1) die sog vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers. Danach sind alle dem Versicherungsnehmer „bekannten Gefahrenumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind, anzuzeigen“. ⁷⁸

Diese Gefahrenumstände sind u.a.

- sämtliche Informationen, die das zu versichernde Risiko beschreiben und bewerten;
- alle bekannten Schadeninformationen incl. der Ursachen und Wirkungen über die bereits schon einmal eingetretenen eigenen und ggf. branchentypischen Schadenereignisse;
- Informationen über beantragten, aber abgelehnten Versicherungsschutz;
- Zuliefer- und Abnehmerverträge; Versorgungs- und Dienstleistungsverträge etc.;
- Jahresabschlüsse des Unternehmens incl. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, u.a. betriebswirtschaftlichen Grunddaten der Geschäftstätigkeit.

Merke: Risikodatenerfassung

Die Risikodatenerfassung für die Gestaltung eines Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrages erfolgt häufig nicht auf der Grundlage eines Antragsformulars oder eines Fragenkatalogs in Textform, daher ist die vorgeschlagene Deckungskonzeption (Lösungskonzept 1) für diesen Zweck einzusetzen. Die Mitwirkungspflicht des Versicherungsnehmers ist dabei zwingend. Der Hinweis auf die Konsequenzen der Vorlage unrichtiger oder falscher oder nur teilweiser Risikodaten ist dem Versicherungsnehmer allerdings mit dem Angebot auf Versicherungsschutz in Schriftform vorzulegen.

Tritt nach der Aufnahme aller risikorelevanten Daten eine Änderung an dem zu versichernden Risiko im Sinne einer Gefahrenerhöhung ein, ist dieses dem Versicherer anzuzeigen. Die Unterlassung führt zu den Rechtsfolgen:

- Kündigung des Vertrages oder der vorläufigen Deckung i.S. eines vorläufigen Versicherungsvertrages,
- Prämienenerhöhung entgegen bereits abgegebener Quotierungen,
- Leistungsfreiheit für den Schadenfall, der auf Grund der Gefahrenerhöhung eintritt.

Die schadenbedingten gesetzlichen Obliegenheiten Anzeige- und Auskunftspflicht regeln das Verhalten des Versicherungsnehmers im Schadenfall. Der Hinweis auf diese Pflichten sollte im Zusammenhang mit der Erläuterung des Verhaltens im Schadenfall (vgl. Abs. 5.3.1) erfolgen.

b) vertragliche Obliegenheiten

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beinhalten i.d.R. die vertraglichen Obliegenheiten. Diese beschreiben die einzuhaltenden Vertragspflichten des Versicherungsnehmers und die Konsequenzen der Nichteinhaltung.

⁷⁸ Ebenda [51].

Diese vertraglichen Verhaltensgebote untersetzen die gesetzlichen Obliegenheiten für den speziellen Versicherungsvertrag und konkretisieren die Konsequenzen ihrer Verletzung.

Beispielweise gelten für die

a) FBUB die Obliegenheiten:

Teil A

- § 10 Buchführungspflicht
- § 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Teil B

- § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 8 (1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- § 8 (2) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
- § 9 Mehrere Versicherer (Mehrfachversicherungen des gleichen Risikos)

b) Klauseln zu den FBUB,

- SK 8103 (10) [6+7] Wartung wasserführender Anlagen
- SK 8602 (10) [1] Revision elektrischer Anlagen
- SK 8606 (10) Gefahrerhöhung
- SK 8607 (10) Obliegenheiten bei Betriebsstilllegung
- SK 8610 (10) Obliegenheiten für Brandmeldeanlagen

c) AMBUB die Obliegenheiten

Teil B

- § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 8 (1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- § 8 (2) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
- § 9 Mehrere Versicherer (Mehrfachversicherungen des gleichen Risikos)

d) Klauseln zu den AMBUB

- TK 4107 (2) Pflicht zur Anzeige der Gewährleistungsdauer sowie (4) von Störfällen
- TK 4108 (2) Satz 1 Pflicht zur Anzeige der Gewährleistungsfrist
- TK 4261 (2) Pflicht zur fachgerechten Vorbereitung der Baustelle
- TK 4801 (1) Revisionspflicht (s.a. 4803/4804/4805/4806)
- TK 4807 (3) Anzeigepflicht bei verändertem Betriebsverhalten
- TK 4910 (3b) Herstellung der Verschlussicherheit

- TK 4950 (8) diverse Obliegenheiten für die Bauleistungs-Betriebsunterbrechungsversicherung
- TK 4970 (8) diverse Obliegenheiten für die Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung
- TK 4990 (8) diverse Obliegenheiten Versicherung von Vertragsstrafen wegen Terminverzug

Die Ausgestaltung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen lässt eine Vielzahl vertraglicher Obliegenheiten zu, deren Inhalte und Konsequenzen ihrer Missachtung dem Versicherungsnehmer detailliert vorzulegen und zu erläutern sind. Verletzt der Versicherungsnehmer diese vertraglichen Obliegenheiten, regelt § 28 VVG die Rechtsfolgen.

4 Formen und Lösungskonzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung (Wesen, Zweck, Formen, Begriffe, Arten)

4.1 Grundformen der Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Ertragsausfallversicherung kennt verschiedene Arten, deren Nutzung von den speziellen Risiko- und Gefahrenverhältnissen der Unternehmen bezüglich der Kriterien

- Branche (Handwerk, Dienstleister, Notare, Industrie, Landwirtschaft etc.)
- Leistungskatalog (z.B. Hersteller von Spezialprodukten mit Alleinstellungsmerkmal)
- Summe der Sachanlagenwerte (Versicherungssumme der Sachversicherungen)
- Umsatzgröße und damit maximal möglicher Unterbrechungsschaden

Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte lassen sich grundsätzlich folgende Arten der Betriebsunterbrechungsversicherung unterscheiden:

a) Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung (KBU)

Dieser Versicherungsschutz ist eine Zusatzversicherung zur bestehenden Sachinhaltsversicherung kleiner Unternehmen bis zu einer Versicherungssumme von 1.000.000 €. Die Versicherungssumme der Ertragsausfallversicherung ist in ihrer Höhe begrenzt auf die Versicherungssumme des Sachversicherungsschutzes. Der versicherte Gefahrenkatalog richtet sich nach dem der Sachinhaltsversicherung. Die Haftzeit beträgt zwölf Monate. Das Bedingungswerk zum Ertragsausfall richtet sich nach dem Bedingungswerk des Sachversicherungsvertrages und den Zusatzvereinbarungen zur einfachen Betriebsunterbrechungsversicherung.⁷⁹

Anwendung: Kleine Handwerksunternehmen und Gewerbetreibende, Ladenlokale, Dienstleistungsunternehmen.

Merke: Versicherungssumme Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung (KBU)

Die Gesamtversicherungssumme sämtlicher Sachversicherungsverträge des Unternehmens bildet die Versicherungssumme für den Unterbrechungsschaden. Dazu gehören auch z.B. Maschinen- und/oder Elektronikversicherungsverträge. Diese Gesamtversicherungssumme ist allerdings auch die Höchstentschädigung des Unterbrechungsschadens.

79 Vgl. [64]: Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (ZKBU 2010), Version 1.4.2014, GDV 0125.

b) Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU 2010)

Diese Versicherungsart stellt einen eigenständigen Vertrag mit einem separaten Bedingungswerk dar.⁸⁰ Die grundlegenden Versicherungsbedingungen der FBUB incl. zugehöriger Klauseln sind auch für die mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung maßgebend. Insofern dem Gefahrenkatalog der FBUB für diese Art der Ertragsausfallversicherung erweitert werden soll, gelten die entsprechenden Bedingungen, wie ECBUB incl. Klauselwerk. Als Orientierungswert für die Versicherungssumme ist ein Betrag von 2.500.000 € für den Unterbrechungsschaden vorgesehen. Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgt für diese Art der Betriebsunterbrechungsversicherung in vereinfachter Form.

Merke: Ermittlung der Versicherungssumme der Mittleren Betriebsunterbrechungsversicherung

Versicherungssumme = Rohertrag = Jahresnettoumsatz - Wareneinsatz (netto)

c) Große Betriebsunterbrechungsversicherung

Diese Ertragsausfallversicherungsart stellt die für meisten Unternehmen der Industrie des Handels und großer landwirtschaftlicher Betriebe die risikogerechte Vertragsform dar. Die im Abschnitt 3.2 vorgestellten Grundlagen werden in den nachfolgenden Ausführungen zu den typischsten Formen mit Lösungsbeispielen untersetzt.

Die Klassifizierung der Formen der Betriebsunterbrechungsversicherung kann u.a. nach zeitlichen Aspekten in lang- und kurzfristigen Unterbrechungslösungen vorgenommen werden. Mit dieser Einteilungsmethodik werden Unterbrechungsrisiken bei Investitionsprozessen oder Einzelprojekten als kurzfristige sowie gefahrenbezogene und technikbezogene Unterbrechungsrisiken als langfristige Betriebsunterbrechungsversicherung deklariert.⁸¹ Die Abbildung 27 zeigt die typischen in der Praxis anzutreffenden Formen der Betriebsunterbrechungsversicherungen.

80 Vgl. [65]: Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU 2010), Version 1.1.2011, GDV 012.

81 Vgl. [66]: Brandenbusch, W.-J., Betriebsunterbrechungsversicherung, Vortragsskript, 11.11.2010, Mainz, Medien und Kongresse GmbH, Offenbach a. M., S. 7.

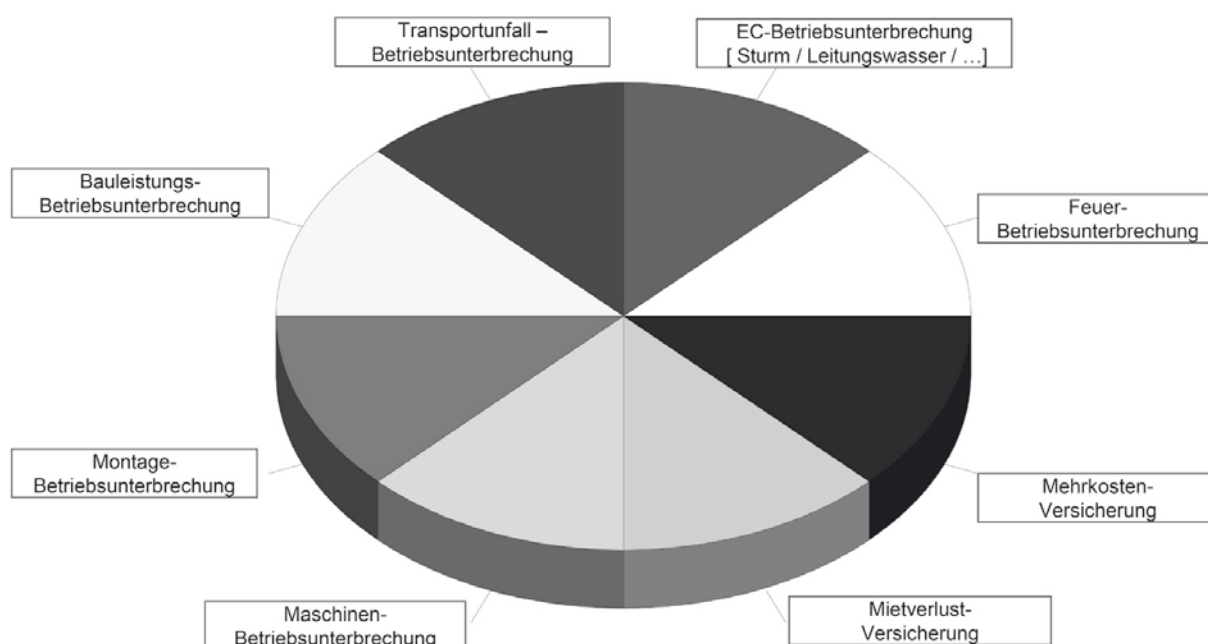


Abb. 27: Typische Grundformen der Ertragsausfallversicherungen

Folgt man der Systematik der „Sechs-Felder-Analyse“, ist eine Klassifizierung der Ertragsausfallversicherungen nach den Ursachen der Störungen und/oder Unterbrechungen möglich. Daraus ergibt sich die folgende Klassifizierungsmöglichkeit der verschiedenen Formen von Betriebsunterbrechungslösungen:

1. Gefahrenorientierte Konzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung

Diese Versicherungsform stellt vordergründig auf den Eintritt einer versicherten Gefahr und dem daraus resultierenden Unterbrechungsschaden ab. Häufig handelt es sich dabei um Einzelgefahren, die in sog. Gefahrengruppen auftreten, deren Eintritt jedoch die Entschädigungsvoraussetzung bildet. Der enge Bezug zum Sachschaden durch die versicherte Gefahr wird hier besonders deutlich, beispielweise:

- Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung – der Feuerschaden an der versicherten Sache ist die Basis für den Ertragsausfallschaden;
- Hagelbetriebsunterbrechungsversicherung – die mit dem Hagelschaden an den versicherten Feldfrüchten einhergehende mengenmäßige Ertragsminderung und qualitätsmäßiger Ertragsverlust.

2. Technikorientierte Konzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung

Der Versicherungsschutz für den Ertragsausfall setzt dabei den Sachschaden und damit die Einschränkung der technischen Verfügbarkeit an der versicherten Sache, wie Maschinen (Abfüllanlage in der Brauerei), technische Anlagen (Müllverbrennungsanlage), Datenverarbeitungssysteme etc. voraus. Der Bezug zum Gefahrenkatalog wird mit der Wahl des risikoadäquaten Bedingungswerkes hergestellt. Im Mittelpunkt des Versicherungsschutzes steht jedoch immer der Anteil am Ertrags-

ausfall je Maschine/Aggregat/technischer Anlage etc. am Gesamtbetriebsertrag, beispielweise:

- Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung – der durch den Ausfall der einzelnen versicherten Maschine entstehende Ertragsausfall;
- Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung – der durch den Ausfall des versicherten elektronischen Equipments entstehende Ertragsausfall.

3. Prozessorientierte Konzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung

Prozesse der Herstellung von Investitionsgütern, der Produktion von Nahrungsgütern, der Transport und die Lagerung von Waren etc. werden von Störungen begleitet, die ggf. zu einer Unterbrechung des Prozesses und somit zu einem Ertragsausfall und/oder Mehrkosten führen können. Der Sachschaden oder auch der Störfallschaden sind hier die Voraussetzungen für den Ertragsausfall oder die Mehrkosten. Beispiele sind u.a.

- Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung – Sachschaden am zu montierenden Gut, in dessen Folge eine Unterbrechung des Prozesses und damit der Ertragsschaden eintritt;
- Güterfolgeschaden – Ertragsausfall durch eine Betriebsunterbrechung, die ihre Ursache in einem Sachschaden am zu transportierendem Gut hat (ggf. auch haftungsgeschuldete Betriebsunterbrechung).

4. Haftungsorientierte Konzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Analyse der Haftungsrisiken zeigt, dass es trotz oder gerade wegen bestehender Haftungsvereinbarungen in Verträgen mit Dritten zu Ertragsausfällen kommen kann. Die eintretende Unterbrechung wegen verzögerter Zulieferungen oder Ausfall des Künstlers einer Veranstaltung führt zu einem Einnahmeverlust und somit ggf. zu einem Ertragsausfall und Mehrkosten, auch ohne dass immer ein Sachschaden dieser Unterbrechung voran geht. Beispielweise:

- Zuliefererausfallversicherung;
- Leasinggratenausfallversicherung.

5. Versorgungsorientierte Konzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Versorgungssicherheit mit den für die Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse notwendigen Medien ist zwingende Voraussetzung zur Gewährleistung der Kontinuität der Geschäftsprozesse. Fällt die Versorgung resp. Entsorgung aus, kann es zu Unterbrechungen und damit zum Ertragsausfall und zu Mehrkosten führen. Beispielweise:

- Ausfall der öffentlichen Stromversorgung;
- Ausfall der öffentlichen Müllentsorgung.

Diese Konzepte befinden sich zum Teil noch in der Entwicklungsphase oder sind Sonderkonzepte, die als Klauseln separaten Versicherungsschutz nach sich ziehen⁸².

Die nachfolgenden Lösungskonzepte und angeführten Schadenbeispiele sind Ereignisse aus der Praxis. In Ihrer Gliederung orientieren sich diese Konzepte an der im Lösungskonzept 1 vorgestellten Systematik einer einheitlichen Deckungskonzeption. Sämtliche Spielarten und denkbaren Betriebsunterbrechungsversicherungen vorzustellen, sprengt den Rahmen dieser Monographie. Daher beschränkt sich der Autor auf die gängigsten in der Praxis genutzten Lösungskonzepte.

4.2 Gefahrenorientierte Konzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung

Merke: Sachversicherung versus gefahrenorientierte Ertragsausfallversicherung

Grundsätzlich orientiert sich die Gestaltung des Deckungsumfangs der gefahrenorientierten Ertragsausfallversicherung stets am Bedingungswerk der jeweiligen Sachversicherung. Die enge Korrespondenz der Bedingungswerke bezieht sich u.a. auf die versicherten Gefahren, die Ausschlüsse, die Obliegenheiten etc. Der Gegenstand und die notwendigen Deckungselemente der zutreffenden gefahrenorientierten Ertragsausfallversicherung leiten sich von den im Abschnitt 4.2 dargestellten Ausführungen ab.

4.2.1 Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung

Die Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung ist der am häufigsten anzutreffende Versicherungsschutz in den Unternehmen, obwohl die Gefahr Feuer nicht die häufigste Sachschadenursache darstellt. Der Umfang eines Feuerschadens kann u.U. aber sehr groß und damit existenzbedrohend sein. Daher ist die Kausalität zwischen der Feuerversicherung und der analogen Unterbrechungsversicherung die Grundlage für derartigen Ertragsausfallversicherungsschutz.

Die Unsicherheit der Unternehmer, alles getan zu haben, um einen Feuerschaden zu vermeiden, resultiert auch aus der Tatsache, dass trotz Kenntnis über die Obliegenheiten des Versicherungsvertrages diese z.T. nur unzureichend im sog. Tagesgeschäft tatsächlich Beachtung finden.

82 Ebenda [40]: TK 4980.

Beispiel 17: Revision der elektrischen Anlagen (Obliegenheit)

Der Kartonagenhersteller erleidet einen Feuerschaden an einer für die Belegschaft installierten Saunaanlage. Die vom Unternehmer als gesundheitsfördernde Maßnahme gedachte Sauna wurde von der Belegschaft nicht angenommen, so dass die Sauna mehrere Jahre nicht genutzt wurde. An einem Wochenende kam es in den Sozialräumen zu einem Feuerschaden an dieser Sauna. Dem schnellen Einsatz der Feuerwehr war es zu verdanken, dass der Schaden nur ca. 200.000 € betrug und ein längerer Unterbrechungsschaden der Produktion vermieden werden konnte. Das Löschwasser vernichtete rd. 40 t an unfertigen Kartonagen und setzte die Klebmaschine außer Betrieb. Die Produktion konnte jedoch auf dem eigenen gegenüberliegenden Betriebsstandort ohne größere Einschränkungen fortgesetzt werden. Im Zuge der Schadenursachenermittlung wurde auch nach den Nachweisen über die Elektroveision gefragt. Diese konnte der Unternehmer nicht vorlegen, da die Revision über viele Jahre nicht vorgenommen worden war. Auf Grund dieser Tatsache war der Risikoträger wegen Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten nicht entschädigungspflichtig und der Unternehmer musste den Schaden trotz dem Bestehen einer Feuerversicherung selbst tragen. Ein möglicher Unterbrechungsschaden wäre auch aus der Entschädigungspflicht gefallen.

Die Grundlage für einen entschädigungspflichtigen Unterbrechungsschaden in der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung ist der Sachschaden an einer dem Betrieb dienenden Sache durch eine versicherte Gefahr aus dem Gefahrenkatalog „Feuer“.

Der Gefahrenkatalog umfasst bedingungs- oder vereinbarungsgemäß die Gefahren

- Brand,
- Blitzschlag + Überspannung durch Blitz,
- Explosion + Implosion,
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Die generellen Ausschlüsse gem. den Allgemeinen Bedingungen zur Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung⁸³ können ggf. durch weitere Vereinbarungen mit dem Risikoträger erweitert werden.

Führt der Eintritt einer der genannten Gefahren an der Betriebssache, an einem versicherten Ort, zu einer Beeinträchtigung oder Unterbrechung des Geschäftsprozesses, ersetzt der Risikoträger den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden. Die Entschädigungsleistung erstreckt sich auf die im Unterbrechungszeitraum längstens bis zum Ende der Haftzeit nicht erwirtschafteten Erträge zur Deckung des Gewinns und der fixen fortlaufenden Kosten, die nach dem Unterbrechungsschaden fehlen. Die Einschränkungen in der Entschädigungsleistung gem. FBUB § 2 b) + c)⁸⁴ sind dabei zu berücksichtigen.

83 Ebenda [39].

84 Ebenda [39].

Häufig wird erst im Zuge eines Feuerschadens und dem daraus resultierenden Ertragsausfallschaden der Umfang an aufzuwendenden Kosten deutlich. Nicht immer sind alle Kosten des Schadenereignisses über die bestehende Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung mitversichert. Die möglichen Mehrkosten müssen separat vereinbart sein.

Merke: Mehrkostenversicherung in der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung

Im Rahmen der Risikoanalyse und den dabei geführten Gesprächen über Maßnahmen nach einem Feuerschadenfall und den damit verbundenen Kosten ist es wichtig, den Bedarf einer Feuer-Mehrkostenversicherung zu prüfen und ggf. als Zusatzvereinbarungen in den Versicherungsvertrag aufzunehmen.

Der Versicherungsschutz für die dem Betrieb dienenden Sache ist eigentlich für die Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung unerheblich, da es sich auch um Sachen handeln kann, auf deren Versicherungsschutz der Versicherungsnehmer keinen Einfluss haben kann, z.B. gemietete oder gepachtete Sachen, Sachen Dritter, die sich zur Reparatur im Unternehmen befinden. Dennoch – die enge Korrespondenz zwischen dem Sachschaden durch eine der Gefahren der Feuerversicherung und dem Unterbrechungsschaden infolge Feuer wird insbesondere durch die Risikoaufnahme deutlich. Im Lösungskonzept 2 werden die wesentlichen Elemente der Deckungskonzeption zur Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung dargestellt. Darin wird deutlich, dass die Risikoaufnahme zum Sachversicherungsrisiko auch die Grundlage für die Risikoeinschätzung für den Ausfallschaden darstellt. Der Versicherungsvertrag zur Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung ist zwar ein selbstständiger Vertrag, aber ohne eine Absicherung des Sachrisikos ist eine Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung nur schwer möglich. Der vordergründig bestehende Risikoausgleich folgt dem Rentabilitätsgedanken der Versicherungswirtschaft. Die Ermittlung der Versicherungssumme in der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung folgt dem in Tabelle 10 vorgestellten Summenermittlungsschema zur Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung gem. den GDV-Musterbedingungen.

Lösungskonzept 2 – Deckungskonzeption zur Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Versicherungsnehmer

Abfallzweckverband Klein Unterstadt, Abfallverwertungsgesellschaft mbH
An der Deponie 11
47110 Klein Unterstadt

2. Versicherungsorte

- 2.1. Verwaltung und Fuhrpark, An der Deponie 11, 47110 Klein Unterstadt
- 2.2. Abfallsortieranlage, Seegraben 25, 47110 Klein Unterstadt
- 2.3. Recyclinghof 1, An der Autobahn 104, 47110 Klein Unterstadt
- 2.4. Recyclinghof 2, Julius-Leber Str. 37, 47110 Klein Unterstadt

3. Risikoinformationen

Der Versicherungsnehmer ist ein gemeinnütziger Abfallzweckverband, der Haushaltsmüll und Bauschutt seines Entsorgungsgebietes mit eigenen Fahrzeugen entsorgt und zur Verwertung zur Müllsortierungsanlage Seegraben verbringt.

Die Müllsortierungsanlage betreibt die 100 %-ige Tochter des Abfallzweckverbandes, die Abfallverwertungsgesellschaft mbH. Die Müllsortierungsanlage wurde 2014 errichtet. Die angelieferten Abfälle werden in die Annahmehalle verbracht. Mittels Radlader werden die Abfälle auf die zwei Sortierbänder gehoben, die dann zur händischen Sortierung in die Sortierhalle gelangen. Die Sortierung erfolgt nach den Reststoffarten Papier, Glas, Plastik, Metall, Holz und sonstige Abfälle und der anschließenden Verbringung in unter dem Sortierband eingestellte Container.

Die Abfallsortieranlage ist mit einer automatischen VdS zertifizierten Brandmeldeanlage ausgerüstet. Die Aufschaltung erfolgt beim ortsansässigen Wachdienst, Sicheres Auge GmbH. In der Betriebsruhezeit erfolgt eine Bestreifung der Anlage im Abstand von vier Stunden. Die Betriebszeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Die technischen Dokumentationen der Müllsortieranlage und der BMA sowie die Zertifikate, der Lageplan, die Baubeschreibung und eine Fotodokumentation sind beigelegt.

4. Versicherte Risiken – Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in Folge eines Sachschadens an der Sortieranlage entstehenden Ertragsausfall- und Mehrkostenschaden.

- 4.1. Lohn- und Gehaltskosten der Mitarbeiter der Sortieranlage
- 4.2. Mehrkosten zur Verbringung von Abfällen an externe Unternehmen
- 4.3. Kapitalkosten zur Tilgung der Darlehensaufwendungen

5. Versicherte Gefahren

Sämtliche Gefahren der Feuerversicherung.

Anmerkung: Für die Abfallsortieranlage besteht eine Feuerversicherung beim Risikoträger ABC Versicherungen AG

6. Versicherungswerte

6.1. Lohn- und Gehaltskosten der Mitarbeiter der Sortieranlage	254.000 €
6.2. Mehrkosten zur Verbringung von Abfällen an externe Unternehmen	100.000 €
6.3. Kapitaldienstkosten zur Tilgung der Darlehensaufwendungen	50.000 €

7. Selbstbeteiligung

Zeitlicher Selbstbehalt: zwei Tage

Monetärer Selbstbehalt: 10 % des Schadens je vereinbarter Versicherungssumme

8. Haftzeit: zwölf Monate

9. Versicherungsbedingungen

- FBUB und zugehörige Klauseln (in aktueller Fassung),
- SK 8107 (Werteverlust und zusätzliche Aufwendungen),
- SK 8114 (Überspannungsschäden),
- SK 8301 (Sachverständigenkosten),
- SK 8502 (Nachhaftung),
- SK 8602 (elektrische Anlagen),
- SK 8702 (Weiterzahlung von Löhnen und Gehältern),
- SK 8903 (Wechselwirkungen).

10. Klauseln zum Versicherungsvertrag – Zusatzvereinbarungen

Die für den jeweiligen Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag zutreffenden Klauseln sind explizit in der Deckungskonzeption zu nennen und in ihrer textlichen Ausführung zu erläutern.

Hinweis

Der Versicherungsnehmer ist über die Wirkungen der zu vereinbarenden Klauseln hinsichtlich des Deckungsumfangs und der Versicherungskosten aufzuklären.

11. Vertragslaufzeiten – Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

Der Beginn und das Ende des Vertrages sind zu dokumentieren. Dabei ist auf den Zeitpunkt des Schadeneintritts im Verhältnis zur Laufzeit und zur vereinbarten Haftzeit zu verweisen.

Die Möglichkeit einer vorläufigen Indeckungnahme des Risikos ist in diesem Konsens zu dokumentieren.

Hinweis

Dem Versicherungsnehmer ist die Konsequenz des Vertragsbeginns bezüglich eintretender Unterbrechungsschäden zu verdeutlichen.

12. Schadeninformationen – Risikodaten über bereits eingetretene Störungen und/oder Unterbrechungen

Die vollständigen Risikoinformationen über das zu versichernde Risiko beinhaltet auch die Bekanntgabe bereits in der Vergangenheit eingetretener Schadenereignisse. Dabei ist einerseits über die Ursachen, Auswirkungen, Schadenumfang, Schadenzeitraum und Entschädigungsleistungen zu informieren. Andererseits ist die Antragstellung des Risikos bei einem anderen Risikoträger und dessen Reaktion auf diesen Antrag anzuzeigen.

Hinweis

Dem Versicherungsnehmer sind die Konsequenzen über unterlassene oder falsche Angaben zu den sog. Vorschäden aufzuzeigen – Verletzung vorvertraglicher Obliegenheiten gem. §§ 19–32 VVG.

13. Versicherungskosten – Prämie des Risikotransfers

Die Deckungskonzeption sollte vorbehaltlich abschließender Kalkulation durch den Risikoträger eine Prämienorientierung ausweisen. Spätestens mit der Erteilung einer vorläufigen Indeckungnahme des Risikos durch den Versicherer muss die Höhe der Versicherungskosten ausgewiesen werden.

Hinweis

Der Versicherungsnehmer muss zu seiner eigenen Entscheidungsfindung das Verhältnis zwischen Versicherungskosten, Selbstbehalt und Deckungsumfang des Versicherungsschutzes kennen.

Summenermittlung nach den FBUB für das Geschäftsjahr			
Im angegebenen Geschäftsjahr sind angefallen:		EUR	EUR
1	Umsatzerlöse		
	aus dem Verkauf von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen, der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern		→ plus
2	Veränderungen des Bestandes an (eigenen) fertigen und unfertigen Erzeugnissen		
2.1	Erhöhungen des Bestandes		→ plus
2.2	Verminderungen des Bestandes	→ plus	
3	Andere aktivierte Eigenleistungen		
	z.B. selbsterstellte Gebäude, Maschinen und Werkzeuge, werterhöhende Reparaturen		→ plus
4	Sonstige betriebliche Erträge		
	nur soweit die Versicherung gewünscht wird und die Ertragsarten einzeln benannt sind		→ plus
	Ertragsarten:		
	Hinweise: Versicherbar sind z.B. Erträge aus Kantinen, Betriebsleistungen für Dritte, wie Stromabgaben, Fuhrparkverleih, EDV-Dienstleistungen Nicht versicherbar sind periodenfremde Erträge		
5	Entschädigungen aus		
5.1	Vorräte-Versicherungen (auch Waren-Einheits-Versicherungen), soweit die Aufwendungen für die Vorräte in Ziffer 2 oder Ziffer 6 enthalten sind und soweit die Versicherungsleistung nicht bereits in Ziffer 1 berücksichtigt ist.		→ plus
5.2	Betriebsunterbrechungsversicherungen (ohne Schadenminderungsaufwand), z.B. FBU-, MBU-, Betriebsschließungs-Versicherungen, soweit die Versicherungsleistung nicht in Ziffer 1 berücksichtigt ist.		→ plus
6	Materialaufwand		
	(Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren einschließlich Aufwendungen für bezogene Leistungen); davon entfallen auf:	→ plus	
6.1	Betriebsstoffe		
	Anteil für die Betriebserhaltung (anzusetzen sind im allgemeinen 50 %)		→ plus
6.2	Energiefremdbezug (z.B. Strom, Wärme, Gas)		
	Anteil für die Betriebserhaltung (anzusetzen sind im allgemeinen 30 %), mindestens jedoch der verbrauchsunabhängige Anteil		→ plus

Summenermittlung nach den FBUB für das Geschäftsjahr			
Im angegebenen Geschäftsjahr sind angefallen:		EUR	EUR
7	Aufwendungen, soweit umsatzabhängig,		
	für Ausgangsfrachten, Paketporti, Transport- und Kreditversicherungsprämien, Lizenzgebühren und Erfindervergütungen	→ plus	
		Summe 1	Summe 2
		Saldo aus $\sum 1 + \sum 2$	
		SALDO	
8	Ertrag für das Geschäftsjahr (Meldung nach § 9 FBUB)		
9	Vorsorgebetrag		→ plus
	für notwendige Berichtigungen des Ertrages des abgelaufenen Geschäftsjahres, z.B. aufgrund von Unterversicherung oder Franchisen im Schadenfall, Streiks, Naturereignissen, Lieferausfällen		
	für die beiden folgenden Geschäftsjahre, z.B. wegen Ertrags-, Gehalts-, Lohn- oder Provisionssteigerungen		
	Hinweise: Bei einer zu erwartenden Ertragsminderung sollte zur Vermeidung einer Unterversicherung gleichwohl die höhere Summe der zurückliegenden zwölf Monate versichert werden Bei überjährigen Haftzeiten bis zu 24 Monaten ist ein entsprechend längerer Betrachtungszeitraum zu berücksichtigen		
10	Zu beantragende FBU Versicherungssumme ab 20....		Summe 3
	Ort, Datum		

Tab. 10: FBU-Summenermittlungsschema

4.2.2 Extended Coverage (EC)-Betriebsunterbrechungsversicherung

Die auf ein Unternehmen einwirkenden Gefahren können als ergänzende Gefahren zur Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung beschrieben werden⁸⁵. Der Gefahrenkatalog der Extended Coverage (EC)-Betriebsunterbrechungsversicherung umfasst dabei

- politischen Gefahren, wie innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
- ergänzenden Gefahren zur Gefahr Feuer, wie Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl, Raub;
- Elementargefahren, wie Erdbeben, Erdsenkungen, Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser, Starkniederschlag, Rückstau, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- weitere Gefahren, wie Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Wasserlöschanlagen-Leckage.

⁸⁵ Ebenda [43].

Jede einzelne Gefahr kann trotz der Existenz eines Allgemeinen Bedingungswerkes für alle Gefahren zum Ertragsausfall als ein eigenständiger Vertrag konzipiert und vereinbart werden. Für die in der Praxis anzutreffenden Ertragsausfallversicherungen durch sog. unbenannte Gefahren, also Gefahren, die nicht konkret definiert wurden, gelten ebenfalls sämtliche Deckungsvoraussetzungen wie bei benannten Gefahren. Der Ausschlusskatalog dieser Form der gefahrenorientierten Ertragsausfallversicherung ist jedoch erheblich und sollte im Anwendungsfall detailliert mit den Versicherungsnehmer besprochen werden.

Beispiel 18: EC-Betriebsunterbrechungsschaden

Der Laborbetrieb zur Lebensmittelanalytik befindet sich auf einem Gewerbebetriebshof mit einer für die Größe und Beschaffenheit des Grundstücks ausreichenden Regenwasserentwässerung. Anlässlich von Starkregenereignissen [90 l/qm in einer Stunde] wurde der gesamte Innenhof überflutet und das Regenwasser drang über Lichtschächte in die Kellerräume des Labors ein. Die zwar auf Podesten installierte Datenverarbeitungsanlage wurde vollständig zerstört. Das Labor musste seine Dienstleistung für zwei Monate einstellen. Der Ertragsausfall betrug rd. 400.000 €. Die bestehende EC-Betriebsunterbrechungsversicherung beinhaltete auch eine Elementarschadendeckung für die Gefahr Starkniederschlag, so dass der Ertragsausfall abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung entschädigt werden konnte.

Der spezielle Gegenstand der jeweiligen gefahrenorientierten Betriebsunterbrechungsversicherung bezieht sich auf den Ertragsausfall auf Grund eines entschädigungspflichtigen Sachschadens durch Eintritt einer versicherten Gefahr an einer dem Betrieb dienenden Sache auf einem versicherten Grundstück (vgl. Abbildung 22 – Kausalkette). Zahlreiche Versicherungsgesellschaften haben für einzelne Gefahren spezielle Bedingungen erarbeitet, die eine Klarstellung des speziellen Deckungsbausteins für die jeweilige Gefahr beinhalten.

Die inhaltliche Gestaltung einer für die jeweilige Gefahr oder Gefahrengruppe entsprechenden Deckungskonzeption orientiert sich an den Lösungskonzepten 1 und 2.

4.2.3 Mehrkostenversicherung für die Feuerversicherung und für verwandte Zweige

Wird der versicherte Betrieb infolge eines Sachschadens durch ein Feuer (Gefahrenkatalog) oder andere Gefahren⁸⁶ unterbrochen, so ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Mehrkosten.

⁸⁶ Ebenda [43].

Merke: Klauseltext für eine Mehrkostenversicherung

Mehrkosten sind Kosten, die im Betrieb des Versicherungsnehmers – dem Grunde und/oder der Höhe nach – während des normalen Geschäftsbetriebes nicht entstehen und die erst mit dem Eintritt einer Unterbrechung der Geschäftsprozesse zur Fortführung des Betriebes oder zur Sicherung seiner künftigen Leistungsbereitschaft zusätzlich aufgewendet werden müssen. Ziele der Vereinbarung von Mehrkostenversicherungen können die Vermeidung des Betriebsunterbrechungsschadens, die Aufrechterhaltung der Tätigkeit administrativer und vorbereitender Bereiche oder die zeitweilige Überbrückung der Unterbrechung der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse durch Sondermaßnahmen sein.

Hierzu zählen insbesondere Mehrkosten für die

- Kosten für die Benutzung fremder Grundstücke bzw. fremder Räume (Mietkosten);
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen und zusätzliche Infrastruktur;
- Strommehrkosten, Brennstoffmehrkosten, Kommunikationskosten etc.;
- Transport- und Lagerkosten;
- Kosten zur Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen;
- zusätzliche Lohnkosten;
- Marketingkosten zur Information der Kunden, der Lieferanten und/oder der Abnehmer.

Beispiel 19: Mehrkostenversicherung

Die alte Villa des ehemaligen Eigentümers auf dem Betriebsgelände war vollständig saniert und die Firmenleitung konnte einziehen. Am Morgen des Einzugs, dem 24.1.2016, war die Überraschung groß, als beim Öffnen der Haustür das Wasser aus dem Haus schoss. Ein Leitungswasserrohr war bei den Sanierungsmaßnahmen eingefroren und unbemerkt gerissen. Nach dem nun das Tauwetter einsetzte, konnte das Leitungswasser bestimmungswidrig 48 Stunden durch die Villa laufen. Die Villa war für die Management- und Verwaltungsarbeiten über vier Monate nicht mehr nutzbar. Eine kombinierte Feuer- und EC-Ertrags-Mehrkostenversicherung, in der auch die Gefahr Leitungswasser mitversichert war, mit einer Höchstentschädigungssumme von 750.000 €, ersetzte die Mehrkosten in der Haftzeit von sechs Monaten für

- die Anmietung anderer voll ausgestatteter Büroräume (Miet- und Mietnebenkosten),
- die zusätzlichen Kommunikationskosten,
- die Kosten für die Einlagerung der nicht vom Schaden betroffenen Büroausstattung mit einem Gesamtvolumen von rd. 140.000 €.

Die zu versichernden Mehrkosten werden in Form eines eigenständigen Vertrages durch Vereinbarung einer Höchstentschädigung als Erstrisikoposition festgeschrieben. Damit wird die Entschädigungsleistung unabhängig von einem Versicherungswert als Höchstentschädigungsgrenze vereinbart und der Einwand einer Unterversicherung abbedungen. Die Mehrkosten werden während der vereinbarten Haftzeit entschädigt. Es erfolgt keine Versicherung des Unterbrechungsschadens im ursprünglichen Sinn.

Ziel dieser Spezialdeckung ist es, durch geeignete Maßnahmen die schnelle Leistungsfähigkeit der Geschäftsprozesse herzustellen. Mehrkostenversicherungen werden insbesondere in gewerblichen Unternehmen eingesetzt, die eine hohe Flexibilität bei der Wahl ihres Standortes haben – Anwaltskanzleien, Architekten und Bauingenieure, Bürogemeinschaften jeglicher Art, selbständige produktionsunabhängige Verwaltungsbereiche der Unternehmen an externen Standorten etc.

Für diese Unternehmen ist eine oft angebotene Betriebsunterbrechungsversicherung (häufig als Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung) nicht sinnvoll, da in der Regel diese Zielgruppe durch Auslagerung von Arbeitsplätzen (Home-Office), dem Anmieten von komplett ausgestatteten Büros, veränderten Arbeitszeitregelungen und der Nutzung externer EDV-Kapazitäten schnell wieder arbeitsfähig ist und sich ein Ertragsausfall nicht immer nachweisen lässt. In der Praxis haben sich der Begriff und das Modell einer Büromehrkostenversicherung für diese selbständigen Gewerbetreibenden herausgebildet.

Die Bedingungen und der Umfang dieses Versicherungsschutzes orientieren sich an den Grundlagen und den Lösungskonzepten der Betriebsunterbrechungsversicherung.

Der zu versichernde Gefahrenkatalog incl. der Ausschlusstatbestände ist auch in der Mehrkostenversicherung explizit zu vereinbaren. Einige Versicherungsgesellschaften haben eigene Bedingungswerke entwickelt⁸⁷, die neben individuellen Klauseln einzelner Versicherungsmakler als Vertragsgrundlagen genutzt werden. Ein Beispiel für eine Deckungsnote zeigt das Lösungskonzept 3 – Deckungskonzeption zur Feuermehrkostenversicherung.

Lösungskonzept 3 – Feuermehrkostenversicherung

1. Versicherungsnehmer

Rohre Walter GmbH

Hermannstr. 14

15332 Hohendodeleben

2. Versicherungsorte

Hauptstandort des Unternehmens gem. 1.

Lagerstandort, Binsenstr. 323, 16234 Benndorf

87 [67]: Besondere Bedingungen für die Mehrkostenversicherung (BB Mehrkosten 2014) Rhion Versicherung AG, Neuss 2014; [68]: HOSTIMA, Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs- und Mehrkostenversicherung von Hotels und Pensionen, Stand 1.7.2010, Mannheimer Versicherung AG, Mannheim 2010.

Gießerei, Paulsenstr. 76, 16234 Benndorf

Weitere hinzukommende Betriebsstellen infolge eines Sach- und Unterbrechungsschadens

3. Risikoinformationen

Der Versicherungsnehmer stellt nahtlose legierte Rohre nach kundenspezifischen Angaben her. Zu diesem Zweck werden zunächst im Kokillengussverfahren die legierten Kokillen in der eigenen Gießerei hergestellt. Am Standort der Gießerei werden vier Kokillenöfen befahren. Die abgekühlten Kokillen werden anschließend auf verschiedene Längenmaße gebracht, die einzelnen Abschnitte werden am Hauptstandort aufgeglüht und in einer Rohrpresse wird der Kern der Kokille herausgepresst. Das Grundrohr wird dann über verschiedenen technologische Stufen über Rohrziehmaschinen auf die gewünschten Maße und Längen gefertigt. Für die Produktion besteht eine Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung. Ausschließlich für die Verwaltungsbereiche soll eine Zusatzdeckung als Feuermehrkosten vereinbart werden. Die Brandschutzunterlagen wurden dieser Deckungskonzeption beigelegt.

4. Versicherungssumme

1.095.000 € (Höchstentschädigung p.a.)

Davon entfallen als

- Tagesentschädigung: 3.000,00 €
- Monatsentschädigung: 90.000,00 €

Der Versicherer haftet bis zur Versicherungssumme der vereinbarten Tagesentschädigung, die auf die Haftung entfallen, je Monat höchstens bis zu dem vereinbarten Monatsbetrag.

5. Versicherte Gefahren

Sämtliche Gefahren der Feuerversicherung

6. Selbstbeteiligung

Monetärer Selbstbehalt: 10 % des Schadens der vereinbarten Versicherungssumme

7. Haftzeit: zwölf Monate

8. Versicherungsbedingungen

- FBUB und zugehörige Mehrkostenklausel (des Versicherungsmaklers)

Mehrkosten sind Kosten, die im Betrieb des Versicherungsnehmers – dem Grunde und/oder der Höhe nach – während des normalen Geschäftsbetriebes nicht entstehen und die erst mit dem Eintritt einer Unterbrechung der Geschäftsprozesse zur Fortführung des Betriebes zusätzlich aufgewendet werden müssen. Ziele der Vereinbarung von Mehrkostenversicherungen

ist die Vermeidung des Betriebsunterbrechungsschadens, die Aufrechterhaltung der Tätigkeit administrativer und vorbereitender Bereiche oder die zeitweilige Überbrückung der Unterbrechung der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse durch Sondermaßnahmen.

- SK 8301 (Sachverständigenkosten)
- SK 8502 (Nachhaftung)

9. Schadeninformationen – Risikodaten über bereits eingetretene Störungen und/oder Unterbrechungen

Der Versicherungsnehmer hatte keine Feuerschäden in den letzten fünf Jahren. Der Feuerschaden im Jahr 2011 bezog sich auf einen Brand am Kokillenofen 2 mit einer Gesamtschadenhöhe von 46.000 €.

Die vollständigen Schadeninformationen sind dieser Deckungskonzeption beigefügt.

10. Prämiensatz

4,5 ‰ bezogen auf die Versicherungssumme zzgl. aktueller Versicherungssteuer

11. Versicherungsbeginn: 1.1.2019

4.2.4 Ertragsausfallschaden ohne vorhergehenden Sachschaden⁸⁸

Beispiel 20: Fels stürzt auf Gleise⁸⁹

Im Juni 2012 stürzt ein Fels auf die Gleisanlagen bei Gurtellen (Schweiz). Der Betriebsunterbrechungsschaden betrug für die Schweizer Bundesbahnen Mehrkosten von rd. 20 Mio. CHF. Nur auf Grund des Sachschadens an den Gleisen wurde der gesamte Betrag entschädigt. Was wäre aber ohne einen Sachschaden gewesen? Mehrkosten von 20 Mio. CHF, aber kein Versicherungsschutz, da kein signifikanter Sachschaden vorlag!

Dieses Risiko Ertragsausfall oder Mehrkosten ohne Sachschaden ist in den Fokus von Störfällen gerückt.

Die Risiken für die Unternehmen, auch ohne einen Sachschaden einen Ertragsausfallschaden zu erleiden, steigen. Die in Abbildung 22 dargestellte Kausalität ist durch die fortschreitende nationale und internationale Arbeitsteilung, sowohl in der Produktion als auch in der Datenverarbeitung, nur noch zum Teil gegeben. Vielmehr führen externe Ereignisse, die sich der Einflussphäre des Versicherungsnehmers gänzlich entziehen,

88 [70]: Galey, G./Kuhn, M., Vitzliputzlis der Betriebsunterbrechungsversicherung, Schweizer Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich 2007; [71]: Armbrüster, C., Deckungserweiterungen in der Betriebsunterbrechungsversicherung, Spektrum für Versicherungsrecht (SpV) 3/2014, S. 26–27.

89 [72]: Diekmann, N./Höft, C., Neues Deckungskonzept für den Bahnverkehr, Wenn Räder nicht rollen, Munich re Topics Risk Solutions 3/2015, S. 3, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, München.

zu Ertragsausfällen im eigenen Unternehmen. Die Mitversicherung sog. Rückwirkungsschäden in der Betriebsunterbrechungsversicherung erfasst auch nicht sämtliche außerbetrieblichen Schadenereignisse, die zu einer Betriebsunterbrechung führen.

Die nachfolgenden Schadensszenarien sollen die Brisanz dieser Störfälle aufzeigen. Entsprechende Deckungserweiterungen zu den klassischen Formen der Ertragsausfallversicherungen sind am Anbietermarkt verfügbar. Die Ausweitung neuer Versicherungslösungen zur Betriebsunterbrechung ist so zu gestalten, dass dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Erst- und Rückversicherungskapazitäten genüge getan wird. Ideen ohne Lösungen führen zur Unglaubwürdigkeit von Versicherungsvermittlern und damit der Versicherungswirtschaft.

- a) Ausfall des öffentlichen Versorgungsnetzes zur Medienversorgung des Unternehmens – Betriebsunterbrechung infolge Versorgungsausfall (Abs. 4.5.5)

Das Unternehmen hat in der Regel einen Liefer- und Netznutzungsvertrag mit einem territorialen oder regionalen Versorger. Der Versicherungsschutz über den Ausfall der öffentlichen Versorgung bezieht sich immer auf diese Verträge, die die Grenzpunkte zwischen dem eigenen und dem fremden Netz beschreiben. Tritt der Störfall in einem vorgelagerten Netz ein, greift die Klausel TK 4980 der AMBUB, die eine sachschadenunabhängige Entschädigung vorsieht. Gegenstand dieser Klausel ist die Absicherung des Rückwirkungsschadens ohne Sachschaden-Bezug.

- b) Ausfall „indirekter“ Zulieferer entlang der Lieferkette ohne Sachschaden – Betriebsunterbrechung wegen Lieferkettenausfall (Abs. 4.5.7)

Denkbar und praxisrelevant ist der Ausfall sog. weiter entfernter Glieder der Lieferkette. Die Klauseln SK 8403 + SK 8404 erfassen jedoch nur die Rückwirkungsschäden auf Grund eines Sachschadens bei unmittelbaren Lieferanten und Abnehmern. Der Ausfall „indirekter“ Lieferanten ist also ein Störfall, der auch ohne Sachschadennachweis eintreten kann.

- c) Ausfall von Datenverarbeitungssystemen und -anlagen sowie der Verlust von Datenbeständen ohne Sachschaden – IT-Betriebsunterbrechungsversicherung (Abs. 4.4.7)

Die umfangreiche Nutzung der Datenverarbeitungstechnologien und -systeme für die weitere Automatisierung der Prozessabläufe mit dem Ziel der Produktivitätssteigerung führt in der Konsequenz zu einer Zunahme der Vernetzung der IT Systeme und damit zu einer Risikoentwicklung, einen Ertragsausfall durch Ausfall der Systeme zu erleiden, ohne dass ein Sachschaden kausal vorliegen muss, z.B. Cyberkriminalitätsereignisse, Datenverluste bei Providern, durch Fehlbedienung oder Missachtung der Datensicherheitsvorschriften der Mitarbeiter verursachter Absturz eigener Datenbanken und IT-Anlagen auf Grund von Viren.

- d) Ausfall von Mitarbeitern infolge massenhafter Erkrankungen oder Massenumfällen – Betriebsunterbrechung wegen Betriebsschließung (Abs. 4.5.4)

Pandemien und/oder Massenunfälle können in den Unternehmen Betriebsunterbrechungen dadurch hervorrufen, dass u.a.

- viele Mitarbeiter erkranken und Gesunde nicht zur Arbeit erscheinen,
- die Produkte nicht oder mit zeitlicher Verzögerung ausgeliefert werden,
- Zulieferungen nicht fristgemäß zur Verfügung stehen bzw. nicht weiterverarbeitet werden,
- behördliche Maßnahmen zum öffentlichen Nahverkehr zur Einschränkung der Mobilität der Arbeitnehmer führen,
- das Unternehmen von einer Betriebsschließung betroffen sein könnte.

- e) Ausfall von Mitarbeitern infolge von Zugangshindernissen – Betriebsunterbrechung wegen Betriebsschließung (Abs. 4.5.4)

Infolge von Elementarschäden, politischen oder terroristischen Ereignissen können Zugänge zu den Betriebsgrundstücken unpassierbar sein oder auf Grund behördlicher Beschränkungen nicht passiert werden.

Merke: Betriebsunterbrechung ohne Sachschaden – Deckungserweiterung für den Störfall

Der Eintritt von Betriebsunterbrechungen, ohne dass ein Sachschaden vorliegt, ist ein Sonderfall der Ertragsausfall- und/oder Mehrkostenversicherung. Dieser Sonderfall soll als Störfalldeckung ohne Vorliegen eines Sachschadens deklariert werden. Die Störfalldeckung ist im Rahmen einer bestehenden Betriebsunterbrechungsversicherung als zusätzliche Vereinbarung zu dokumentieren oder in diesem Vertrag als Deckungserweiterung durch geeignete Klauseln zu ergänzen.

4.3 Technikorientierte Konzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung

4.3.1 Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Entwicklung hochkomplizierte elektronisch gesteuerter Universal- und Spezialmaschinen, kompletter komplexer technischen Anlagen und rechnergestützten automatisierten Fertigungslinien verfolgt das Ziel einer höheren Produktivität bei sinkenden Stückkosten. Gleichzeitig werden die Anforderungen an die Fertigungspräzision der Maschinen und die Wirksamkeit ihrer Werkzeuge gekoppelt mit der Forderung einer hohen Zuverlässigkeit ihres Einsatzes, möglichst in einem Mehrschichtbetrieb. Dieser technisch-technologische Trend ist jedoch gleichzeitig mit der **Verstärkung der bekannten Betriebsunterbrechungsrisiken** verbunden, wie u.a.

- dem Ausfall der Maschinen und technischen Anlagen durch technische Schäden an Maschinenkomponenten, Steuerungseinheiten, Maschinensoftware, etc.,
- der mangelnden Handhabung sämtlicher Funktionen des technischen Systems durch unzureichende Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiter und damit verbundene Fehlbedienungen der Aggregate,
- kostspielige und langwierige Instand- und Reparaturarbeiten unter hohem Zeitdruck,
- schwierige Ersatzbeschaffungen bzw. lange Lieferzeiten für Ersatzteile,
- ungeplante Mehrkosten für die teilweise Aufrechterhaltung der Produktionsprozesse.

Da mit diesen beispielhaften Ausfallszenarien lange Ausfallzeiten der Maschinen und/oder technischen Anlagen verbunden sind, besteht ein existenzielles Risiko durch Ausbleiben der geplanten Erträge für das Unternehmen. Verstärkt wird diese Situation, wenn es sich bei dem sachschaadenbedingten Fertigungsabschnitt um eine sog. Engpassmaschine mit einer Ausfallziffer von 100 % handelt. Dann stehen alle Räder still!

Den Ausgleich des finanziellen Verlustes durch Ausbleiben des erwarteten Ertrages der Maschine resp. technischen Anlage kann die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung leisten.

Beispiel 21: Mangelnde Wartungsarbeiten führen zu einem Maschinenschaden und in dessen Folge zu einem Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden

Im Zuge der planmäßigen Wartung der Gasturbine des Heizkraftwerkes der Stadtwerke Musterstadt vergaß ein Monteur, den Schraubendreher vor dem Verschließen der Gasturbine herauszunehmen. Beim Start der Turbine traten ungewöhnliche Geräusche und eine automatische Notabschaltung auf. Beim Öffnen der Turbine wurde der gesamte Schaden an den Schaufelblättern sichtbar. Der Schraubendreher hat zahlreiche Schaufeln durchschlagen und sich dabei in viele einzelne kleine Metallteile zerlegt. Diese Schadenursache wurde erst durch eine werkstofftechnische Untersuchung der Metallsplinter nachweisbar.

Der Ausfall der Gasturbine über sechs Monate zog einen Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden in Höhe von 1.200.000 € nach sich, den der Versicherer vollständig ersetzt hat.

Der Gegenstand der Maschinen-Betriebsunterbrechung wird nach AMBUB 2011, Abschnitt A, § 1 (1)⁹⁰ wie folgt definiert:

90 Ebenda [9].

Maschinen-Betriebsunterbrechung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit von im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sachen (Maschinen, maschinelle Einrichtungen oder sonstige technische Anlagen) infolge eines innerhalb des Versicherungsortes eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstandenen Unterbrechungsschaden.

Mit dieser Begriffsbestimmung wird gleichzeitig die in Abbildung 22 dargestellte Kausalität der Entschädigungsvoraussetzungen als Grundlage der Prüfung der Ersatzpflicht erfasst.

In Abgrenzung zur Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung ist anzumerken, dass der Sachschaden allein nicht ausreichend für die Entschädigungspflicht des Risikoträgers ist, sondern erst mit der Unterbrechung der technischen Einsatzmöglichkeit die Leistungsvoraussetzung erfüllt wird.

Die Kausalität berücksichtigt auch die zu einem Sachschaden geführten gefahrengeneigten Ereignisse. Die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung lehnt sich dabei an die im Bedingungswerk der Maschinenversicherung gültigen Vereinbarungen zum Gefahrenkatalog an. Danach gelten die gefahrengeneigten Ereignisse:

- Bedienfehler, Ungeschicklichkeit und Vorsatz Dritter,
- Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler,
- Kurzschluss, Überstrom, Überspannung,
- Versagen der Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
- Wasser-, Öl- und Schmiermittelmangel,
- Sturm, Frost, Eisgang,
- Zerreißen infolge Fliehkraft,
- Überdruck oder Unterdruck

als Voraussetzungen für den Sachschaden, in dessen Folge die technischen Einsatzmöglichkeiten der versicherten Sache gem. Maschinenverzeichnis unterbrochen oder beeinträchtigt ist. Die Bedingungsgemäß bestehenden Ausschlüsse gelten ebenfalls.

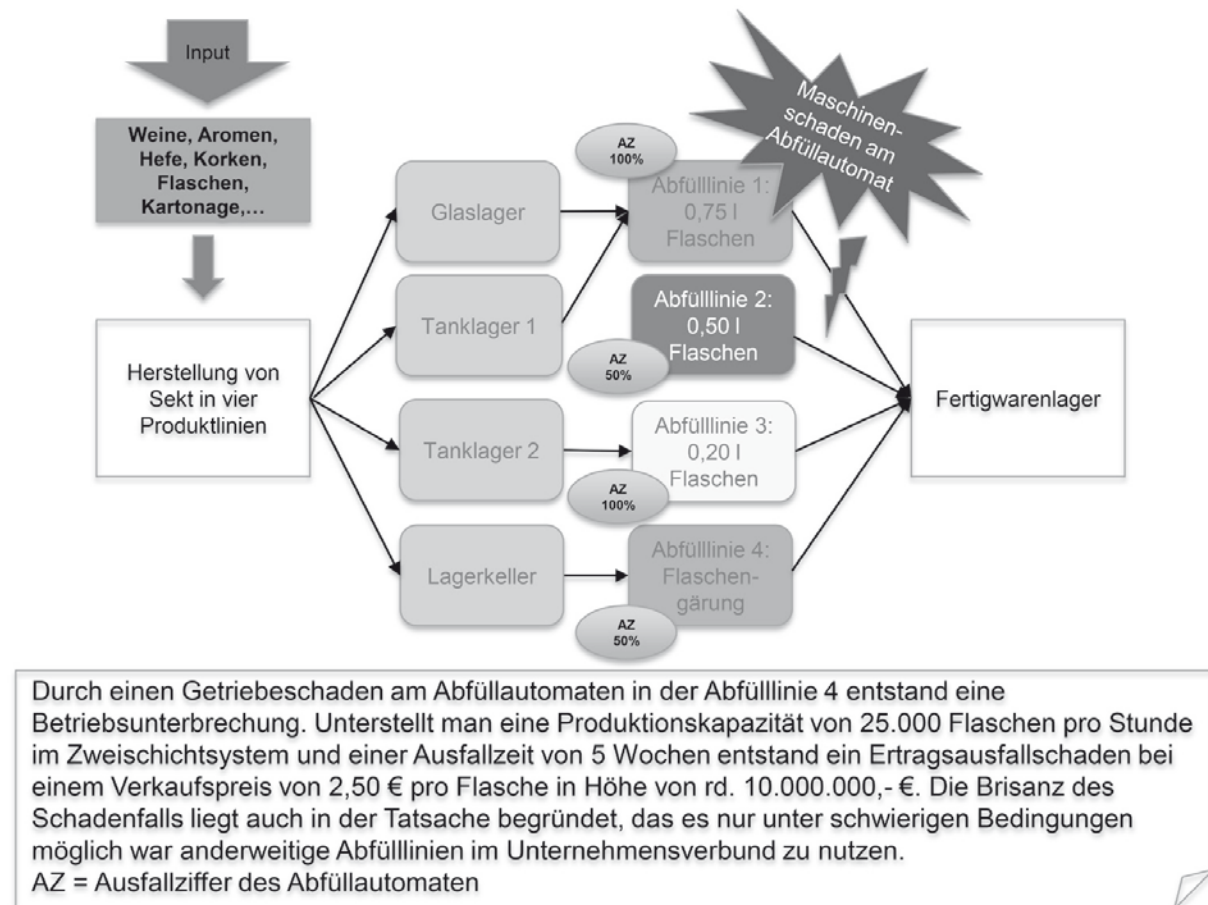


Abb. 28: Der Maschinenschaden als Basis des Ertragsausfallschadens

Darüber hinaus muss ein durch die eingeschränkte oder vollständige Unmöglichkeit der Nutzung der versicherten Sache ein Unterbrechungsschaden in der vereinbarten Haftzeit eingetreten sein (vgl. Abschnitt 3.3.8). Die Maschinen-Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Maschinenschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Maschinenschaden soweit behoben ist, dass die Leistung des technischen Aggregates den Umfang erreicht hat, der ohne die Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.

Bezüglich der Festlegung der Versicherungssumme ist unter Bezug auf die Ausführungen des Abs. 3.3.3.1 darauf zu verweisen, dass es notwendig ist, für die einzelnen zu versichernden Maschinen etc. eine Ausfallziffer zu ermitteln und festzulegen, die den Anteil des Versicherungswertes, somit des Ertragsausfalls, definiert, der auf die spezielle Maschine etc., die während des gesamten Bewertungszeitraumes nicht zur Verfügung steht, entfällt.

Speziell in der Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung sind ggf. weitere Deckungsergänzungen in die Gestaltung des Versicherungsschutzes einzubeziehen:

a) Mitversicherung des Verderbrisiko gem. Klausel TK 4704⁹¹

Infolge des Eintritts einer Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzfähigkeit der Maschine etc. kann ein Verderb an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und/oder an unfertigen oder fertigen Erzeugnissen eintreten.

Beispiel 22: Verderb von unfertigen Erzeugnissen

Der Hersteller von Vliesstoffen erleidet einen Unterbrechungsschaden durch plötzlichen Stromausfall wegen eines Kurzschlusses an einer beheizten Walze während des thermischen Verfahrens zur Verfestigung des Vliesstoffes. Der sich im automatischen Produktionsprozess befindliche Vliesstoff konnte nicht „gerettet“ werden. Der unterbrechungsbedingte Ausschuss war der Verderb.

Merke: Verderb ist ein Sachschaden – aber ...

Die Absicherung des Verderbrisikos ist der Versicherungsschutz für den Sachschaden an Waren und Vorräten, nicht für den Unterbrechungsschaden.

Aber vergrößert sich der Unterbrechungsschaden durch den Verderb der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und/oder der Waren, ist diese Vergrößerung mitversichert, wenn die Klausel TK 4705⁹² vereinbart wurde.

b) Mitversicherung von Mehrkosten gem. TK 4940⁹³

Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als Ergänzung des Abschnittes 3.3.3.3 zur Mitversicherung von Mehrkosten. Die Mitversicherung von Mehrkosten hat das Ziel, den Unterbrechungsschaden in jedem Fall durch zusätzliche Kosten abzuwenden. Die Klassifizierung der Mehrkostenarten nach

- Schadenminderungskosten (prämienfreie Versicherung gem. AMBUB 2011, Abschnitt B, § 12) oder als eigenständige Mehrkostenversicherung nach TK 4940.
- Tatsächliche Mehrkosten sind die Kosten, die im Normalbetriebsgeschehen nicht entstehen und erst im Fall eines Unterbrechungsschaden aufgewendet werden müssen, um Leistungs- und Lieferverpflichtungen zu erfüllen. Diese Zusatz- oder Sondersversicherung ist auch dann sinnvoll, wenn bereits bei der Risikoanalyse festgestellt wird, dass der Betrieb nach einem Sachschaden durch spezielle Notfallmaßnahmen weiterarbeiten kann. Die Versicherungssumme wird als Höchstentschädigung (Festbetrag) vereinbart und gem. TK 4712 durch das Produkt aus Menge x Preis gebildet.

Der Umfang der Deckungserweiterungen in der der Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung sind zahlreich, dennoch sollte bei der Beratung der Versicherungsnehmer die tatsächliche Risikosituation auf der Grundlage einer detaillierten ganzheitliche Analy-

91 Ebenda [40].

92 Ebenda [40].

93 Ebenda [40].

se erfolgen. Im Zuge der Gestaltung des Versicherungsschutzes ist auf die Ausschlussstatbestände einzugehen, die sich u.a. aus den besonderen Bedingungen der Risikoträger ergeben.

Der grundsätzliche Deckungsinhalt der Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung ist in Lösungskonzept 4 – Deckungskonzeption zur Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung – niedergelegt.

Lösungskonzept 4 - Deckungskonzeption zur Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Versicherungsnehmer

NORD Werkzeugmaschinen GmbH
Gerhardring 20
12681 Berlin

2. Versicherungsorte

Hauptstandort
Produktion: Gerhardring 20, 12671 Berlin
Versand- und Logistikstandort: Prinzenallee 12, 10117 Berlin
Lagerstandort: Taubenstr. 4, 10115 Berlin

3. Risikoinformationen

Das Unternehmen gehört zur Unternehmensgruppe Bruno Lang Werkzeugmaschinenfabrik AG, Sondersheim. Die Unternehmensgruppe produziert CNC-Drehmaschinen unterschiedlicher Spitzenweite und Spitzenhöhe. Am Standort Berlin werden konventionelle Drehbänke und CNC gesteuerte Drehmaschinen mit Drehdurchmesser über Bett von 500 bis 1.400 mm sowie Spitzenweite von 1.000 bis 5.000 mm produziert. Der Produktionsstandort wurde 2008 neu errichtet. Die Fertigungs- und Hochpräzisionsmessmaschinen wurden in den Jahren 2008–2012 angekauft und zum Einsatz gebracht. Die zugehörige Maschinensoftware wird ebenfalls im eigenen Werk entwickelt und nach Kundenwünschen gestaltet. Ein gesonderter Besichtigungsbericht incl. technologischen Plänen zum Prozessablauf, über Brandschutz, Sicherheitsregime, Kopien der bestehenden Wartungs- und Instandhaltungsverträge sind diesem Konzept beigelegt.

4. Versichertes Interesse

- Ausfall spezieller stationärer Maschinen
- Ausfall oder Einschränkung der technischen Verfügbarkeit oder Einsatzmöglichkeit der im beigelegten Maschinenverzeichnis benannten Maschinen. Das Maschinenverzeichnis enthält detaillierte Angaben zur genauen Bezeichnung der Leistungsfähigkeit, dem Baujahr, der jährlichen Betriebs-

stunden, den Wartungs- und Instandsetzungsintervallen und der Ausfallziffer der zu versichernden Maschine

5. Versicherte Gefahren

Unterbrechung der technischen Einsatzmöglichkeiten infolge eines Sachschadens an einer versicherten Maschine durch

- Bedienfehler, Ungeschicklichkeit und Vorsatz Dritter,
- Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler,
- Kurzschluss, Überstrom, Überspannung,
- Versagen der Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
- Wasser-, Öl- und Schmiermittelmangel,
- Sturm, Frost, Eisgang,
- Zerreißen infolge Fliehkraft,
- Überdruck oder Unterdruck.

6. Versicherungssumme

26.500.000 € – Der jeweilige Anteil der versicherten Maschine am Gesamtertrag des Unternehmens ist im Maschinenverzeichnis unter Abschnitt Ausfallziffer benannt. Die Ermittlung der Gesamtversicherungssumme erfolgte auf der Grundlage der beigefügten betriebswirtschaftlichen Grunddaten, der Bilanz und der GuV.

7. Selbstbehalt

zwei Arbeitstage je Schadenereignis

8. Haftzeit: zwölf Monate

9. Versicherungsbedingungen: AMBUB 2011

10. Mitversicherte Klauseln:

- Nachhaftung TK 4513
- Mehrkosten TK 4940
- Ausfall öffentlicher Versorgung TK 4980

11. Versicherungsbeginn: 1.1.2019

12. Schadeninformationen

Nach Angaben des Versicherungsnehmers traten in den letzten fünf Jahren folgende Schadenereignisse ein:

- 09/2017: Crash der Fräsmaschine wegen nicht richtig eingestellter Spannung der Werkstücks-Maschinen mit dem Ergebnis, dass die Antriebsachsen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Maschinenschaden rd. 20.000 €/kein Unterbrechungsschaden, aber ein Mehrkostenschaden wegen Produktionsverlagerung mit rd. 10.000 €

- 04/2015: Bedienfehler beim Schichtwechsel, Spindel fuhr gegen das Werkstück – damit defekte Spindellagerung und mangelnde Führungsgenauigkeit. Maschinenschaden rd. 80.000 €/kein Unterbrechungsschaden, aber ein Mehrkostenschaden wegen Verlagerung der Produktion von Hochpräzisionsteilen auf andere Maschinen mit rd. 30.000 €

13. Jahresnettoprämie: 45.650 € zzgl. Vst.

Die Kalkulation der Risikokosten (Versicherungsprämie) für den Risikotransfer auf den Versicherer erfolgt auf der Einschätzung nachfolgender Einflussgrößen:

- a) das objektive allgemeine technische Risiko der zu versichernden Maschine in Abhängigkeit von der mittleren Schadenhäufigkeit und der mittleren Schadendauer incl. der exakten Festlegung der Ausfallziffer als der Größe der zu erwartenden Auswirkungen des Ausfalls der versicherten Maschine auf der Grundlage des technologischen Fließschemas;
- b) das subjektive allgemeine Betriebsrisiko, somit die Qualität der betriebsorganisatorischen Gestaltung der Prozesse, das Qualifikationsniveau der Beschäftigten, der Stand der Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die Standortbedingungen, die Haftungsvereinbarungen in Dienstleistungsverträgen mit Dritten, die Qualität des Krisen- und Reservemanagements incl. der Reservehaltung und Ersatzteilbevorratung. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Schadenminderung in die Notfallbetrachtung einzubeziehen.⁹⁴

4.3.2 Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung

Durch den weiteren Ausbau der Vernetzung von rechnergestützten Anlagen, etwa der computergestützten Konstruktion oder Technologie mit den eigentlichen Produktionsprozessen, steigt das Risiko einer Störung oder Unterbrechung. Die Varianten möglicher Ursachen für die Unterbrechungsrisiken nimmt stetig zu – Bedienungsfehler, Fahrlässigkeit oder Vorsatztatbestände durch die Mitarbeiter, Schäden an der Hardware, Softwarefehler oder -verluste, Cyberattacken incl. Datendiebstahl sind nur eine kleine Auswahl denkbarer Schadensszenarien. Die „elektronische Welt“ ist sehr vielfältig und entwickelt sich rasant weiter, so dass es unmöglich ist, alle Anwendungsgebiete einer Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung im Detail zu erläutern. Grundsätzlich richtet sich der Gegenstand dieses Versicherungsschutzes ebenfalls nach den AMBUB, hier TK 4910, in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Elektronikversicherung ABE 2008⁹⁵. Auch für die Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung gilt als Gegenstand die Definition:

Wird die technische Einsatzmöglichkeit von im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sachen (elektrotechnische oder elektronische Anlagen und Geräte) infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

94 [73]: Versicherung von Maschinen, Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft, München 2002.

95 [74]: Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011), Version 1.1.2011 GDV 0818.

Hinsichtlich des Gefahrenkatalogs gibt es jedoch zwischen den ABE und der Klausel die Abweichung, dass die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung nicht in der Betriebsunterbrechung versichert sind. Gesonderte Vereinbarungen können diesen Ausschluss jedoch abbedingen.

Somit gilt für die Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung nachfolgender Gefahrenkatalog:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter,
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion,
- Wasser, Feuchtigkeit,
- Sturm, Frost, Eisgang und, wenn nicht ausgeschlossen, Überschwemmung.

Versicherungsgesellschaften erweitern regelmäßig in ihren besonderen Bedingungen zur Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung diesen Gefahrenkatalog um

- Überspannung, Unterspannung, Fremdspannung,
- Ausfall von Steuerungseinrichtungen,
- Brand, Explosion, Blitzschlag (direkt oder indirekt), Ruß und Rauch, Schmoren,
- höhere Gewalt, Hochwasser,
- Fahrlässigkeit, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Vandalismus und Sabotage.

Die Sinnfälligkeit dieser Erweiterung des Gefahrenkatalogs ist in Abhängigkeit vom Preis-Leistungs-Verhältnis und den tatsächlichen Risiken zu prüfen. Eine mögliche Überschneidung mit einer FBU-Versicherung ist zur Vermeidung einer Doppelversicherung zu überprüfen.

Der Umfang der elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräte (betriebsfertige Sachen), die als versichertes Interesse zu bezeichnen sind, kann nur ansatzweise benannt werden:

- a) Informationstechnik, wie u.a. Datenverarbeitungsanlagen, stationäre und mobile Computer, Laptops, elektronische Kassensysteme, elektronische Überwachungstechnik (Einbruch- und Brandmeldeanlagen);
- b) Kommunikationstechnik, wie u.a. Telefonanlagen, Funkanlagen, Mobiltelefone;
- c) Bürotechnik, wie u.a. Schreib- und Kopiertechnik, Frankiertechnik;
- d) Medizintechnik, wie u.a. Diagnose- und Ultraschallgeräte, Labortechnik, Röntgenanlagen;
- e) Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, wie u.a. Prozessautomaten, Prüfgeräte;
- f) Bild- und Tontechnik, wie Videoanlagen, Kameras jeglicher Art, Tonaufnahme- und Tonbearbeitungssysteme, Beleuchtungsanlagen.

Der Deckungsumfang der Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung wird durch die Übernahme spezieller Vereinbarungen aus der Elektronikversicherung z.T. für den Versicherungsnehmer sehr unübersichtlich. Im Folgenden wird ein kleiner Überblick der gängigen Deckungserweiterungen in der Elektronikversicherung gegeben. Eine allgemeine Deckungskonzeption zur Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung wird im Lösungskonzept 5 für ein IT-Dienstleistungsunternehmen exemplarisch dargestellt.

Kurzauswahl der von Versicherungsgesellschaften angebotenen Deckungsergänzungen

- Mitversicherung von Video- und Audiotechnik sowie mobil eingesetzte Geräte
- Europaweiter Geltungsbereich für stationär eingesetzte Sachen
- Mitversicherung von Sachschäden durch höhere Gewalt (Naturgewalten)
- Erdbebenschäden bis 100.000,00 €
- Vorsorgeversicherung bis 30 % der dokumentierten Versicherungssumme
- Softwareversicherung bis 25.000,00 €
- Nachhaftung gem. AMBUB TK 4513 bis 30 % der Versicherungssumme
- Mehrkosten gem. AMBUB TK 4940
- Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- Mehrkostenversicherung für Datenverarbeitungsanlagen
- Mehrkostenversicherung beitragsfrei bis 25.000,00 €
- Freizügigkeit zwischen den Betriebsstätten, auch Home Office
- Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit der versicherten Geräte
- Schadennebenkosten je Schadenfall bis 20 % der Versicherungssumme bis max. 100.000,00 €
- Bereitstellung eines Provisoriums, bis 10 % der Versicherungssumme, maximal 10.000,00 €
- Versicherungsschutz für Ersatzanlage
- Verzicht auf Quotelung bei grober Fahrlässigkeit bis 10.000,00 €
- Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis 5.000,00 €
- Eigenreparaturen durch den Versicherungsnehmer bis zu 110 % Gemeinkosten

Lösungskonzept 5 – Deckungskonzeption zur Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Versicherungsnehmer

Varima GmbH
Oboritenstr. 119
09111 Chemnitz

2. Versicherungsort

Oboritenstr. 119, 09111 Chemnitz

3. Risikoinformationen

Die Varima GmbH ist ein Dienstleistungsunternehmen für Providerleistungen mit den Schwerpunkten Managed Hosting, Cloud-Server, Colocation, Domains. Details des Dienstleistungsspektrums und die Haftungsvereinbarungen sind den beigefügten Firmenbroschüren und AGBs zu entnehmen. Das Unternehmen wurde 2009 gegründet und beschäftigt derzeit 20 Mitarbeiter. Die gemieteten Geschäftsräume befinden sich in einem Bürohaus in der vierten Etage. Es gibt keine besonderen Brandschutzsysteme. Die Einbruchmeldeanlage ist auf einen Wachdienst aufgeschaltet. Der Bewachungsvertrag liegt den Unterlagen bei.

Es besteht eine Elektronikversicherung, die seit 2009 schadenfrei verläuft.

4. Versichertes Interesse

- Ausfall des gesamten EDV Systems
- Ausfall oder Einschränkung der technischen Verfügbarkeit oder Einsatzmöglichkeit der im beigefügten Verzeichnis beschriebenen elektronischen Anlagen und Geräte. Das Anlagenverzeichnis enthält detaillierte Angaben zur genauen Bezeichnung, der Leistungsfähigkeit und dem Baujahr der zu versichernden Datenverarbeitungsanlagen.

5. Versicherte Gefahren

Unterbrechung der technischen Einsatzmöglichkeiten infolge eines Sachschadens an der Datenverarbeitungstechnik durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter,
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion,
- Wasser, Feuchtigkeit,
- Sturm, Frost,
- Überspannung, Unterspannung, Fremdspannung,
- Ausfall von Steuerungseinrichtungen,

- Brand, Explosion, Blitzschlag (direkt oder indirekt), Ruß und Rauch, Schmoren,
- Fahrlässigkeit, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Vandalismus
- und Sabotage.

6. Versicherungssumme

1.800.000 € – Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgte auf der Grundlage der beigefügten betriebswirtschaftlichen Grunddaten, der Bilanz und der GuV des letzten Geschäftsjahres.

7. Selbstbehalt

fünf Arbeitstage je Schadenereignis

8. Haftzeit: zwölf Monate

9. Versicherungsbedingungen: AMBUB 2011 i.V.m. Klausel TK 4910

10. Mitversicherte Klauseln und Sondervereinbarungen

- Nachhaftung TK 4513 (30 %)
- Mehrkosten TK 4940 (max. 50.000 €)
- Ausfall öffentlicher Versorgung TK 4980
- Freizügigkeit zwischen den Betriebsstätten, auch Home Office
- Mitversicherung von Video- und Audiotechnik sowie mobil eingesetzte Geräte

11. Versicherungsbeginn: 1.1.2019

12. Schadeninformationen

Nach Angaben des Versicherungsnehmers traten in den letzten fünf Jahren keine Schadenereignisse ein.

13. Jahresnettoprämie: 10.800 € zzgl. Vst.

4.4 Prozessorientierte Konzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Durchführung arbeitsteiliger Prozesse mit mehreren Leistungsträgern wird immer von einer Vielzahl unvorhersehbarer Ereignisse begleitet. Speziell die Durchführung von Investitionsprozessen ist häufig exemplarisch für die durch unterschiedliche Ereignisse hervorgerufenen Unterbrechungen in der planmäßigen Leistungserbringung. Die praktischen Erfahrungen des Autors zeigen, dass vielen Bauherren die mit dem Vorhaben verbundene Risikostruktur und die Risikoverteilung bei der Vorbereitung, Durchführung und Inbetriebnahme von Investitionen zwischen den beteiligten Partnern des Vorhabens nicht transparent ist.

In der Anlage 1 werden einige Grundaussagen zur Risikoabsicherung von Investitionen vorgestellt, die der Autor in der praktischen Umsetzung entwickelt hat.

Nachfolgend werden einige typische prozessuale Ertragsausfallrisiken beschrieben, dabei erhebt der Autor keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.4.1 Bauleistungs-Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Durchführung von Baumaßnahmen i.S.v. Neubau, Umbau, Sanierung oder Rekonstruktion hat stets das Ziel, die Nutzung des Bauvorhabens zu einem vorgegeben Zeitpunkt vorzunehmen. Im privaten und gewerblichen Bereich ist die Verzögerung der Inbetriebnahme des Vorhabens mit Mehrkosten und/oder Ertragsausfall verbunden. Da diese Bauvorhaben häufig mit einer Fremdfinanzierung errichtet werden, ist der Kreditnehmer, meist der Bauherr, ab einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich dem Inbetriebnahmezeitpunkt, verpflichtet, den Kapitaldienst gegenüber der finanzierenden Bank zu leisten. Verzögert sich aber der Nutzungszeitpunkt, erhält der Bauherr keine oder geringere Erträge und kann somit seinerseits den Finanzverpflichtungen nicht nachkommen. Dies ist nur ein Argument, weshalb es sinnvoll ist, das Bauleistung-Betriebsunterbrechungsrisiko für den Bauherrn als Absicherung zuzuführen.

Beispiel 23: Der Neubau wurde mit kontaminiertem Trinkwasser geflutet

Die Krankenhausgesellschaft, ELITÄR GmbH, konnte auf die planmäßige Inbetriebnahme des neuen Bettenhauses mit 100 Patientenzimmern vertrauen, denn alle Termine des Bauablaufplanes wurden eingehalten. Die Trinkwasserversorgung war ebenfalls angeschlossen. Bevor jedoch die eigentliche Inbetriebnahme vorgenommen werden sollte, mussten sämtliche wasserführenden Leitungen einer abschließenden Reinigung unterzogen werden. Zu diesem Zweck wurde die verplombte Trinkwasserzuführung ohne Zustimmung des Wasserverbandes aufgebrochen und die Leitungen geflutet. Leider war das Trinkwasser auf Grund langer Standzeiten im neu verlegten Anschluss kontaminiert. Die nun folgenden mehrfachen Reinigungsarbeiten am Trinkwassernetz im Neubau, der Austausch sämtlicher Filter und hochsensiblen, fest mit dem Trinkwassersystem verbundenen medizinischen Geräte, erbrachten eine Verzögerung der Inbetriebnahme von vier Wochen und damit einen Ertragsausfall von rd. 270.000 € für die Krankenhausgesellschaft, den der Versicherer der Bauleistung-Betriebsunterbrechungsversicherung entschädigte.

Der Gegenstand der Bauleistung-Betriebsunterbrechungsversicherung ist somit der Ertragsausfall infolge der Verzögerung der Nutzungsmöglichkeit des Bauvorhabens, also dem Abweichen vom geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt. Die damit einhergehenden Vermögensverluste sind zahlreich:

- Kapitaldienstkosten ohne Einnahmeausgleich,
- Ertragsausfall wegen Verlust von Mieteinnahmen,
- Hotel- und Einlagerungskosten für potentielle Mieter,
- Verzugsschäden für die potentiellen Mieter,
- Baufinanzierungskosten steigen,
- Grundgebühren für bereits geschlossenen Versorgungsverträge.

Die Mitversicherung des Bauleistungs-Mehrkostenrisikos ist eine Deckungserweiterung, die sich in einzelnen Schadenfällen als sinnvoll gezeigt hat. Bezogen auf das Beispiel 23 waren zusätzliche Kosten u.a. für

- die Transporte und Einlagerung bereits bestellter und z.T. gelieferter Ausstattung für die Labore, Patientenzimmer, Funktionsräume etc.,
- die Informationen an Patienten und Personal über die Verzögerungen,
- die Aufwendungen der veränderten Krankenhausorganisation, hinsichtlich der Unterbringung der Patienten

notwendig.

Die Grundlage für den Versicherungsschutz bilden die AMBUB i.V. mit der Klausel TK 4950. Der versicherte Gefahrenkatalog ist dem zufolge dem Abschnitt A § 3 geschuldet. Darüber hinaus können zusätzliche Vereinbarungen über Sachschäden und Gefahren getroffen werden, wie:

- Verluste durch Diebstahl fest mit dem Gebäude verbundener Teile,
- Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Sachschäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von Hochwasser und anderer Naturgefahren,
- Sachschäden durch innere Unruhen, Streik und Aussperrungen, radioaktive Isotope.

Voraussetzung für den Unterbrechungsschaden ist auch in der Bauleistung-Betriebsunterbrechungsversicherung ein durch die unvorhersehbare Beschädigung oder Zerstörung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Bauvorhabens eingetretener Sachschaden.

Merke: Pfusch ist nicht versicherbar

Treten Unterbrechungen an dem Bauvorhaben auf, dessen Ursachen durch Mängel an der versicherten Leistung, den versicherten Lieferungen oder sonstigen versicherten Sachen entstehen, ist der Ertragsausfallschaden ausgeschlossen.

Diese u.a. Ausschlussstatbestände sollten Anlass sein, bereits bei der Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen und in deren Folge in den Verträgen zur Planung und zur Ausführung des Vorhabens entsprechende Haftungsvereinbarungen zu treffen.

Die Grundlagen für die Gestaltung der Bauleistung-Betriebsunterbrechungsversicherung sind insbesondere:

- eine detaillierte Leistungsbeschreibung des Vorhabens,
- die Auflistung und Darstellung besonderer Bauleistungen, wie
 - Durchörterung von Bahndämmen, Kanälen, Straßen, etc.,
 - Arbeiten in der Nähe von Gewässern,
 - Unterfahrungen oder Unterfangungen,
 - besondere Gründungsmaßnahmen,

- Kampfmittelbeseitigung,
- Arbeiten im Bereich von angrenzenden Bauten,
- Denkmalsschutz
- der Bauzeitenplan,
- die Wirtschaftlichkeitsanalyse,
- der Leistungsvertrag zwischen dem Bauherrn und dem oder den ausführenden Unternehmen incl. der speziellen Bauunterlagen. Die Planungs- und Ausführungsunterlagen und der Bauzeitenplan zum Vorhaben werden Vertragsbestandteil.

Merke: Der Zeitbezug der Bauleistung-Betriebsunterbrechungsversicherung

Der Ertragsausfallschaden tritt erst mit dem Verzug des Nutzungsbeginns des Vorhabens und somit mit dem Ende des Versicherungsvertrages ein. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch die vereinbarte Haftzeit des Versicherungsvertrages, die somit einen Schaden, der nach Ende des Versicherungsvertrages beginnt, begleitet. Daher ist es wichtig, den genauen Termin der Inbetriebnahme zu definieren und bei Verzögerungen des Baugeschehens den Versicherungsvertrag in seiner Laufzeit dem geänderten Bauzeitenplan anzupassen. Das Ende des Versicherungsvertrages ist ganz konkret zu dokumentieren!

Auch die Einrichtung eines zweiten Versicherungsvertrages nach einem Schadenfall kann sinnvoll sein, da die Fortsetzung des Bauvorhabens nach einem Schadenfall natürlich wieder in Verzug geraten kann.

Die Versicherungssumme ist in der Bauleistung-Betriebsunterbrechungsversicherung der erwartete Jahresertrag, der mit der Investition erzielt werden sollte. Die Ertragserwartung kann sich auf den geplanten Bruttogewinn, die Mieteinnahmen oder Festkosten beziehen. Die genaue Ermittlung der Versicherungssumme ist auf der Grundlage einer detaillierten **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung** des Vorhabens in enger Abstimmung mit dem Bauherrn vorzunehmen.

Die Haftzeit des Vertrages richtet sich nach den typischen für das spezielle Vorhaben notwendigen Wiederherstellungszeiten der vom Schaden betroffenen Sache und kann 12–36 Monate betragen. Die Haftzeit beginnt mit dem Termin der geplanten Nutzung des Vorhabens und endet mit dem frühesten denkbaren Zeitpunkt der Nutzung.

Der Bewertungszeitraum beginnt mit dem Ende des Unterbrechungsschadens.

Die Entschädigungsleistung bezieht sich auf den für den Verzugszeitraum entgehenden geplanten Ertrag, max. die vereinbarte Versicherungssumme. Der Verzugszeitraum beginnt mit dem geplanten Fertigstellungstermin, an dem das Vorhaben ohne Verzug hätte in Betrieb gehen sollen. Die Entschädigungsleistung wird gemindert durch die vereinbarte Selbstbeteiligung, die als zeitlicher Selbstbehalt in Tagen, Wochen oder Monaten vereinbart wird.

Die Deckungskonzeption zur Bauleistung-Betriebsunterbrechungsversicherung soll auf Grund der Vielzahl deckungsgleicher Elemente als kombinierte Bauleistungs- und Montageversicherung im Anschluss an Abs. 4.4.2 eingefügt werden.

4.4.2 Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung

Beispiel 24: Die Parabolantenne stürzt zu Boden

Der Tele Port der Fa. DAUERIMPULS am Standort Hamburg erhält eine neue 10 m große Parabolantenne zur Kommunikation mit einem erdnahen Satelliten. Die vertraglichen Vereinbarungen zur Nutzung der Satellitenverbindungen und die mit den potentiellen Nutzern der Anlage sind getroffen. Die Antenne soll mittels Autokran in die Halterung eingebracht werden. Bei der Aufnahme der Antenne durch den Kranführer reißt das Stahlseil und die Antenne fällt aus 12 m zu Boden. Der Montageschaden führt zu einem Nutzungsausfall von rd. zwei Monaten, einem Ertragsausfall von 240.000 € und Mehrkosten für die gebundenen Satellitenverbindungen von 90.000 €.

Auch in der Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung ist der Gegenstand des Unterbrechungsrisikos für den Investor der Ertragsausfall infolge der Verzögerung der Nutzungsmöglichkeit des Montagevorhabens, also dem Abweichen vom geplanten Nutzungszeitpunkt (vgl. AMBUB i.V.m. Klausel TK 4970). Die Vermögensnachteile aus dem Verzug der Nutzung sind u.a.:

- Kapitalkosten ohne Einnahmeausgleich,
- Ertragsausfall wegen Verlust von Nutzungseinnahmen,
- Grundgebühren für bereits geschlossenen Versorgungsverträge,
- Refinanzierung von Kosten für das Vorhaben.

Die Mitversicherung der Montage-Mehrkosten als mögliche Deckungserweiterung, ist ebenfalls empfehlenswert, da, bezogen auf das Beispiel 24, verschiedene zusätzliche Kosten aufzuwenden waren, wie

- die Transporte der Parabolantenne zum Hersteller und wieder zum Tele Port,
- die Informationen an potentielle Nutzer der Satellitenverbindung und dem Satellitenbetreiber,
- die Aufwendungen zur Umprogrammierung/Einrichtung anderer Parabolantennen auf den gebundenen Satelliten während der Zeit des Nutzungsausfalls der neuen 10 m-Antenne.

Voraussetzung für den Unterbrechungsschaden ist auch in der Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung ein durch die unvorhersehbare Beschädigung oder Zerstörung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjekts eingetretener Sachschaden.

Die Regelungen zum Gefahrenkatalog, der Haftzeit, dem Bewertungszeitraum, den Entschädigungsleistungen und -voraussetzungen sowie den Obliegenheiten sind deckungsgleich zu den Ausführungen des Abschnittes 4.4.1.

Beispiel 25: Der Hallenboden bricht ein

Der fünfte Gärtank wurde gerade in der neuen Gärhalle der Sektkellerei mittels Autokran aufgestellt, als der Betonfußboden einbricht. Die bereits im Innenraum der Halle vorhandenen Tanks fielen gegeneinander und verkeilten sich mit der Hallenwand. Nachfolgende Untersuchungen zeigten, dass ein falsches Bodengutachten zu einer Fehlberechnung der Tragfähigkeit des Hallenfußbodens geführt hatte. Die beschädigten Tanks wurden zwecks Druckprüfung an den Hersteller zurück gesandt, die Gärhalle wurde komplett demontiert, eine anderweitige Gründungsmethode angewandt und die Halle neu errichtet. Da die geplante Kapazitätserweiterung nicht produktionswirksam werden konnte, entstand ein Bauleistungs- und Montage-Betriebsunterbrechungsschaden von rd. 12.000.000 €.

In der Praxis sind häufig Vorhaben anzutreffen, bei denen sowohl Bau- als auch Montageleistungen erbracht werden. Bei Vorhaben dieser Art ist es denkbar, eine kombinierte Bauleistungs- und Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung zu begründen.

Das Lösungskonzept 6 zeigt die Deckungskonzeption einer kombinierten Bauleistungs- und Montage-Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrages.

Lösungskonzept 6 – Deckungskonzeption zur Bauleistungs- und Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Versicherungsnehmer

ABC Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Cloppenburg mbH
An der Feuerwache 2
49661 Cloppenburg

2. Versicherungsort

An der Feuerwache 2, 49661 Cloppenburg

3. Risikoinformationen

Die ABC Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Cloppenburg mbH ist eine 100 %-ige Tochter des Abfallentsorgungsverbandes Cloppenburg und Betreiber einer Müllverbrennungsanlage. Die Gesellschaft ist Bauherr für die Durchführung der Investition, Neubau einer mechanischen Müllsortierungsanlage. Diese Anlage wird auf dem Betriebsstandort der GmbH errichtet und dient zur Aufbereitung von Hausmüll und Bauschutt. Die Abfallmengen erhält die GmbH vom eigenen Abfallzweckverband und weiteren territorialen Anlieferern. Die Anlage soll am 1.9.2020 in Betrieb gehen und im ersten Betriebsjahr einen Mülldurchsatz von rd. 3.000 t Hausmüll und Bauschutt haben. Die Müllsortie-

rungsanlage ist grob gegliedert in eine Annahmehalle, der eigentlichen mechanischen Müllsortierung in unterschiedliche Container, einer Papierpresse und einem Papierlager. Die Annahmehalle ist ein monolithischer Baukörper mit einer Trapezdacheindeckung. Die sonstigen baulichen Anlagen werden als Fertigteilmontagehalle errichtet. Die genaue Bau- und Montagebeschreibung, das Fließschema, die Schutzvorkehrung auf der Baustelle des Vorhabens sind den beigefügten Ausschreibungs- und Planungsunterlagen zu entnehmen. Ebenfalls beigefügt ist das künftige Sicherheitskonzept für den Betrieb der Anlage.

Baubeginn: 1.3.2019, Bauende: 1.12.2019

Montagebeginn: 1.12.2019, Montageende: 1.8.2020

Probetrieb: 1.8.2020, Inbetriebnahme: 1.9.2020

4. Versichertes Interesse

Verzug der Inbetriebnahme durch einen Unterbrechungsschaden infolge eines entschädigungspflichtigen Bauleistungs- und/oder Montageschadens. Mit dem Verzug der Inbetriebnahme entstehen dem Unternehmen folgende Ausfälle bzw. Kosten:

- Annahmegebührenaussfall von 220 €/t
- zusätzliche Transportkosten für den nicht abgenommen Müll 50 €/t

5. Versicherte Gefahren

Unterbrechungsschaden infolge eines versicherten Sachschadens:

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion,
- Sturm, Frost, Überschwemmung,
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit,
- Fahrlässigkeit, Böswilligkeit,
- Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler,
- Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
- Kurzschluss, Überstrom, Überspannung,
- höhere Gewalt,
- Sachen im Gefahrenbereich.

6. Versicherungssummen

- Ertragsausausfall: $3.000 \text{ t} \times 220 \text{ €/t} = 660.000 \text{ €}$
- Mehrkosten: $3.000 \text{ t} \times 30 \text{ €/t} = 90.000 \text{ €}$

7. Selbstbehalt

sieben Arbeitstage

8. Haftzeit: 18 Monate

9. Versicherungsbedingungen:

- AMBUB 2011 i.V.m. Klauseln
- TK 4970
- TK 4980 (Mehrkosten)
- Mitversicherung des Transportrisikos für anzuliefernde Bau- und Montageteile

10. Vorhabenprämie (netto): 8.370 € zzgl. Vst.

Merke: Versicherungsnehmer ist immer der Bauherr/Investor

Das versicherbare Interesse einer Bauleistungs- und Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung ist stets die Absicherung des Ertragsausfallrisikos der Investoren und Bauherren als den Versicherungsnehmern des Versicherungsvertrages. Investitionen haben das Ziel, durch eine planmäßige Nutzbarkeit des Vorhabens Erträge zu generieren, die nicht nur die Kosten des Vorhabens decken, sondern darüber hinaus eine Gewinnerzielung ermöglichen. Jeder Verzug schmälert die Renditeerwartung für das eingesetzte Kapital und die Gewinnerwartung des Investors.

4.4.3 Transport-Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Durchführung von Produktionsleistungen, die Realisierung von Investitionen, die Erbringung von Dienstleistungen und die rechtzeitige Bereitstellung eigener Güter bei Dritten sind auch immer abhängig von Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit der dafür notwendigen Transporte. Die Spediteure und Frachtführer sind jedoch zahlreichen Ereignissen unterworfen, die dieses Ziel beeinflussen können. Verkehrsunfälle, Be- und Entladeschäden, Transportunfälle wegen mangelhafter Transportsicherung der zu transportierenden Güter, Raubüberfälle sind nur eine Auswahl von Ursachen, die letztlich zu einer Verzögerung oder dem Ausbleiben der Lieferungen und somit zu einer Unterbrechung der eigenen Leistungsprozesse führen können. Eine Betriebsunterbrechung ist auf Grund der dann mangelhaft ausgeführten Transportleistungen möglich.

Grundsätzlich ist dabei zu unterscheiden:

- a) Betriebsunterbrechung durch Überschreitung der Lieferfristen (reiner Vermögensschaden – hier Verzugsstrafenregelung)
- b) Betriebsunterbrechung durch beim Transport beschädigte Ware (Güterfolgeschäden)

Die Haftung der Frachtführer ist jedoch gem. HGB §§ 426 + 427 weitestgehend eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. Kann der Frachtführer sich nicht entlasten und kann ein Haftungsanspruch gelten gemacht werden, bezieht sich die Entschädigung ausschließlich auf den reinen Vermögensschaden mit der Haftungsbegrenzung auf das Dreifache

des Wertes des Frachtentgeltes. Alle sonstigen Schadenereignisse, die zu einer Betriebsunterbrechung führen könnten, sind ausgeschlossen.

Eine eigene Transportversicherung für sämtliche Versendungen und Bezüge deckt nicht nur den Verlust an der Ware durch einen Transportunfall, sondern kann auch den Betriebsunterbrechungsschaden bis zu einer bestimmten Höhe absichern. Versicherungsgesellschaften bieten im Zusammenhang mit einer Transportversicherung nach DTV-Güter 2000/2008⁹⁶ auch die Mitversicherung sog. Güterfolgeschäden und reine Vermögensschäden bis zu 500.000 € an. Diverse Mehrkostentatbestände wie

- Mehrkosten für Bergung-, Beseitigungs- und Aufräumung der Güter,
- Mehrkosten für Umladung und Rücktransport,
- Mehrkosten für besondere Leistungen (Mehrarbeit/Eilgut)

sind ebenfalls in einer eigenen Transportversicherung vereinbar.

Merke: Transport-Betriebsunterbrechungsversicherung – keine Versicherungsform

Die Betriebsunterbrechung infolge des Ausbleibens oder der Verzögerung der Anlieferungen ist somit ein Risiko des Unternehmers. Die Transport-Betriebsunterbrechungsversicherung ist keine selbstständige Versicherungsform, sondern nur im Zusammenhang mit einer Transportversicherung als Güterfolge- und Vermögensschadenklausel zu vereinbaren.

Empfehlenswert ist die Mitversicherung des Transportrisikos incl. der Güterfolge- und Vermögensschadenklausel im Zuge von Risikoabsicherung von Investitionen in der Bauleistungs- und/oder der Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung.

4.4.4 Veranstaltungsausfallversicherung

Events planen, die Höhepunkte minutiös organisieren, die Gäste empfangen, das Catering richtig auswählen, die Künstler passend zu Anlass binden u.v.m. gehört zum Alltag eines Eventmanagers. Trotz der Berücksichtigung aller Eventualitäten, die Einfluss auf die erfolgreiche Durchführung der Veranstaltung haben, können Ereignisse eintreten, die diesen Gesamtprozess unterbrechen. Die Auswirkungen sind u.a. der Ausfall der Veranstaltung und damit der Ausfall der geplanten Erträge. Dieses Risiko ist versicherbar.

Die klassische Betriebsunterbrechungsversicherung ersetzt nach einem sachschadenauslösenden Ereignis den entgangenen Ertrag, der zur Deckung der fixen fortlaufenden Kosten und dem geplanten Gewinn dient, und ggf. vereinbarte Mehrkosten. Die Ertragsausfälle und auch die Mehrkosten werden ebenfalls über die Veranstaltungsausfallversicherung entschädigt, jedoch immer, ohne dass ein Sachschaden eingetreten sein muss.

96 [75]: DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008).

Die geplante Veranstaltung kann nicht wie geplant durchgeführt werden, da

- die auftretenden Künstler erkrankt sind und die Veranstaltung abgesagt werden muss oder nur mit weniger Künstlern eingeschränkt durchgeführt werden kann,
- eine Unwetterwarnung oder Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zum Abbruch der Veranstaltung führt,
- die Veranstaltung wegen eines Brandes am Veranstaltungsort an einen anderen Ort mit kleinerer Kapazität verlegt werden muss,
- behördliche Anordnungen wegen Seuchengefahr, Terrorwarnungen oder Bombendrohungen den Zugang zum Veranstaltungsort verhindern,
- eine Pandemie droht, behördlich bestätigt ist,
- eine Unbenutzbarkeit der Veranstaltungsstätte vorliegt.

Merke: Betriebsunterbrechung ohne Sachschaden

Die Ursachen, eine Veranstaltung nicht durchzuführen, sind zahlreich, doch muss für eine Absage, Verlegung oder Unterbrechung der Veranstaltung kein Sachschaden vorliegen. Es kommt lediglich darauf an, dass der Grund für den Ausfall weder vom Veranstalter selbst, den Beteiligten oder den Teilnehmern gesetzt wurde und sich somit außerhalb ihrer Kontrolle befindet. Die Ursache muss Gegenstand der Vertragsvereinbarungen sein, denn wenn zwar die Künstlererkrankung versichert ist, aber die Veranstaltung wegen Unwetters ausfällt, kann keine Entschädigung aus dem Versicherungsvertrag erlangt werden.

Der Gegenstand der Veranstaltungsausfallversicherung ist die Absicherung des Vermögensschadenrisikos in Form entgangener Erträge und notwendiger Mehrkosten des Versicherungsnehmers infolge des Ausfalls, der Absage, der Verlegung oder der Unterbrechung der geplanten Veranstaltung. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden von den Versicherungsgesellschaften speziell angeboten – eine Verbandsempfehlung fehlt derzeit.

Ausgehend von den in der Praxis angebotenen Deckungskonzepten lässt sich der Deckungsumfang der Veranstaltungsausfallversicherung wie folgt darstellen:

Es besteht Versicherungsschutz für eine im Versicherungsvertrag bezeichnet Veranstaltung

- Form A: wegen eines Umstandes, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat,
- Form B: wegen Krankheit, Unfall oder Tod, der persönlichen Verhinderung der im Versicherungsvertrag genannten Personen,
- Form C: wegen Wetterveränderungen,

wenn die Veranstaltung

- nicht stattfinden kann,
- vorzeitig beendet werden muss,

- auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden muss,
- zeitweilig unterbrochen werden muss.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Deckungserweiterung durch die Aufnahme verschiedener Klauseln, wie die

- Mitversicherung von Ausfallschäden durch Streik, Aussperrungen und Arbeitsunruhen – dies trifft nicht auf eigenes oder per Vertrag gebundenes Personal zu,
- Mitversicherung von Ausfallschäden durch unmittelbare oder mittelbare Attentate,
- Mitversicherung von Ausfallschäden durch Tod des Staatsoberhauptes oder einer Person in vergleichbarer Funktion,
- Mitversicherung von Ausfallschäden durch Unwetter- und/oder Katastrophenwarnungen,
- Mitversicherung von Ausfallschäden durch Tierseuchen,
- Mitversicherung von Ausfallschäden durch Ausfall von mind. 30 % der Darsteller und/oder Orchestermitglieder,
- Mitversicherung von Ausfallschäden wegen Ausfall oder Störungen von Sendesignalen.

Die Ausschlusstatbestände der Veranstaltungsausfallversicherung sind im Wesentlichen:

- Besuchermangel und Besucherrückgang,
- Vertragsbruch von beteiligten Personen oder Unternehmen,
- mangelnde finanzielle Vorsorge, Sorgfalt, Umsicht und Organisation der Veranstaltung,
- Unterlassung notwendiger Genehmigungen und rechtlicher Anforderungen,
- Nichtverfügbarkeit von Veranstaltungsorten.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherungsvertrages beziehen sich auf

- die nachweislich aufgewendeten oder auf Grund vertraglicher Verpflichtungen noch aufzuwendenden Kosten für die geplante Veranstaltung,
- Mehrkosten für eine anderweitige Organisation und Durchführung der Veranstaltung,
- die Rückerstattungen von Einnahmen für Eintrittskarten,
- entgangene Erträge u.a. durch Übertragungs-, Vervielfältigungs-, Kopierechte,
- entgangene Gewinne.

Die Höchstentschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme, die der Versicherungsnehmer durch entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen nachweislich belegen muss.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Erteilung der Deckungsbestätigung durch den Versicherer, spätestens mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämie.

4.4.5 Filmausfall- und Filmmehrkostenversicherung

Beispiel 26: Der Requisitenfundus brennt komplett ab

Die letzten Schweißarbeiten an der neuen Heizung des städtischen Theaters werden durchgeführt. Die Brandwache im Fundus des Theaters vernachlässigt die Brandschutzkontrolle, so dass herabfallende Schweißfunken den Fundus in Brand setzen. Der gesamte Fundus wird vernichtet, so dass die laufende Filmproduktion erheblich unterbrochen wurde. Nur mit erhöhtem Aufwand konnten die Dreharbeiten nach einem Monat wieder aufgenommen werden. Die Mehrkosten betrugen rd. 120.000 €.

Die Herstellung von Filmen jeglicher Art ist ein Prozess, der detailliert geplant und mit einem Budget ausgestattet wird. Die Filmproduktion ist sehr komplex und somit auch zahlreichen Risiken ausgesetzt. Die Einhaltung der Termine und der Ausgaben kann von diversen Ereignissen beeinflusst werden, die ggf. auch die Produktion des Filmvorhabens gänzlich verhindern. Der Abbruch und/oder die Unterbrechung der Dreharbeiten führt in der Konsequenz zu einem Vermögensschaden derart, dass sich die Kosten für die Dreharbeiten erhöhen.

Gegenstand der Filmausfallversicherung sind daher die Mehrkosten, die dem Filmproduzenten entstehen, wenn

- a) ein Ausfall von Personen (Künstler, Regisseure, Kameraleute, Spezialdarsteller etc.), die direkt oder indirekt an der Gestaltung des Filmwerkes mitwirken, eintritt. Der Personenausfall bezieht sich immer auf die im Versicherungsvertrag benannten versicherten Personen, die durch Krankheit, Unfall oder Tod für die Filmproduktion nicht zur Verfügung stehen und somit zur Unterbrechung oder der Einstellung der Filmproduktion beitragen. Die Personenausfallversicherung deckt dieses Risiko. Die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz in der Personenausfallversicherung sind eine Gesundheitsselbsterklärung der versicherten Person vor Beginn des Versicherungsschutzes. In Abhängigkeit von der Höhe der gewählten Versicherungssumme können auch ärztliche Bescheinigungen über den Gesundheitszustand der versicherten Personen verlangt werden.
- b) ein Ausfall
 - der technischen Ausrüstung, z.B. der Bild-, Ton- und/oder Lichttechnik,
 - der Produktionsgebäude/Drehorte/Spielstätten,
 - der Requisiten

zur Unterbrechung oder der Einstellung der Filmproduktion führt. Der Verlust, die Beschädigung und/oder die Zerstörung der technischen Ausrüstung des Filmprojektes sind über die sog. Sachausfallversicherung versicherbar.

Die Grundlagen für den Versicherungsschutz bilden die allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Film- und Ausfallversicherung⁹⁷.

Die Bestimmung der Versicherungssumme sollte sich an der Kalkulation für die Finanzierung von Filmprojekten orientieren. Danach kann die Versicherungssumme wie folgt berechnet werden:

- Nettofertigungskosten (Σ Kosten: Bild + Ton, Atelier Bau + Dreh, Außenaufnahmen, Synchronisation, Musikaufnahme, Mischung, Gagen, Honorare)
- + Beistellungskosten (Σ Kosten: Miete für Licht, Kamera und Spezialrequisiten)
- + Handlungskosten (Σ Kosten: Räume, Lager, Catering, Maske, Kostüme etc.)
- = Bruttofertigungskosten

Die Bruttofertigungskosten ohne Gewinnanteil bestimmen die Versicherungssumme des Versicherungsvertrages. Eine Vorsorgeposition in Höhe von 30 % der Versicherungssumme ist in Abhängigkeit von den Besonderheiten des Filmprojektes sinnvoll. Eine Abrechnung der Inanspruchnahme der Vorsorge erfolgt mit Beendigung des Filmprojektes.

Merke: Vollständigkeit der Absicherung von Filmproduktionsrisiken

Die Absicherung des Personen- und Sachausfallrisikos ist nur eine Ausschnittdeckung aus dem Portfolio denkbarer Risiken einer Filmproduktion. Risiken bestehen für das Abhandenkommen produktionsbedingter mitgeführter Zahlungsmittel, den Verlust, die Beschädigung und/oder die Zerstörung eigener und fremder Requisiten, Aufnahme-, Bearbeitungs- und Wiedergabegeräte, Informations- und Kommunikationstechnik während des Transports, der Lagerung und dem Gebrauch dieser Filmproduktionsausrüstung.

Die Haftung des Versicherers für den beantragten Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Termin, der im Versicherungsvertrag vereinbart wurde, vorbehaltlich der Erfüllung der Prämienzahlungspflichten. Der Versicherungsschutz endet mit dem ebenfalls vereinbarten Termin für die Fertigstellung des Filmprojektes. Verzögert sich die Fertigstellung, kann der Versicherungsvertrag auf die zeitliche Verzögerung angepasst werden.

Die bekannten schadenbedingten Obliegenheiten sind durch den Versicherungsnehmer in einem Schadenfall allseitig zu erfüllen.

4.4.6 Tier-Ertragsausfallversicherung

Beispiel 27: 1.085 Schweine mussten getötet werden

Ein Schweinemastbetrieb versicherte sein Unternehmen gegen eine Betriebsunterbrechung infolge einer Seuche und der damit verbundenen Stilllegung des Betriebes in Höhe von 500 € je Zuchtsau. 1996 trat die Aujeszky'sche Krankheit im Schweinemastbetrieb auf. Der Amtstierarzt ordnete die Tötung aller 1.085 Tiere an. Der Versicherer zahlte 542.500 € als vereinbarte Höchstentschädigungsleistung aus.⁹⁸

97 [76]: Versicherungsbedingungen für die Filmversicherung Allgemeiner Teil (AFV 2011); [77]: Besondere Bedingungen für die Ausfallversicherung (BB Ausfall 2011).

98 [78]: Urteil des BGH v. 4.4.2001 – IV ZR 138/00.

Die Ausweitung der Industrialisierung und Spezialisierung in der Viehwirtschaft, die zentralisierte Herstellung von und dem Handel mit Futtermitteln, die Ausweitung des Handels mit Tieren und Tierprodukten sowie die intensive Bewirtschaftung des Viehbestandes führen zu gravierenden Risiken, die die Existenz von Agrar- und Viehhaltungsbetrieben bedrohen. Ein zunehmendes Risiko ist die Ausbreitung von Tierseuchen und Tierkrankheiten. Dabei stehen den hohen Investitionssummen hohe zu erwartende Erträge gegenüber. Bricht eine Tierseuche aus, ergeben sich für den Viehbetrieb zahlreiche Konsequenzen, wie

- Verlust an Viehbeständen – dieser wird in der Regel von der sog. Tierseuchenkasse ausgeglichen, die sich aus Abgaben der Landwirte und z.T. aus staatlichen Beiträgen finanziert⁹⁹ (aus diesen Fonds wird nur der gemeine Wert des Tieres, nicht der Ertragsausfall und die mit dem Schaden verbundenen Kosten gedeckt);
- dem Ertragsausfall infolge der Unterbrechung der Produktion oder Nichtabnahme der Produkte (Fleisch/Milch/Eier/etc.);
- Mehrkosten für Desinfektionen und Sonderreinigungsmaßnahmen;
- Kosten für den Wiederaufbau des Tierbestandes;
- Mehrkosten und Ertragsverlust wegen Ausfall eigener Biogasanlagen, die ggf. im Seuchengebiet liegen.

Der Anbietermarkt für diese Risikoabsicherung unterscheidet zwei Deckungsmodelle

- a) Tierseuchenversicherung mit Bestandskeulung
- b) Tierseuchen-Betriebsunterbrechungsversicherung (Angebote nur für Landwirte mit Rinder-, Schweine- oder Geflügelbeständen)

Neben den Viehhaltungsbetrieben sind auch Zulieferer wie Futtermittelbetriebe von einer Tierseuche bei ihren Kunden betroffen. Futtermittel werden nicht mehr benötigt, weil die Tiere getötet wurden oder der Viehbestand liegt in einer Seuchenzone, die nicht mehr angefahren werden kann. In beiden Fällen erleidet der Futtermittelbetrieb einen Ertragsausfallschaden.

Der Gegenstand der Tier-Ertragsausfallversicherung bezieht sich grundsätzlich auf den Ertragsausfall und den mit dem Schadenereignis verbundenen Kosten.

Die versicherbaren Schadenereignisse in der Tier-Ertragsausfallversicherung sind:

- anzeigepflichtige Tierseuchen,
- meldepflichtige übertragbare und übertragbare Krankheiten,
- Unfälle einzelner Tiere oder Tiergruppen,
- Diebstahl von Einzeltieren oder ganzen Herden,
- Schadstoffkontamination von Futtermitteln.

99 [79]: Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG), Ausfertigungsdatum: 22.5.2013, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.7.2017 I 26; [80]: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) Ausfertigungsdatum: 25.10.2001, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30.6.2017 I 2147.

Der Umfang der Tier-Ertragsausfallversicherung schließt folgende Deckungselemente ein:

- den Ertragsschaden auf Grund angeordneten Tötung des Tierbestandes,
- den Ertragsschaden auf Grund angeordneten Sperre mit behördlich angeordneten Lieferverboten für die tierischen Produkte,
- Wertminderung tierischer Produkte,
- Rückwirkungsschäden wegen Annahmeverboten bei Zulieferern (Futtermittelbetriebe) oder Verkaufsbeschränkungen bei Handelspartnern der ersten Handelsstufe,
- Verminderung der tierischen Produktionsleistung.

Die Ermittlung der Versicherungssumme für den Ertragsausfall kann

- a) als Höchstentschädigung je Tier vereinbart werden. In wie weit damit die tatsächliche Höhe des Ertragsausfalls und die zugehörigen Kosten im Schadenfall erfasst sind und ob eine Deckungslücke entsteht, ist von den speziellen Kenntnissen des Viehhalters abhängig.
- b) als genaue Ermittlung des Deckungsbeitrages erfolgen. Die betriebswirtschaftlichen Grunddaten des Unternehmens, die Leistungsdaten der Tiere, die Marktpreise für Tiere und tierische Produkte, die Kostenstruktur der Viehhaltung, Futtermittelpreise etc. sind für die Vereinbarung der Versicherungssumme notwendig.

Die Mitversicherung von Mehrkosten für erhöhte Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Tieren und dem Ankauf neuer Zuchttiere, der Zusatzkosten für die Vernichtung toter Tiere, Futtermittelvernichtung, Desinfektionen, Gülle- und Dungentsorgung sollten im Zuge der Vereinbarung der Versicherungssummen Berücksichtigung finden.

Die in der Praxis anzutreffenden Eckdaten eines derartigen Versicherungsvertrages für die Tier-Ertragsausfallversicherung sind

- die Versicherungssummen für den Ertragsausfall und die Mehrkosten,
- die genaue Bezeichnung des jeweiligen Produktionsverfahrens (Mast, Aufzucht, Erzeugung tierischer Produkte etc.) unter Angabe des Tierbestandes und der Leistungsdaten zum Beginn des Versicherungsvertrages,
- die Bezeichnung der Versicherungsorte i.S. der zu versichernden Betriebsstätten (u.a. Weideplätze),
- die Festlegung der Haftzeit zwischen 16 Wochen und 24 Monaten in Abhängigkeit vom Produktionsverfahren und Wiederbeschaffungsmöglichkeiten von Tieren,
- die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung je Schadenfall als prozentualer Betrag, bezogen auf die Versicherungssumme zwischen 3–6 % oder einem pauschalen Festbetrag,
- die Gestaltung der Versicherungsbedingungen¹⁰⁰ und ggf. Klauseln,
- die Festlegung der Ausschlussstatbestände und ggf. Wartezeiten. Beispielsweise sind die Unterbrechungsschäden auf Grund von Sachschäden, die infolge des Eintritts von benannten und sonstigen Gefahren entstehen, nicht versichert.

100 [81]: MVG-Tier 2014 Allgemeine Bedingungen der MVG für die Tier-Ertragsschadenversicherung (AV TIS/TISK 2014 – MVG-Tier), Anmerkung: Diese Versicherungsbedingungen werden von den Mitgliedern der Mitversicherungsgesellschaft (VGH; Uelzener, PROVINZIAL, Versicherungskammer Bayern) angeboten und genutzt.

- die Festlegung der Entschädigungsleistungen erfolgt in Abhängigkeit von der gewählten Form der Versicherungssummenermittlung, als
 - pauschale Entschädigung (Entschädigungssätze je Tier lt. Vertrag),
 - Entschädigung des tatsächlichen Ertragsausfallschadens,
 - Entschädigung der tatsächlichen und nachweisbaren Mehrkosten.
- die Vereinbarung einer risikogerechten Prämie, in Abhängigkeit von den individuellen Risikomerkmale, Produktionsverfahren und Tiergruppen,
- die Erläuterung der in den letzten fünf Jahren aufgetretenen Schäden,
- der Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes,
- die Darlegung der vorvertraglichen, vertraglichen und schadenbedingten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.

Merke: Ertragsausfälle infolge von Sachschäden sind hier nicht versichert

Ertragsausfälle und Mehrkosten infolge von Betriebsunterbrechungsschäden durch Sachschäden, die infolge des Eintritts der Gefahrengruppe Feuer, durch Sturm und Hagel, den Elementargefahren etc. oder dem Ausfall stationärer Technik wie BIO-GAS-Anlagen entstehen, benötigen einen separaten Versicherungsschutz in Form einer landwirtschaftlichen Ertragsausfallversicherung. Die Gestaltung dieses Versicherungsschutzes ist in der Praxis an die o.g. Feuer-, Maschinen-, Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung und die Mehrkostenversicherung im industriellen und gewerblichen Bereich angelehnt (vgl. Abs. 3; 4.2; 4.3).

4.4.7 IT-Betriebsunterbrechungsversicherung

Beispiel 28: Hacker nehmen GuD-Kraftwerk außer Betrieb

Infolge des Eindringens von Hackern in das interne Datennetz eines Kraftwerksbetreibers wird die Steuerungssoftware einer Gasturbine im Heizkraftwerk manipuliert, so dass die Sicherheitssysteme der Turbine ansprechen und die Anlage außer Betriebs geht. Die Turbine war nach dem Hackerangriff nicht mehr steuerbar. Die eingetretene Betriebsunterbrechung führt zu einem Ertragsausfall von 400.000 € und Gasmehrkosten zur Erzeugung von Fernwärme über ein Spitzenheizwerk von 150.000 €. Somit war die Manipulation der Software zur Informationsverarbeitung der Steuersysteme die eigentliche Ursache für die IT-Betriebsunterbrechung.

Das Allianz Risk Barometer 2018¹⁰¹ verweist auch in einer Detailanalyse der Ursachen zur Betriebsunterbrechung auf zwei unmittelbar miteinander verbundene Prozesse: die Unterbrechung der IT- und Kommunikationsprozesse durch den Ausfall von IT- und Kommunikationssystemen (12 %) und die Unterbrechung der Datenverarbeitungsprozesse durch Cyber-Attacken (29 %). Insgesamt entfallen also nach Einschätzung der Risiko-

101 Ebenda [7].

experten 41 % der befürchteten Unterbrechungen der Geschäftsprozesse auf einen den Leistungsprozess begleitenden Unterstützungsprozess, die kommunizierende Datenverarbeitung mittels sich ausdehnender Netzstrukturen.

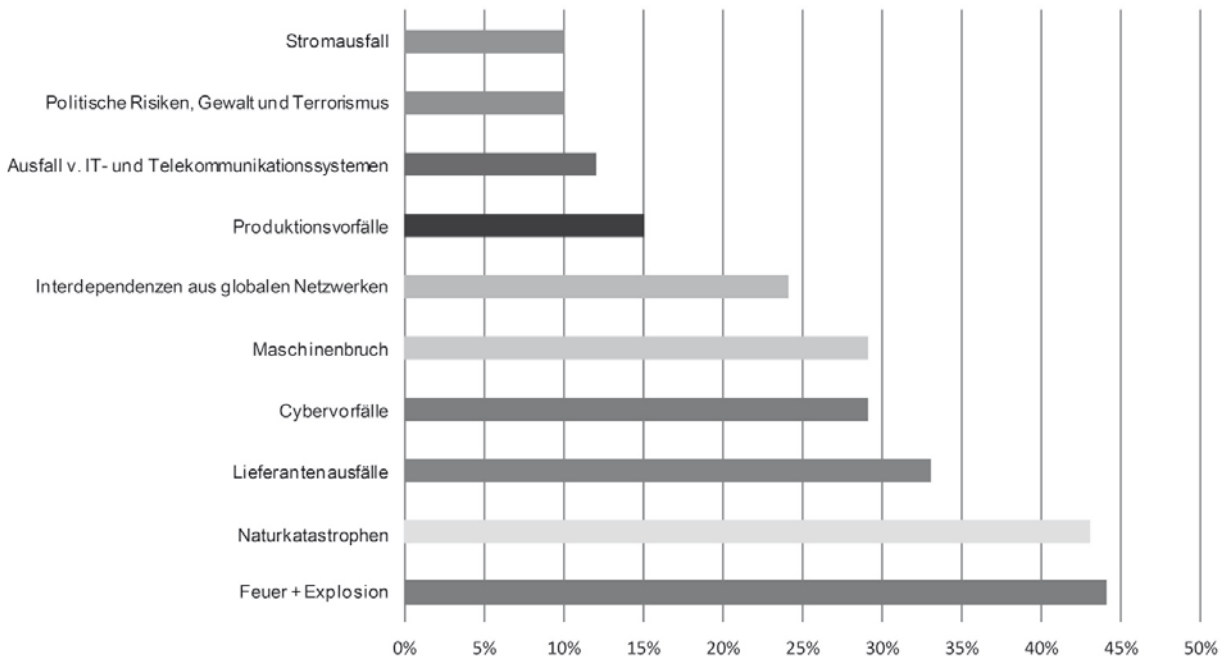


Abb. 29: Detailursachen für eine Betriebsunterbrechung gem. Allianz Risk Barometer 2018

Die Entwicklung computergestützter vernetzter Infrastrukturen der Computersysteme stellen die Beziehungen zwischen Produzenten und Abnehmer/Produzenten und Lieferanten/Produzenten und Banken/Produzenten und Dienstleister/etc. auf ein neues Niveau der Kommunikation und damit der Geschäftstätigkeit. Die immer stärkere internationale Vernetzung der Computersysteme und die steigenden Anforderungen an die Nutzung dieser Technologien sind eine Herausforderung für die Marktteilnehmer bezüglich ihrer eigenen Daten- und Netzsicherheit, der Daten- und Systemkompatibilität, der permanenten Qualifizierung der Mitarbeiter, der Weiterentwicklung der Hard- und Softwarekomponenten und damit der Daten- und Informationsorganisation.

Die schnelle Entwicklung der Computersysteme und die Möglichkeit der Nutzung offener Netzstrukturen sollten mit der qualitativen technikorientierten Entwicklung der Qualität der betriebsorganisatorischen Gestaltung dieser Prozesse einhergehen. In der Praxis ist es jedoch an der Tagesordnung, dass der Stand der Entwicklung der IT-Systeme und Datennetzstrukturen nicht adäquat in den betrieblichen Ordnungen zur Daten- und Informationsorganisation abgebildet sind. Mit der Dynamisierung der Datenverarbeitungs- und Kommunikationsprozesse entstehen neue Risiken, die in ihrer Konsequenz zu Betriebsunterbrechungen der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse führen können.

Diese Risiken sind auch gleichzeitig mögliche Ursachen für die Auslösung von Störungen, Nutzungseinschränkungen oder Unterbrechungen der Geschäftsprozesse.

1. Zunahme der Angriffe Dritter auf die Datennetze und Datenbestände der Unternehmen incl. Einschleusung von Viren, Trojanern, mobile codes, Schadsoftware etc.;
2. Ausweitung der unberechtigten Zugriffe (vorsätzlicher Datenmissbrauch) auf die Datenverarbeitungssysteme und Betriebsdaten durch eigene Mitarbeiter incl. Datendiebstahl, Ausspähung von Dienstgeheimnissen und/oder Veröffentlichung von Betriebsdaten auf Internetplattformen, fahrlässiges Herbeiführen von Datenverlusten durch Verletzung der Datensicherheitsvorschriften;
3. Vergrößerung klassischer technisch bedingter Computerausfälle incl. Funktionsstörungen von Softwarekomponenten für das Betriebssystem oder Datennetze, fehlerhafte Systemmodifikationen;
4. Systemunterbrechungen durch Ausfall der öffentlichen Stromversorgung und/oder der Telekommunikationsnetze durch Eintritt von Sachschäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm, Überschwemmung etc.

Der **Gegenstand einer IT-Betriebsunterbrechungsversicherung** ist der Vermögensschaden, der durch eine Störung, den Ausfall oder der Manipulation der betrieblichen IT-Systeme und lokalen Netzen in der Geschäftstätigkeit des Unternehmens entstehen. Der Vermögensschaden manifestiert sich im **Ertragsausfall** infolge der Unterbrechung der Geschäftsprozesse und den **Mehrkosten**, die es aufzuwenden gilt, um die IT-Systeme und Netzstrukturen,

- funktionsfähig zu machen,
- die Datenbestände wiederherzustellen,
- die Sicherheitslücken zu analysieren und zu beseitigen (Forensik),
- die internen Ordnungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu aktualisieren,
- die Zugangsberechtigungen und -voraussetzungen zu den IT-Systemen und Datenetzstrukturen zu überprüfen,
- die Verlässlichkeit der internen Sicherungssysteme zur Datensicherung, Kennwortbehandlung, Viruserkennung, Abwehr von Hackerangriffen zu testen,
- die Mitarbeiter durch geeignete Trainings über die Brisanz der Unterbrechung der IT-System und Datennetze aufzuklären und für den Umgang mit Betriebsdaten zu sensibilisieren,
- die Brand- und Diebstahlschutzvorkehrungen auf den neusten Stand zu bringen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei nur auf die eigenen lokalen IT-Systeme und Datennetze. Die Mitversicherung der Rückwirkungsschäden von Providern oder Telekommunikationsunternehmen auf das Unternehmen bezieht sich nur auf die selbst versicherten Sachgefahren und schließt keine Schäden an immateriellen Gütern, wie Datenbeständen, Software, Sicherheitssysteme u.ä. ein.

Merke: Immaterielle Güter können keinen Sachschaden erleiden

Die häufigsten Ursachen für eine IT-Betriebsunterbrechung bestehen in der Nichtverfügbarkeit von Informationen, der Verhinderung der Informationsverarbeitung und der zielgerichteten Manipulation der Informationen. Informationen sind immaterielle Güter, die keinen Sachschaden erleiden können. Für den Versicherungsschutz ist es daher notwendig, eine ganz genaue Beschreibung der die Unterbrechung auslösenden versicherten Ursachen im Versicherungsvertrag vorzunehmen, so dass der beabsichtigte Zweck der IT-Betriebsunterbrechungsversicherung klar dokumentiert wird.

Der Versicherungsschutz kann über einen eigenen Versicherungsvertrag, einen Deckungsbaustein einer Cyberversicherung oder als sog Zusatzdeckungen zur Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart werden.

Die Musterbedingungen zur Cyberversicherung¹⁰² bieten als Deckungsbaustein unter der Rubrik „Eigenschäden“ die Mitversicherung des IT-Betriebsunterbrechungsrisikos an. Die unter dem Abschnitt A 4-1 benannten Unterbrechungsschäden verweisen auf die „Informationssicherheitsverletzungen“ des Abschnittes A 1-2.4. Die hier vorgenommene Aufzählung kann nur den groben Rahmen eines IT-Betriebsunterbrechungsrisikos erfassen. Die Bedingungen der Risikoträger gehen in den Details weiter. Daher ist es wichtig, den zu versichernden Deckungsumfang durch einen Bedingungsvergleich sicher zu stellen. Diese Deckungsform hat den Vorteil, dass neben der IT-Betriebsunterbrechung sämtliche derzeit versicherbaren Cyberrisiken über eine Police versichert werden. Ohne auf die Details einer Cyberversicherung einzugehen zeigt die Abbildung 30 einige versicherbare Bausteine.

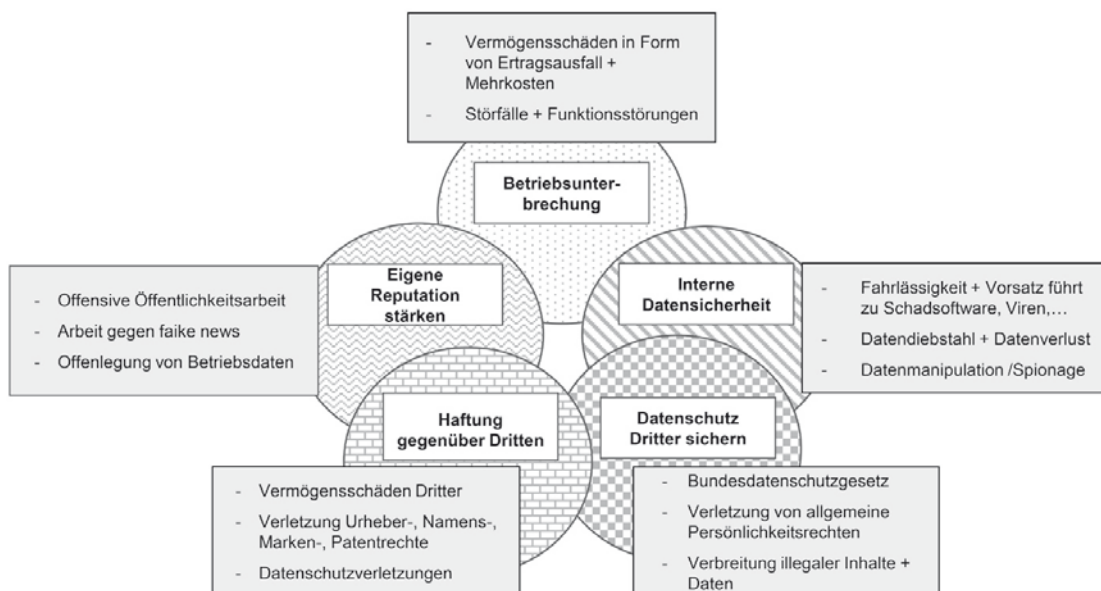


Abb. 30: Ausgewählte Cyberrisiken

¹⁰² [82]: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Cyberrisiko-Versicherung, (AVB Cyber) Musterbedingungen GDV, Stand April 2017.

Die **Versicherungssumme** einer IT-Betriebsunterbrechungsversicherung ist ebenfalls ein auf der Vollwertbasis beruhender Wert (vgl. Abs. 3.3.1.), der analog der o.g. Ermittlungsmethoden den Ertragsausfall, den Gewinn und die fortlaufenden fixen Kostendecken soll, die im Zeitraum der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaftet werden können.

Die ermittelte Gesamtversicherungssumme ist die vereinbarte Höchstentschädigungsleistung, bezogen auf das Versicherungsjahr, und wird als Tagesentschädigung festgelegt. Damit werden Umsatzenschwankungen ausgeglichen und der Versicherungsnehmer erhält einen gleichen Betrag pro Tag der Betriebsunterbrechung.

Der Versicherungsvertrag enthält eine **Haftzeitvereinbarung**, die den Zeitraum des Versicherungsschutzes für die IT-Betriebsunterbrechung bestimmt. Der Haftungszeitraum beginnt erneut, wenn eine weitere Ursache den Unterbrechungsschaden vergrößert. Die Länge der Haftzeit sollte vom konkret vereinbarten Gegenstand des Versicherungsschutzes abhängig gemacht werden. Haftzeiten zwischen drei und zwölf Monaten sind möglich.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers am Unterbrechungsschaden ist zeitlicher Selbstbehalt, zwischen zwei und sieben Tagen, der in Abhängigkeit von den spezifischen eigenen Sicherheitsvorkehrungen und dem Stand der IT-Organisation im Unternehmen zu treffen ist.

Die grundlegende Voraussetzung für einen IT-Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag ist der **Stand der IT-Sicherheit** im Unternehmen. Die Bewertung der IT-Sicherheit wird auf verschiedene Weise geprüft. Auswahlweise sollen einige der relevanten Kriterien zur betrieblichen IT-Sicherheit vorgestellt werden¹⁰³.

Kriterien der IT-Sicherheitseinschätzung:

- Qualität und Aktualität der im Unternehmen bestehenden organisatorische Regelungen zum Datenschutz, der Datensicherheit und dem Umgang mit dem IT-Systemen und lokalen Netzwerken (Datensicherheits- und Datenschutz-Ordnung);
- betriebliche Regularien der automatischen Datensicherung und der feuertechnisch getrennten Datenaufbewahrung incl. der dafür vergebenen Zugangsrechte;
- Vorschriften zur Implementierung und Testung geänderter oder neuer Software außerhalb des operativen Prozessverlaufes;
- Stand der Brandschutz- und Betriebssicherheitsmaßnahmen (Betriebssicherheitsordnung incl. Zugangsberechtigungen/Schlüsselordnung/Betriebszeitenregelung);
- Umfang der Schutzprogramme gegen Hackerangriffe, Schadsoftware, Viren, Spionagesoftware incl. der Nachweisführung über Art, Umfang und Dauer von ungewollten Aktivitäten Dritter;
- Maßnahmen der Sensibilisierung der Mitarbeiter für die Datensicherheit und der Auswertung von eingetretenen Störungen oder Unterbrechungen des Betriebsablaufes durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten im Umgang mit den IT-Systemen;
- betriebliche Notfall- und Krisenpläne zur Wiederherstellung der IT-Prozesse, u.a. auch durch Festlegung von Maßnahmen für den Ausfall der öffentlichen Stromversorgung.

103 Ebenda [70], S. 38.

Die Einschätzung des Standes der IT-Sicherheit ist eine Aufgabe der IT-Experten des Unternehmens, aber auch der Fachleute des Risikoträgers, um den entschädigungspflichtigen Umfang einer IT-Betriebsunterbrechungsversicherung konkret zu bestimmen.

Die hier vorgenommene Einschätzung des IT-Betriebsunterbrechungsrisikos zeigt die hohe Individualität der zutreffenden Vereinbarungen zum Versicherungsschutz und damit der Variabilitätsbreite der Risikoabsicherung. Die in der Praxis anzutreffenden Versicherungslösungen für die IT-Betriebsunterbrechungsrisiken sind häufig eingebettet in die Cyberversicherungen, die insgesamt ein gutes Rahmenkonzept für viele mit der IT-Technik, den IT-Systemen und den Datennetzen verbundenen Risiken darstellt.

4.4.8 Betriebsunterbrechungen für Selbstständige und Freiberufler¹⁰⁴

Bei den Prozessen der Leistungserbringung sind auch Bürobetriebe, Kanzleien, Praxen etc. den typischen Sachschadensszenarien ausgesetzt, wie es für industrielle und gewerbliche Unternehmen gilt. Damit besteht auch das Risiko einer Betriebsunterbrechung für die Berufsgruppe der Selbstständigen und Freiberufler, Ärzte und Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dolmetscher und Übersetzer usw.

Im Gegensatz zu den Unternehmen der Industrie und des Gewerbes ist die Personalsituation dieser Berufsgruppen häufig sehr angespannt. Fällt der Unternehmensleiter, Kanzleichef oder Praxisinhaber aus, kann dies, ebenso wie der Eintritt eines Sachschadens, bereits zu einer Unterbrechung der Leistungsprozesse führen.

Der Ersatz des Ertragsausfalls (Gewinn und fortlaufende fixe Kosten) nach einem Sachschaden und/oder die Arbeitsunfähigkeit des Unternehmers bzw. der Ersatz von Mehrkosten infolge der Betriebsunterbrechung sind reale Risiken für diese Berufsgruppen. Der Deckungsumfang bezieht sich vordergründig auf den Ersatz der fixen fortlaufenden Kosten, wie Personalkosten, Mieten, Pachten, Leasinggebühren, Kapitaldienstkosten und erst in zweiter Linie auf den entgangenen Gewinn.

Der tatsächliche Bedarf einer Betriebsunterbrechungslösung für diese Bereiche kann nur auf der Grundlage einer Analyse der Risikostruktur und dem tatsächlichen Sicherheitsbedürfnis dieser Personengruppen ermittelt werden.

In der Praxis haben sich sog. Büromehrkosten-Konzepte als Stand-alone-Lösungen bewährt.

Auch die Mitversicherung der Betriebsunterbrechungsrisiken als Zusatzbaustein in der Feuer- und/oder EC-Versicherung ist möglich. In Abhängigkeit vom spezifischen Risikoportfolio sollte die Absicherung des Ertragsausfall- und Mehrkostenrisikos erwogen werden.

¹⁰⁴ Die Nutzung von Konzepten der Betriebsunterbrechung für Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen lehnen sich an die Ausführungen der Abschnitte 3./4.1./4.2./4.3. an. Die besondere Spezifik dieser Unternehmen ist der Zwang zur Aufrechterhaltung der Leistungen gegenüber den Patienten und Pflegebedürftigen.

4.5 Haftungsorientierte Konzepte der Betriebsunterbrechungsversicherung

4.5.1 Absicherung reiner Vermögensschäden infolge von Betriebsunterbrechungen

Die Ausführungen des Abschnittes 2.2.6 (Haftungsrisiken versus Haftungsvereinbarungen in AGBs und Verträgen) verweisen bereits auf die prekäre Situation von Unternehmen, die als Hersteller und Lieferanten von Produkten häufig mit der Forderung von Abnehmern konfrontiert werden, reine Vermögensschäden infolge einer Betriebsunterbrechung wegen Produkt- und/oder Dienstleistungsmängel und/oder Lieferverzögerungen auszugleichen. Da viele Abnehmer ihren Einkauf auf der Grundlage eigener Einkaufs- und Lieferbedingungen tätigen, besteht eine Diskrepanz zwischen den Forderungen der Abnehmer, den eigenen Ertragsausfall auszugleichen, und der Tatsache, dass die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung der Produzenten diese reinen Vermögensschaden ausschließen.

Die für Investitionsprojekte entwickelten Verträge enthalten Vereinbarungen zur Zahlung von Vertragsstrafen für den Fall, dass der Produzent/Lieferant Verzögerungen oder Mängel durch ein Verschulden zu vertreten hat. Die Höhe der Vertragsstrafen richtet sich im Allgemeinen nach der Höhe der Kapitaldienstkosten gegenüber dem Darlehensgeber.

Nur wenige Versicherungsprodukte versuchen, den vertraglichen und ggf. auch den gesetzlichen Haftungsvereinbarungen zum Ersatz von Vertragsstrafen und Ertragsausfällen der Abnehmer, Vermieter, Versorger etc. durch geeignete Konzepte zu entsprechen. Die Nachfrage nach speziellen Versicherungskonzepten und die Entwicklung besonderer Einzellösungen für Mitglieder von Verbänden und Vereinen zeigen, dass der Bedarf an der Deckung reiner Vermögensschäden besteht.¹⁰⁵

4.5.2 Pönale-Versicherung – Absicherung von Vertragsstrafen bei Terminverzug

Die Vertragsstrafen infolge eines Terminverzugs sind lediglich Entschädigungsleistungen gegenüber dem Abnehmer, die der Auftragnehmer wegen einer sachschaadenbedingten Verzögerung der technischen Einsatzmöglichkeit des Investitionsobjektes entrichten muss.

Die AMBUB i.V.m. der Klausel TK 4990¹⁰⁶ ist eine Möglichkeit, den vertraglich vereinbarten Haftungsanspruch des Auftraggebers (Zahlung einer Verzugsstrafe) durch einen adäquaten Versicherungsschutz für den Auftragnehmer abzusichern. Dieser Versicherungsschutz gilt ausschließlich für die Verzugsstrafen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber – eine Erweiterung auf andere Unternehmen, die auf Grund der Ver-

¹⁰⁵ [83]: VDMA-Nutzungsausfalldeckung – Vermögensschadenversicherung für die Investitionsgüterindustrie, Frankfurt a. M., 04/2017.

¹⁰⁶ Ebenda [40].

zögerung ebenfalls Vermögensschäden erleiden, ist nicht möglich. Einschränkend ist festzuhalten, dass die o.g. Klausel zunächst nur für Montagevorhaben ausgelegt ist. Eine Übertragung auf Bauleistungs-, Maschinen- und Elektronikvorhaben durch entsprechende Zusatzvereinbarungen ist denkbar. Der durch den Auftragnehmer zu vertretenden Terminverzug kann auch durch eine verzögerte Lieferung eintreten. Auf der Grundlage einer Transportversicherung und der zugehörigen Güterschadenfolgeklausel können durch besondere Vereinbarungen Verzugsstrafen infolge verspäteter Lieferungen ebenfalls abgesichert werden.¹⁰⁷

Eckdaten des Versicherungskonzeptes einer Pönale-Versicherung:

- a) Versicherungsnehmer: Auftragnehmer als Produzent, Dienstleister, Lieferant;
- b) Gegenstand: vertraglich vereinbarte Verzugsstrafe bei verzögerter Lieferung;
- c) Haftzeit: Zeitraum für den Versicherungsschutz der Vertragsstrafe;
- d) Beginn der Haftzeit: ertragswirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit des Vorhabens;
- e) Versicherungswert: vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe;
- f) Versicherungssumme: Vereinbarung des Versicherungsvertrage über die Entschädigungsleistung;
- g) Versicherungsort: der im Versicherungsvertrag bezeichnete Bau-/Betriebsstelle;
- h) Sachschaden: Beschädigung oder Zerstörung des Vorhabens gem. den versicherten Gefahren der Montage- und Transportversicherung;
- i) Besonderheiten: eine Ausweitung der Gefahren und die Nutzung der Pönale-Versicherung für andere Versicherungskonzepte ist möglich.

4.5.3 Mietausfall- oder Mietverlustversicherung

Die Mietausfallversicherung ist eine besondere Form, entgangenen Ertrag und Mehrkosten für vermietete Immobilien in einem zu definierenden Schadenfall zu ersetzen.

Versicherungsnehmer dieser Ertragsausfallversicherung sind private und gewerbliche Vermieter von Immobilien jeglicher Art. Grundlage für einen derartigen Versicherungsschutz ist ein vakanter Mietvertrag und die Verletzung der Pflicht zur Mietzahlung gem. BGB § 535¹⁰⁸.

Mit der Verletzung der vertraglichen Vereinbarung einer Mietzahlung wird das Ertragsinteresse des Vermieters verletzt und es ergibt sich daraus ein Schadenersatzanspruch. Da dieser in der Regel nicht erfolgreich und zu 100 % für den Vermieter durchsetzbar ist, ist die Absicherung einer vertraglichen Leistung des Mieters durch den Vermieter eine Konsequenz zur Absicherung der Ertragserwartung.

107 [84]: DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 (DTV-Güter 2000/2011) Güterfolgeschadenklausel.

108 Ebenda [22].

Beispiel 29: Das brennende Motorrad – Mietminderung

Das an die Hauswand des Mehrfamilienhauses angelehnte Motorrad stand in Flammen und die Rauchgase zogen in die Wohnungen im Erdgeschoss, im ersten Obergeschoss und in den Hausflur. Darüber hinaus brannte ein Zimmer im Erdgeschoss aus. Nachdem der Brand gelöscht war, machten alle acht Mieter des Wohnhauses wegen extremer Gesundheitsgefährdung und Nutzungseinschränkung der Mietsache eine Mietminderung von 80 % der Kaltmiete gem. BGB § 536¹⁰⁹ geltend. Der Vermieter sprach zwar die Kündigung der Mietverträge nach dem Ausbleiben der Miete aus, aber die Mieter verblieben in ihren Wohnungen.

Der Ersatz ausbleibender Erträge aus Mieteinnahmen, von fixen fortlaufenden Kosten (Mietnebenkosten) und auftretenden Mehrkosten ist der Gegenstand einer Mietausfallversicherung. Grundlage für einen derartigen Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen¹¹⁰ und ergänzende besondere Bedingungen für die Mietausfall- und Mietnomadenversicherung¹¹¹. Die besonderen Bedingungen beschreiben detailliert die Deckungs- und Entschädigungsvoraussetzungen des Versicherungsschutzes. Es ist in jedem Fall anzuraten, einen Bedingungsvergleich vor Abschluss einer Mietausfallversicherung vorzunehmen.

In den weiteren Ausführungen zu den wesentlichen Deckungselementen und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschränkt sich der Autor auf verallgemeinerungsfähige Aspekte der Mietausfallversicherung.

a) Leistungskatalog einer Mietausfallversicherung

- Ersatz ausbleibender Mietzahlungen i.S.v.
 - Mietrückständen, die während der Laufzeit des Mietvertrages anfallen,
 - Mietnutzungsausfall, wenn Mieter trotz Kündigung des Mietvertrages in der Wohnung/Mietsache verbleiben,
 - Entgehende Mieteinnahmen, wenn die Mietsache nach einem Schadenfall (auch Mietnomaden) renoviert werden muss und somit nicht vermietet werden kann,
 - Nutzungsausfällen infolge von Sachschäden an der Mietsache durch äußere Einflüsse, wie Brand, Sturm/Hagel, Leitungswasser, Elementargefahren;
- Ersatz von Mietnebenkosten, die für die Mietsache anfallen (Müllabfuhr, Grundsteuer);
- Ersatz von Mehrkosten für
 - Sachschäden wegen mutwilliger Zerstörung, Verwahrlosung,
 - Desinfektionsmaßnahmen wegen Ungezieferbefall,

109 Ebenda [22].

110 [85]: Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2010 – Wert 1914), Version 1.1.2013.

111 Die besonderen Bedingungen werden von Versicherungsgesellschaften und Versicherungsmaklern differenziert angeboten, es liegt keine GDV Verbandsempfehlung dazu vor.

- Aufräumungs- und Renovierungsarbeiten,
 - die Einlagerung von vermietereigenem Inventar für die Zeit der Sanierung;
 - der Versicherungsschutz kann sich auf laufende und neue Mietverträge beziehen.
- b) Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
- mieterseitiger Nachweis über die eigene Solvenz gegenüber dem Vermieter;
 - Nachweis des Vermieters
 - über die Einbehaltung von drei Monatskaltmieten,
 - über die Kündigung des Mietvertrages,
 - über eingeleitete Maßnahmen gegen den Mieter, wie Zahlungsaufforderung, Abmahnung, Räumungsklage;
 - Mieter darf gegen die Forderungen des Vermieters keine berechtigten Einwände haben.

Merke: Verweigerung der Entschädigung aus der Mietausfallversicherung

Werden einzelne, unter b) genannte Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Versicherer die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag versagen.

c) Haftzeit

Die Haftzeit des Vertrages beginnt mit dem Termin der wirksam zugestellten Kündigung der Mietsache. Die Haftzeit erstreckt sich bis zu dem Zeitpunkt, ab dem der Mieter die Mietsache nicht mehr in Anspruch nimmt, max. bis zur vereinbarten Dauer.

Die Haftzeit kann zwischen sechs und 24 Monaten variieren.

d) Versicherungssummen

- Mietausfall: Die Höhe der zu vereinbarenden Versicherungssumme kann
 - auf der Grundlage des Produkts aus der Monatsnettokaltmiete multipliziert mit Leistungszeitraum ermittelt werden;
 - auf Grund einer pauschalen Deckungssumme des Risikoträgers festgelegt werden.
- Mietnebenkosten: sollten auf Grund einer Schätzung der für die Mietsache üblicher Weise durchschnittlich auftretenden Kosten pro Jahr ermittelt und als Höchstentschädigungsgrenze vereinbart werden.
- Mehrkosten: sind pauschal auf erstes Risiko mit einer Höchstentschädigung für alle denkbaren Mehrkostenarten zu dokumentieren.

e) Selbstbehalt

In der Mietausfallversicherung ist der Selbstbehalt in der Regel auf die Höhe der Mietkaution abgestellt. Anderweitige Selbstbehaltsvarianten, wie z.B. 20 % des

Schadens, mindestens 500 € maximal 2.000 €, sind in Abhängigkeit von gewählten Tarifen oder individuellen Risikomerkmale der Mietsache zu gestalten.

f) Verhalten im Schadenfall

Grundsätzlich sind die üblichen Obliegenheiten für den Versicherungsnehmer im Schadenfall auch in der Mietausfallversicherung zutreffend. Die entsprechende Regelung in VGB 2010, Abschnitt B, § 9 (2)¹¹², ergänzt durch die in den besonderen Vereinbarungen getroffenen Regelungen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- unverzügliche Meldung des Schadenfalls an den Versicherer,
- Sicherung der Schadenstelle und Minderung des Schadens,
- Dokumentierung des Schadens und Aufbewahrung der vom Schaden betroffenen Sachen,
- Vorlage aller schadenrelevanten Unterlagen, wie Mietvertrag incl. Anlagen, Kündigungsschreiben des Mietvertrages, ggf. Räumungsklage.

Merke: Kosten der mit dem Schadenfall einhergehenden anwaltlichen Begleitung

Die Mietausfallversicherung hat keine Rechtsschutzkomponente, daher gehören die Kosten für die anwaltliche Begleitung des Rechtsstreites mit den betroffenen Mietern nicht zum Gegenstand des Versicherungsschutzes.

4.5.4 Betriebsunterbrechung wegen Betriebsschließung

Die Ausweitung des weltweiten Handels mit Nahrungs- und Genussmitteln, der expandierende Tourismus, auch in entlegensten Winkeln der Welt, und die intensive und schnelle Nutzung von verfügbaren Verkehrsmitteln sind Wege, auf denen Krankheitserreger Verbreitung finden können. Die Gefahr einer Übertragung von Infektionskrankheiten und damit ggf. dem Auslösen von Pandemien ist groß, daher ist die intensive Beobachtung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten eine wichtige staatliche Vorsorgeaufgabe. Im Mittelpunkt steht der Schutz der Bevölkerung vor epidemieartige Infektionen.

Insbesondere Unternehmen der Nahrungs- und Genussmittelbranche, des Tourismus, des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie Gesundheits-, Sozial- und Pflegeeinrichtungen stehen im Fokus der Risikoanalysen.

Im Falle des Erkennens einer derartigen Infektionskrankheit sind die staatlichen Behörden zu schnellem Handeln verpflichtet. Die einzuleitenden und zu überwachenden Maßnahmen sind zahlreich und können für die betroffenen Unternehmen und Einrichtungen existenzbedrohenden Charakter annehmen. Die zuständigen Behörden können

- eine teilweise oder vollständige Betriebsschließung verfügen,
- eine umfassende Desinfektion der Produktionsanlagen, Vorratslager etc. anordnen,

112 Ebenda [78].

- ein Tätigkeitsverbot gegenüber allen Mitarbeitern erteilen,
- eine Vernichtung der im Unternehmen vorhandenen Vorräte, unfertigen und fertigen Erzeugnisse verlangen.

Die Grundlage der behördlichen Vorgehensweise bildet das Infektionsschutzgesetz in aktueller Fassung¹¹³.

Mit der Anordnung einer Betriebsschließung und der anderen genannten behördlichen Vorgaben tritt eine Betriebsunterbrechung ohne Vorlage eines Sachschadens und damit ein Ertragsausfall und zahlreiche Kostentatbestände zur Beseitigung der Ursachen für die Betriebsschließung ein. Diesem Risiko kann durch eine Betriebsschließungsversicherung begegnet werden.

Eckdaten des Versicherungskonzeptes einer Betriebsschließungsversicherung

- a) Versicherungsnehmer: Unternehmer oder Unternehmen;
- b) Gegenstand:
 - im Falle der Betriebsschließung – vertraglich vereinbarte Tagesentschädigung bis zum Ende der behördlich angeordneten Betriebsschließung,
 - im Falle des Eintritts von Wechselwirkungsschäden – bis zum 30-fachen der Tagesentschädigung für den betroffenen Betriebsteil,
 - im Falle des vollständigen oder teilweisen Tätigkeitsverbotes für die Mitarbeiter, die eine Fortführung des Betriebs nicht ermöglicht – vertraglich vereinbarte Tagesentschädigung bis zu 30 schadenbedingte Schließtage,
 - Bruttolohn- und Gehaltskosten für die vom Tätigkeitsverbot betroffenen Beschäftigten – bis zum 30-fachen der Tagesentschädigung. Ist der Betriebsinhaber selbst betroffen werden die Bezüge bis zu sechs Wochen erstattet,
 - Kosten für Desinfektion bis zum 10-fachen der Tagesentschädigung,
 - Kosten für vernichtete oder durch Desinfektionen unbrauchbar gewordene Waren gilt als Ersatzwert der Verkaufspreis und für Vorräte der Wiederbeschaffungspreis.
- c) Haftzeit: Zeitraum für den Versicherungsschutz der Betriebsschließung;
- d) Versicherungswert: vertraglich vereinbarte Tagesentschädigung;
- e) Versicherungssumme: ermittelt aus Jahresumsatz minus Wareneinsatz = Rohertrag dividiert durch 360 plus 10 % Sicherheitszuschlag = Tagesentschädigung Entschädigungsleistung;
- f) Versicherungsort: der im Versicherungsvertrag bezeichnete Betriebsstelle(n);
- g) Versicherungsbedingungen¹¹⁴;

113 [86]: Infektionsschutzgesetz vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2615) – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen.

114 Es liegen keine Musterbedingungen des GDV vor. Aus der breiten Auswahl versichereigenen Bedingungen verweist der Autor auf [87]: Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben gegen Seuchen infolge Infektionsgefahren (Betriebsschließung), AVB-BS-Stand 1.1.2016, Haftpflichtkasse Darmstadt.

- h) Schadenursache: Behördlich angeordnete Maßnahmen zur Bekämpfung der Infektionskrankheit einschließlich der Schließung der Betriebsstätte(n).

Die Gestaltung eines Versicherungskonzeptes für eine Betriebsschließung sollte sich auf die Krankheiten beziehen, für die es behördliche Meldeverpflichtungen gibt. Darüber hinaus ist es notwendig, die deckungsauslösenden Bedingungen umfänglich zu beschreiben und den Umfang der Entschädigungen je Leistungsart konkret als Höchstentschädigung zu deklarieren. Inwieweit Wartefristen und Selbstbehalte sinnvoll sind, sollte für das jeweilige spezielle Risiko analytisch aufgearbeitet werden. Deckungserweiterungen, wie eine Betriebsunterbrechung wegen behördlich angeordnete Zugangsbeschränkungen des Betriebsgrundstücks nach einem Sach- oder Infektionsschaden in der näheren Umgebung des Versicherungsortes des Versicherungsnehmers, sind von der Einschätzung der externen Standortfaktoren abhängig (vgl. Abs. 2.2.3.2).

4.5.5 Betriebsunterbrechung wegen Ausfall der öffentlichen Versorgung

Die planmäßige Durchführung der Produktions-, Leistungs- und Lieferprozesse setzt die kontinuierliche Versorgung der Unternehmen mit Strom, Gas, Wasser, Wärme, Daten, kurz: eine stetige Medienversorgung voraus. Der Ausfall der Versorgungsleistungen führt in den meisten Fällen zu einer Unterbrechung der eigenen Prozesses. Da sich der Anbietermarkt in der Versorgungsbranche, insbesondere in der Stromversorgung, in den letzten Jahren wesentlich verändert hat –

- neue Stromerzeugungs- und -verteilungsstruktur durch örtliche, regionale und überregionale Erzeuger und Netzbetreiber,
- Strombörse und damit Stromhändler,
- neue alternative Stromerzeugungstechnologien und Stromanbieter,
- Zunahme der Nutzung von Eigenerzeugungsanlagen, –

nehmen die Risiken, eine eigene Betriebsunterbrechung durch den Ausfall der Versorgung zu erleiden, zu.

Beispiel 30: Im Windpark gepflügt – Stromausfall

Die Agrargenossenschaft durfte im Windpark des regionalen Energieversorgers INTERSTROM GmbH bis zu einer Tiefe von 80 cm pflügen. Doch der Pflug war zu tief eingestellt, das Versorgungskabel wurde zerschnitten, es kam zu einem Erdschluss, in dessen Folge sich ein Teil des Versorgungsnetzes der örtlichen Stadtwerke abschaltete und damit 3.000 private Anschlussnehmer und vier Unternehmen über zwölf Stunden keinen Strom hatten. In den Unternehmen führte der Stromausfall zu Betriebsunterbrechungen mit einem Gesamtschaden von rd. 280.000 €. Die Regressnahme des Betriebsunterbrechungsschadens der Unternehmen waren erfolglos.

Die einschlägigen Liefer- und Netznutzungsverträge für die Medienversorgung der Unternehmen mit Strom, Gas, Wasser, Fernwärme etc. verweisen in ihren Haftungsvereinbarungen entweder auf die für die Branche zutreffenden gesetzlichen Normen oder auf die speziellen Haftungsausschlüsse ihrer AGBs. Der Unternehmer, bei dem die berühmten „Lichter“ ausgehen, kann nur in sehr seltenen Fällen Schadenersatzansprüche gegen diese Versorger erfolgreich geltend machen. Die Schadenersatzansprüche können von Privatpersonen gegen die Versorgungsunternehmen über das Produkthaftungsgesetz¹¹⁵ für den Bereich Strom geltend gemacht werden. Dieser Weg ist für Unternehmen ausgeschlossen, so dass eine eigene Vorsorge, für den Fall der Unterbrechung der Versorgung durch Dritte, sinnvoll ist.

Die Grundlage für diese Notfälle ist die genaue Kenntnis des Umfangs des benötigten Stroms, Gas, Wasser etc., um ggf. eigene technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die Einspeisepunkte ins eigene Netz (ggf. redundante Einspeisepunkte), die eigene Netzstruktur für die planmäßige Außerbetriebnahme bestimmter Produktions- und/oder Verwaltungsbereiche, die Wirkungen eines Versorgungsausfalls im Gesamtunternehmen und seinen Teilen etc. – der betriebliche Krisen und Notfallplan beinhaltet alle diese Informationen.

Neben der Notfallplanung bzw. der eigenen technischen Vorsorgemaßnahmen, wie Notstromaggregate, eigenen Brunnen, zweite und dritte Einspeisungspunkte ins eigene Versorgungsnetz, eine weitere Gasübernahmestation oder Aufbau von Gasspeichern usw. ist die Analyse der betriebswirtschaftlichen Wirkungen einer Betriebsunterbrechung durch den Versorgungsausfall notwendig. Auf der Basis der Standort- und Prozessanalyse kann der Umfang des möglichen Ertragsausfalls bzw. der zu erwartenden Mehrkosten genau bestimmt werden. Damit ist auch die Basis für den Versicherungsschutz, Betriebsunterbrechung wegen Ausfall der öffentlichen Versorgung, geschaffen.

Die Möglichkeit, die Betriebsunterbrechung des Unternehmens wegen Ausfall der öffentlichen Versorgung mit Gas, Strom, Wärme oder Wasser zu versichern, bieten die AMBUB i.V.m. der Klausel TK 4980¹¹⁶.

Merke: Betriebsunterbrechung ohne Sachschaden

Dem Versicherungsschutz für eine Betriebsunterbrechung durch Ausfall der Versorgungsleistungen muss kein Sachschaden durch eine bei Versicherungsnehmer versicherte Gefahr vorangehen. Insofern ist die Art der Rückwirkungsversicherung als Störfalldeckung ohne Sachschadenereignis zu bezeichnen. Zwingend ist jedoch, dass das die Betriebsunterbrechung auslösende Ereignis außerhalb des eigenen Netzes oder Betriebes eingetreten sein muss.

115 Ebenda [25], § 2.

116 Ebenda [40].

Eckdaten des Versicherungskonzeptes einer Betriebsunterbrechungsversicherung wegen Ausfall der Versorgungsleistungen

- a) Versicherungsnehmer: Unternehmer oder Unternehmen;
- b) Gegenstand:
 - Unterbrechungsschaden wegen Versorgungsausfall des im Versicherungsvertrag bezeichneten Mediums Strom oder Wasser oder Wärme oder Gas, als der Ertragsausfall aus fixen fortlaufenden Kosten und Gewinn, die während der Zeit der Unterbrechung nicht erwirtschaftet werden konnten,
 - optional: durch den Versorgungsausfall eingetretener Verderb von Vorräten und Waren. Die genaue Bezeichnung der in den Versicherungsschutz einzubeziehenden Waren und Vorräten sowie Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung sind im Versicherungsvertrag zu dokumentieren (vgl. AMBUB TK 4704 und TK 4705)¹¹⁷,
 - optional: durch den Versorgungsausfall eingetretene Beschädigung von Maschinen und technischen Anlagen. Die genaue Bezeichnung der in den Versicherungsschutz einzubeziehenden Geräte und deren Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert sind im Versicherungsvertrag zu dokumentieren,
- c) Haftzeit: beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausfalls der Versorgungsleistung, spätestens mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Betriebsunterbrechung;
- d) Versicherungswert: Ertragsausfall i.S. der fixen fortlaufenden Kosten und dem geplanten Gewinn, die ohne Unterbrechung hätten erwirtschaftet werden können;
 - optional: Waren-Wiederherstellungskosten zum Verkaufspreis,
 - optional: Vorräte zu den Wiederbeschaffungskosten,
 - optional: Maschinen/technische Anlagen zu den Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert.
- e) Versicherungssummen: sollten mindestens den ermittelten Versicherungswerten entsprechen;
- f) Versicherungsort: die im Versicherungsvertrag bezeichnete Betriebsstelle(n) und insbesondere die sog. Grenzstellen, also Übergabeeinspeisepunkte zwischen dem eigenen und dem fremden Versorgungsnetz;
- g) Versicherungsbedingungen¹¹⁸ Schadenursache: Ausfall der fremden Versorgungsleistung egal aus welchem Grund – Kein Sachschaden als Voraussetzung! (**Ausnahme: geplante Abschaltungen**)

117 Ebenda [40].

118 Ebenda [40].

4.5.6 Betriebsunterbrechung bei Dritten wegen Stromausfall

Die Liberalisierung des Strommarktes führt auch zu einer Ausweitung des Wettbewerbs zwischen den Versorgungsunternehmen. Es ist also keine Seltenheit mehr, Strom im Norden der Bundesrepublik Deutschland zu beziehen, der im Süden des Landes produziert wird.

Die verschiedenen Anbieter versuchen, durch besondere Leistungen einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen.

Im Abschnitt 4.5.5 wurde die Möglichkeit der Risikoabsicherung einer eigenen Betriebsunterbrechung, ausgelöst durch einen Ausfall der vereinbarten Versorgungsleistungen durch den vertraglich gebundenen Versorgungsbetrieb, vorgestellt.

Begeben wir uns nun auf die Seite des Versorgungsbetriebes und seiner Wettbewerbssituation. Im Beispiel 27 waren 3.000 Haushalte, Gewerbetreibende, Kanzleien, Praxen und Ladenlokale von dem Stromausfall betroffen. Natürlich gelten für diese Stadtwerk-kunden auch die Haftungsregularien der Niederspannungsanschlussverordnung¹¹⁹, nach denen ein Verschulden beim Versorgungsunternehmen für die Stromunterbrechung vorliegen muss. Die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsge-setz¹²⁰ wurde bereits erwähnt. In der Praxis werden Schadenersatzforderungen von Pri-vatkunden mit einem „netten“ Schreiben abgelehnt oder aus Wettbewerbsgründen durch Kulanzzahlung mit einem geringen Betrag entschädigt.

Die Versicherungswirtschaft bietet den Stromversorgungsunternehmen eine Sonderform der Versicherung des Ausfallrisikos eines Dritten an – die Stromausfallversicherung.

Versicherungsnehmer ist der Versorgungsbetrieb, versicherte Personen und Unterneh-men sind die Tarif- und Sondervertragskunden des Versorgungsbetriebes.

Das Lösungskonzept 7 zeigt die Deckungskonzeption zur Stromausfallversicherung.

Lösungskonzept 7 – Deckungskonzeption zur Stromausfallversicherung

1. Versicherungsnehmer

Stadtwerke Reutershagen GmbH
Gasstr. 21
18069 Reutershagen

2. Versicherungsort

Versorgungsgebiet der Stadtwerke

3. Risikoinformationen

Die Stadtwerke Reutershagen GmbH sind ein Versorgungsunternehmen für die Medien Strom, Gas und Fernwärme. Als 100 %-ige Tochter der Stadt Reutersha-

119 Ebenda [18], § 18.

120 Ebenda [25], § 2.

gen versorgen die Stadtwerke rd. 10.000 Tarfkunden und 34 Sonderkunden der Industrie und des Handels. Die Stadtlast beträgt 12.000 kWh, davon produzieren die Stadtwerke in zwei eigenen BHKWs 4.000 kWh. Die Stadtwerke betreiben ein eigenes Stromnetz. Die ausgekoppelte Fernwärme wird zur Versorgung der beiden Gebäude der beiden städtischen Wohnungsgesellschaften genutzt.

4. Versichertes Interesse

Versichert sind infolge des Stromausfalls und/oder der Stromunterbrechung bei den

4.1. Tarfkunden

- Sachschäden an Geräten und Anlagen
- Verderbschäden

4.2. Sondervertragskunden

- Lohnkosten zur Wiederaufholung der ausgefallenen Produktion
- Vermögensschäden durch Betriebsunterbrechung des Gewerbe-/Industriebetriebes
- Sachschäden an den Produktionsanlagen

Keine Entschädigung wird geleistet für:

- Geplante Abschaltungen
- Verweigerung der Durchleitung
- Kriegsereignisse, innere Unruhen, Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügungen
- Schäden aus Kernenergie

5. Vertragsgrundlage

Sonderbedingungen für die Versicherung gegen Schäden infolge des Ausfalls der öffentlichen Elektrizitätsversorgung

6. Selbstbehalt

6.1. Tarfkunden

Je Tarfkunde und Schadenereignis gilt eine Selbstbeteiligung von 150 €

6.2. Sondervertragskunden

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 2.500 € je Schadenereignis für Sach- und Verderbschäden und eine Integralfranchise von 30 Minuten.

Somit gilt: Stromausfälle von < 30 Minuten werden nicht reguliert. Bei einem Ausfall ab 30 Minuten leistet der Versicherer im Rahmen des Vertrages.

7. Entschädigungsvoraussetzung

Ausfall der Elektrizitätsversorgung ist die Unterbrechung/Minderung der Versorgung am Übergang vom öffentlichen Stromnetz in die Kundenanlage (Übergabestelle), die auf eine Ursache vor der Übergabestelle zurückzuführen ist.

8. Entschädigungsleistungen – Höchstentschädigungen

Für Tarifikunden gilt eine Höchstentschädigung je Schadenereignis von 2.500 €; für die Summe aller Schäden eines Stromausfalls höchstens aber 2.500.000 €

Für Sondervertragskunden gilt eine Höchstentschädigung je Schadenereignis gem. nachfolgender Staffel:

- bei einem Ausfall/Beeinträchtigung von < 30 Min.: 0 €
- bei einem Ausfall von 30–59 Min.: max. 5.000 €
- bei einem Ausfall zwischen 60–119 Min.: max. 10.000 €
- bei einem Ausfall über 2 Stunden pro Stunde: max. 15.000 €

Die Höchstentschädigung je Sondervertragskunde beträgt max. 250.000 €. Die Höchstentschädigung aller Sondervertragskunden ist insgesamt begrenzt auf max. 5.000.000 €.

9. Bonus-Malus-Regelung

Ab dem auf den Abschluss des Versicherungsvertrages folgenden Kalenderjahres wird eine Bonus-Malus-Regelung, wie nachfolgend beschrieben, eingeführt:

Bei einem positiven Verlauf (Bonus-Regelung)

- a) Entschädigungsleistungen einschl. Reserven waren < 30 % von der Nettoprämie des Vorjahreszeitraumes – Sonderrabatt für die nächste Fälligkeit: 25 %
- b) Entschädigungsleistungen einschl. Reserven waren < 55 % von der Nettoprämie des Vorjahreszeitraumes – Sonderrabatt für die nächste Fälligkeit: 10 %

Die Bonus-Regelung wird auf 40 % der Ausgangsprämie begrenzt.

Bei einem negativen Verlauf (Malus-Regelung)

Liegen Schäden und Reserven des laufenden Jahres über 60 % der Nettoprämie, dann wird ab der nächsten Fälligkeit ein Malus erhoben von 10 %.

Liegen Schäden und Reserven des laufenden Jahres über 80 % der Nettoprämie, so beträgt der Malus-Zuschlag 25 %.

Liegen Schäden und Reserven des laufenden Jahres über 100 % der Nettoprämie, so beträgt der Malus-Zuschlag 40 %.

10. Schadenregulierung

10.1. Tarifikunden

Die Schadenregulierung gegenüber den Tarifikunden erfolgt durch die Stadtwerke. Die Stadtwerke erarbeiten eine Übersicht der Ansprüche der Tarifikunden nach dem Schadenereignis und reichen diese incl. den Nachweisen über die Schadenhöhe, die der Tarifikunde beizubringen hat, dem Versicherer zur Regulierung ein

10.2. Sondervertragskunden

Die Schadenregulierung für Sondervertragskunden wird vom Versicherer vorgenommen. Der Sondervertragskunde erbringt den Nachweis über den Eintritt von Vermögensschäden auf der Grundlage üblicher Vergleichsrechnungen für den Unterbrechungszeitraum. Soweit der Einzelschaden unter 2.500 € liegt, wird die Regulierung eigenverantwortlich durch die Stadtwerke durchgeführt. Schäden von über 2.500 € sind vor Zusage der Entschädigungshöhe und Auszahlung an die geschädigten Sondervertragskunden mit dem Versicherer abzustimmen.

11. Versicherungsbeginn: 1.5.2019

12. Risikoinformationen

Für die Einschätzung der Risikosituation der Sondervertragskunden sind nachfolgende Informationen bereitzustellen:

- a) Firmierung des Sondervertragskunden
- b) Volkswirtschaftliche Branche des Sondervertragskunden
- c) Strombezugsmenge (Vorjahresverbrauch) in kWh
- d) Ist eine Notstromversorgung oder eine Eigenerzeugungsanlage beim Sondervertragskunden vorhanden?
- e) Erfolgt die Versorgung über Ring- oder Stichleitung? Wenn Stichleitung, dann Länge der Stichleitung und Verlegungsart angeben.
- f) Kann die Produktion des Sondervertragskunden unmittelbar nach Wiedereinsetzen der Stromversorgung angefahren werden? Wenn Nein: Wie lange ist die Zeit der Verzögerung bis zum Anfahren der Produktion?
- g) Kommt es beim Sondervertragskunden zu einem Verderbschaden infolge des Ausfalls der Stromversorgung?
- h) Besteht die Möglichkeit, die Produktionsrückstände, die infolge des Ausfalls der Stromversorgung eingetreten sind, aufzuholen?
- i) Länge des Leitungsnetzes der Stadtwerke
- j) Netzübersicht mit Lage der Sondervertragskunden im Netz
- k) Lastganglinien über die Versorgungsleistung der Stadtwerke p.a. und Monat
- l) Kapazität der Eigenerzeugungsanlagen der Stadtwerke

Eckdaten des Versicherungskonzeptes einer Betriebsunterbrechungsversicherung wegen Ausfall der Stromversorgung

- a) Versicherungsnehmer: Unternehmer oder Unternehmen;

Anmerkung: Der Stromversorger versichert mit diesem Konzept fremdes Interesse auf eigene Kosten.

- b) Gegenstand:

Sondervertragskunden:

- Unterbrechungsschaden wegen Stromausfall, als dem Ertragsausfall aus fixen fortlaufenden Kosten und Gewinn, die während der Zeit der Unterbrechung durch den Sondervertragskunden nicht erwirtschaftet werden konnte,
- Lohnkosten zur Wiederaufholung der ausgefallenen Produktion,
- durch den Versorgungsausfall eingetretene Beschädigung von Maschinen und technischen Anlagen.

Tarifikunden:

- Sachschäden an Geräten und Anlagen,
- Verderbschäden.

- c) Haftzeit: Beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausfalls der Versorgungsleistung, spätestens mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Betriebsunterbrechung;
- d) Versicherungssummen: die in den Sonderbedingungen zur Stromausfallversicherung vereinbarten Höchstentschädigungsgrenzen (vgl. Tabelle 18)
- Ertragsausfall i.S. der fixen fortlaufenden Kosten und dem geplanten Gewinn, die ohne Unterbrechung hätten erwirtschaftet werden können,
 - Waren-Wiederherstellungskosten zum Verkaufspreis,
 - Vorräte zu den Wiederbeschaffungskosten,
 - Maschinen/technische Anlagen zu den Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert.
- e) Versicherungsort: Versorgungsgebiet des Stromversorgungsunternehmens;
- f) Versicherungsbedingungen¹²¹;
- g) Schadenursache: Ausfall der eigenen Versorgungsleistung, egal aus welchem Grund – Kein Sachschaden als Voraussetzung!

Der eigentliche Nutzen dieses Versicherungskonzeptes besteht in der Möglichkeit, das Betriebsunterbrechungsrisiko infolge des Stromausfalls bis zu einer bestimmten Höhe für die Sondervertragskunden zu übernehmen und somit einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen.

121 [88]: Sonderbedingungen für die Versicherung gegen Schäden infolge des Ausfalls der öffentlichen Elektrizitätsversorgung, Versicherungsmakler, Hamburg 2013.

4.5.7 Betriebsunterbrechung wegen Lieferkettenausfall

Die bereits erwähnte Zunahme arbeitsteiliger Prozesse verstärkt die Abhängigkeiten zwischen den Produzenten entlang der Wertschöpfungskette. Je geringer die Fertigungstiefe des einzelnen Unternehmens ist, desto höher ist die Anzahl der Zulieferer. Damit steigt das Risiko einer Betriebsunterbrechung wegen des Ausfalls einzelner Zulieferer.

Die Zusatzvereinbarung zur Absicherung sog. Rückwirkungsschäden in der eigenen Betriebsunterbrechungsversicherung ist ein erster Schritt, das Unternehmen gegen den Ausfall der Lieferanten zu versichern. Grundlage ist aber der durch eine versicherte Gefahr verursachte Sachschaden beim Zulieferer, die ebenfalls in der eigene Betriebsunterbrechungsversicherung zum versicherten Gefahrenkatalog gehört. Der Trend des Anbietermarktes ist daher, Lösungskonzepte ohne Sachschadenbezug zu nutzen.

Entscheidend für einen derartigen Versicherungsschutz ist eine umfassende ganzheitliche Analyse der kritischen Risiken rund um die Lieferketten. Die Qualität des betrieblichen Risikomanagements im eigenen Haus und bei den Zulieferern ist eine Basis, auf deren Grundlage durch kooperatives Zusammenwirken der Glieder der Lieferkette (Supply-Chain-Management) präventive Schutzmechanismen und Schutzvorkehrungen für den Fall des Ausfalls gemeinsam erarbeitet werden und in den firmeneigenen Krisen- und Notfallplänen Eingang finden können. Die Zusammenarbeit in der Lieferkette fördert das Risikobewusstsein und die Risikoeinschätzung eines Ausfallrisikos bei allen Beteiligten. Die Kenntnis, welche der Zulieferer und natürlich auch der Abnehmer für eine denkbare Betriebsunterbrechung besonders prädestiniert sind, ist auch für die Gestaltung des Umfangs der Rückwirkungsklausel, insbesondere den Versicherungswerten, entscheidend. Der Grad der eigenen Umsatzabhängigkeit und die Anfälligkeit des versicherten Unternehmens für Liefer- und Abnahmeausfälle sind im Rahmen der Risikobewertung durch die Bestimmung der Höhe des zu erwartenden Ertragsausfalls und der notwendigen Mehrkosten einzuschätzen. Die Einbeziehung der für die Lieferungen zuständigen Transport- und Logistikunternehmen ist auch ein Erfordernis, die Risiken der gesamten Lieferkette abzubilden (vgl. Abs. 4.4.3).

Der Deckungsumfang einer Zusatzvereinbarung zur Betriebsunterbrechungsversicherung wegen Ausfalls der Zulieferung resp. der Auslieferung ohne Eintritt eines gefahren-geneigten Sachschadens richtet sich nach den speziellen Risikoverhältnissen und den Versicherungsbedingungen der Versicherungswirtschaft. Die Bedingungen sind insbesondere auf ihre Ausschlüsse, Selbstbeteiligungen und ggf. Wartezeiten zu prüfen.

Die Absicherung des Ausfalls der Lieferkette erfolgt über die am Markt bestehenden **Supply-Chain-Policen**, die in ihrem Kern eine sachschadenfreie Versicherungslösung mit

- frei wählbaren Deckungssummen (z.B. 1.000.000 €) für den Ertragsausfall,
- Selbstbeteiligungen von 10 %–20 % der Deckungssumme (100.000 € bis 200.000 €),
- einer einjährigen Laufzeit,
- Kosten zwischen 3 %–4 % der Deckungssumme (30.000 € bis 40.000 €)

beinhalten. Die Deckung wird mit der ersten Information über eine Lieferverzögerung wirksam.

Auf Grund der doch sehr hohen Kosten für diese Art der Rückversicherung für den Ausfallschaden sollten einerseits die alternativen Lösungskonzepte zur Betriebsunterbrechungsversicherung und andererseits die Möglichkeiten der Schadenprävention durch ein Supply-Chain-Management als Bestandteil des betrieblichen Risikomanagements geprüft werden.

4.6 Betriebsunterbrechungsversicherungen für Energieerzeugungsanlagen

Die geplante Energiewende wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch ein Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien begleitet. Die historische Entwicklung der steten Novellierung des Gesetzes seit dem Jahr 2000 führte zu einer schrittweisen Praktikabilität der Rechtsnorm. Die Ziele des Gesetzes ist der schrittweise Ausstieg aus der Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe und der Atomkraft bei gleichzeitiger Förderung der Entwicklung alternativer Energietechnologien. Die Förderung bezieht sich auf die technisch-technologische Weiterentwicklung der Erzeugung, dem Transport, und der Speicherung der erzeugten Energie und auf die Vergütung des erzeugten und eingespeisten Stroms.

Die Erzeugung von Strom wird gem. § 3(21) EEG¹²² für folgende erneuerbare Energien gefördert:

- a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,
- b) Windenergie,
- c) solare Strahlungsenergie,
- d) Geothermie,
- e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Die Betreiber dieser Energieerzeugungsanlagen haben die Rechte,

- durch Begründung eines Netzanschlussvertrages mit dem zuständigen Netzbetreiber die erzeugte Energie einzuspeisen,
- die Vergütung der eingespeisten Energie durch die Zahlung von gesetzlich verankerten Vergütungssätzen und der Marktprämien, die an der Strombörse erzielt werden, zu verlangen.

122 [89]: Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017), Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.6.2018 (BGBl. I S. 862).

Das betriebswirtschaftliche Ziel, eine erneuerbare Energieerzeugungsanlage zu betreiben, ist die Erwirtschaftung von Gewinnen und die Absicherung der Kosten des Betriebes. Das setzt voraus, dass die Anlagen ohne außerplanmäßige Unterbrechungen betrieben werden können. Mit der Unterbrechung der Nutzung der Anlagen tritt unmittelbar ein Ertragsausfall- und Mehrkostenrisiko auf.

Die Deckungskonzepte für die Absicherung des Ertragsausfalls und der Mehrkosten infolge einer Betriebsunterbrechung sind für jede Energieerzeugungsanlage individuell zu gestalten, um der anlagenspezifischen Risikosituation und den vertraglichen Vereinbarungen zum Strombezug (Stromliefervertrag incl. Reserveleistungen) und der Stromeinspeisung (Netznutzungsvertrag) zu entsprechen. Eine allgemeingültige Deckungskonzeption, die alle denkbaren Schadenszenarien der Techniken erneuerbarer Energien beschreibt, ist daher nicht sinnvoll. Nachfolgend wird auf einige ausgewählte Risikoszenarien erneuerbarer Energien eingegangen.

4.6.1 Betriebsunterbrechungsversicherung von Biogasanlagen

Biogasanlagen produzieren durch die Fermentierung von Einsatzrohstoffen verschiedener Art Biogas mit differenziertem Methangehalt (vgl. Abbildung 31).

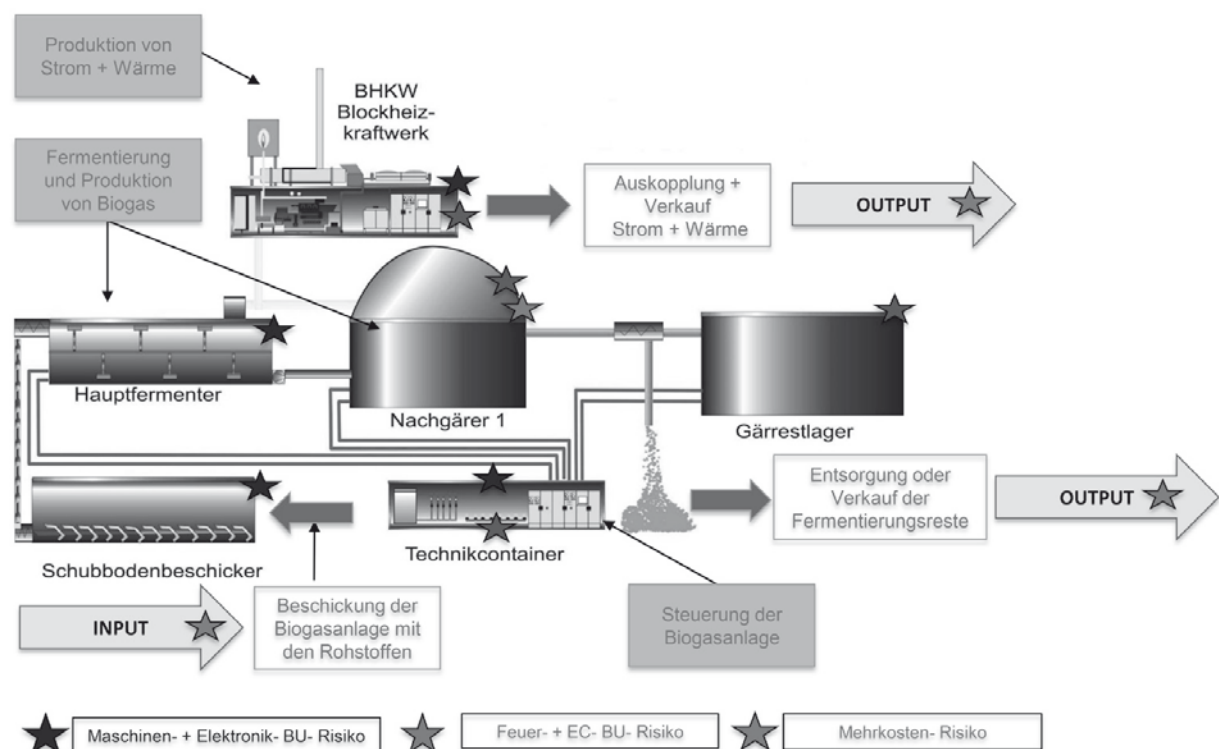


Abb. 31: Prinzipdarstellung der Funktionsweise und ausgewählte Risiken – Biogasanlage mit BHKW

Aus der weiteren Verwendung des Biogases unterscheidet man prinzipiell

a) Biogasanlagen ohne BHKW

Bei diesen Anlagen wird das produzierte Biogas über eine Gasaufbereitungs- und Gasverdichterstation direkt in ein vorgelagertes Gasnetz eingespeist werden. Die Einspeisevergütung richtet sich dabei nach den in §§ 43 + 44 EEG festgeschriebenen Vergütungsätzen. Die Vergütung ist abhängig von der Art der zu vergärenden Einsatzrohstoffe, der Leistung der Biogasanlage und dem Inbetriebnahmezeitpunkt.

Die Betriebsunterbrechungsrisiken bestehen im Ausfall der Vergütung, somit dem geplanten Ertrag und den auftretenden Mehrkosten wegen folgenden Ursachen,

- Unterbrechungen in der Belieferung des zu fermentierenden Gutes,
- Unterbrechungen in der Abnahme des zu fermentierenden Gutes,
- Unterbrechung des Leistungsprozesses zur Biogasherstellung,
- im Verlust des Biogases durch einen Sachschaden an der Folienabdeckung.

b) Biogasanlagen mit BHKW

Bei diesem Anlagentyp wird das Biogas in ein BHKW eingespeist. Nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung wird das Biogas über einen Verbrennungsmotor in Strom und Wärme umgewandelt. Der Verkauf dieser Medien sichert den gewünschten Ertrag und damit die Deckung der Kosten des Betriebs der Biogasanlage und des BHKW.

Die Betriebsunterbrechungsrisiken bestehen im Ausfall der Strom- und Wärmeerlöse, somit dem geplanten Ertrag und den auftretenden Mehrkosten wegen Ursachen unter a) und weiteren, wie:

- Ausfall des BHKW wegen Sachschäden,
- Unterbrechung der Strom- und Wärmeabgabemöglichkeiten,
- Unterbrechung oder Ausfall des BHKW durch Störungen im eigenen und/oder fremden Netz.

Betrachtet man die technologischen, biologischen und energiewirtschaftlichen Prozesse der Biogas- und Energieproduktion, sind verschiedene Ausfallszenarien zu unterscheiden:

a) Mangelnde Qualitätskontrolle der einzubringenden Rohstoffe, der exakten Beschickung und der Parameter des erzeugten Biogases – Folge: Die Menge und die Qualität des Biogases sind unzureichend für den Stromerzeugungsprozess über ein BHKW und damit werden geplante Erträge nicht generiert und notwendiger Eigenstrom für den Biogasanlagenbetrieb muss aufgewandt werden – Strom- und Netzmehrkosten entstehen.

Die über das BHKW erzeugte Wärme wird teilweise selbst genutzt und teilweise verkauft. Fällt das BHKW aus, wird auch die Wärmeproduktion unterbrochen. Demzufolge entgehen Erträge aus dem Wärmeverkauf und es entstehen Zusatzkosten für die Wärmeproduktion.

- b) Die Lieferungen an zu fermentierenden Rohstoffen bleibt aus – Folge: Ankauf nicht vertraglich gebundener Rohstoffe, somit Entstehung von ungeplanten **Beschaffungsmehrkosten**.
- c) Falsche Fermenter wurden in die Anlage eingebracht – Folge: Ausfall der Biologie des Fermenters; **Leerungskosten** und **Verbringungskosten + Impfkosten + Anfahrkosten** und alle mit der Nichtnutzung des BHKW einhergehenden Ertragsausfälle und Mehrkosten.
- d) Unzureichende Wartung der Anlage – Folge: Ausfall der Technik zur Gas-, Strom- und Wärmeproduktion, damit alle Risiken gem. a).
- e) Störungen im eigenen und fremden Stromnetz (u.a. Strom- und Spannungsschwankungen), Wärmenetz, Gasnetz führen zu einer Trennung des BHKW vom Netz – Folge: Trotz funktionsfähiger Biogasanlagen entsteht Ertragsausfall und ggf. alle Risiken gem. a).
- f) Störungen an fremden technischen Einrichtungen des Medientransports (Umspannwerke, Trafostationen, Wärmeübertragungsstationen, Gasaufbereitung, Gasverdichter) – Folge: Trotz funktionsfähiger Biogasanlagen entsteht Ertragsausfall und ggf. alle Risiken gem. a).

Das eigentliche Ertragsausfallrisiko infolge des Ausfalls oder der Unterbrechung der Biogas- und/oder Energieerzeugungsanlage bestehen in:

- Ausfall der Abnahmeerlöse aus den Biomasseabnahmeverträgen
- Ausfall der Biogasvergütung
- Ausfall der Einspeisevergütung Strom
- Ausfall der Einspeisevergütung Wärme

Die Berechnung der maximalen Entschädigungsleistung ist abhängig von den Vergütungsvereinbarungen in den Abnahme- und Einspeiseverträgen bzw. den gesetzlichen Vergütungsvorschriften.

Der mit der Unterbrechung des Leistungsprozesses einhergehende Eintritt nicht geplanter und im Normalbetrieb der Anlage nicht entstehender Mehrkosten ist genau zu bestimmen. Die zu erwartenden Mehrkosten können in ihrer Wirkung zu einer erheblichen Mehrbelastung der Wirtschaftlichkeit der Biogasanlage führen als die reine Unterbrechung des Leistungsprozesses.

Auf Grund des Eintritts der o.g. Ursachen für die Unterbrechung der Biogas-, Strom- und/oder Wärmeproduktion lassen sich nachfolgende Mehrkosten ableiten:

- Kosten für die anderweitige Verbringung angelieferten und nicht zu verarbeitenden Fermentergutes (Prüfung der Abnahmeverpflichtungen) incl. Entsorgungskosten für feste und flüssige Stoffe,
- Kosten für die Entsorgung des Fermentergutes wegen Havarien am Fermenter,
- Fermenterreinigungskosten,
- nicht geplante Transport- und Lagerkosten,

- Kosten wegen Nutzung einer Netzersatzanlage,
- Kosten wegen Nutzung von Fremdwärme oder vergleichbaren technischen Lösungen,
- Kosten für die Beschaffung des Impfsubstrates für den Fermenter,
- Kosten des Wiederanfahrens der Biogasanlage incl. Personalkosten,
- Begleichung der Kapitaldienstkosten, insofern ein Renditeversprechen besteht,
- Kosten wegen Einstellung der Tätigkeit des Biogas-Kraftwerks auf Grund gesetzlicher und behördlicher Anordnungen.

Entscheidend für die Gestaltung des Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrages sind die Festlegungen der Bedingungen des Versicherungskonzeptes wie u.a.:

- Vereinbarte Versicherungssummen für den Ertragsausfall
- Vereinbarte Entschädigungsgrenzen für die Mehrkosten auf erstes Risiko
- Bestimmung der risikorelevanten Selbstbehalte, Haftzeit und Nachhaftung
- Bestimmung des Umfangs der Störfaldeckung
- Vereinbarungen zur Absicherung des Wechsel- und Rückwirkungsrisikos

Voraussetzung für die Versicherbarkeit diesbezüglicher Ereignisse ist der Eintritt eines entschädigungspflichtigen Sachschadens an der Biogasanlage und/oder BHKW oder der Eintritt eines vereinbarten Störfalls.

Das Sachschadenrisiko sollte sowohl die klassischen Gefahren der Feuer- und EC-Versicherung als auch der Maschinen- und Elektronikversicherung umfassen.

Neben dem Sachschaden kann auch ein Störfall in der Biogasanlage oder seiner Umgebung zu einem Unterbrechungsschaden führen.

Störfall ist ein Ereignis, bei dem auch **ohne die Existenz eines entschädigungspflichtigen Sachschadens** die geplanten Erträge nicht erwirtschaftet werden können, wie

- Unterbrechung des eigenen und fremden Strom- und/oder Wärmenetzes
- behördliche Anordnungen und ggf. Betriebsschließungen
- Lieferantenausfall oder Ausfall der Lieferungen
- Einbringen falscher oder ungeeigneter Ausgangsrohstoffe
- Verderb der Biomasse

Da die Störfallszenarien sehr vielfältig sein können, ist es wichtig, die entschädigungspflichtigen Störfälle genau zu definieren und in einer gesonderten Vereinbarung zum Versicherungsvertrag zu dokumentieren.

Die Gestaltung eines Versicherungskonzeptes ist analog den Ausführungen zum allgemeinen Deckungskonzept gem. Lösungskonzept 1 vorzunehmen. Im Fallbeispiel 1 wird der Versicherungsschutz einer Biogasanlage mit BHKW vorgestellt.

Fallbeispiel 1: Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung einer Biogasanlage mit BHKW

1. Versicherungsnehmer

BioGAS Kraftwerke GmbH
An der Spreestraße 234
47120 Hinteraachen

Hinweis:

Bei der Existenz von zwei unterschiedlichen Gesellschaften für die Biogas- und Elektroenergieerzeugung sollten zwei Verträge geschlossen werden, wobei der Gefahrübergang genau zu definieren ist.

2. Versicherungsorte

wie 1. oder ggf. Gefahrübergangspunkte benennen

3. Versichertes Interesse

Entgangener Ertrag wegen Ausfall der Gas-, Wärme- und/oder Stromeinspeisevergütung sowie der Abnahmevergütung von Fermentergut durch eine Unterbrechung der Prozesse:

- der Anlieferung bzw. Abnahme des Fermentergutes
- der Gasproduktion durch einen Sachschaden bzw. einen Störfall
- der Gasspeicherung
- der Energieerzeugung durch einen Sachschaden bzw. einen Störfall
- der Strom- und Wärmeabgabe (Rückwirkungsschaden)
- der Netznutzungsmöglichkeit (eigenes & fremdes Netz)

4. Risikoinformationen und Leistungsdaten des BioGas-Kraftwerkes

a) allgemeine Risikodaten

- 4.1 Gesamtinvestition gesplittet nach den Hauptaggregaten der Anlage
- 4.2 Technische Beschreibung der Anlage
- 4.3 Technologisches Flussbild der Anlage
- 4.4 Motorentyp und -beschreibung (Maschinenblätter)
- 4.5 Technische Betriebsdaten der Anlage
- 4.6 Gärsubstanzen (Menge und Anteile)

4.7 Geplante thermische und elektrische Leistungen (Ertragsplanung)

4.8 Kapitaldienstkosten p.a.

b) Technische und kaufmännische Grunddaten

a) Thermische Leistung	2 BHKWs	1.469 kW
	3 Gaskessel	15.000 kW
b) Wärmebedarf		17.900.000 kWh
c) Stromeinspeisung BHKWs		9.000.000 kWh
d) Einspeisevergütung (Strom) BHKW 1		1.032.264 €
e) Einspeisevergütung (Strom) BHKW 2		721.620 €
f) Volllaststunden BHKW 1		7.000 h
g) Volllaststunden BHKW 2		6.806 h
h) Einspeisevergütung EEG BHKW 1		0,0019116 €/kWh
i) Einspeisevergütung (Strom) BHKW 2		0,0020045 €/kWh

c) Grundsätzliche Ausfallverhältnisse

Vorhandene Erzeugungsanlage werden gem. nachfolgender Reihenfolge genutzt:

a) 2 Gasmotoren	max. thermische Leistung	1.469 kW
b) 3 Gaskessel	max. thermische Leistung	15.000 kW

d.h. beim Ausfall einer Erzeugungseinheit (BHKWs) könnte die andere Erzeugungseinheit (Gaskessel) den 100 %igen Fernwärme-Bedarf decken – aber mit der Konsequenz:

Erhöhung der Erzeugungskosten durch Gasmehrbezug, somit Gasmehrkosten!

5. Umfang des Versicherungsschutzes

5.1 Grunddeckung

Ausfall der Biogasanlage & der BHKWs durch einen bedingungsgemäßen Maschinenschaden

5.2 Störfalldeckung

Ausfall der BGA & BHKWs ohne Eintritt eines Maschinenschadens. Der Ausfall der Biogasanlage & BHKWs kann durch folgende Ereignisse eintreten:

- Ausfall der Gaserzeugung der BGA wegen Zerstörung der Biologie
- Strom- und Spannungsschwankungen im eigenen Versorgungsnetz

5.3 Feuerdeckung

Ausfall des BHKW durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Absturz oder Anprall eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, sowie durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion.

6. Versicherungssummen der versicherten Risiken

6.1 Erlösausfallrisiko

Ausfall der geplanten Erlöse aus Stromeinspeisung infolge des Ausfalls der Eigenstromerzeugungsanlagen – ermittelt aus dem Produkt der BHKW Leistung und der EEG Vergütung (differenziert nach dem Alter der BHKWs).

Nettoarbeit des BHKW x Einspeisevergütung nach EEG	
BHKW 1 (5.400.000 kWh x 0,0019116 €/kWh)	1.026.999,50 €
BHKW 2 (3.600.000 kWh x 0,0020045 €/kWh)	721.620,00 €
Versicherungssumme	1.748.619,50 €

6.2 Mehrkostenrisiken

6.2.1. Gasmehrkosten incl. der Gasnetzmehrkosten durch Nutzung der Heizkessel	
Ausfall der BHKWs in ihrer Gesamtheit bzw. einzelner Baugruppen und damit Erzeugung der Fernwärme durch Gas in der Kesselanlage.	
Versicherungssumme	= 243.250 €
6.2.2. Mehrkosten wegen Sicherstellung der notwendigen Kapitaldienstkosten	
Kapitaldienstkosten für die BGA + Leitung	= 330.000 €
Kapitaldienstkosten BHKWs	= 183.000 €
Versicherungssumme	= 513.000 €
6.2.3. Mehrkosten wegen anderweitiger Verbringung von nicht zu verarbeitenden Fermentern = Zusatzkosten x Tonnage p.a.	= HE ¹ 50.000 €
6.2.4. Mehrkosten wegen Entsorgung des Fermentergutes nach einer Havarie = Masse des Gutes im Fermenter x Entsorgungskosten	= HE 50.000 €
6.2.5. Mehrkosten wegen Reinigung der Fermenteranlagen	= HE 50.000 €
6.2.6. Mehrkosten wegen Nutzung einer Netzersatzanlage	= HE 50.000 €
6.2.7. Mehrkosten wegen Überschreitung der Abwassergrenzwerte	= HE 100.000 €
6.2.8. Mehrkosten wegen Beschaffung des Impfs substrates = Impfmasse x Beschaffungskosten p.a.	= HE 10.000 €
6.2.9. Mehrkosten wegen behördlicher Hygieneanordnungen	= HE 100.000 €

1 HE= Höchstentschädigung p.a.

7. Vertragsbedingungen

- a) Haftzeit: zwölf Monate,
- b) Zeitlicher Selbstbehalt: fünf Tage je Schaden für die Risiken 3.1.,
- c) Prozentualer Selbstbehalt: 10 % je Schaden für die Risiken 3.2.,
- d) die Versicherungssummen gelten als Jahreshöchstentschädigung,
- e) Mitversicherung von Wechselwirkungsschäden.

Eine andere Variante, den Versicherungsschutz für „Biogaskraftwerke“ zu erlangen, kann über die Nutzung der AMBUB i.V.m. der Klausel TK 4109 erfolgen.

Die Absicherung der o.g. Ursachen ist jedoch nur über einen Versicherungsvertrag mit umfangreichen Bedingungen möglich. Verschiedene Versicherungsgesellschaften bieten dazu weitreichende Deckungsvarianten an.

4.6.2 Strom- und Netzmehrkostenversicherung

Die Betreiber eigener Stromerzeugungsanlagen in Form von BHKWs oder Heizkraftwerken mit Gas- und/oder Dampfturbinen sind in der Regel kommunale und private Energieversorgungsunternehmen, die einerseits den öffentlichen Auftrag der Grundversorgung mit Strom, Gas und Fernwärme erfüllen und andererseits als private Betreiber einzelne Objekte wie Krankenhäuser, Stadien, Freizeitparks etc. versorgen. Eigene Erzeugungsanlagen haben den Vorteil einer geringeren Kostenstruktur und der staatlicher Förderung nach dem KWK-Gesetz¹²³, so dass ein Anreiz besteht, Erträge aus der Strom- und Wärmeerzeugung zu generieren. Die Nutzung eigener Erzeugungsanlagen führt einerseits zu einer Reduzierung des Fremdstrombezugs in Höhe der Leistung der Eigenerzeugungsanlagen und andererseits jedoch zu Strom- und Netzmehrkostenrisiken. Die daraus entstehenden Betriebsunterbrechungsrisiken lassen sich wie folgt klassifizieren:

- a) Ertragsausfälle
 - RISIKO 1: Vermiedene Netznutzungsentgelte sind Erlöse, die der Energieerzeuger als Gutschrift wegen Entlastung des vorgelagerten Stromnetzes in Höhe der selbst produzierten Strommenge erhält, für die er quasi kein Netz benötigt hat.
 - RISIKO 2: KWK-Vergütungen sind für den Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eine Erlösgröße gem. den Vergütungsrichtlinien des KWKG.
 - RISIKO 3: Stromsteuerbefreiung, ist auf Grund der Befreiung von dieser Steuer nach dem StromStG¹²⁴ für den Betreiber des BHKW eine Erlösgröße für die Strommenge die im eigenen Netz verbleibt.

123 [90]: Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG), Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2532).

124 [91]: Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24.3.1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.8.2017 (BGBl. I S. 3299; 2018 I 126).

- RISIKO 4: Energiesteuerrückerstattung gem. EnergieStG¹²⁵ ist die Rückerstattung der Energiesteuer, für die für die Herstellung der eigenen Strommenge benötigten Gas- und/oder Ölmengen eine Erlösgröße für den BHKW Betreiber.
- RISIKO 5: EEG-Vergütung, fällt die BHKW Anlage unter die Förderung nach dem EEG, ist diese Vergütung für den BHKW Betreiber eine Erlösgröße.

b) Mehrkosten

- RISIKO 6: Strommehrkosten, sind Kosten, die ein Energieerzeuger aufwenden muss, um seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen, auch wenn seine eigenen Erzeugungsanlagen ausgefallen sind. Der Energieerzeuger muss die ausgefallene, aber benötigte Leistung als Fremdstrombezug zu Marktpreisen einkaufen.
- RISIKO 7: Netzmehrkosten sind Kosten, die der Energieerzeuger, der einen Fremdstrombezug realisiert, für die Durchleitung des gekauften Stroms durch fremde Stromnetze aufwenden muss. Die Fremdnetznutzungsgebühr jedes Netzbetreibers wird von der Bundesnetzagentur reguliert und genehmigt. Die Höhe der Netzarbeits- und -leistungspreise richtet sich u.a. nach der Spannungsebene.
- RISIKO 8: Gasmehrkosten sind Kosten, die dem Betreiber entstehen, wenn
 - nach einem BHKW-Ausfall die benötigte Wärme für die vertraglich zugesicherte Versorgung über eine Ausweichlösung, z.B. gasbefeuerte Heizkessel, produziert werden muss. Das Gas ist gem. den gültigen Regelungen teurer, wenn die Wärme über das BHKW erzeugt worden wäre;
 - durch einen Schaden an der Erzeugungsanlage die Wärmeversorgung anderweitig sichergestellt wird, aber dabei die vertraglich vereinbarten Höchstentnahmemengen gem. Gasliefervertrag überschritten werden.

Die Entwicklung eines Versicherungskonzeptes für die Absicherung der Ertrags- und Mehrkostenrisiken setzt die Kenntnis grundlegender Risikodaten gem. nachfolgender Übersicht voraus.

Risikodaten für eine Strom- und Netzmehrkostenversicherung

- Jahres- und Monatsganglinien im Versorgungsgebiet
- Bezeichnung und Hersteller der vorhandenen Eigenerzeugungsanlagen (Maschinenverzeichnis – Technisches Geräteblatt/Anlage)
- Elektrische Leistung der Eigenerzeugungsanlagen in kW (elt)
- Thermische Leistung der Eigenerzeugungsanlagen in kW (therm)
- Nachweis über den eingesetzten Brennstoff (Erdgas, Biogas, Öl, Biomasse)
- Nachweis des Versicherungsschutzes der Anlagen (Kopie der Versicherungspolice)
- Netzkonfiguration (Ring- oder Stichleitungen) des eigenen Netzes

125 [92]: Energiesteuergesetz (EnergieStG) vom 15.7.2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.6.2018 (BGBl. I S. 888).

- Beschreibung der gewählten Fahrweise der Eigenerzeugungsanlagen (z.B. wärmegeführt mit Grundlast oder Spitzenlast) – Bei wärmegeführten Stromerzeugungsanlagen ist es wichtig zu wissen, welche Reservekapazitäten es für die Fernwärmeversorgung gibt (Bezeichnung der Reserveanlagen und des verwendeten Brennstoffs)
- Wärmelieferverträge
- Stromliefervertrag
- Netznutzungsvertrag
- Wartungsvertrag für die Eigenerzeugungsanlagen?
- Reservevereinbarungen (Strom/Netz)? – bei Ja: Welcher Umfang in MWh?
- Volllaststunden der geplanten Eigenerzeugungsanlagen in Vbh/a
- Stromerlöse in €/kWh
- KWK-Vergütung in €/kWh
- Vermiedene Stromsteuer in €/kWh
- Eigenerzeugungskosten in €/kWh
- Strombezugskosten (Arbeit) in €/kWh
- Strombezugskosten (Leistung) in €/kWh
- Netzarbeitspreis in €/kWh
- Netzleistungspreis in €/kWh
- Vermiedene Netznutzungsgebühren in €/kWh
- EEG Vergütungssatz in €/kWh

Die Gestaltung der Versicherungskonzepte soll an Hand der Fallbeispiele, 2 bis 5 dargestellt werden.

Fallbeispiel 2: Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung eines Biomassekraftwerkes (Holzschnitzel)

1. Versicherungsnehmer

Stadtwerke Elsterland GmbH (Verwaltungsstandort)
Am Friedhof 16
47110 Elsterdorf

2. Versicherungsort

Am Hohen Feld 2 (Standort des Holzschnitzelheizwerkes)

3. Risikoinformationen

Die Stadtwerke Elsterland GmbH betreibt seit 2006 ein Holzschnitzelkraftwerk zur Erzeugung von Fernwärme. Der Deckungsgrad des Versorgungsgebietes mit Fernwärme beträgt 85 %. Die Holzschnitzel beziehen die Stadtwerke von

verschiedenen Anbietern für Frischholz. Die Lieferverträge sind langfristig geschlossen, so dass von einer kontinuierlichen Belieferung auszugehen ist. Im Kraftwerk sind neun Mitarbeiter beschäftigt, die die Fernwärmeproduktion gewährleisten und die Anlagen nach Herstellervorschriften warten.

Die Gewährleistung einer ununterbrochenen Versorgung mit Fernwärme ist das Ziel des Betriebs des Holzschnitzelkraftwerks. Das Gesamtaufkommen an Fernwärmeleistung und als alternative Erzeugungsanlagen bzw. Erzeugungsanlagen um Leistungsspitzen auszugleichen sind zwei Gaskessel und zwei Gasmotoren vorhanden. Neben der Fernwärmeversorgung wird der durch die Gasmotoren erzeugte Strom ins vorgelagerte Netz eingespeist. Mit dem regionalen Gasversorger besteht ein Gasliefervertrag mit einer „take or pay“-Regelung für den Fall der Überziehung der vereinbarten Höchstbezugsmengen an Gas.

4. Technische und kaufmännische Grunddaten

a) Thermische Leistung	Gasmotor (je Modul)	1.230 kW
	Gaskessel (je Kessel)	3.450 kW
	Holzkessel (je Kessel)	4.000 kW
b) Wärmebedarf		32.000.000 kWh
c) Stromeinspeisung		4.129.000 kWh
EEG Einspeisevergütung		0,0440 €/kWh
KWK Vergütung		0,0123 €/kWh
Vergütung vermiedener Netznutzung		0,0060 €/kWh
d) Gaspreis ohne Ökosteuer		0,0309 €/kWh
e) Hackschnitzelkosten		0,0011 €/kWh

5. Grundsätzliche Ausfallverhältnisse

Ziel 1: 100 %ige Fernwärme-Versorgung

Ziel 2: 100 %ige Vergütung der Stromeinspeisung

Vorhandene Erzeugungsanlage:

a) 2 Holzhackschnitzelkessel	max. thermische Leistung	8.000 kW
b) 2 Gaskessel	max. thermische Leistung	6.900 kW
c) 2 Gasmotoren	max. thermische Leistung	2.460 kW

d.h. bei Ausfall einer Erzeugungseinheit könnte eine andere Erzeugungseinheit den 100 %igen Fernwärme-Bedarf decken – aber mit folgender Konsequenz:

Erhöhung der Erzeugungskosten durch Gasmehrbezug!

Wärmeerzeugung gesamt = 32.000 MWh

davon

a) 2 Holzschnitzelkessel	(HKS)	23.084 MWh
b) 1 Gaskessel	(GK)	662 MWh
c) 2 Gasmotoren	(GM)	8.254 MWh

Stromeinspeisung tatsächlich und durchschnittlich = 510 kW/Monat

6. Betriebsunterbrechungsrisiken

Risiko 1	1 HKS fällt aus – Ersatz durch Gasmehrbezug		11.524 MWh
Versicherungssumme	(0,0296 €/kWh – 0,0011 €/kWh) x 11.524.000 kWh		328.434 €
Risiko 2	2 HKS fallen aus – Ersatz durch Gasmehrbezug		23.084 MWh
Versicherungssumme	(0,0296 €/kWh – 0,0011 €/kWh) x 23.084.000 kWh		657.894 €
Risiko 3	GK fällt aus – Ersatz durch Gasmehrbezug		662 MWh
Versicherungssumme	0,0296 €/kWh x 662.000 kWh		19.595,20 €
Risiko 4 – mit:	2 GM fallen aus – Ersatz durch		8.254 MWh
4.1. Gaskessel	Gasmehrbezug		
Versicherungssumme	0,0309 €/kWh x 8.254.000 kWh		255.049 €
4.2. Holzschnitzelkessel	Holzschnitzelmehrverbrauch		
Versicherungssumme	0,0011 €/kWh x 8.254.000 kWh		90.794 €
4.3. Entgangene Erlöse	Stromvergütung		
Versicherungssumme	(0,044 + 0,0123 + 0,006 – 0,0309) x 4.129 kW		129.651 €
Risiko 5	Alle Erzeugungsanlagen fallen aus		
5.1. Entgangene Erlöse	Geplante Erlöse	Geplante verbrauchabhängige Kosten	
Fernwärme	1.721.008 €		
Strom	298.578 €		
	2.019.586 €	Minus 1.101.328 €	
Versicherungssumme		918.258 €	
5.2 Mehrkosten			
Versicherungssumme	Höchstentschädigung p.a. infolge der Nutzung von Provisorien zur Fernwärmeerzeugung	250.000 €	

7. Vereinbarter Versicherungsschutz des Ertragsausfalls und der Mehrkosten

Ausfallvarianten	Ausfallrisiken	Versicherungs- summen	Empfehlung/ Bemerkungen
Variante 5.1	Ausfall FW-Versorgung, damit entgangene Erlöse aus dem Verkauf von Fernwärme ohne Stromerlöse	788.607 €	Versicherungsschutz wegen Versorgungszwang mit Fernwärme
Variante 5.2	Fernwärmemehrkosten infolge der Nutzung von Provisorien und deren technische Einbindung zur Herstellung der Fernwärmeversorgung	250.000 €	Versicherungsschutz für die aufzuwendenden Mehrkosten zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Versorgung mit Fernwärme
Variante 2	Gasmehrkosten wegen Nutzung der Gasmotoren bzw. Gaskessel zur Fernwärmeerzeugung	657.894 €	Versicherungsschutz für die aufzuwendenden Gasmehrkosten wegen Aufrechterhaltung der FW-Versorgung
Gasmehrkosten gem. Gaslieferungsvertrag	Gasmehrkosten wegen Überschreitung des max. Gasbezugs	50.685 €	Versicherungsschutz wegen der Vereinbarungen zur Gaslieferung
Variante 4.3	Entgangene Erlöse wegen Ausfall Stromerzeugung und damit Nichteinspeisung ins Netz	129.651 €	Versicherungsschutz wegen Verlust der geplanten Erlöse aus der Stromeinspeisung

Anmerkung:

Die Entscheidung, welche der erarbeiteten Ausfall- und Mehrkostenrisiken versichert werden sollten, traf der Aufsichtsrat der Stadtwerke nach einer ausführlichen Präsentation der Geschäftsleitung unter wesentlicher Beteiligung des beauftragten Versicherungsmaklers und des Risikoträgers.

Fallbeispiel 3: Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung eines BHKW

1. Versicherungsnehmer

Stadtwerke Meisterhand GmbH (Verwaltungsstandort)

An der alten Zauche 16

57110 Bärfelde

2. Versicherungsort

Pfeilergraben 12 (Standort der BHKWs)

3. Risikoinformationen

a) allgemeine Risikodaten

Die Stadtwerke Meisterhand GmbH betreiben diese BHKWs seit 2015 zur Erzeugung von Strom und Fernwärme. Die Fernwärme deckt den Bedarf von rd. 6.000 Haushalten des Versorgungsgebietes.

Beim Komplettausfall der BHKWs kann die Fernwärme über ein Heizwerk mit drei Kesseln sichergestellt werden. Mit dem regionalen Gasversorger besteht ein Gasliefervertrag mit einer „take or pay“-Regelung für den Fall der Überziehung der vereinbarten Höchstbezugsmengen an Gas.

Die Stadtwerke unterhalten einen Stromliefervertrag mit dem Regionalversorger über den Bezug von Strom incl. einer Vereinbarung über die Reservestromlieferungen. Mit einer Inanspruchnahme dieser Reservestromlieferung werden Mehrkosten von 0,5 Ct/kWh als Aufschlag auf den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Börsenpreis erhoben. Die Reservestromlieferung wird nicht versichert.

b) technische Risikodaten

Erzeugungsanlagen:

- a) 1 Modul Jenbacher 1.999 kW = 6.500 Betriebsstunden
- b) 1 Modul Jenbacher 1.999 kW = 4.500 Betriebsstunden
- c) Netzleistungspreis = 121,91000 €/kW
- d) Netzarbeitspreis = 0,00230 €/kWh
- e) Stromsteuer = 0,02050 €/kWh
- f) Energiesteuerdifferenz = 0,00550 €/kWh
- g) Fremdstrombezug Strom (Arbeit) = 0,06120 €/kWh
- h) Fremdstrombezug Strom (Leistung) = 62,09 €/kWh
- i) Eigenerzeugungskosten = 0,04600 €/kWh
- j) KWK Bonus = 0,02636 €/kWh

k) Stromproduktion = 21.989.000 kWh

l) Stromerlöse = 0,05410 €/kWh

4. Versichertes Interesse: Mehrkosten und Ertragsausfälle beim Ausfall der BHKWs.

- a) Mehrkosten wegen Fremdnetznutzung (Arbeit + Leistung)
- b) Ertragsausfall vermiedene Stromsteuer
- c) Ertragsausfall rückerstattete Energiesteuer
- d) Ertragsausfall Verlust KWK Bonus
- e) Ertragsausfall Stromerlöse

5. Versicherungssummen

5.1 Mehrkosten wegen Fremdnetznutzung (Leistung)

(Nettoleistung der versicherten BHKW' x Leistungspreis)

= (1.999 kW x 2 x 121,91 €/kW)

= **Versicherungssumme** = **487.396,18 €**

5.2 Mehrkosten wegen Fremdnetznutzung (Arbeit)

5.2.a) (Arbeitspreis BHKW 1 x Nettoleistung x Betriebsstunden)

= (0,0023 €/kWh x 1.999 kW x 6500 h)

= **Versicherungssumme** = **29.885,05 €**

5.2.b) Arbeitspreis BHKW 2 x Nettoleistung BHKW x Betriebsstunden)

= (0,0023 €/kWh x 1.999 kW x 4500 h)

= **Versicherungssumme** = **20.689,65 €**

5.3 Ertragsausfall wegen Verlust vermiedener Stromsteuer

5.3.a) (Nettoleistung des versicherten BHKW' 1 x Betriebsstunden x Stromsteuer)

= (1.999 kW x 6500 h x 0,0205 €/ kWh)

= **Versicherungssumme** = **266.366,75 €**

5.3.b) (Nettoleistung des versicherten BHKW' 2 x Betriebsstunden x Stromsteuer)

= (1.999 kW x 4500 h x 0,0205 €/ kWh)

= **Versicherungssumme** = **184.407,75 €**

5.4 Ertragsausfall wegen Verlust vermiedener Energiesteuer

5.4.a) (Nettoleistung des versicherten BHKW' 1 x Betriebsstunden x Energiesteuer)

$$= (1.999 \text{ kW} \times 6500 \text{ h} \times 0,0055 \text{ €/ kWh})$$

$$= \textbf{Versicherungssumme} = \textbf{71.464,25 €}$$

5.4.b) (Nettoleistung des versicherten BHKW' 2 x Betriebsstunden x Energiesteuer)

$$= (1.999 \text{ kW} \times 4500 \text{ h} \times 0,0055 \text{ €/ kWh})$$

$$= \textbf{Versicherungssumme} = \textbf{49.475,25 €}$$

5.5 Ertragsausfall wegen Verlust KWK-Bonus

(Nettoleistung der BHKW's x Betriebsstunden x KWK-Bonus)

$$(1.999 \text{ kW} \times 2 \times 11.000 \text{ h} \times 0,02636 \text{ €/ kWh}) = \textbf{1.159.260,08 €}$$

5.6 Ertragsausfall wegen Ausfall der Stromerlöse

[(Stromerlöse - Eigenerzeugungskosten) x Stromproduktion]

$$[(0,0541 \text{ €/kWh} - 0,046 \text{ €/kWh}) \times 21.989.000 \text{ kWh}] = \textbf{178.110,90 €}$$

5.7 Feuerbetriebsunterbrechung

(Summe aller Ertragsausfallpositionen)

$$= \textbf{Versicherungssumme} = \textbf{2.417.167,81 €}$$

6. Voraussetzung und Bedingungen für den Versicherungsschutz ist

- a) ein entschädigungspflichtiger Maschinenschaden – Grunddeckung
- b) ein Störfall im eigenen Stromnetz der Stadtwerke – Störfalldeckung
- c) ein Feuerschaden an einer versicherten Erzeugungsanlagen – Feuerdeckung

Bedingungen für den Versicherungsschutz Netzmehrkosten:

- Schadenbedingte Netzhöchstspitze, d.h. nur die Mehrkosten wegen Fremdnutzung werden ersetzt, die auf Grund des Ausfalls der BHKWs schadenbedingt auftreten. Leistungsspitzen sind nicht entschädigungsfähig.
- Haftzeit: sechs Monate
- Prozentualer Selbstbehalt je Schadenereignis: 10 %
- Zeitlicher Selbstbehalt je Schadenereignis: fünf Tage
- Mitversicherung eines feuerbedingten Betriebsunterbrechungsschadens

7. Haftzeit: zwölf Monate

8. Versicherungsbedingungen: AMBUB 2011

9. Mitversicherte Klauseln:

- Nachhaftung TK 4513
- Mehrkosten TK 4940
- Verbrennungsmotoren in BHKWs TK 4807
- Leistungspreis f. die Inanspruchnahme elektrischer Leistung oder Netzkapazität: TK 4941

10. Versicherungsbeginn: 1.1.2019**Fallbeispiel 4: Ertragsausfall- & Mehrkostenversicherung-ORC-Anlage¹²⁶****1. Versicherungsnehmer**

Stadtwerke Elsterland GmbH (Verwaltungsstandort)
 Am Friedhof 16
 47110 Elsterdorf

2. Versicherungsort

Am Hohen Feld 2 (Standort des Holzschnitzelheizwerkes)

3. Risikoinformationen

Die Stadtwerke Elsterland GmbH betreiben seit 2006 ein Holzschnitzelkraftwerk zur Erzeugung von Fernwärme. Im Jahr 2012 wurde das Biomassekraftwerk mit einer ORC-Anlage gekoppelt und mit einer Dampfturbine nachgerüstet, um eine Optimierung in der Nutzung der Wärmeenergie aus der Holzschnitzelverbrennung zu erzielen. Gleichzeitig sollte mit dieser Investition die Ertragssituation der Stadtwerke verbessert werden.

4. Technische und kaufmännische Grunddaten

a) Thermische Leistung	Gasmotor (je Modul)	1.300 kW
	2 Gaskessel	6.600 kW
	Holzkessel	4.000 kW
	ORC Anlage	3.400 kW
b) Wärmebedarf		31.800 kWh
c) Stromeinspeisung ORC-Anlage		4.135.000 kWh
d) Einspeisevergütung (Strom-ORC)		0,21170 €/kWh
e) Energiesteuer		0,04347 €/kWh
f) Hackschnitzel		0,01680 €/kWh

¹²⁶ Organic Rankine Cycle (Abkürzung ORC), Der ORC-Prozess wurde entwickelt, um Wärme auf einem relativ niedrigen Temperaturniveau für eine Stromerzeugung nutzbar zu machen.

5. Grundsätzliche Ausfallverhältnisse

Die Nutzung der vorhandenen Erzeugungsanlage erfolgt in der angegebenen Reihenfolge:

a) ORC Anlage	max. thermische Leistung	3.400 kW
b) 1 Holzhackschnitzelkessel	max. thermische Leistung	4.000 kW
c) 2 Gaskessel	max. thermische Leistung	6.600 kW
d) 2 Gasmotoren	max. thermische Leistung	2.600 kW

d.h. bei Ausfall einer Erzeugungseinheit könnte eine andere Erzeugungseinheit den 100 %igen Fernwärme-Bedarf decken – es entstehen Gasmehrkosten.

6. Ertragsausfall- und Mehrkostenrisiken

Ausfallrisiken	Versicherungs- summe	Bemerkungen
1. Erlösausfall Wärmeverkauf durch Ausfall Wärmeerzeugung. Die ausgewiesene Versicherungssumme bezieht sich auf die Wärmeerzeugung der ORC-Anlage mit einer thermischen Arbeit von 31.700.000 kWh	992.177 €	Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Ausfall der Erzeugungsanlage ORC infolge des Eintritts einer oder mehrerer Gefahren gem. den Bedingungen der Maschinenversicherung
2. Erlösausfall Stromverkauf; gilt bei Ausfall der ORC-Anlage	805.932 €	Die ausgewiesene Versicherungssumme stellt den max. möglichen Schaden dar und berechnet sich gem. der Regelungen der EEG Vergütung
3. zeitunabhängige Gasmehrkosten wegen Überschreitung des max. Gasbezugs pro Stunde	72.100 €	Die Versicherungssumme resultiert aus dem Dispatching-Vertrag mit dem Gaslieferanten und beinhaltet die Mehrkosten wegen Überschreitung der vereinbarten Gasmenge – die Überschreitungsgebühr beträgt 14 €/kWh/h/a
4. Mehrkosten für die Erneuerung des Thermoöls infolge Verlust und Verderb des Thermoöls 12.000 Liter á 6,70 €	80.400 €	Kosten werden im Schadenfall mit der Maschinenversicherung abgeglichen

7. Haftzeit: zwölf Monate**8. Leistungsdaten**

Die unter 6. aufgeführten Risiken zeigen eine veränderte Risikosituation im Vergleich zu den Risiken im Fallbeispiel 2. Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat der Stadtwerke haben mit der Investition in die ORC-Anlage und der Dampfturbine einen entscheidenden Schritt zur besseren Verwertung von Primärenergieträgern unternommen. Damit wurde auch unter Einbeziehung des Versicherungsmaklers und des Risikoträgers die Risikostruktur neu bewertet.

Ausgehend von den nachfolgenden Leistungsdaten wurden die o.g. Versicherungssummen gebildet.

Wärmeerzeugung gesamt = 31.800 MWh; davon

a) Holzschnitzelkessel 1 (Kohlbach)	(HK 1 neu)	20.595 MWh
b) Holzschnitzelkessel 2 (Volund)	(HK 2 alt)	7.680 MWh
c) Gaskessel Nr. 2	(GK)	297 MWh
d) BHKW	(2 GM)	3.228 MWh

9. Selbstbeteiligungen

- für die versicherten Risiken 1 + 2: zeitlicher Selbstbehalt – fünf Arbeitstage je Schaden
- für die versicherten Risiken 3 + 4: prozentualer Selbstbehalt – 10 % je Schaden

10. Versicherungsbedingungen: AMBUB 2011**11. Mitversicherte Klauseln:**

- Nachhaftung: TK 4513
- Mehrkosten: TK 4940
- Verbrennungsmotoren in BHKWs: TK 4807
- Leistungspreis f. die Inanspruchnahme elektrischer Leistung oder Netzkapazität: TK 4941
- Gummierung in Rauchgasreinigungsanlagen: TK 4107

12. Versicherungsbeginn: 1.1.2019

Fallbeispiel 5: Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung – GuD-Kraftwerk mit Braunkohlestaubkessel, Dampf- und Gasturbine

1. Versicherungsnehmer

Kraftwerksgesellschaft KWG AG Obermaufeld

An den Wiesen 30

77877 Obermaufeld

2. Versicherungsort

wie 1.

3. Versichertes Interesse

3.1 Erlösausfall durch Ausfall der Vergütung aus vermiedener Netznutzung (Leistung)

3.2 Brennstoffmehrkosten durch Nutzung des Heizwerkes

3.3 Netzmehrkosten wegen zusätzlicher Nutzung eines fremden Gasnetzes

3.4 Mehrkosten wegen Nutzung von angemieteten Provisorien auf erstes Risiko

3.5 Mehrkosten wegen notwendiger Kapitaldienstkosten

4. Risiko- und Leistungsdaten des Heizkraftwerkes

4.1 allgemeine Risikoinformationen

Die KWG AG ist ein privater Strom-, Gas- und Fernwärmeversorger, der im Auftrag von 15 Gesamtgemeinden für rd. 150.000 Haushalte des Versorgungsgebietes vordergründig die Fernwärmeversorgung sicherstellt. Diese Aufgabe wird durch den Betrieb eines Heizkraftwerkes (HKW) und die Vorhaltung eines Reserveheizwerkes (RHW) erfüllt. Die Strom- und Fernwärmeproduktion erfolgt mittels einer Gasturbine (GT) und einer Dampfturbine (DT). Die Dampferzeugung für die Dampfturbine wird auf der Basis der Verbrennung von Braunkohlestaub in einem Braunkohlestaubkessel realisiert. Beim Ausfall des gesamten Heizkraftwerkes ist die Erzeugung der Fernwärme über ein Reserveheizwerk mit drei Gaskesseln sichergestellt. Bei der Inanspruchnahme des Reserveheizwerkes sind höhere Gaskosten zu entrichten.

4.2 technische Leistungsdaten

HKW-Arbeit (elektrisch) (50 %) der Gesamtarbeit	124.369.320 kWh/a
HKW-Arbeit (thermisch) (100%)	253.052.670 kWh/a
Netznutzungsentgelt (Leistung) STROM	76,220000000 €/kW
Gaskosten bei Gasmehreinsatz RHW	0,025600000 €/kWh
Skalierungsfaktor Mittelwert aus 2011 bis 2013	0,80530
Preisdifferenz Gas – Kohle je kWh Fernwärme	0,012440000 €/kWh

5. Versichertes Interesse

5.1 Erlösausfall durch Ausfall der Vergütung aus vermiedener Netznutzung (Leistung)

Ausfall der geplanten Erlöse aus vermiedener Netznutzung infolge des Ausfalls der Eigenstromerzeugungsanlagen – ermittelt aus dem Produkt der Vergütung für die vermiedene Netznutzung (Leistung) und der geplanten Nettoleistung des HKW p.a.

Die Höhe der Vergütung für den Leistungsanteil (76,22 €/kW) an der vermiedenen Leistungsspitze hat das Unternehmen auf Basis des aktuellen Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NeMoG)¹²⁷ ermittelt. Der Preis basiert auf den Annahmen zum sog. Schattenpreisblatt und ist in dieser Höhe auch im Wirtschaftsplan enthalten.

Der Ansatz 30.000 kW Einspeiseleistung zum Zeitpunkt der vermuteten Leistungsspitze ist so im Wirtschaftsplan des Unternehmens enthalten. Wie sich die anrechenbare Leistung in der Realität zu diesem tatsächlich ergibt, kann im Vorfeld nur abgeschätzt werden, da verschiedene, nicht beeinflussbare Faktoren eine Rolle spielen (30.000 kW = langjähriger Erfahrungswert).

Nettoleistung des HKW x Netznutzungsentgelt	30.000 kW x 76,22 €/kW
Versicherungssumme	2.286.600,00 €

5.2 Brennstoffmehrkosten durch Nutzung des Heizwerkes

Ausfall des HKW in seiner Gesamtheit bzw. einzelner Baugruppen und damit Erzeugung der Fernwärme durch Gas im Reserveheizwerk.

Hier wird die geplante Wärmeerzeugung des HKW (253.052.670 kWh) mit der Preisdifferenz zwischen Braunkohlenstaub (BKS) und Gas multipliziert (0,0100417 €/kWh). Durch den Skalierungsfaktor wird der höhere Umwandlungsgrad im RHW berücksichtigt (Brennstoffeinsatz Gas kann effektiver in Wärme umgewandelt werden). Berechnung der Versicherungssumme:

(HKW Arbeit thermisch) x (Anteil BKS/DT)	(253.052.670 kWh x 0,8053 x
x (Preisdifferenz Gas – Kohle)	0,012440000 €/kWh)
Versicherungssumme	2.535.064,44 €

5.3 Netzmehrkosten wegen zusätzlicher Nutzung eines fremden Gasnetzes

Ausfall des Braunkohlestaubkessels und Dampfturbine in seiner Gesamtheit bzw. einzelner Baugruppen und damit Erzeugung der Fernwärme durch Gas im Reserveheizwerk.

127 [98]: Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz), BGB I / 48 v. 17.07.2017

Es wird eine individuelle Jahresleistung von 55.000 kW Gas unterstellt. Davon sind 20.000 kW der sog. Ohnehinbezug, so dass 35.000 kW der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde gelegt werden.

Für den Fall, dass die Wärmeerzeugung des HKW durch das Reserveheizwerk übernommen werden muss, steigt dort der Leistungsbezug von Gas von ohnehin geplanten 20.000 kW auf 55.000 kW. Dadurch entstehen Mehrkosten für die Bereitstellung von zusätzlichen 35.000 kW Leistung durch den Gasnetzbetreiber. Die Höhe des Leistungspreises je kWh ergibt sich aus den veröffentlichten Leistungspreistabellen der Netzgesellschaft (Internetseite).

Netzmehrkosten wegen zusätzlicher Nutzung eines fremden Gasnetzes $35.000 \text{ kW} \times 5,45 \text{ €/kWh}$

Versicherungssumme 190.750,00 €

5.4 Mehrkosten wegen Nutzung von angemieteten Provisorien auf erstes Risiko

Mehrkosten wegen Nutzung von angemieteten Provisorien auf erstes Risiko

Versicherungssumme 255.646,00 €

5.5 Mehrkosten wegen notwendiger Kapitaldienstkosten

Mehrkosten wegen notwendiger Kapitaldienstkosten

Versicherungssumme 1.500.000,00 €

6. Voraussetzung für den Versicherungsschutz

- ein entschädigungspflichtiger Maschinenschaden an den technischen Anlagen des HKW in seiner Gesamtheit (Grunddeckung)
- ein Störfall im eigenen Stromnetz der KWG AG (Störfalldeckung)
- ein Feuerschaden an einer versicherten Erzeugungsanlagen (Feuerdeckung)

7. Haftzeit: zwölf Monate

8. Versicherungsbedingungen: AMBUB 2011

9. Mitversicherte Klauseln

- Nachhaftung: TK 4513
- Mehrkosten: TK 4940
- Leistungspreis f. die Inanspruchnahme elektrischer Leistung oder Netzkapazität: TK 4941
- Revision von Dampf- und Wasserturbinen: TK 4801
- Revision von Gasturbinenanlagen: TK 4803

10. Selbstbeteiligungen

- a) Zeitlicher Selbstbehalt: Zwei Tage je Schaden für das Risiko – Brennstoffmehrkosten
- b) Prozentualer Selbstbehalt: 10 % je Schaden für die Risiken:
 - Erlösausfall durch Ausfall der Vergütung aus vermiedener Netznutzung
 - Netzmehrkosten wegen zusätzlicher Nutzung eines fremden Gasnetzes
 - Mehrkosten wegen Nutzung von angemieteten Provisorien

11. Versicherungsbeginn: 1.1.2019

Die vorgestellten Fallbeispiele zeigen deutlich die Individualität der der Ertrags- und Mehrkostenrisiken bei den Energieerzeugungsunternehmen und den damit verbundenen speziellen Versicherungskonzepten. Eine Pauschalisierung der Gestaltung des Versicherungsschutzes ist nicht möglich. Die ganzheitliche und permanente Risikoanalyse bei gleichzeitiger Berücksichtigung neuer Risikoszenerarien durch getätigte Investitionen in den Unternehmen ist der eigentliche Garant für einen richtigen Versicherungsschutz in der Betriebsunterbrechungsversicherung.

4.6.3 Betriebsunterbrechungsversicherung von Windenergieanlagen (WEA)

Die komplexe Risikoabsicherung zwischen dem Bau und der Montage sowie dem Betrieb einer Investition wird nirgends so deutlich wie bei Projekten von Windenergieanlagen. Bereits mit der Qualität der Vorbereitung und Planung der Errichtung, der Gestaltung spezieller Haftungsvereinbarungen in den Kauf-, Transport-, Bau- und Montage-, Betriebsführungs- und Instandhaltungsverträgen der WEA werden die in den einzelnen Realisierungsetappen bestehenden Risikoszenarien bestimmt. Der Umfang des Versicherungsschutzes sollte vor diesem komplexen Prozess bestimmt werden. Die Absicherung der Gefahrenübergänge zwischen dem Transport der Anlagenteile, deren fachgerechte Entladung und Ablagerung an der Baustelle und der Montage sollte unbedingt von einer kombinierten Transport-, Bau- und Montageleistungsversicherung begleitet werden. Die notwendige Ergänzung durch eine kombinierte Bauleistungs- und Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung 1) ist für die Sicherung der gewünschten Rentabilität der WEA zwingend. Die Absicherung eines Güterfolgeschadens sollte ebenfalls bedacht werden. Der Gefahrenübergang vom Testbetrieb in den Dauerbetrieb der WEA ist ebenfalls versicherungstechnisch, eindeutig und ohne Verzögerungen eintreten zu lassen, zu gestalten. Dazu gehören der Abschluss einer speziellen Maschinenversicherung und eine zugehörige Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung 2).

Merke: Komplexe Risikoabsicherung von Investitionen z.B. von Windenergieanlagen

Die verschiedenen Etappen der Vorbereitung, dem Bau und der Montage sowie dem Betrieb einer Investition sind hinsichtlich der Absicherung der Ertragsausfall- und Mehrkostenrisiken einheitlich, möglichst aus einer Hand und ohne Zulassung von zeitlichen Verzögerungen bei der Gestaltung der Gefahrenübergänge vorzunehmen.

- a) Bauleistungs- und Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung während der Errichterphase bis zum Erreichen der projektierten Leistungsparameter der WEA;
- b) Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung während der Betriebsphase der WEA.

Der geplante Inbetriebnahmezeitpunkt ist der Beginn der Haftzeit aus dem Versicherungsvertrag BU-Versicherung 1. Verschiebt sich dieser Zeitpunkt muss auch die Vertragslaufzeit der BU-Versicherung 1 verlängert werden, so dass die Haftzeit ebenfalls später einsetzt.

Somit verschiebt sich auch der Beginn des Versicherungsvertrages BU-Versicherung 2 und die vereinbarte Haftzeit.

Wird der Versicherungsschutz für die Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung für die BU-Versicherung 1 + 2 durch einen Risikoträger oder ein Konsortium von Versicherungsgesellschaften getragen, kann ein gleitender Übergang zwischen BU-Versicherung 1 + 2 vereinbart werden, so dass keine Deckungslücke im Versicherungsschutz entsteht.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Risiken von WEA häufig durch den **Errichter für die Bau- und Montagephase** und den **Betriebsführer in der Betriebsphase** per Vertrag abgesichert werden sollen. Der Errichter kombiniert seinen Kaufvertrag in den meisten Fällen mit einem Vollwartungs- und Instandhaltungsvertrag. Die Prüfung der Haftungs- und Versicherungsvereinbarungen in diesen Verträgen zeigte, dass

- a) die Gefahrtragungsregeln zwischen Bau/Montage und Betrieb nicht gegeben waren,
- b) die Risiken des Eigentümers nur z.T. den tatsächlichen Renditeerwartungen entsprachen,
- c) der angebotene Versicherungsschutz in diesen Verträgen zu Lasten des Investors ausgelegt war, z.B. die Kapitaldienstkosten des Investors waren nicht Gegenstand dieses Versicherungsschutzes.

Merke: Vereinbarungen zur Haftung und zum Versicherungsschutz immer prüfen

Das Grundinteresse eines Investors ist die Erzielung von ausreichenden Erträgen zur Absicherung seiner Gewinnerwartung und der Deckung der Betriebskosten, die im Wesentlichen fixe fortlaufende Kosten darstellen. Bei dem Abschluss von Kauf- und Errichterverträgen, Vollwartungs- und Instandhaltungsverträgen und Betriebsführungsverträgen ist stets der Fokus auf die Absicherung der Risiken des Investors zu

legen und nicht auf die Risiken des Errichters, des Instandhalters oder des Betriebsführers. Die Haftungs- und Versicherungsvereinbarungen sind unbedingt zu Gunsten des Investors zu gestalten.

Der Deckungsumfang des Versicherungsschutzes der Betriebsunterbrechungsversicherungen (BU-Versicherung 1 + 2) richtet sich hauptsächlich nach den in den Tabellen 17 + 14 vorgenommenen Ausführungen. Die Mitversicherung der Klauseln zur Haftzeit, der Nachhaftung, der Selbstbeteiligung etc. sind im Zuge der Vereinbarung der AMBUB incl. der Klausel TK 4806 „Revision von Windenergieanlagen“ sicher zu stellen.

Zahlreiche Risikoträger bieten für diesen komplexen Prozess der Errichtung und des Betriebs derartiger WEA komplexe Versicherungskonzepte für das Ertragsausfall- und Mehrkostenrisiko an. Häufig werden Bausteinsysteme des Versicherungsschutzes für die einzelnen Phasen der Investition dazu empfohlen. Wichtig ist dabei, dass die Gesamtheit der technischen Anlagen des WEA vom Trafo, über die Verkabelung bis zum Leistungsschalter (Grenzpunkt zum vorgelagerten Energienetz) sichergestellt ist, so dass alle Ursachen für den Ausfall der WEA erfasst sind.

Die Risikoabsicherung des Ertragsausfalls und der ggf. entstehenden Mehrkosten ist auch in Abhängigkeit von solchen Kriterien, wie

- der technischen Ausführung der WEA,
- dem Einsatzgebiet – on-shore oder off-shore,
- der Umfang der WEA als Einzelanlage oder mehrere WEA im Windpark,
- dem Ziel der Nutzung – Eigenstrombedarfsdeckung oder Einspeisung ins Netz

vorzunehmen.

Die Ermittlung der Versicherungssummen richtet sich beim Ertragsausfall nach den Einspeiseerlösen gem. den aktuellen Vergütungssätzen des EEG, die den Inbetriebnahmezeitpunkt des WEA als Grundlage des Vergütungssatzes heranziehen und dabei in Anfangsvergütung (gewährt für fünf Betriebsjahre) und Grundvergütung unterscheiden.

4.6.4 Betriebsunterbrechungsversicherung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen

Die Nutzung natürlicher unbegrenzt verfügbarer Energiepotentiale führte in den letzten Jahren zur umfangreichen Nutzung von Solarzellen. Speziell der Einsatz dieser einfachen Technologie zur Erzeugung von Gleichstrom in Photovoltaikanlagen im gewerblichen und privaten Bereich ist eine echte Alternative zur konventionellen Stromproduktion auf Basis fossiler Brennstoffe. Die Weiterentwicklung dieser Energieerzeugungstechnik führte zur Entwicklung von Solarthermieanlagen, die über spezielle Hybridkollektoren die enthaltene Wärmeträgerflüssigkeit auf bis zu 90 °C erwärmen und anschließend über einen Wärmetauscher diese Wärmeenergie an Wasserkreisläufe abgeben. Gleichzeitig erzeugen diese Anlagen auch Strom. Die Vorteile dieser Technologien liegen u.a. in der

Nutzung der Sonnenenergie, dem geringen Wartungsbedarf des modularen Aufbaus, in der Umweltfreundlichkeit der Energieerzeugung.

Die Investitionskosten können in Abhängigkeit von der Größe der Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen erheblich sein (z.B. Leistung: 3000 kWp der Solarthermieranlage/ Investitionskosten: 3.700.000 €). Das Ziel dieser Investition ist es die Einspeisevergütungen gem. EEG zu erhalten und somit neben der Amortisation der Anlagen Gewinne zu erwirtschaften. Energieerzeugungsunternehmen können den erzeugten Strom ins eigene Netz einspeisen, somit die Einkaufsmengen an Strom verringern und die Stromsteuer einsparen. Diese Effekte treten nur dann ein, wenn die Anlagen ohne Unterbrechungen und Störungen kontinuierlich arbeiten. Der länger andauernde Ausfall der Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen stellt für den Eigentümer einen sofortigen Verlust der geplanten Erträge dar, so dass auch die Kapitaldienst-, Wartungs- und sonstigen fixen fortlaufenden Kosten nicht erwirtschaftet, aber trotzdem aufgewandt werden müssen. Im o.g. Beispiel beträgt der berechnete Versicherungswert 400.000 € für das Betriebsunterbrechungsrisiko p.a. In diesem Fall ist eine Photovoltaik- und Solarthermie-Betriebsunterbrechungsversicherung eine Möglichkeit den Verlust auszugleichen.

Beispiel 31: Die Photovoltaikanlage wird auf dem Deponiekörper errichtet

Die Besonderheit dieser PV-Anlage war die Errichtung des Ständerwerks für die Module auf einer stillgelegten Deponie. Die Sperrfolie des Deponiekörpers durfte nicht verletzt werden, so dass Betonschwellen für die Aufnahme des Ständerwerkes verlegt wurden. Im Zuge der Montage der ersten 50 Module rutschten einige Schwellenkörper ab, so dass sich die gesamte tragende Konstruktion verschob. Die notwendige Neuplanung für den Untergrund, die De- und Remontage des Ständerwerkes und die Montage von 2000 Module verzögerte die Inbetriebnahme um sechs Monate, so dass dem Investor ein wesentlicher Ertragsausfall entstand.

Da das Risiko des Ausfalls der Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen auch bereits durch Montagefehler eintreten kann, sollte die Risikoabsicherung der Investition bereits mit der Errichtung der jeweiligen Anlage vorgenommen werden. Mit dem Lösungskonzept 8 wird eine kombinierte Deckungskonzeption zur Montage- und Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung für eine Solarthermieranlage konzeptionell vorgestellt. Die verschiedenen angebotenen Versicherungslösungen basieren auf dem Musterbedingungswerk des GDV¹²⁸.

128 [93]: Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen (BPV 2016), Musterbedingungen des GDV (Stand: 8.5.2018).

Lösungskonzept 8 – Deckungskonzeption zur Montage- und Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung

Hinweis

Der Versicherungsschutz für die Unterbrechungsrisiken der Solarthermieranlage bezieht sich sowohl auf die Montage- und Inbetriebnahmephase als auch auf die sich unmittelbar anschließende Betriebsphase. Zur Vermeidung von Deckungslücken zwischen diesen Investitionsphasen wird ein gleitender Übergang zwischen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage vereinbart. Eine Verzögerung der Montage und Inbetriebnahme führt automatisch zur Verlängerung des TEIL 1 des Versicherungsvertrages (Montage-Betriebsunterbrechung) und der zugehörigen Haftzeit. Der Vertragsbeginn des TEIL 2 des Versicherungsvertrages (Elektronik-Betriebsunterbrechung) beginnt zum gleichen Zeitpunkt, wie die Inbetriebnahme endet.

Die Versicherungswerte des Ausfallrisiko sind identisch, werden jedoch zweimal abgerechnet. Die vereinbarten Haftzeiten und Vertragsbedingungen gelten für den jeweiligen Teil des Gesamtversicherungsvertrages.

1. Versicherungsnehmer

PV-Gesellschaft – nur mit Sonne – mbH

An der Deponie 100

28991 Semmelhausen

2. Versicherungsort

An der Deponie 100

28991 Semmelhausen

3. Risikoinformationen

Die PV-Gesellschaft – nur mit Sonne – mbH ist eine private Projektgesellschaft, deren einziger Geschäftszweck die Errichtung und der Betrieb einer Solarthermieranlage ist. Die genaue technische Spezifikation der Solarthermieranlage, die Bau- und Montagebeschreibung der Errichtung der Anlage in einem ehemaligen Braunkohletagebau, die zugehörigen Bodengutachten, die Wirtschaftlichkeitsberechnung, der Investitionsplan, die Schutzvorkehrung auf der Baustelle sind den beigefügten Ausschreibungs- und Planungsunterlagen zu entnehmen. Ebenfalls beigefügt ist das künftige Sicherheitskonzept für den Betrieb der Anlage.

Baubeginn: 1.4.2019, Bauende: 1.10.2019

Montagebeginn: 1.5.2019, Montageende: 30.7.2019

Probetrieb: 1.8.2019, Inbetriebnahme: 1.9.2019

4. Versichertes Interesse

- TEIL 1: Ertragsausfallschaden durch einen Unterbrechungsschaden, dem ein Verzug der Inbetriebnahme infolge eines entschädigungspflichtigen Montageschadens vorangeht. Während des Probetriebs ist auch eine Störung am eigenen Strom- und Fernwärmenetz oder Eintritt einer unter 5. genannten Gefahren versichert.
- TEIL 2: Unterbrechung der Strom- und Wärmeerzeugung durch einen entschädigungspflichtigen Elektronikschaden, einer Störung am eigenen Strom- und Fernwärmenetz oder Eintritt einer unter 6. genannten Gefahren.
- Mehrkosten wegen Gasbezug zur Wärmeproduktion.

5. Versicherte Gefahren während der Montage und Inbetriebnahme (TEIL1)

Unterbrechungsschaden infolge eines versicherten Sachschadens durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion,
- Sturm, Frost, Überschwemmung,
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit,
- Fahrlässigkeit, Böswilligkeit
- Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler,
- Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
- Kurzschluss, Überstrom, Überspannung, höhere Gewalt,
- Sachen im Gefahrenbereich.

Unterbrechung durch einen Störfall im eigenen Strom und/oder Wärmeversorgungsnetz

6. Versicherte Gefahren im laufenden Betrieb der Solarthermie-Anlage (TEIL 2)

Unterbrechung der technischen Einsatzmöglichkeiten infolge eines Sachschadens an den technischen Anlagen zur Strom- und Wärmegewinnung, der Steuerungseinrichtungen der Anlage und der zugehörigen Datenverarbeitungstechnik durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter,
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion,
- Wasser, Feuchtigkeit, Sturm, Frost,
- Überspannung, Unterspannung, Fremdspannung,
- Brand, Explosion, Blitzschlag (direkt oder indirekt), Ruß und Rauch, Schmoren,
- Fahrlässigkeit, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Vandalismus und Sabotage.

Unterbrechung durch einen Störfall im eigenen Strom- und/oder Wärmeversorgungsnetz

7. Versicherungssummen:

TEIL 1

Ertragsausausfall = 400.000 €

TEIL 2

a) Ertragsausausfall = 400.000 €

b) Gasmehrkosten = 100.000 € (gem. Gasliefervertrag)

(Anlagenwert von 3.700.000 € und einer geplanten Leistung von 3.000 kWp)

8. Selbstbehalte

TEIL 1 und TEIL 2 = sieben Arbeitstage

9. Haftzeit: TEIL 1 und TEIL 2 = 18 Monate

10. Versicherungsbedingungen

AMBUB 2011 i.V.m. Klauseln:

- TEIL 1
 - TK 4970 (Montage-Betriebsunterbrechung)
 - Mitversicherung des Transportrisikos für anzuliefernde Bau- und Montageterteile
- TEIL 2
 - TK 4910 (Elektronik-Betriebsunterbrechung)
 - TK 4940 (Mehrkosten) (max. 50.000 €)
 - TK 4980 (Ausfall öffentlicher Versorgung)
 - TK 4702 (Anlagen ausländischer Herkunft)

11. Vorhabenprämie (netto)

TEIL 1 = 4.808,00 € zzgl. Vst.

TEIL 2 = 3.195,55 € zzgl. Vst.

12. Schadenszenario:

Mit dem Verzug der Inbetriebnahme entsteht dem Unternehmen ein Ertragsausausfall in Höhe von 400.000 € p.a. bei einem Anlagenwert von 3.700.000 € und einer geplanten Leistung von 3000 kWp.

Die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen steigt und fällt mit ihrer uneingeschränkten Nutzung und damit mit dem Zufluss des Ertrages aus der Einspeisevergütung. Ändert sich die Nutzungsdauer durch ungeplante Ausfälle, ist die Wirtschaftlichkeit der Investition gefährdet.

5 Versicherungsfall in der Betriebsunterbrechungsversicherung

5.1 Schadenfalldefinition und Schadenmeldung

Merke: Schadenfall in der Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Unterbrechung oder Störung betrieblicher Leistungsprozesse, die Verzögerung der erwarteten Betriebsbereitschaft von Investitionen, die nicht zeitgerechte Lieferung und die Verhinderung der technische Einsatzmöglichkeit betriebsfertiger Sachen mit dem Ergebnis, dass geplante Erträge nicht erwirtschaftet werden können, stellt den Schadenfall in der Betriebsunterbrechungsversicherung dar.

Der Abschluss von Betriebsunterbrechungsversicherungen hat das Ziel, die negativen Auswirkungen auf den Vermögensstand des Unternehmens in ihrer Wirkung auszugleichen. Der Schadenfall, also der Eintritt des befürchteten Ereignisses, löst einen Vermögensverlust im Unternehmen aus. Inwieweit dieser Vermögensverlust durch die im Versicherungsvertrag vereinbarten Entschädigungsleistungen tatsächlich ausgeglichen wird, zeigt die Prüfung der Qualität des Versicherungsvertrages hinsichtlich der vertragsrelevanten Gegebenheiten.¹²⁹

Die Überraschung im Unternehmen ist häufig sehr groß, wenn im Unternehmen festgestellt werden muss, dass der eingetretene Schadenfall auf Grund der formalen und materiellen Deckungsprüfung des Versicherungsfalls mit der Verweigerung des Risikoträgers, in die Leistungspflicht einzutreten, verbunden ist oder die Entschädigungsleistung nur in geminderter Form ausgereicht wird.

- a) Die formelle Deckungsprüfung umfasst die Überprüfung des formalen Bestandes des Versicherungsschutzes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts auf Grundlage des bestehenden Versicherungsvertrages.
- b) Die materielle Deckungsprüfung klärt, inwieweit der eingetretene und gemeldete Versicherungsfall nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages als Schadenfall zu deklarieren ist oder ein Ausschlusstatbestand vorliegt, der die Leistungsverweigerung zur Folge hat.

Im Rahmen der materiellen Deckungsprüfung wird ermittelt, welche Leistungen sich aus dem Vertrag ergeben und wie weit der Versicherungsnehmer seinen Obliegenheiten Rechnung getragen hat.

Im Zusammenhang mit der formellen und materiellen Deckungsprüfung sind die durch die Rechtsprechung entwickelten Beweislastregeln für den Versicherungsnehmer und das Versicherungsunternehmen anzuwenden.

129 [94]: Keil, R., Der Versicherungsschaden – „Stunde der Wahrheit“, energie | wasser – praxis, 05/2006, wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Bonn 2006, S. 38 ff.

Die Beweislastregeln dienen einerseits der Feststellung der Leistungspflicht und der Entschädigungsleistung des Versicherers im eingetretenen Schadenfall. Andererseits dienen diese Beweislastregeln auch der Deklaration des Leistungsausschlusses und/oder der Minderung der Entschädigungsleistung. Danach muss das Unternehmen im Zuge der Erfüllung seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nachweisen, dass folgende Bedingungen eingetreten sind:

- Nachweis über die Gültigkeit des Versicherungsvertrages und der Erfüllung der Prämienzahlungspflichten
- Nachweis über den Eintritt des Schadenfalls innerhalb der Vertragslaufzeit und der Haftzeit
- Nachweis des Schadens an einer versicherten Sache an einem im Vertrag bestimmten Versicherungsort
- Nachweis, dass der Schaden durch eine versicherte Gefahr hervorgerufen wurde
- Nachweis der Identität des Versicherungsnehmers
- Nachweis der Höhe des tatsächlichen Ertragsausfallschadens und ggf. der Mehrkosten

Neben diesen Beweislastregeln für den Versicherungsnehmer existieren auch solche, die für das Versicherungsunternehmen Anwendung finden:

- Nachweis über vorhandene oder vereinbarte Leistungsausschlüsse
- Nachweis über das Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer
- Nachweis über sonstige Gründe, die eine Leistungsfreiheit des Versicherers bewirken, z.B. Vorsatz, generelle Ausschlüsse gem. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Besonderheit in der Betriebsunterbrechungsversicherung ist die starke zeitliche Komponente in der Schadenbearbeitung. Je schneller der Risikoträger vom Unterbrechungsschaden Kenntnis erhält, desto schneller kann er das Unternehmen in seinem Bemühen, den Unterbrechungsschaden zu mindern, unterstützen.

Die **unverzügliche Schadenmeldung** des Versicherungsnehmers ist eine vertragliche Obliegenheit und sollte innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis über den Unterbrechungsschaden beim Risikoträger vorliegen. Bewährt hat sich dabei in der Praxis eine sog. Sofortschadenmeldung mit den wesentlichsten Informationen über den Schaden. In der Tabelle 11 wird eine mögliche Form einer Sofortschadenmeldung vorgestellt.

SOFORT-SCHADEN-MELDUNG zum Betriebsunterbrechungsschaden		
Kontaktdaten des Risikoträgers: (Name des Kundenberaters: Paul Schmidt) Per Telefon: 030-471199 Per Telefax: 030- 471188 Per email: paul.schmidt@LOGOVersicherungsgesellschaft.de		
Name, Telefonnummer und E-Mail des Mitarbeiters, der den Schaden meldet		
Schadendaten: Firmenbezeichnung: Datum: Zeitpunkt: Schadenort:		
Kurzbeschreibung des eingetretenen Unterbrechungsschadens		
Angabe der vom Schaden betroffenen Sachen und/oder Personen		
Kurzbeschreibung des Schadenherganges		
Voraussichtliche Höhe des Schadens bzw. der Schadenersatzforderung in €:		
Ort:	Datum:	Unterschrift/Firmenstempel:

Tab. 11: Sofortschadenmeldung zur Betriebsunterbrechungsversicherung

Merke: Zustellbarkeit der Sofortschadenmeldung im Unternehmen und beim Risikoträger gewährleisten

Die Erfüllung der Forderung des Risikoträgers zur unverzüglichen Anzeige des Unterbrechungsschadens setzt die Existenz und die Nutzung organisatorischer Regelungen zum eingetretenen Notfall, Havariefall, Krisenfall durch handlungsberechtigte Personen im Unternehmen voraus. Gleichzeitig ist die Erreichbarkeit der handelnden Personen beim Versicherer zwingend zu garantieren. Die Versicherungsgesellschaft muss dem Unternehmen mit dem Vertragsschluss Ansprechpartner benennen, damit die Sofortschadenmeldung auch sofort wirksam genutzt werden kann.

Die erste überschlägige Einschätzung des Unterbrechungsschadens sollte in Form eines Schadenprotokolls dem Sachverständigen der Versicherungsgesellschaft incl. beigefügter schadenrelevanter Unterlagen übergeben werden.

ERST-SCHADENS PROTOKOLL		
zum Schaden vom [.....] [.....]		
Datum und Zeitpunkt	Bezeichnung des Betriebsunterbrechungsschadens	
1. Beschreibung der Schadenursache:		
2. Voraussichtliche Höhe des Sachschadens (€):		
3. Ertragsausfallschaden/Mehrkostenschaden/Schadenminderungskosten: a) Sind Ihnen durch den Schaden Erträge entgangen? [JA] – evtl. Höhe in €: Nachweise des Ertragsausfalls den schadenrelevanten Unterlagen beifügen! b) Sind Ihnen durch den Schaden Mehrkosten entstanden? [JA] – evtl. Höhe in €: Nachweise der Mehrkosten den schadenrelevanten Unterlagen beifügen! c) Sind Ihnen Kosten wegen eigener Leistungen zur Schadenminderung entstanden? [JA] – evtl. Höhe in (€): Nachweise der Eigenleistungen den schadenrelevanten Unterlagen beifügen! d) Sind Ihnen sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Schaden entstanden? [JA] – evtl. Höhe in (€): Nachweise der sonstigen Kosten den schadenrelevanten Unterlagen beifügen!		
Hinweis: Dieses Schadenprotokoll ist zu ergänzen mit • den Informationen über die Ausfallzeiten • den betriebswirtschaftlichen Nachweisen zum Umsatz, Kosten + Gewinn • der Beschreibung der Schadenminderungsmaßnahmen		
Ort:	Datum:	Firmenstempel/Unterschrift:

Tab. 12: Erst-Schadensprotokoll

Der Umfang der schadenrelevanten Unterlagen ist abhängig vom speziellen Vertragsgegenstand des Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrages. Dennoch lassen sich die grundlegenden schadenrelevanten Unterlagen und Informationen wie folgt klassifizieren:

- a) Informationen über die Ausfallzeiten:
 - Zeitraum bis zur Wiederherstellung der technischen Betriebsbereitschaft
 - Zeitraum bis zur Wiederherstellung der kaufmännischen Betriebsbereitschaft
 - Bau- und Montagezeitenplan
 - Zeitraum der Reparatur- bzw. Instandsetzung der vom Schadenbetroffenen Sache
 - Zeitraum der Wiederbeschaffung (Maschinen/technische Anlagen) bzw. Wiederaufbau (Gebäude/bauliche Anlagen)
- b) Betriebswirtschaftliche Informationen:
 - Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre
 - BWA zur Umsatzentwicklung nach Monaten/Quartalen/Arbeitstagen und Schichten
 - Wirtschaftsplan des lfd. Geschäftsjahres
 - kurzfristige Erfolgsrechnung
 - Investitionsplan des lfd. Geschäftsjahres
 - Auftrags- und Lagerbestand am Schadentag
- c) Übersicht der eingeleiteten Maßnahmen zur Schadenminderung
 - Ausweitung des Betriebszeitenregimes durch Überstunden/Sonderschichten/Sonn- und Feiertagsarbeit
 - Nutzung eigener Kapazitäten an anderen Standorten des Unternehmens
 - Nutzung fremder Kapazitäten (Fremdvergabe von Leistungen)
 - Provisorische Instandsetzung und Reparatur
 - Anmietung von Provisorien (z.B. Netzersatzanlage/Universalmaschinen)
 - Beschleunigungsmaßnahmen zur Wiederbeschaffung und Wiederaufbau

Merke: Zeit ist Geld in der Betriebsunterbrechungsversicherung

Eine hohe Reaktionsgeschwindigkeit in der Schadenkorrespondenz spart dem Unternehmen und der Versicherungsgesellschaft Geld, denn jeder Tag der Betriebsunterbrechung ist ein Tag mit Ertragsausfall und Mehrkosten. Die Ausschöpfung von Schadenminderungspotentialen in gegenseitiger Abstimmung verkürzt die Schadendauer und reduziert den Unterbrechungsschadenumfang und damit die Entschädigungsleistungen.

Die genaue Feststellung der Schadenhöhe und damit der Entschädigungsleistung kann auch durch ein sog. Sachverständigenverfahren erfolgen. Sinnvoller Weise vereinba-

ren Versicherungsnehmer und Versicherungsgesellschaft, den gleichen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen. Auf der Grundlage der

- Daten zum Versicherungsvertrag (versicherte Sachen, Haftzeit, Versicherungswerte),
- Daten zum Unternehmen (Betriebsbeschreibung, Produktionsverfahren, technologische Fertigungstiefe, Zulieferer- und Abnehmerstruktur, Jahresabschluss (incl. BWA, GuV, Bilanz), Betriebszeitenregime, Mitarbeiterstruktur (Anzahl/Organisation),
- Schadenrelevante Unterlagen (s.o.)

und den Gesprächen mit den Handlungsbevollmächtigten und schadenbeauftragten Mitarbeitern des Unternehmens erarbeitet der Sachverständige einen Vorschlag zur Schadenhöhe und der Entschädigungszahlung.

5.2 Entschädigung des Betriebsunterbrechungsschadens

5.2.1 Voraussetzungen und Ausschlüsse der Entschädigungspflicht

Die Deckungsprüfung zur Entschädigungspflicht ist u.a. gem. AMBUB § 5(1) und FBUB § 6(1) auf die Einhaltung der **Voraussetzungen** ausgerichtet.

Die **Entschädigungsvoraussetzungen** sind im Detail:

- Bestimmung des Zeitpunktes in dem die Erkennbarkeit des Sachschadens für den Versicherungsnehmer möglich war – der Zeitpunkt entscheidet, ob
 - der schadenauslösende Sachschaden vor dem Versicherungsbeginn liegt – dann ist die Betriebsunterbrechung nicht versichert,
 - der schadenauslösende Sachschaden in der Vertragslaufzeit eingetreten ist – dann ist auch der Betriebsunterbrechungsschaden nach Ende des Vertrages versichert.
- Feststellung aller Faktoren, die die Höhe des Ausfallschadens positiv oder negativ während der Zeit der Unterbrechung und maximal bis zum Ende der Haftzeit beeinflussen können (Preisentwicklung, Warendepots, Nutzbarkeit verfügbarer Produktionskapazitäten),

Merke: Geplante Betriebsunterbrechungen sind nicht versichert

Geplante Revisionen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten und sonstige Unterbrechungen, wie planmäßige Abschaltungen einzelner Prozessabschnitte, führen nicht zu einem entschädigungspflichtigen Unterbrechungsschaden.

- Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen, d.h. der Versicherungsnehmer darf mit der Entschädigung nicht besser gestellt sein, als wenn der Prozess keine Unterbrechung erlitten hätte AMBUB § 5(1b)/FBUB § 6(1b).
- Der Ersatz fixer fortlaufender Kosten ist nur dann entschädigungspflichtig, wenn diese Kosten auch ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wären und mit der Unterbrechung weiter aufzuwenden sind. Diese ersatzpflichtigen Kosten müssen

rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründbar sein AMBUB § 5(1c)/FBUB § 6(1c).

- Speziell in den AMBUB sind häufig nur bestimmte Maschinen und/oder technische Anlagen Gegenstand der Ertragsausfallversicherung, daher ist die Entschädigungspflicht für Unterbrechungsschäden ausgeschlossen, die durch Sachschäden anderer nicht im Versicherungsvertrag benannter technischer Aggregate entstehen [Abgrenzungsbestimmung] AMBUB § 5(1e).

Generelle Ausschlusstatbestände für eine Entschädigungsleistung sind

- Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch
 - unerwartete außergewöhnliche Umstände während der Unterbrechungszeit, wie z.B. epidemieartige Erkrankung des Personals, Lieferer-/Abnehmerausfall,
 - vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls,
 - arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls,
 - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Kernenergie, Erbeben, Überschwemmung oder behördliche Anordnungen (AMBUB i.V.m. TK 4703 versichert diesen Ausschluss),
 - Kapitalmangel,
 - Vornahme von Verbesserungen an der zerstörten oder beschädigten Sache,
 - Eintritt des Verderbs von Vorräten, Waren und Betriebsstoffen (AMBUB i.V.m. TK 4705 versichert diesen Ausschluss),
- sämtliche variablen Kosten,
- Ausfall von Erträgen, die nicht durch versicherte Prozesse oder Maschinen erwirtschaftet werden.

Die Vorlage der Voraussetzungen und die Prüfung der Ausschlüsse der Entschädigungspflicht sind auch Gegenstand des o.g. Sachverständigenverfahrens.

5.2.2 Bestimmung der Höhe und die Berechnung der Entschädigungsleistungen

Die Bezugsgrößen für die Ermittlung des Betriebsunterbrechungsschadens sind:

- der tatsächliche Unterbrechungszeitraum
- der Umsatzausfall im Unterbrechungszeitraum
- die Höhe der fixen fortlaufenden Kosten im Unterbrechungszeitraum
- die Höhe der eingesparten und erwirtschafteten Kosten im Unterbrechungszeitraum
- die Höhe der Kosten für die Schadenminderung/Beschleunigung der Schadenbehebung im Unterbrechungszeitraum
- die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Versicherungssumme und Versicherungswert – Ermittlung des Versicherungswertes

Die Höhe der Entschädigungsleistungen basiert auf einem SOLL-IST-Vergleich zwischen den SOLL-Leistungen des Unternehmens in dem Zeitraum ohne Betriebsunterbrechung und den IST-Leistungen des Unternehmens im Zeitraum mit einer Betriebsunterbrechung.

Die Vergleichssystematik bezieht sich auf den Umsatz und den Leistungsausfall mit dem Zeitbezug der Dauer der Unterbrechung:

- SOLL-Leistung/SOLL-Umsatz
- IST-Leistung/IST-Umsatz
- Umsatz-/Leistungsausfall/SOLL-IST-Vergleich
- Umsatzausfallberechnung nach betroffenen Maschinen, technischen Anlagen, Prozessabschnitten, Produktgruppen, Monaten, Tagen, Schichten¹³⁰.

Die Grenzen der lt. Versicherungsvertrag vereinbarten Entschädigungsleistungen bestehen in:

- Höhe der Versicherungssumme,
- Höhe der Versicherungssumme plus vereinbarter Nachhaftung,
- Höhe der Jahreshöchstentschädigungen,
- Höhe der versicherten Positionen auf das erste Risiko.

Der Vergleich zwischen der vereinbarten Versicherungssumme und dem festgestellten Versicherungswert kann im Schadenfall zu einer Unterversicherung führen, die dem Verhältnis $\text{Versicherungssumme} < \text{Versicherungswert} = \text{Unterversicherung}$ folgt.

Da beim Vorliegen der Unterversicherung eine Kürzung der Entschädigungsleistungen durch den Risikoträger erfolgen kann, ist der lückenlose Nachweis über eingereichte Versicherungswerte nach dem Summenermittlungsschema, der GuV Summenermittlungssystematik o.ä. vorzunehmen. Die Entschädigungsleistung bei Unterversicherung berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Entschädigungsleistung} = \frac{\text{Schadenhöhe} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

Die **Berechnungsgrundlagen für die Entschädigungsleistung** erfolgt auf der Basis der o.g. Vergleichssystematik, so dass neben der SOLL-Rechnung die tatsächlichen Ergebnisgrößen für die Unterbrechungszeit als IST-Rechnung vorgenommen wird. Die Differenz zwischen den Ergebnissen ist der durch die Unterbrechung eingetretene Leistungsrückgang. Ausgehend von dem Verhältnis zwischen versicherten und nicht versicherten Kosten und Gewinnen in der SOLL-Rechnung wird nun dieses Verhältnis auf den Leistungsrückgang übertragen. Der sich daraus ergebenden Anteil ist der Bruttoausfallschaden.

Der Bruttoausfallschaden wird bezüglich der Einsparungen bzw. Erwirtschaftung von versicherten Kosten und ggf. von Vorteilen in der Unterbrechungszeit betrachtet und

130 [95]: Sachverständigenbüro Röder & Ottleben, FBU, MFBU, KBU-Schaden, Checkliste zum Ablauf der Schadenbearbeitung, Northeim, 8.10.2008.

daraus der Nettoausfallsschaden ermittelt. Dieser Betrag wird gewichtet mit den Vor- und Nachteilen von Schadenminderungsmaßnahmen, so dass im Saldo der tatsächliche Betriebsunterbrechungsschaden entsteht.

Die Tabelle 13 zeigt ein Berechnungsschema für einen Feuerunterbrechungsschaden¹³¹.

	Produktions- bzw. Umsatzausfall während der Zeiteinheit
x	Unterbrechungszeit (unter Berücksichtigung der Haftzeit)
./.	Aufholleistungen nach Beendigung der Unterbrechungsdauer (innerhalb der Haftzeit)
x	versicherter Anteil (Deckungsbeitrag) pro Mengeneinheit
	Bruttoausfallsschaden
./.	Erwirtschaftungen (§ 6(1a) FBUB, z.B. Einsatz v. Personal in anderen Bereichen)
./.	Einsparungen (§ 6(1a) FBUB, z.B. Miete, Afa, Personal)
./.	Vorteilsausgleich (§ 6(1b) FBUB)
	Nettoausfallsschaden
+	Schadenminderungskosten (§ 13(1a) FBUB, z.B. Beschleunigungsmaßnahmen)
./.	Nutzen der Schadenminderung über die Haftzeit hinaus (§ 13(1f–bb) FBUB)
./.	Durch Schadenminderung erwirtschaftete nicht versicherte Kosten (§ 13(1f–cc) FBUB)
	Betriebsunterbrechungsschaden

Tab. 13: Berechnungsschema zum FBU Schaden (in Anlehnung an [96].)

Der tatsächliche Betriebsunterbrechungsschaden ist nunmehr durch die Berücksichtigung der vereinbarten Selbstbeteiligung je Schaden zu mindern.

Die Anwendung der zeitlichen Selbstbeteiligung bezieht sich auf die tatsächlichen Ausfalltage, die durch die Unterbrechung entstehen. Damit sind die Tage, an denen auch ohne Unterbrechung nicht produziert worden wäre, aus der Summe der Ausfalltage heraus zu nehmen.

Merke: Einsatz von Sachverständigen

Die Komplexität der Schadenbearbeitung in der Betriebsunterbrechungsversicherung setzt grundlegende technische, betriebswirtschaftliche und versicherungsrechtliche Kenntnisse voraus. Gepaart mit praktischen Erfahrungen der Schadenbearbeitung in verschiedenen volkswirtschaftlichen Bereichen ist der Einsatz von Sachverständigen ein probates Mittel, um schnell und kompetent zu einer Entschädigungsleistung zu gelangen.

Die ermittelte Entschädigungsleistung wird gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig, wenn der Unterbrechungsschaden dem Grund und der Höhe nach durch die Prüfung

¹³¹ [96]. Orsinger, Ch., Betrachtung von Einsparungen und Erwirtschaftungen bei einem Betriebsunterbrechungsschaden mit ausschließlichen Schadenminderungsaufwand, BTE Nachrichten Nr. 19 (11. Jg. 2012), Bund Technischer Experten e.V., Düsseldorf, S. 6.

der Entschädigungsvoraussetzungen, der vertraglichen Vereinbarungen zum Versicherungsschutz und der fach- und sachgerechten Ermittlung der Entschädigungsleistung, abgeschlossen durch den Risikoträger, festgestellt wurde.

5.2.3 Obliegenheiten im Schadenfall

Die Ausreichung und/oder die Höhe einer Entschädigungsleistung im Versicherungsfall werden durch die Erfüllung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem Versicherungsvertragsgesetz heraus resultierenden Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bestimmt.

Das Versicherungsgesetz legt dem Versicherungsnehmer eine Vielzahl von Obliegenheiten (Rechtspflichten minderer Art resp. Verhaltensanforderungen) auf. Die Nichtbeachtung und/oder die Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten kann die Leistungsfreiheit des Risikoträgers im Schadenfall begründen. In den Versicherungsverträgen und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Konsequenzen deren Nichteinhaltung konkret beschrieben. Häufig wird erst im Schadenfall für den Versicherungsnehmer deutlich, welche Obliegenheiten er verletzt hat.

Obliegenheiten lassen sich grundsätzlich gliedern in

- Vertragliche Obliegenheiten, die zur Begründung und Fortsetzung des Versicherungsvertrages bestimmt sind, als
 - vorvertragliche Obliegenheiten (exakte Übermittlung von Informationen über das zu versichernde Risiko ohne Zulassung einer Gefahrerhöhung),
 - vertragsbegleitende Obliegenheiten (u.a. Anzeige von Risikoveränderungen),
 - Anzeigepflicht der Gewährleistungsdauer AMBUB TK 4107 + 4108, Aufzeichnung und Schutz von Planungsdaten AMBUB TK 4950/4970 + 4990),
 - Schadenbedingte Obliegenheiten
 - vor dem Schadenfall, u.a. Risiko- und Gefahrerhöhungen, Buchführungspflichten, Inventuren, Schutz betrieblicher Unterlagen,
 - nach dem Schadenfall, u.a. Meldung des Schadenfalls, Abwendungs- und Minderungspflicht, Aufklärungs- und Auskunftspflichten.
- Gesetzliche Obliegenheiten bestimmen im Wesentlichen die Rechtsfolgen einer Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten.

Zusammenfassend werden in Tabelle 14 die wesentlichen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit Schadenereignissen und die Rechtsfolgen deren Nichtbeachtung und/oder Verletzung nach dem VVG dargestellt.

Obliegenheit	Rechtsfolgen ihrer Verletzung	VVG – Nachweis
Vor Eintritt des Versicherungsfalls	Leistungsfreiheit; Kündigung Versicherungsvertrag	§ 28 (1) + (2); § 58
Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	Rücktritt des Versicherers vom Versicherungsvertrag; Leistungsfreiheit	§ 19 (2); § 21 (2)
Gefahrerhöhung und Gefahränderung	Leistungsfreiheit; ggf. Kündigung des Versicherungsvertrages; Prämienhöhung	§ 23 (1); § 24 (1); § 25 (19); § 26 (1); § 57
Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls	Ggf. Leistungsfreiheit	§ 30 (1)
Auskunfts- und Belegpflicht nach dem Versicherungsfall	Ggf. Leistungsfreiheit	§ 31 (1)
Pflicht zur Schadenabwehr und Schadenminderung	Ggf. Leistungsfreiheit	§ 28; § 82

Tab. 14: Überblick der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach dem VVG

5.3 Grundkonzept des betrieblichen Schadenmanagements

5.3.1 Verhalten im Schadenfall

Der Eintritt eines jeden Schadens, aber speziell des Betriebsunterbrechungsschadens, stört den routinierten Prozessablauf und die geplanten Zeitabfolgen der Leistungserbringung. Neben den normalen Leistungsanforderungen an das Management und das Betriebspersonal werden nun Verhaltensweisen eingefordert, die weder zum „Tagesgeschäft“ gehören noch jemals trainiert wurden. Das Verhalten im Schadenfall wird in den meisten Fällen von der Erfahrung im Umgang mit außergewöhnlichen Situationen bestimmt. Diese Erfahrungen richtig zu nutzen und dabei die Anforderungen an das Unternehmen bei der Mitwirkung im Schadenfall sicher zu stellen, setzt eine gewisse Verhaltensvorschriften im Umgang mit den eingetretenen Schadenereignissen voraus. Diese Vorschriften oder Ordnungen sind betriebsorganisatorische Regelungen, die

- die unmittelbaren handlungsauslösenden Aufgaben des Risikomanagements erfassen,
- die einzuleitenden schadenmindernden und schadenbegleitenden Maßnahmen durch die zuständigen Handlungsbevollmächtigten und das Betriebspersonal beschreiben,
- die Festlegung der Zusammenstellung und Weitergabe von Informationen zum Schadenfall nach den aufbauorganisatorischen und den Regeln der strukturierten Informationsorganisation (vgl. Abbildung 11) enthalten,
- das unmittelbare Verhalten des Unternehmens gegenüber dem Risikoträger beschreiben und somit die Erfüllung der Obliegenheiten im Schadenfall sicherstellen.

Eine Grundordnung zum betrieblichen Schadenmanagement ist Bestandteil des Risikomanagement des Unternehmens und findet in Teilen ihren Niederschlag, u.a. in den Notfall- und Krisenplänen, in den betrieblichen Datenschutzrichtlinien und im Versicherungshandbuch des Unternehmens. Das Verhalten im Schadenfall wird dabei ebenfalls in einer Handlungsvorschrift beschrieben. Die wesentlichen **Eckdaten dieser Handlungsvorschrift** sind dabei:

- a) sofortige und direkte schriftliche Information des Ansprechpartners des Risikoträgers oder Versicherungsvermittlers über den eingetretenen Schaden mittels der SOFORTSCHADENMELDUNG per Fax oder E-Mail (vgl. Tabellen 21 + 22).
- b) Anlage einer eigenen Schadenakte, in der
 - alle dem Risikoträger vorgelegten Nachweise zu den Ursachen, Hintergründen und unmittelbaren Auswirkungen des Schadens mit Datum der Informationsabgabe,
 - die Nachweise über fernmündliche Korrespondenz zum laufenden Schaden,
 - die eingeleiteten Sofortmaßnahmen zur Schadenabwehr und Schadenminderung,
 - die Ablage der eigenen und ggf. der fremden (Sachverständiger-)Fotodokumentation des Schadens,
 - die vorläufige und endgültige Schadenbeschreibung,
 - die Maßnahmen zur Sicherung der Schadenstelle,
 - die ersten Kostenangebote und Kostenvoranschläge zur Schadenminderung und Schadenbeseitigung,
 - die Schadenersatzforderungen Dritter die infolge der Betriebsunterbrechung geltend gemacht werden,
 - jeglicher schadenbezogener Schriftwechselenthalten sind.
- c) Maßnahmenpläne und Regelungen zur Schadenbeseitigung bei gleichzeitiger Festlegung der Verantwortlichkeiten zur Realisierung dieser Maßnahmen.
- d) Beschreibung der Organisationsverantwortung des Kontaktes zum Risikoträger und der Durchführung der Schadengespräche mit entsprechenden Gesprächsprotokollen.
- e) Auswahl und Bestellung von Sachverständigen und Gutachtern in Abstimmung mit dem Risikoträger.
- f) Zusammenstellung der versicherungsrelevanten Nachweise zur Erfüllung der Anzeige- und Auskunftspflicht zum Schadenereignis:
 - Nachweis über die Gültigkeit des Versicherungsvertrages
 - Nachweis über den Eintritt des Schadenfalls innerhalb der Vertragslaufzeit
 - Nachweis des Schadens an einer versicherten Sache

- Nachweis, dass der Schaden durch eine versicherte Gefahr oder einen Störfall hervorgerufen wurde
- Nachweis der Identität des Versicherungsnehmers
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse an der versicherten Sache
- Nachweis, dass der Schaden am vereinbarten Versicherungsort entstand
- Nachweis über die Existenz der versicherten Sache vor Schadeneintritt
- Nachweis des Wertes der versicherten Sache
- Nachweis der Höhe der zuletzt gemeldeten Versicherungswerte gem. Ermittlungsschemata des Risikoträgers oder Versicherungsvermittlers
- Nachweis der letzten GuV vor Schadeneintritt
- Nachweis über die monatliche Umsatzleistung, getrennt nach Fertigungsabschnitten und Produkten/Leistungen

Merke: Qualität der Nachweise entscheidet über die Höhe der Entschädigungsleistung

Die Nachweise sind Beweislastregeln, die der Feststellung der Leistungspflicht und der Entschädigungsleistung des Versicherers im eingetretenen Schadenfall dienen. Gleichzeitig können diese Nachweise bei Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit auch zu Leistungsausschlüssen oder Leistungsminderungen führen.

Die betriebsinterne Verhaltensvorschrift für den Schadenfall sollte in einer Betriebs- oder Organisationsanweisung Eingang finden und den Handlungsbevollmächtigten und Betriebsangehörigen bekannt gemacht werden. Eine periodisch wiederkehrende Information über die bestehenden Risiken und deren Absicherung, auch über die betrieblichen Versicherungen, sensibilisiert die Mitarbeiter für schadendrohende Ereignisse und macht den Umgang mit Betriebsrisiken transparent.

5.3.2 Grundaussagen zum betrieblichen Schadenmanagement

Die Gestaltung eines betrieblichen Schadenmanagements als Bestandteil des Risikomanagements im Unternehmen bewirkt die Gestaltung und Überprüfung von Handlungsvorschriften für den Eintritt von Schadenereignissen und des Verhaltens im Schadenfall. Durch die Einbindung in das Risikomanagement führt die retroperspektivische Auseinandersetzung mit Schadenereignissen zur Weiterentwicklung des betrieblichen Versicherungsschutzes hinsichtlich

1. der Entwicklung einer unternehmensspezifischen Risikophilosophie

Ausgangspunkt der Gestaltung der Versicherungsverträge als der materiellen Grundlage der Risikobegegnung ist dabei die eigene unternehmensspezifische Risikophilosophie.

2. der vollständigen Bestimmung der betrieblichen Risikostruktur

Als betriebliche Risiken können u.a. die Existenz des Betriebsvermögens, die Durchführung betrieblicher Tätigkeiten, die Produktentwicklung und Leistungserbringung des Unternehmens, die Nutzung von technischen Anlagen und Geräten, das Wirken der Mitarbeiter im Unternehmen und die Realisierung von Innovationen und Investitionen bezeichnet werden.

3. der Klassifizierung der existenzbedrohenden Gefahren

Die Gefahr ist ein Ereignis, bei dessen Verwirklichung im Unternehmen ein Realschaden im Sinne des Verlustes, der Beschädigung oder des Abhandenkommens einer Sache oder der Verletzung des Eigentums, Rechte etc. eines Dritten entstehen. Ein Realschaden führt immer zu einem Vermögensverlust. Der Ausgleich des Vermögensverlustes ist somit das Ergebnis des Wirkens der Gefahr.

4. der Bestimmung des Real- und wirtschaftlichen Schadens

Der Schaden lässt sich stets in einen Realschaden und einen wirtschaftlichen Schaden gliedern. Ziel des Versicherungsschutzes ist es, den Vermögensverlust durch die Wiederherstellung/Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Sache, des Gutes, des Körpers, des Rechts, der Störung und Unterbrechung der Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse etc. auszugleichen und darüber hinaus die dabei ggf. aufzuwendende Kosten ersetzt zu bekommen. Die konkrete Bestimmung der Schadenpotenziale (Vermögensverluste) ist durch eine detaillierte Schadenanalyse im Unternehmen vorzunehmen.

5. der Herstellung des Zusammenhangs zwischen Risiko, Gefahr und Schaden

Von Risiken gehen Gefahren aus und auf Risiken wirken Gefahren. Demzufolge ist auch der wechselseitige Zusammenhang zwischen der Wirkung des Risikos bei Verwirklichung von Gefahren auf das Unternehmen und der Wirkung nach außen in die Risiko-/Gefahrenbetrachtung vor dem Hintergrund, das Portfolio der denkbaren Vermögensverluste der Betriebsunterbrechung zu bestimmen, einzubeziehen.

6. der periodischen Schadenauswertung

Im Zuge der betriebsinternen Informationsbereitstellung für die Mitarbeiter über ein INTRANET sollten die eingetretenen Schäden nach Art, Umfang, Ursache und Wirkung bekannt gemacht werden. Schadentransparenz ist der Weg zur Schadenssensibilität der Betriebsangehörigen.

7. des Schadenverlaufs-Controllings

Eine wesentliche Aufgabe des Schadens- und damit auch des Versicherungsmanagement ist die Verfolgung der Schadenentwicklung im Unternehmen. Auf der Grundlage eigener Einzelschadenaufstellungen können die Schadenquote und die jeweiligen Schadenursachen je Versicherungsvertrag ermittelt werden. Zielgerichtete Maßnahmen zur Beseitigung der Schadenursachen sind ein Weg der Verringerung der Risikokosten bei gleichzeitiger Risikoprävention.

Mit der Etablierung eines betrieblichen Schadenmanagements wird ein Baustein der Risikoanalyse geschaffen, der letztlich die in Abbildung 6 dargestellte Einheit von Risiko-, Gefahren- und Schadenanalyse gewährleistet.

6 Schlussbemerkungen

Die Einschätzung der Unternehmensleiter in der internationalen Befragung der Allianz¹³², die Betriebsunterbrechung ist eine der wichtigen zu beherrschenden Risiken ihrer Firmen, führt in der Konsequenz dieser Aussage zur Notwendigkeit, die Ursachenfindung für Störungen und Unterbrechungen in den Betriebsprozessen, der genutzten Maschinerie, den Standorten und den Ressourcen etc. als eine präventive Aufgabe des betrieblichen Risikomanagements zu nutzen. Die dabei vorzunehmende ganzheitliche Analyse der vernetzten Geschäftsabläufe ist kein einmaliger Prozess, sondern eine der Dynamik der Leistungserbringung geschuldete permanente Vorgehensweise. Die Analyseresultate als Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Begegnung der Betriebsunterbrechungsrisiken in geeignete organisatorische Regelungen, wie der Notfall- und Krisenordnung, einzubringen, ist die notwendige Folge der Auseinandersetzung mit den Wirkungen einer Betriebsunterbrechung. Organisation muss aber „gelebt“ werden, damit die formulierten Präventivmaßnahmen auch durch das Verhalten der Mitarbeiter im Fall einer Schadensituation getragen werden. Risikomanagement ist kein „Papiertiger“ sondern ein Führungsinstrument zur Gewährleistung der Gewinnerwirtschaftung. Die Möglichkeiten zur teilweisen oder vollständigen Abdeckung der Betriebsunterbrechungsrisiken auf branchentypische Versicherungslösungen und damit die Übertragung auf eine Versicherungsgesellschaft sollte sich auf die Existenz des Unternehmens beeinflussenden Risiken beschränken und der letzte Schritt in der Risikobegegnung sein.

Nicht die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Meinungen zur Gestaltung von Bedingungen und Klauseln der Betriebsunterbrechungsversicherung oder der Gestaltung branchentypischer Versicherungskonzepte stehen im Mittelpunkt der Ausführungen, sondern die Vermittlung von grundlegenden in der praktischen Arbeit genutzten Kenntnisse. Die gesamte Breite der vorhandenen Lösungskonzepte zur Betriebsunterbrechungsversicherung zu erfassen und aufzubereiten, können diese Ausführungen nicht leisten. Grundlagen der Analyse von Ursachen einer Störung und/oder Unterbrechung ansatzweise darzustellen, die Komplexität und Vielschichtigkeit der versicherungsrelevanten Bedingungen beispielhaft aufzuzeigen und an Hand ausgewählter praktischer Beispiele den Deckungsumfang von Betriebsunterbrechungsversicherungsverträgen vorzustellen, sind die Kernaussagen dieser Ausarbeitung. Die Vielfalt der Formen der Betriebsunterbrechung im Einzelnen zu charakterisieren, ist speziellen Branchenlösungen vorbehalten.

Die „Merke“-Hinweise sollen auf Besonderheiten in den Grundaussagen zu den Einzelthemen der Betriebsunterbrechung aufmerksam machen. Die vorgestellten Deckungskonzepte sind Handlungsalternativen für Unternehmen, aber auch für Versicherungsvermittler, die Risikodaten für einen künftigen Versicherungsvertrag zur Betriebsunterbrechung systematisch zu erfassen und somit gleichzeitig eine Grundlage für die Gestaltung des Lösungskonzeptes zu erhalten. Die meisten Aussagen sind

132 Ebenda [7].

der praktischen Arbeit bei der Auseinandersetzung mit den Risiken der Betriebsunterbrechung entlehnt und sollten Anlass zur weiteren Diskussion im Umgang mit dieser Thematik sein.

Rostock, den 17.9.2018

Anlage: Risikoabsicherung von Investitionen

Anlage: Risikoabsicherung von Investitionen

1. Präambel

Die Risikoabsicherung von Investitionen ist aus der Sicht des Bauherrn/Investors in die Phasen Bau und Betrieb zu untergliedern.

Der Gesetzgeber hat mit den Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB¹, speziell des § 644 BGB und des § 7 VOB/B², auf die Gefahrteilung zwischen Bauherren und Auftragnehmer auch beim Abschluss von Werkverträgen aufmerksam gemacht. Nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) ist die Gefahr zwischen Auftraggeber (Bauherr) und Auftragnehmer (Bauunternehmer) aufgeteilt. Der Auftraggeber hat u.a. Schäden durch höhere Gewalt oder anderen unabwendbaren und vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen selbst zu tragen.

Durch die in der VOB/B festgelegte Gefahrteilung zwischen Bauherren und Unternehmer ergibt sich, dass im Schadenfall die Frage entschieden werden muss, welcher dieser beiden Vertragspartner den Schaden zu vertreten hat.

Somit verweisen die gesetzlichen Vorschriften des BGB und die Verdingungsordnung für das Bauwesen

- **einerseits** auf die Risikoverteilung (Gefahrteilung) zwischen den Vertragspartnern und der damit verbundenen geteilten Tragung der wirtschaftlichen Risiken aus der Verwirklichung der mit der Investition verbunden Gefahren durch den Bauherren und die Auftragnehmer

(**Anmerkung:** Trotz der häufig anzutreffenden Variante der Sicherstellung des Versicherungsschutzes für die Investition durch den Auftragnehmer bestehen Risiken, die nur der Bauherr zu tragen hat und die somit **nicht** über den Versicherungsvertrag des Auftragnehmers gedeckt sind);

- **andererseits** auf die Möglichkeiten des Risikotransfers auf Risikoträger.

Viele Bauherren vertreten fälschlicherweise die Ansicht, dass sie selbst während der Bauzeit keinerlei Risiken und damit Gefahren tragen. Des Weiteren gehen sie davon aus, dass die Behebung sämtlicher Schäden, die während des Investitionszeitraumes auftreten, sowohl die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Sache als auch der Ausgleich von Vermögensverlusten, i.S. zusätzlicher Kosten oder einem erwarteten Ertragsausfall, grundsätzlich das Risiko der ausführenden Firmen sei.

Diese Ansicht ist unzutreffend.

1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003, S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2787) m.W.v. 1.10.2017.

2 Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, in der Fassung v. 16.4.2016.

Der Auftraggeber hat in derartigen Schadenfällen dem betroffenen Unternehmer die bis dahin erbrachte Leistung zu erstatten, obwohl diese beschädigt oder zerstört ist.

Ebenso trägt der Bauherr selbst das Risiko nach Teilabnahmen.

Ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, werden im nachfolgenden einige Aspekte der Risikoabsicherung von Investitionen erläutert.

2. Risikoabsicherung während der Bauphase

In der Bundesrepublik Deutschland ist es denkbar, dass vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen des BGB und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zur Gefahrteilung zwischen Bauherren und Auftragnehmer sämtliche Risiken, die mit der Realisierung der Investition auftreten, durch den Bauherrn abgedeckt werden. Der Bauherr benötigt dafür folgenden Versicherungsschutz für das Investitionsvorhaben:

2.1. Bauherrenhaftpflichtversicherung

Grundsätzlich ist anzumerken, dass viele Bauherren von der falschen Annahme ausgehen, die bestehende und nachgewiesene Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers bewahre auch den Bauherrn im Schadenfall vor finanziellen Verlusten. Es ist daher zwecklos, von einem Unternehmer bei Auftragserteilung den Nachweis einer entsprechend hohen Haftpflichtversicherung zum Schutz der eigenen Bauleistung zu verlangen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist z.T. (insofern keine vorhabenbezogene Deckungsbestätigung des Haftpflichtversicherers des Auftragnehmers vorliegt) schwierig, da die Vorlage einer Policenkopie noch kein Beweis über den Bestand des Versicherungsschutzes darstellt. Aus der Vielzahl der Möglichkeiten, warum der Versicherer trotz Vorlage einer Police zur Haftpflichtversicherung den Versicherungsschutz versagen kann, sollen nur drei genannt werden:

- a) der Versicherungsnehmer, Auftragnehmer für die Investition ist seiner Prämienverpflichtung nicht nachgekommen (§ 38/2; § 39/2 VVG³);
- b) schadenbedingt sind die Deckungssummen des Haftpflichtversicherungsvertrages aufgebraucht, d.h. der Vertrag existiert zwar noch, aber ohne Deckung;
- c) der Deckungsumfang des Haftpflichtversicherungsvertrages ist für das Investitionsvorhaben unzureichend, d.h. das Bedingungswerk bietet keine Deckung;

Basis jeder Leistung des Haftpflichtversicherers ist stets der Grundsatz des Verschuldens des versicherten Auftragnehmers. In Deutschland ist es üblich, dass die Bauherrenhaftpflicht in der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung bis zu einer festgelegten Höchstentschädigung (Jahresinvestitions- oder Jahresbausumme) prämienfrei

³ Versicherungsvertragsgesetz vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17.8.2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.

mitversichert gilt. Der über die vereinbarte Deckungssumme hinausgehende notwendige Versicherungsschutz ist zusätzlich zu deklarieren und prämienbelastet. Somit sollte der potentielle Bauherr prüfen, bis zu welcher Höhe der Investitionen die Bauherrenhaftpflichtversicherung im Rahmen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist.

Sollte keine oder eine zu geringe Mitversicherung des Bauherrenrisikos existieren, ist eine separate Bauherrenhaftpflichtversicherung vorzusehen.

Empfohlener Grunddeckungsumfang für das Bauherrenrisiko:

Deckungssummen:

- 1.500.000 € für Personen- und Sachschäden (2-fach maximiert – für die gesamte Bau-/Montagezeit)
- 150.000 € für Vermögensschäden

2.2. Kombinierte Bauleistungs- und Montageversicherung

Es besteht häufig bei den Bauherren die falsche Annahme, dass der Abschluss einer Bauleistungsversicherung reine Angelegenheit des Bauunternehmers/Auftragnehmer sei (vgl. § 7 VOB).

Des Weiteren besteht die Auffassung, dass kein wesentlicher Unterschied zwischen der Bauleistungsversicherung und der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers besteht.

Grundsätzlich ist jedoch zu unterscheiden:

Während der Bauleistungsversicherer den unvorhersehbaren Sachschaden an der zu erstellenden Bauleistung deckt, befriedigt der Haftpflichtversicherer im Schadenfall z.B. Ersatzansprüche Dritter bei Verschulden des Versicherten. Ausgeschlossen in der Haftpflichtversicherung sind sogenannte „Tätigkeitsschäden“, d.h. Schäden an fremden Sachen, die unmittelbar Gegenstand einer beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers waren.

Ein wirksamer, umfassender Versicherungsschutz für das zu erstellende Bauwerk ist dann gewährleistet, wenn seitens des Bauherrn sein eigenes Risiko und das des Auftragnehmers durch eine eigene Bauleistungs- und Montageversicherung **des Bauherrn** abgedeckt sind.

Dadurch, dass der gesamte am Bauvorhaben beteiligte Personenkreis in den Versicherungsschutz einbezogen ist, entfällt im Schadenfall die meist leidige Entscheidung, wer der Beteiligten den Schaden zu vertreten hat.

Ein derart umfassender Versicherungsschutz kann nur durch den Bauherrn beantragt werden.

Versicherungsschutz besteht während der Bau- und Montagezeit für alle unvorhergesehenen Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Bau- und Montageleistung in Abhängigkeit vom gewählten Bedingungsmerk.

Beispiele für Einschlüsse:

- Höhere Gewalt und Elementarereignisse
- Unvorhersehbare Schäden an Grund und Boden
- Unvorhersehbare Schäden durch unbekannte Personen
- Unvorhersehbare Schäden nach Teilabnahmen
- Unvorhersehbare Schäden durch
 - Brand, Blitzschlag, Explosion,
 - ungewöhnliche Witterungseinflüsse,
 - Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit,
 - Böswilligkeit der Erfüllungsgehilfen,
 - Diebstahl fest eingebauter Teile,
- Unvorhersehbare Schäden als Folgen von
 - Leistungsmängeln,
 - Fehlern bei der Ausführung,
 - mangelnder Bauaufsicht,
 - Materialfehlern.

Der Versicherungsschutz beinhaltet somit die Absicherung sämtlicher Risiken, die mit der Realisierung der Investitionen zusammenhängen. Ohne auf Details des Deckungsumfanges einer kombinierten Bauleistungs- und Montageversicherung einzugehen, soll nur angemerkt werden, dass Deckungsbesonderheiten der einzelnen Bedingungsmerkmale zur Bauleistungsversicherung und zur Montageversicherung durch ihre Kombination insgesamt zu einer ausgewogenen Risikoabsicherung der Investition führen.

Grundsätzlich schließt der Bauherr diesen Versicherungsschutz ab, da bei ihm das Interesse besteht, alle Schäden während des gesamten Realisierungszeitraumes des Vorhabens abzusichern. Zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen im Schadenfall werden alle Auftragnehmer als Mitversicherungsnehmer in den Versicherungsschutz einbezogen.

Die Mitversicherung hat jedoch die Konsequenz, dass die Auftragnehmer gem. ihrem individuellen Leistungsanteil an der zu zahlenden Versicherungsprämie beteiligt werden. Dazu ist es jedoch wichtig, dass bereits im Rahmen der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen ein entsprechender Textvorschlag eingebracht wird.

2.3. Sachversicherungsschutz

Die Absicherung der Gefahr Feuer kann über verschiedene versicherungstechnische Lösungen erfolgen:

- a) über den bestehenden Feuerversicherungsvertrag des Bauherrn in einer Position – Investitionsvorsorge;
- b) über die Deckungserweiterung in den Bauleistungsversicherungsbedingungen;
- c) über eine eigenständige Rohbaufeuerversicherung (der Deckungsumfang dieser Versicherung ist kritisch zu prüfen).

Anderen Sachrisiken (z.B. Einbruchdiebstahl) werden über die kombinierte Bauleistungs- und Montageversicherung des Bauherrn abgedeckt, insofern ein entsprechender Versicherungsschutz sichergestellt wurde.

2.4. Haftpflichtversicherung Dritter

Potentielle Auftragnehmer können bei der Ausführung ihrer Leistungen dem Bauherrn erhebliche Schäden zufügen. Zur Absicherung der Möglichkeit der Regressnahme durch den Bauherrn ist durch die potentiellen Auftragnehmer eine dem Leistungsumfang adäquate Haftpflichtversicherung, häufig spezielle Berufshaftpflichtversicherung für Architekten, Bauingenieure, Bodengutachter, Statiker etc., nachzuweisen.

Hinweis: Vorhabenbezogene Haftpflichtdeckung nachweisen

Sollte der Leistungsumfang des einzelnen Auftragnehmers größer als 5.000.000 € sein, ist dem Bauherren eine vorhabenbezogene Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Haftpflichtversicherung ist sowohl durch die Planungsunternehmen (Ingenieurbüros) als auch durch die Bau- und Montagebetriebe (Ausführungsunternehmen) nachzuweisen.

2.5. Bauleistungs- und Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Mitversicherung von Unterbrechungsschäden infolge von Verzögerungen der Inbetriebnahme des Vorhabens ist eine wichtige Seite der Risikoabsicherung. Erst die rechtzeitige Inbetriebnahme ermöglicht dem Investor die im Wirtschaftsplan festgelegten Etappen der Refinanzierung der Investitionskosten bei gleichzeitiger Realisierung von Erträgen zur Deckung der fixen fortlaufenden und variablen Kosten und dem Gewinn. Die Risiko- und Gefahrenanalyse sollte die realen Versicherungswerte bestimmen können.

Empfehlenswert ist darüber hinaus die Prüfung, ob einer Mehrkostenversicherung notwendig sein könnte.

3. Risikoabsicherung während der Betriebsphase

Ohne auf umfangreiche Details einzugehen, sollte im Anschluss an die Bauleistungs- und Montageversicherung ein nahtloser Versicherungsschutz im Zuge des Gefahrübergangs sichergestellt werden.

Folgende Risikoabsicherung ist empfehlenswert:

1. Sachversicherungsrisiken (Feuer, böswillige Beschädigung etc.)
2. Maschinenrisiko
3. Ertragsausfallrisiko
4. Haftpflichtrisiken (Betriebshaftpflicht, Umwelthaftpflicht etc.)

Die Absicherung der benannten Risiken stellt den grundsätzlichen Rahmen dar, ggf. lassen sich noch Spezialdeckungen anfügen, auf die hier nicht eingegangen werden soll.

Die Gestaltung des neuen Versicherungsschutzes sollte ggf. mit den bestehenden Versicherungsverträgen korrespondieren.

Hinweis: Keine Deckungslücke zulassen

Entscheidend für die Risikoabsicherung der Investition ist die genaue Bestimmung des Zeitpunktes des Gefahrübergangs auf den Bauherren, so dass in der Risikoabsicherung keine zeitliche Lücke entsteht.

Abbildungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Die ganzheitliche Prozessbetrachtung am Beispiel einer Wohnungsgesellschaft	5
Abbildung 2:	Die Zielgruppen einer Betriebsunterbrechungsanalyse	7
Abbildung 3:	Die gefürchtetsten Ursachen für eine Betriebsunterbrechung	9
Abbildung 4:	Die Sechs-Felder-Analyse der Betriebsunterbrechung	10
Abbildung 5:	Die Abhängigkeiten zwischen Gefahr, Risiko und Schaden	14
Abbildung 6:	Die Risiko-, Gefahren- und Schadenanalyse	15
Abbildung 7:	Die ganzheitliche Prozessbetrachtung der Risiko-, Gefahren- und Schadenanalyse	16
Abbildung 8:	Die betrieblichen Vermögensrisiken	17
Abbildung 9:	Die betrieblichen Standortfaktoren	23
Abbildung 10:	Die Schematische Darstellung ausgewählter Prozessrisiken	32
Abbildung 11:	Die betriebliche Entscheidungs- und Risikopyramide	37
Abbildung 12:	Die betrieblichen Organisationsrisiken	41
Abbildung 13:	Der Rechtsrahmen der Risikobetrachtung	45
Abbildung 14:	Deliktshaftung – Haftung aus „unerlaubter Handlung“ BGB und Sondergesetze	46
Abbildung 15:	Die betrieblichen Haftungspotentiale	46
Abbildung 16:	Die ausgewählten betrieblichen Vertragsrisiken	49
Abbildung 17:	Grunddaten der Gefahren- und Schadenanalyse	58
Abbildung 18:	Das Portfolio einer Betriebsunterbrechungs-Risikobewertung	68
Abbildung 19:	Ausgewählte Schwerpunkte eines Betriebsunterbrechungsmanagements	72
Abbildung 20:	Ertragsausfall = Deckungsbeitrag 1 = Umsatzerlöse minus variable Kosten	80
Abbildung 21:	Versicherungswert und Versicherungssumme in der Betriebsunterbrechungsversicherung	91
Abbildung 22:	Die Kausalkette der Ertragsausfallversicherung	97
Abbildung 23:	Das Prinzip der Wechselwirkungsschäden in der Ertragsausfallversicherung	112

Abbildung 24:	Das Prinzip des Rückwirkungsschadens in der Ertragsausfallversicherung/Fall 1 – Zulieferer	114
Abbildung 25:	Das Prinzip des Rückwirkungsschadens in der Ertragsausfallversicherung/Fall 2 – Abnehmer	115
Abbildung 26:	Die zeitliche Bewertung des Ertragsausfalls	121
Abbildung 27:	Typische Grundformen der Ertragsausfallversicherungen	139
Abbildung 28:	Der Maschinenschaden als Basis des Ertragsausfallschadens	158
Abbildung 29:	Detailursachen für eine Betriebsunterbrechung gem. Allianz Risk Barometer 2018	182
Abbildung 30:	Ausgewählte Cyberrisiken	184
Abbildung 31:	Prinzipdarstellung der Funktionsweise und ausgewählte Risiken – Biogasanlage mit BHKW	203

Tabellenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kriterien der optimalen Informationsversorgung	37
Tabelle 2:	Gefahrenanalyse und Betriebsunterbrechung	55
Tabelle 3:	Die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Wahrscheinlichkeitsklassen der Risikobewertung	69
Tabelle 4:	Aufgaben des Risikomanagements aus der Analyse der Unterbrechungsrisiken	77
Tabelle 5:	Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 (2) HGB	88
Tabelle 6:	Betriebswirtschaftliche Auswertung – BWA – Beispiel	89
Tabelle 7:	Geschichte der Betriebsunterbrechungsversicherung	93
Tabelle 8:	Vergleich von Deckungssystemen (z.B. Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung)	96
Tabelle 9:	Versicherte und nicht versicherte Sachverhalte	125
Tabelle 10:	FBU-Summenermittlungsschema	148
Tabelle 11:	Sofortschadenmeldung zur Betriebsunterbrechungsversicherung	235
Tabelle 12:	Erst-Schadensprotokoll	236
Tabelle 13:	Berechnungsschema zum FBU Schaden	241
Tabelle 14:	Überblick der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach dem VVG	243

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABE	Allgemeine Bedingungen zur Elektronikversicherung
Abs.	Abschnitt
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGCS	Allianz Global Corporate & Specialty SE
AMBUB	Allgemeine Bedingungen zur Maschinen Betriebsunterbrechungsversicherung
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHKW	Blockheizkraftwerk
BU	Betriebsunterbrechung
BWA	Betriebswirtschaftliche Auswertung
d.h.	das heißt
DTV	Deutscher Transport-Versicherungs-Verein
EC	Extended-Coverage
ECBUB	Allgemeine Bedingungen zur Extended-Coverage-Betriebsunterbrechung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
etc.	etcetera
FBUB	Allgemeine Bedingungen zur FeuerBetriebsunterbrechungsver-sicherung
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuD	Gas- und Dampf-Kombikraftwerk
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
incl.	inclusive
INTRANET	ist ein firmeninternes Netzwerk

insb.	insbesondere
i.S.	im Sinn
i.S.v.	im Sinn von
i.w.S.	im weiteren Sinn
KBU	Kleinbetriebsunterbrechungsversicherung
KFZ	Kraftfahrzeug
KWKG	Kraft-Wärme Kopplungsgesetz
KWK	Kraftwärmekopplung
MBU	Allgemeine Bedingungen zur Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung
MFBU	Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung
NDAV	Niederdruckanschluss-Verordnung
NAV	Niederspannungsanschluss-Verordnung
o.g.	oben genannt
o.ä.	oder ähnliches
ORC	Organic Rankine Cycle (Abkürzung ORC)
PR	public relations (Öffentlichkeitsarbeit)
ProdHaftG	Produkthaftungs-Gesetz
PV	Photovoltaikanlage
resp.	respektive
sog.	sogenannte
SK	Klauseln für die Betriebsunterbrechungsversicherung
TK	Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung
TRAFO	Transformator
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
VGB	Allgemeine Wohngebäudeversicherungs-Bedingungen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WEA	Windenergieanlage
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

- [1] Wagner, F., Betriebsunterbrechungsversicherung, in: Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/betriebsunterbrechungsversicherung-31246>
- [2] Meier, W./Kuhn, M./Solari, A./Sormani, E., Betriebsunterbrechung, Schweizer Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich 2004
- [3] Bartel, S./Wieben, H.-J., Ganzheitliches Risikomanagement nach ISO 31000 im mittelständischen Maschinen- und Anlagenbau, Controller Magazin 1/2017, Haufe Verlag, Freiburg 2017, S. 16–22
- [4] Figger, M./Guder, M., Betriebsunterbrechungsanalyse – Ausgangspunkt für ein angemessenes Risikomanagement, Technische Sicherheit Bd. 4 (2014) Nr. 10 Oktober, Springer-VDI-Verlag, Düsseldorf 2014, S.46–51
- [5] Manfred Kindler/Wolfgang Menke (Hrsg.): Medizinproduktegesetz, MPG: 6.1.2 Risikomanagement bei Herstellern von Medizinprodukten und IvD – Pflicht oder Chance, 5. Auflage, ecomed-Storck GmbH, Landsberg a. Lech. 2018
- [6] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Risikomanagement im Rahmen der Störfall-Verordnung, SFK-GS-41, 21.4.2004
- [7] Allianz Risk Barometer 2018, Die größten Geschäftsrisiken für 2018, Allianz Global Corporate & Specialty SE, München 2018
- [8] Keil, R., Studienmaterial Geprüfter Versicherungsfachwirt/Geprüfte Versicherungsfachwirtin, Allgemeine Versicherungen des privaten und gewerblichen Geschäfts, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2002
- [9] Allgemeine Bedingungen für die Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2011), GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berlin 2011
- [10] Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10.5.1897 (RGGBl S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30.3.2000 (BGBl. I S. 330)
- [11] Bertram, K./Brinkmann, R./Kessler, H./Müller, S., HGB Bilanz Kommentar, 5. Auflage, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg 2014
- [12] Spaar, D./Wensch, A., Einführung in die TV-BU-Versicherung, Grundlagen der TV-BU-Versicherung, Seminarunterlagen, Münchner Seminare für Wirtschafts- und Versicherungsrecht GmbH, Gröbenzell 2012, S. 16
- [13] Duden, Wirtschaft von A bis Z: Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag, 6. Auflage Mannheim: Bibliographisches Institut 2016, Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2016

- [14] Luo, R., Finanzielle Folgen von Stromausfall besser kalkulieren, Munich re Topics Risk solutions 2/2014, München 2014, S. 11–14
- [15] Keil, R., Die Entwicklung betrieblicher ORGWARE – Grundlage der Realisierung betrieblicher Innovationen der Automatisierung, Dissertation B, Technische Universität Otto v. Guericke, Magdeburg 1990
- [16] Muench, V., Wie resilient ist Ihre Lieferkette?, agcs.momentum, 22.3.2016, Allianz SE, München 2016, S. 1–5
- [17] Schmid, G./Wulschleger, M., Schadenminderung bei Betriebsunterbrechung, Business-Continuity-Planung – ein Instrument der Risikobewältigung, Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft, München 2009
- [18] Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
- [19] Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
- [20] Thiemt, F., Risikomanagement im Beschaffungsbereich, Cuvillier Verlag, Göttingen, 2003, S. 35 f.
- [21] Kamiske, G./Brauer, J.-P., Qualitätsmanagement von A bis Z, München, 6. Auflage, Carl Hanser Verlag München 2008, S. 244 ff.
- [22] Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2787) m.W.v. 1.10.2017
- [23] Autorenteam, Mehr Deckung für die Haftung aus mangelhaften Produkten und Dienstleistungen, Allianz Global Corporate & Specialty (AGCS) SE, München 2014
- [24] Umwelthaftungsgesetz vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2421)
- [25] Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG) ProdHaftG Ausfertigungsdatum: 15.12.1989 (BGBl. I S. 2198), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2421)
- [26] Infektionsschutzgesetz vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2615)
- [27] Robold, M. O./Schmitz, S., Risikomanagement – Sachversicherung für private und gewerbliche Kunden, Fach- und Führungskompetenz für die Assekuranz, Geprüfter Fachwirt für Versicherung und Finanzen/Geprüfte Fachwirtin für Versicherung und Finanzen, 2. Auflage, Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V., Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2017
- [28] <https://www.vdi.de/technik/fachthemen/materials-engineering/richtlinien/vdi-3822-schadensanalyse/>

- [29] Buser, M., Risikoanalyse und Risikobewertung, Methodik einer systematischen Risiko- und Gefahrenanalyse – Gefahrenspezifisches Risikoprofil für die qualifizierte Risikobewertung, Schadenssymposium 2017 – Risiken, Schäden, Werte, 30.11–01.12.2017, Hochschule Karlsruhe Technik und Wirtschaft, Fakultät für Architektur und Bauwesen, Karlsruhe 2017.
- [30] Risikomanagement mit Defiziten, 26.10.2017, Publikationen, Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik, Frankfurt/Main 2017
- [31] Gezielt in Schadenprävention investieren, Touchpoints, 16.5.2014, FM Insurance Europe S.A., Frankfurt/Main 2014
- [32] Richard, O., Prozessorientiertes Qualitätsmanagement in der Logistik – Ein Beitrag zur Steigerung der Logistikqualität, Verlag Praxiswissen, Dortmund 1999, S. 64
- [33] Broll, U./Wahl, J.E., Risikomanagement im Unternehmen, Springer Verlag GmbH, Berlin 2012
- [34] Gleißner, W., Grundlagen des Risikomanagements, 3. Auflage, Verlag Franz Vahlen GmbH, München 2017
- [35] Viel Lärm um nichts, Autorenteam des Seminars "Einkauf und Logistik" am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel, unter Leitung Herrn Prof. Dr. Lorenz, Kiel 2005
- [36] Mensch, G., Risikomanagement – Aufgaben und Lösungsansätze im Controlling, in: Zeitschrift Betrieb und Wirtschaft 12/2003, S. 486
- [37] Hartmann, H., Materialwirtschaft, Deutscher Betriebswirte-Verlag; 8. überarbeitete Auflage, Gernsbach 2002, S. 170 ff.
- [38] DAA Wirtschaftslexikon, DAA (Deutsche Angestellten-Akademie GmbH), Hamburg 2018
- [39] Allgemeine FeuerBetriebsunterbrechungsversicherungsbedingungen (FBUB 2010/Version 2014), GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berlin 2014
- [40] Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2011/Version 2018), GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berlin 2018
- [41] Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (ZKBU 2010/Version 2014), GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berlin 2014
- [42] Sonderbedingungen für die mittlere FeuerBetriebsunterbrechungsversicherung (MFUB 2010/Version 2011), GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berlin 2011
- [43] Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung (ECBUB 2010/Version 2014), GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berlin 2014

- [44] Klauseln für die Betriebsunterbrechungsversicherung (SK-BU 2010/Version 2018), GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berlin 2018
- [45] Allgemeine Bedingungen für die Mietverlustversicherung (ABM 2010/Version 2014), GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berlin 2014
- [46] DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011, (DTV-Güter 2000/2011) Güterfolgeschadenklausel, GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berlin 2011
- [47] Allgemeine Bedingungen für die Ertragsschadenversicherung für die landwirtschaftliche und gewerbliche Tierproduktion (AVB EVT 01/2008 der VTV), R&V/VTV Bedingungsheft Agrar, Wiesbaden 2011
- [48] Allgemeine Bedingungen für die Tierlebenversicherung (AVB TLS 01/2008 der VTV) R&V/VTV Bedingungsheft Agrar, Wiesbaden 2011
- [49] Allgemeine Bedingungen für die Veranstaltungsausfallversicherung – Nichtauftritt von Personen (Form B) VAV Form B 2011 – Fassung April 2014 – VAV Versicherungs-AG, Wien 2014
- [50] Bedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige (BUFT 2013) Basler Versicherungen, Basel 2013
- [51] Versicherungsvertragsgesetz vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17.8.2017 (BGBl. I S. 3214)
- [52] Hax, Karl, Grundlagen der Betriebsunterbrechungsversicherung, 2. Auflage, Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1965
- [53] Wagner, F., Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden 2011
- [54] <https://www.wiwiweb.de/externes-rechnungswesen/buchfuehrung/guv/gliederung-der-guv.html>
- [55] Autorenteam, Ertragssicherung in Unternehmen, Schweizer Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich 1997
- [56] Cloughton, D., Riley on business interruption insurance, Sweet & Maxwell, London 1999
- [57] Hickmott, G. R. J., Principles and Practice of Interruption Insurance, Witherby & Co Ltd, Livingston, United Kingdom 1982
- [58] Berg, R.-D./Mehlis, M./Raff, F.-J., Einführung in die industrielle Sachversicherung, Teil 2, Münchner Seminare für Wirtschafts- und Versicherungsrecht GmbH, Gröbenzell, Köln, 19./20.10.2015
- [59] Höllering, M./Raff, F.-J., Ausgewählte Fragen zur Ertragsausfallversicherung, Münchner Seminare für Wirtschafts- und Versicherungsrecht GmbH, Gröbenzell, Köln, 4.5.2011

- [60] Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2532)
- [61] Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011) Version 1.1.2011 GDV 0818
- [62] Gerstacker, G./Wensch, A., Die Regulierung des TV-BU-Schadens, Münchner Seminare für Wirtschafts- und Versicherungsrecht GmbH, Gröbenzell, Köln, 21./22.11.2012
- [63] Galey, G. u.a., Die Versicherung von Rückwirkungsschäden und anderen Spezialdeckungen, Schweizer Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich 2002
- [64] Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (ZKBU 2010) Version 1.4.2014 GDV 0125
- [65] Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU 2010) Version 1.1.2011 GDV 012
- [66] Brandenbusch, W.-J., Betriebsunterbrechungsversicherung, Vortrag, 11.11.2010, Mainz, EW Medien und Kongresse GmbH, Offenbach/M.
- [67] Besondere Bedingungen für die Mehrkostenversicherung (BB Mehrkosten 2014), Rhion Versicherung AG, Neuss 2014
- [68] HOSTIMA, Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs- und Mehrkostenversicherung von Hotels und Pensionen, Stand 1.7.2010, Mannheimer Versicherung AG, Mannheim 2010
- [69] Treibmann, F., Betriebsunterbrechung als Chance, Nutzung unternehmerischer Entwicklungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Versicherung, Dissertation der Universität St. Gallen, Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften (HSG), 2005
- [70] Galey, G./Kuhn, M., Vitzliputzlis der Betriebsunterbrechungsversicherung, Schweizer Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich 2007
- [71] Armbrüster, C., Deckungserweiterungen in der Betriebsunterbrechungsversicherung, Spektrum für Versicherungsrecht (SpV) 3/2014, S. 26–27
- [72] Diekmann, N./Höft, C., Neues Deckungskonzept für den Bahnverkehr, Wenn Räder nicht rollen, Munich re Topics Risk Solutions 3/2015, S. 3, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, München
- [73] Versicherung von Maschinen, Corporate Underwriting/Global Clients, Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft, München 2004
- [74] Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011) Version 1.1.2011 GDV 0818
- [75] DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008)

- [76] Versicherungsbedingungen für die Filmversicherung Allgemeiner Teil (AFV 2011)
- [77] Besondere Bedingungen für die Ausfallversicherung (BB Ausfall 2011)
- [78] Urteil des BGH v. 4.4.2001, IV ZR 138/00
- [79] Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG), Ausfertigungsdatum: 22.5.2013, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.7.2017 I 26
- [80] Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzTV) Ausfertigungsdatum: 25.10.2001, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 Gesetzes vom 30.6.2017 I 2147
- [81] MVG-Tier 2014 Allgemeine Bedingungen der MVG für die Tier-Ertragsschadenversicherung (AV TIS/TISK 2014 – MVG-Tier)
- [82] Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Cyberrisiko-Versicherung (AVB Cyber), Musterbedingungen GDV, Stand April 2017
- [83] VDMA-Nutzungsausfalldeckung – Vermögensschadenversicherung für die Investitionsgüterindustrie, Frankfurt/M., 04/2017
- [84] DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 (DTV-Güter 2000/2011) Güterfolgeschadenklausel
- [85] Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2010 – Wert 1914) Version 1.1.2013
- [86] Infektionsschutzgesetz vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2615) – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
- [87] Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben gegen Seuchen infolge Infektionsgefahren (Betriebsschließung) – AVB-BS, Stand 1.1.2016, Haftpflichtkasse Darmstadt
- [88] Sonderbedingungen für die Versicherung gegen Schäden infolge des Ausfalls der öffentlichen Elektrizitätsversorgung, ERGO Versicherung, 2013
- [89] Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017), vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S.862)
- [90] Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2532)
- [91] Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24.3.1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.8.2017 (BGBl. I S. 3299; 2018 I 126)

- [92] Energiesteuergesetz (EnergieStG) vom 15.7.2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.6.2018 (BGBl. I S. 888)
- [93] Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen (BPV 2016), Musterbedingungen des GDV (Stand: 8.5.2018)
- [94] Keil, R., Der Versicherungsschaden – „Stunde der Wahrheit“, energie|wasser – praxis, 05/2006, S. 38 ff., wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Bonn 2006
- [95] Sachverständigenbüro Röder&Ottleben, FBU, MFBU, KBU-Schaden, Checkliste zum Ablauf der Schadenbearbeitung, Northeim, 8.10.2008
- [96] Orsinger, Ch., Betrachtung von Einsparungen und Erwirtschaftungen bei einem Betriebsunterbrechungsschaden mit ausschließlichem Schadenminderungsaufwand, BTE Nachrichten Nr. 19 (11. Jg. 2012), Bund Technischer Experten e.V., Düsseldorf 2012, S. 6
- [97] Ottleben, M./Otto, J., Schadenminderungskosten-Abgrenzung zwischen Sachschadeninteresse und Schadenminderungspflicht, BTE Nachrichten 1/2007, Bund technischer Experten e.V., Düsseldorf 2007, S. 5
- [98] Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz) BGB I/48, 17.7.2017

Stichwortverzeichnis

Stichwortverzeichnis

A

Ablauforganisation 38, 42, 43

Abnehmer 24, 28, 33, 50, 105,
111, 113, 115, 116, 117, 150,
154, 182, 187, 201

Abnehmerrisiken 117

allgemeine Deckungskonzeption 126

Allgemeine Geschäftsbedingungen
– Einkaufs- und Lieferbedingungen 50

Allgemeine Versicherungs-
bedingungen 15, 82, 123, 133, 135,
162, 175, 233, 234, 242

AMBUB 15, 100, 103, 104, 105, 106,
119, 123, 134, 154, 156, 159, 162,
168, 170, 187, 194, 195, 210, 227,
238, 239, 242

Analyseergebnisse
– Risikoanalyse 6, 51, 58

Anlagevermögen 18, 19, 22

Arbeitsorganisation 39, 43

Arbeitspreis 107

Arbeitsvermögen 17, 19, 60

Aufbauorganisation
– Ablauforganisation 38, 42, 44, 66

Ausfall 53, 55, 57, 79, 105, 155, 158,
181, 184, 185, 186, 187, 194

Ausfall der öffentlichen
Versorgung 154, 193, 194

Ausfallrisiko 11, 92

Ausfall der Lieferkette 201

Ausfallverhältnisse 103, 104

Ausfallziffer 18, 19, 99, 103,
104, 121, 156, 158, 162

Ausschlusstatbestände 151, 160, 168,
176, 180, 239

B

Bauleistung-Betriebsunterbrechungs-
versicherung 167, 168, 169, 170

Berechnungsgrundlagen 240

Bereicherung 238

Besondere
Versicherungsbedingungen 84, 126

Betrieb dienende Sachen 97, 98

Betriebsorganisation 38, 55, 59

Betriebsschließung 20, 30, 47, 94, 154,
155, 191, 192, 193

Betriebsschließungs-
versicherung 191, 192

Betriebssicherheitskonzept 26

Betriebsunterbrechung
– Ausfall 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 17, 18,
19, 20, 21, 22, 25, 27, 29, 30, 31,
34, 41, 42, 44, 47, 48, 53, 55, 56, 58,
59, 61, 62, 63, 64, 65, 79, 81, 82, 84,
88, 93, 94, 95, 98, 104, 108, 112, 114,
117, 135, 140, 154, 156, 158, 163, 173,
174, 175, 178, 181, 182, 185, 192, 193,
194, 195, 196, 200, 201, 203, 237,
238, 240, 244, 246, 249
– Störung 47, 80

Betriebsunterbrechungsmanagement 71

Betriebsvermögen 17, 61

betriebswirtschaftliche Auswertung 88

Beweislastregeln 233, 234, 245

Bewertungszeitraum 84, 103, 120,
169, 171

BHKW 57, 107, 203, 204,
205, 206, 210, 211

Biogasanlagen	179, 203, 204, 205	Elektronik-Betriebsunterbrechungs-	
Brandschutz	26, 40, 44, 53, 58, 62, 185	versicherung	162, 163, 164
Brandschutzkonzepte	62	Elementargefahren	63, 148, 181, 189
Bürgerliches Gesetzbuch	84	Energieerzeugungsanlage	203, 205
Büromehrkosten	186	Energiesteuer	107, 211
Büromehrkostenversicherung	151	Energiesteuerrückerstattung	211
C		Entschädigungsdauer	81
Chance		Entschädigungsgegenstand	81
– Betriebsunterbrechung	12, 59, 60, 63, 65, 99	Entschädigungsleistung	64, 84, 85, 99, 103, 106, 109, 110, 122, 123, 142, 151, 169, 171, 176, 181, 187, 188, 192, 205, 233, 234, 237, 239, 240, 241, 242, 245
Cyberversicherung	184	Entschädigungspflicht	57, 83, 98, 109, 110, 118, 142, 157, 238, 239
D		Entschädigungsumfang	81
Datenschutz	43, 58, 66, 183, 185	Entschädigungs-	
Datensicherheit	21, 43, 53, 183, 185	voraussetzungen	81, 157, 189, 238, 242
Datenverarbeitungsorganisation	38	Entscheidungs- und Risikopyramide	37
Deckungselemente	83, 98, 141, 180	erneuerbare Energien	202
Deckungsprüfung	233, 238	Erst-Schadensprotokoll	236
Deckungssysteme	95	Ertrag	
Deckungsvarianten	100, 210	– Gewinn	3, 80, 82, 86, 87, 89, 98, 113, 169, 174, 204
Deckungsvoraussetzungen	149	Ertragsausfall	
Dokumentenanalyse	66	– Betriebsunterbrechung	1, 2, 3, 9, 11, 26, 30, 57, 59, 61, 64, 66, 71, 79, 80, 84, 90, 108, 119, 122, 137, 139, 140, 149, 151, 153, 154, 155, 167, 170, 179, 180, 181, 183, 185, 186, 187, 192, 195, 200, 201, 203, 205, 206, 226, 227, 228, 237
E		Ertragsausfallrisiko	4, 10, 21, 57, 167, 205
ECBUB	100, 123, 138	Ertragsausfallversicherung	2, 81, 85, 96, 101, 111, 115, 120, 126, 137, 138, 141, 149, 179, 180, 181, 188, 239
echter Vermögensschaden	85		
EEG	202, 204, 211, 227, 228		
Einkaufs- und Lieferbedingungen	17, 33, 48, 49, 50, 51, 62, 117, 187		
Eintrittspflicht	84, 98, 116		
Eintrittswahrscheinlichkeit	4, 16, 66, 67, 69, 70		

existenzbedrohende Gefahren	246	gefahrenorientierte Konzepte	139
Extended Coverage (EC)-Betriebsunterbrechungsversicherung	148	Gefahrenübergang	225
F		Gefahren- und Schadendaten	
Fallbeispiele	212	– Risikoanalyse	57
FBUB	100, 105, 107, 119, 123, 134, 138, 142, 238, 239	Gesamtkostenverfahren	99, 100
Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung	119, 120, 139, 141, 142, 143, 148, 157	Geschichte der Betriebsunterbrechungsversicherung	92
Feuermehrkostenversicherung	151	Gewinn	79, 188
Filmausfallversicherung	177, 178	– laufende fixe Kosten	20, 85, 86, 106, 176, 228, 240
Finanzvermögen	22, 61	Gewinn- und Verlustrechnung	85, 87, 99
formelle Deckungsprüfung	233	Gliederung des Ertrages	86
fortlaufende fixe Kosten	90, 104	große Betriebsunterbrechungsversicherung	138
– Gewinn	185	Güterfolgeschaden	140, 173, 225
G		H	
ganzheitliche Prozessbetrachtung	4, 16	Haftung	
Gasmehrkosten	107, 181, 211	– Delikthaftung	45, 47, 66, 196
GDV	82, 99, 123, 143, 189, 192, 228	– Vertragshaftung	44, 45, 46, 47, 48, 50, 120, 173, 178, 226
Gefahr		haftungsorientierte Konzepte	140, 187
– Realschaden	2, 11, 13, 14, 15, 53, 56, 64, 81, 98, 102, 139, 141, 148, 149, 191, 234, 245, 246	Haftungsrisiko	
– wirtschaftlicher Schaden	12, 16, 55, 57, 64, 81, 100, 150, 201	– Haftungsvereinbarungen	12, 48, 52
Gefahrenanalyse		Haftungsvereinbarungen	17
– Schadenanalyse	13, 15, 53	– Verträge	12, 21, 33, 35, 41, 48, 49, 50, 51, 52, 62, 117, 140, 162, 168, 187, 194, 225
Gefahrenkatalog	98, 137, 138, 139, 142, 148, 149, 151, 157, 163, 168, 171, 201	Haftzeit	79, 81, 82, 84, 109, 116, 118, 119, 120, 122, 137, 142, 150, 151, 158, 169, 171, 180, 185, 188, 190, 192, 195, 200, 206, 226, 227, 234, 238
gefahrenorientierte Betriebsunterbrechungsversicherung	149	Handelsgesetzbuch	22, 83
		Höchstentschädigung	109, 137, 151, 159, 176, 180, 190, 193

I

Informationsorganisation	38, 39, 42, 43, 182, 243
Informationspyramide	42
Informationsversorgung	37, 38, 39, 42
Innovationen	3, 70, 93, 94, 246
Integralfranchise	122
Investitionen	3, 6, 11, 18, 34, 40, 166, 173, 174, 225, 226, 233, 246
IT-Betriebsunterbrechungs- versicherung	181, 183, 185, 186

K

kaufmännische Betriebsbereitschaft	119
Kausalität	64, 98, 141, 153, 157
Klauseln	84, 111, 113, 119, 123, 125, 126, 134, 138, 141, 151, 154, 155, 176, 180, 227, 249
Klein-Betriebsunterbrechungs- versicherung	137, 151
Kostenrisiko	4, 21
Kostentatbestände	106, 192
Krisenmanagement	60
Krisen- und Notfallplan	194
KWK-Förderung	107
KWK-Vergütung	210

L

Leistungsausschlüsse	234
Leistungspreis	107
Leistungsprofil des Standortes	24
Lieferketten	8, 38, 63, 201
Lieferkettenausfall	154, 201
Logistikkonzept	24, 28

M

Managementinformationssystem – Risikomanagement	36
Maschinen-Betriebsunterbrechungs- versicherung	73, 100, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 225
Maßnahmepläne	53, 60, 244
materielle Deckungsprüfung	233
Mehrkosten – Mehrkostenarten	1, 2, 9, 11, 14, 21, 24, 26, 30, 48, 53, 57, 73, 79, 82, 83, 85, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 140, 143, 149, 150, 151, 153, 156, 159, 167, 170, 174, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 183, 186, 188, 189, 190, 194, 201, 203, 204, 205, 206, 211, 227, 234, 237
Mehrkostenrisiko	4, 21, 35, 203, 227
Mehrkostenversicherung	11, 57, 81, 106, 107, 108, 143, 149, 150, 151, 155, 159, 181, 226
Mietausfallversicherung	188, 189, 190, 191
Mittlere Betriebsunterbrechungs- versicherung	81, 138
Montage-Betriebsunterbrechungs- versicherung	72, 170, 225
Musterbedingungen	82, 123, 143, 184, 192

N

Nachhaftung	84, 99, 102, 206, 227, 240
Nachhaftungssumme	102, 103
Nachweispflicht	85
Netzmehrkosten	107, 204, 211
nicht versicherte Sachverhalte	106
Normalbetrieb	57, 105, 110, 205

Notfall- und Krisenplan		R	
– Ordnung	56	Realschaden	13, 18, 53, 57, 79, 142, 194, 246
O		Real- und wirtschaftlicher Schaden	246
Obliegenheiten	123, 126, 132, 133, 134, 135, 141, 142, 171, 178, 181, 191, 233, 242, 243	Rechtsrahmen	44, 82
öffentliche Stromversorgung	73	Reservemanagement	6, 18, 24, 34, 59, 60
Ordnungen		Revision	
– Betriebsorganisation	38, 42, 53, 59, 66, 70, 182, 183, 243	– elektrischer Anlagen	22, 26, 40, 134, 142, 227
Organisation		– technischer Anlagen	142
– Informationsorganisation	12, 22, 24, 31, 36, 38, 39, 59, 65, 176, 185, 238, 249	Risiko	
Organisationsanalyse	38, 59, 71	– Risikoanalyse	1, 3, 7, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 35, 40, 45, 55, 56, 69, 70, 71, 83, 84, 92, 93, 113, 125, 126, 133, 137, 153, 156, 162, 174, 177, 179, 186, 190, 192, 193, 201, 206, 228, 240, 242, 246, 247
Organisationsrisiken	41, 43, 44	Risikoabsicherung	34, 68, 83, 126, 166, 174, 179, 186, 196, 225, 226, 227, 228
P		Risikoanalyse	1, 4, 8, 9, 11, 12, 20, 22, 23, 39, 40, 52, 55, 58, 66, 73, 93, 106, 122, 143, 159, 225, 247
Photovoltaikanlagen	227	Risikobegegnung	6, 8, 12, 30, 65, 245, 249
Photovoltaik- und Solarthermie- Betriebsunterbrechungs- versicherung	228	Risikobewertung	2, 7, 22, 29, 66, 67, 68, 69, 70, 201
Pönale-Versicherung	187, 188	Risikobewusstsein	34, 68, 70, 201
Portfolio einer Betriebsunterbrechung	67	Risikodatenerfassung	133
Prämienrückgewähr	84, 99, 101	Risikofaktoren	
Produktions-, Liefer- und Leistungsprozesse	1, 3, 4, 17, 27, 53, 79, 110, 111, 116, 118, 140, 182	– Risikoanalyse	3, 4, 6, 17, 22, 23, 25, 70
Produkt- und Prozessinnovationen	93	Risikofelder	
Prozessabläufe	59, 61, 62, 63, 81, 93, 154	– Sechs-Felder-Analyse	10, 58
Prozessautomatisierung	81, 93, 94	Risikohandbuch	
Prozessorientierte Konzepte	140	– Betriebsorganisation	6, 8
Prozessrisiken	31, 33, 34, 35, 36, 40, 42	Risikoidentifikation	7

Risikokommunikation	8	Schadenfall	9, 35, 60, 65, 84, 101, 102, 103, 104, 106, 111, 112, 117, 120, 122, 133, 169, 178, 180, 188, 189, 191, 233, 234, 240, 242, 243, 244, 245
Risikomanagement		Schadenhöhe	237, 238
– Betriebsunterbrechung	1, 3, 6, 8, 10, 12, 16, 19, 20, 21, 22, 27, 30, 44, 55, 56, 59, 65, 66, 68, 70, 71, 73, 113, 201, 202, 243, 245, 249	Schadenmanagement	244, 245
Risikoorganisation	68	Schadenmeldung	233, 234
Risikostruktur		Schadenminderungskosten	79, 82, 108, 109, 159
– Risikoanalyse	6, 7, 10, 17, 166, 186, 246	Schadenminderungspflicht	108
Risikotransfer		Schadensanalyse	
– Versicherungsgesellschaft	3, 8, 11, 56, 79, 123, 162	– Ursachen	56, 58
Rückwirkung		Schadenverlaufs-Controlling	246
– Wechselwirkung	24, 28, 70, 114, 116	Sechs-Felder-Analyse	
Rückwirkungsschäden	23, 30, 62, 64, 82, 94, 113, 115, 116, 117, 118, 154, 180, 183, 201	– Risikoanalyse	10, 11, 12, 16, 17, 39, 58, 139
		– Risikofelder	
S		Selbständige und Freiberufler	186
Sachschaden	56, 57, 64, 94, 95, 97, 104, 105, 106, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 119, 139, 140, 142, 143, 153, 154, 155, 157, 159, 168, 170, 174, 175, 184, 186, 188, 194, 195, 200, 201, 204, 206, 238	Selbstbehalt	109, 121, 122, 149, 169, 180, 185, 190, 227
Sachsubstanzzrisiko	11	Selbstbeteiligung	
Sachverständige	236, 238, 241, 244	– Selbstbehalt	185, 241
Schadenabwendungskosten	108, 109	Sicherheitskonzept	26, 35, 63
Schadenanalyse	11, 15, 16, 52, 56, 57, 70, 83, 84, 246, 247	Sofortschadenmeldung	234, 236
Schadenauswertung	246	Standortkonzept	30
Schadendaten	57, 117	Standortnachbarn	27, 113
Schadenentwicklung	246	Standortrisiken	22, 26, 110
Schadenersatzanspruch		Standortwahl	30
– Haftung	47, 48, 188	Störfaldeckung	94, 97, 155, 194, 206
		Störung	
		– Unterbrechung	1, 2, 23, 42, 59, 63, 64, 79, 80, 98, 108, 111, 162, 183, 233, 246, 249
		Stromausfallversicherung	196, 200
		Strommehrkosten	150, 211
		Stromsteuer	107, 228

Stromsteuerbefreiung	210	Vermögensrisiken	17, 20, 21
Strom- und Netzmehrkostenrisiken	210	Vermögensschaden	48, 56, 57, 79, 84, 85, 173, 177, 183
Subtraktionsmethode	99	Vermögensverlust	
Summenermittlungsschema	99, 143, 240	– Ertragsausfall	1, 13, 21, 81, 85, 233, 246
T		Versicherte Gefahren	84
Tagesentschädigung	185, 192	Versicherungsbedingungen	2, 82, 83, 96, 97, 98, 105, 123, 138, 180, 189, 192, 195, 200, 201
technikorientierte Konzepte	139, 155	Versicherungsnehmer	79, 84, 94, 98, 99, 102, 104, 108, 109, 110, 111, 116, 117, 119, 121, 122, 123, 125, 126, 132, 133, 135, 143, 149, 159, 164, 173, 175, 176, 178, 185, 188, 191, 192, 194, 195, 196, 200, 233, 234, 238, 241, 242
technische Betriebs- oder Lieferbereitschaft	119	Versicherungsort	86, 87, 98, 111, 112, 126, 180, 188, 192, 195, 200, 234, 245
technische Einsatzmöglichkeit	157, 162, 233	Versicherungssumme	
territoriale Infrastruktur	29	– Versicherungswert	84, 89, 90, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 109, 116, 120, 137, 138, 143, 158, 159, 169, 176, 178, 180, 185, 188, 190, 192, 239, 240
Tierseuche	82, 176, 179	Versicherungsvertrag	64, 81, 83, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 123, 126, 132, 133, 143, 157, 162, 168, 169, 170, 175, 177, 178, 184, 185, 188, 190, 192, 195, 206, 226, 233, 238, 239, 240, 246, 249
Tierseuchenversicherung	179	Versicherungsvertragsgesetz	83, 132, 242
Transport-Betriebsunterbrechungsversicherung	174	Versicherungswert	102
Transportversicherung	174, 188	– Versicherungssumme	99
U		Versorgungsausfall	154, 194, 195, 200
Überversicherung	101	Versorgungskonzept	25, 29
Umgebungsfaktoren	27	versorgungsorientierte Konzepte	140
Umlaufvermögen	19		
Umsatzkostenverfahren	99		
Unterversicherung	99, 101, 102, 103, 104, 120, 151, 240		
Unvorhersehbarkeit	104		
V			
Variable Kosten	90		
Veranstaltungsausfallversicherung	83, 174, 175, 176		
Verderbrisiko	4, 21, 159		
verkehrstechnische Infrastruktur	28		
vermiedene Netznutzungsentgelte	210		

Verträge mit Dritten	62	Wechselwirkungskonzepte	63
Vertragshaftung	52	Wechselwirkungsschäden	111, 112, 118, 192
Vertragsrisiken	48, 49	Wertekonzentration	23
Verwaltungsorganisation		wirtschaftlicher	
– Arbeitsorganisation	43	Schaden	14, 79, 113, 149
Vollwertversicherung	99		
vorvertragliche Anzeigepflichten	133		
		Z	
W		zeitabhängige Kosten	108, 122
Wahrscheinlichkeitsklassen	69	zeitunabhängige Kosten	107, 122
WEA	225, 226, 227	Zulieferer	28, 111, 113, 114, 116, 117, 154, 179, 201, 238
Wechselwirkungen		Zuliefererausfallversicherung	140
– Gefahr	28, 31, 33, 44, 63	Zulieferrisiken	116
– Risiko	14, 15, 16, 28		

Kein Unterbrechungsschaden gleicht dem anderen und oft wird die Tragweite existenzbedrohender Betriebsunterbrechungen unterschätzt.

Ein Praktiker gibt hilfreiche Tipps: Wie lassen sich Unterbrechungsrisiken im Betrieb bestimmen und bewerten? Welche Ursachen und Wirkungen hat ein Unterbrechungsschaden? Welche Möglichkeiten bietet die „Sechs-Felder-Analyse“ als wichtiger Bestandteil des Risikomanagements und wie funktioniert sie?

Unternehmer sowie Unternehmens- und Risikoberater finden hier wichtige Erläuterungen, Lösungsansätze und Beispiele. Lernenden werden die Grundbegriffe sowie die Methodik der Bestimmung der Versicherungswerte erläutert.



Dr. sc. oec. Reinhard Keil ist Wirtschaftsinformatiker und war über 25 Jahre für verschiedene Industrieversicherungsmakler tätig. Sein spezieller Schwerpunkt ist die Arbeit an Ursachen, Wirkungen und Lösungen von Betriebsunterbrechungen in Unternehmen verschiedenster volkswirtschaftlicher Bereiche.

